ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

HALBJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

JAHRGANG 1954 HEFT 2

AUS DEM INHALT

Dr. Gottfried Baumgärtel

Die fehlerhaften Prozeßhandlungen nach dem Recht des Codex Iuris Canonici

*

Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert

Konfessionalismus und Unionismus in der österreichischen evangelischen Kirche der Toleranzzeit

*

Univ.-Prof. Dr. Hans Liermann

Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland

*

Dr. Jakob Obersteiner

Der Gurker Bischof Kardinal Raimund Peraudi im Lichte neuer Urkunden

*

Beiträge und Rechtsfälle

*

Neues Recht

*

Zeitberichte

*

Dissertationen

*

Miszellen und Zeitschriftenschau

*

Buchberichte

VERLAG HEROLD · WIEN
MÜNCHEN

Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

HALBJAHRESSCHRIFT

1954, Heft 2 — *Jährlich 2 Hefte*

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

Die fehlerhaften Prozeßhandlungen nach dem Recht des Codex Iuris Canonici. Von Rechtsanwalt Dr. Gottfried Baumgärtel, wissenschaftlicher Assistent in Erlangen 161

Konfessionalismus und Unionismus in der österreichischen evangelischen Kirche der Toleranzzeit. Von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien 195

Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Liermann, Erlangen 207

Der Gurker Bischof Kardinal Raimund Peraudi im Lichte neuer Urkunden. Von Theologieprofessor Dr. Jakob Obersteiner, Gurk 220

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Zur Sinngebung von Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Von Dr. Theo Mayer-Maly, Wien 238

Die rechtliche Stellung der Katholischen Aktion. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien . 252

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

Päpstliches Recht

Die Wirklichkeit Gottes — Ursprung und Grundlage allen Rechtes 262

Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und Spanien . . . 263

Spaniens Staatschef Protokanonikus von S. Maria Maggiore 271

Motu Proprio, „Ecclesiae bonum" . 273

Litterae Apostolicae 273

Konsistorial-Kongregation . . . 274

Normen und Fakultäten für Seelsorger der Seeleute 276

Abänderung der Kapitelsatzungen von Lamego 279

Erneuerung des Kathedralkapitels von Guayaquil, Ecuador . . . 279

Errichtung eines Metropolitankapitels in Managua, Nicaragua . . 280

Errichtung eines Domkapitels in Nictheroi, Brasilien 280

Studienkongregation 280

Statut der vatikanischen Schule für Paläographie und Diplomatik . . 281

Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien

Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold), und der Vorstand des Seminars für Kirchenrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl. — Eigentümer und Verleger: Herold. Druck- und Verlags-Ges. m. b. H., Wien VIII, Strozzigasse 8. — Verantwortlicher Redakteur: Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Druck: G. Gistel & Cie., Wien III, Münzgasse 6. — Redaktionelle Zuschriften an Univ.-Prof. Dr. W. M. Plöchl, Wien I, Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

ABHANDLUNGEN

Die fehlerhaften Prozeßhandlungen nach dem Recht des Codex Iuris Canonici*

Von Gottfried Baumgärtel, Erlangen

I. Abgrenzung des Themas

Die im deutschen Prozeßrecht entwickelte Lehre von den Prozeßhandlungen [1] regt dazu an, dieser Problematik auch in fremden Rechtskreisen nachzugehen. Besonders reizvoll ist für eine solche Untersuchung das kanonische Prozeßrecht, da der Codex Iuris Canonici einerseits zu den jüngsten Prozeßgesetzen gehört und andererseits auf einer jahrhundertealten Entwicklung aufbaut. Bekanntlich ist der kanonische Prozeß „eine der wesentlichen Grundlagen des heutigen Zivilprozeßrechtes der Kulturstaaten" [2].

Die vorliegende Untersuchung ist auf das gemeingerichtliche Streitverfahren, welches dem Zivilprozeß entspricht [3], und auf die in einem allgemeinen Teil geregelten Verfahrensgrundsätze beschränkt, während die Besonderheiten des Straf-, Ehe- und Weiheprozesses sowie des Selig- und Heiligsprechungsprozesses außer Betracht bleiben. Dadurch wird das Grundsätzliche klarer herausgestellt.

Die Verfahrensgrundsätze des kanonischen Rechts — teils Ver-

---

* Dem Aufsatz liegt ein Referat zugrunde, das 1952 im Erlanger Seminar für Kirchenrecht und in dem für Zivilprozeßrecht gehalten wurde. Die Abhandlung von Heinz Ewers, Die Nichtigkeitsbeschwerde in dem kanonischen Prozeßrecht, 1952, die auf seiner Dissertation, Die Nichtigkeitsbeschwerde im Codex Iuris Canonici, München 1950, aufbaut, wurde nachträglich berücksichtigt.

[1] Literaturangaben bei Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 5. Aufl., § 59; Sauer, Allgemeine Prozeßrechtslehre, 1951, § 9, I, 1. Vgl. ferner Kurt Deinhardt, Zur Lehre von den Prozeßhandlungen, Diss. Erlangen 1952; Fr. v. Hippel, Zur modernen konstruktiven Epoche der deutschen Prozeßrechtswissenschaft, ZZP 65, S. 424 ff.; Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 1952, Teil I, S. 95 ff.

[2] Hans Schima, Kanonische Rechtsgedanken im modernen Zivilprozeßrecht, Excerptum ex Actis Congressus Iuridici Internationalis Romae, Rom 1937, S. 3.

[3] Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 1950, Bd. 3, S. 21 ff.; Heribert Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, 1953, zu c. 1552, § 2, n. 1.

handlungs-, teils Offizialmaxime [4], Schriftlichkeit [5], Ausschluß der Öffentlichkeit [6] — haben sich für die weltumspannende Kirche als zweckmäßig erwiesen. Diese Prinzipien erfordern eine weitgehende Formstrenge, um die Benachteiligung einer Partei zu verhindern. Der Notar, der bei jeder gerichtlichen Handlung zugegen sein muß, ist gewissermaßen als Kontrollorgan für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens anzusehen [7]. Nur diejenigen gerichtlichen Handlungen, die er protokolliert hat, sind für das Urteil verwertbar (vgl. c. 1869, § 2). Es gilt hier: quod non est in actis, non est in mundo.

Auch das kanonische Prozeßrecht kennt den Begriff der Prozeßhandlung [8]. Die Problematik auf diesem Gebiet liegt aber weniger in der Abgrenzung der Parteiprozeßhandlungen von den rechtsgeschäftlichen Handlungen, als vielmehr bei der Frage, ob fehlerhafte Prozeßhandlungen, seien es solche des Gerichts oder der Parteien, die Nichtigkeit des Urteils auch dann herbeizuführen vermögen, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt. Diese anders gelagerte Problematik ist wohl auch darauf zurückzuführen, daß sich das kanonische Recht nicht wie das weltliche mit den Geschäften des Alltags befaßt. Dennoch soll auf den Begriff der Prozeßhandlung eingegangen und in einem kurzen Überblick gezeigt werden, daß auch das kanonische Prozeßrecht Fragen aufwirft, die einer eingehenden Untersuchung wert wären. In der Hauptsache aber soll am Gang des Verfahrens geprüft werden, inwieweit fehlerhafte Partei- und Richterhandlungen auf das Urteil einwirken. Dabei können allerdings nur die wichtigsten Fehlerquellen Erwähnung finden, da bei dem streng formgebundenen Verfahren die Fehlermöglichkeiten sehr vielfältig sind [9].

II. Zum Prozeßhandlungsbegriff

Obwohl der Begriff der Prozeßhandlung auch für das kanonische Recht praktische Bedeutung hat (vgl. cc. 1736, 1740), enthält das Gesetz doch keine Legaldefinition. Der Codex bringt aber an einer

---

[4] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 73 f.; Ewers S. 66.

[5] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 86.

[6] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 84.

[7] Über die Stellung des Notars vgl. Fr. Alberto Blat, Commentarium Textus Codicis Iuris Canonici, Lib. IV, De Processibus, Rom 1927, Nr. 45, S. 58/59; Matthaeus Conte a Coronata, Institutiones Iuris Canonici, Vol. III, De Processibus, 3. Aufl., Turin 1948, Nr. 1123, S. 34/36.

[8] Vgl. Klaus Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 1937, S. 313; Wernz-Vidal, Ius canonicum. Tom. VI, De Processibus, 2. Aufl., bearbeitet von F. Cappello, Rom 1949, Nr. 198, S. 173/174.

[9] Eine Darstellung vieler Einzelfragen findet sich bei Antonius Hanssen, De sanctione nullitatis in processu canonico, in Apollinaris, Rom, Bd. 11 (1938), S. 95/109; 215/263; 381/403; Bd. 12 (1939), S. 198/251; ebenso bei Ewers S. 30/73.

Stelle — in c. 1642, § 1 [10] — einen Ansatzpunkt zur Lösung dieser Frage. Danach werden die Prozeßhandlungen — acta iudicialia [11] — eingeteilt in die das Verfahren betreffenden Handlungen (acta processus) und solche, die sich auf die streitige Sache beziehen (acta causae). Zu den „acta causae" zählt das Gesetz beispielsweise das Urteil und die Zeugenaussagen, zu den „acta processus" die Ladungen und Zustellungen [12].

Es ist anzunehmen, daß diese in c. 1642 vorgenommene Umschreibung des Prozeßhandlungsbereichs für das ganze Prozeßrecht gilt, obwohl an dieser Stelle nur geregelt ist, welche Prozeßvorgänge in den Akten zu vermerken sind. Da im kanonischen Prozeß das Prinzip der Schriftlichkeit gilt, sind ja nur diejenigen Prozeßhandlungen für das Urteil verwertbar, deren Vornahme sich aus den Akten ergibt. Dies gilt in gleicher Weise für die Partei- wie für die Richterhandlungen.

Aus dieser Umschreibung des Prozeßhandlungsbereichs in c. 1642 ergibt sich, daß eine Prozeßhandlung in Beziehung zu einem bestimmten Verfahren stehen muß. Es bleibt aber zu klären, wie diese Beziehung beschaffen sein muß, damit eine Handlung der Partei als Prozeßhandlung bezeichnet werden kann. Jone fordert lediglich einen „rechtlichen Einfluß" auf den Prozeß [13]. Das ist aber zu farblos und unbestimmt. Einen Hinweis für eine Lösung gibt c. 1736, wonach die Instanz erlischt, wenn die Parteien innerhalb von zwei Jahren keine Prozeßhandlung vorgenommen haben. Diese Bestimmung dient neben c. 1620 der Beschleunigung des Verfahrens [14]. Die Handlung muß daher geeignet sein, mit ihrer Vornahme das Verfahren zu seinem Ziel hin, nämlich der Klärung des Rechtsstreites im Prozeßverfahren, weiterzuführen. Daraus ist zu folgern, daß der Gesetzgeber — wenigstens an dieser Stelle — nur eine

[10] Vgl. Guidus Cocchi, Commentarium in Codicem Iuris Canonici. Lib. IV, De Processibus, 3. Aufl., Turin 1940, S. 110/111; Wernz-Vidal, Nr. 198, S. 173/174; Lega-Bartoccetti, Commentarius in Judicia Ecclesiastica, Rom 1939/1941, Vol. I, S. 283 ff.

[11] Der Codex gebraucht für die Prozeßhandlungen die Ausdrücke actus forenses, iudiciales, processuales und acta iudicialia. Vgl. Mörsdorf, Rechtssprache, S. 313. Oft ist nur aus dem Sinn des Gesetzes zu entnehmen, ob allein richterliche Handlungen oder auch Parteiprozeßhandlungen gemeint sind. Auf die schwierige Unterscheidung zwischen actum und actus, Begriffe, die unterschiedslos für Prozeßhandlungen und Gerichtsurkunden verwandt werden, hat Mörsdorf a. a. O. hingewiesen.

[12] Die von Mörsdorf a. a. O. getroffene Unterscheidung in materiellrechtliche (acta causae) und prozeßleitende Handlungen (acta processus) wird der prozessualen Natur der acta causae nicht gerecht.

[13] Jone zu c. 1736.

[14] Vgl. Blat, Nr. 234, S. 257; Conte a Coronata, Nr. 1261, S. 167; Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 76.

solche Handlung als Parteiprozeßhandlung angesehen wissen will, die auf das Verfahren eine unmittelbare Wirkung auszuüben vermag. Aus der grundsätzlichen Bedeutung des c. 1736 für das Verfahren — das Erlöschen der Instanz hat prozeßbeendigende Wirkung [15] — kann gefolgert werden, daß eine Prozeßhandlung überhaupt nur bei unmittelbarer Wirkung auf den Prozeß vorliegt [16]. Ohne Zweifel haben alle vom Prozeßrecht geregelten Handlungen, die innerhalb des Verfahrens vorgenommen werden, unmittelbare prozessuale Wirkung. Dabei ist der Begriff des Verfahrens weit zu spannen. Das vor Klageerhebung eingereichte Armenrechtsgesuch wird daher von der kanonischen Lehre mit Recht als Prozeßhandlung angesehen [17], nicht dagegen die Erteilung der Prozeßvollmacht [18]. Zweifelhaft ist dies überhaupt für alle außerhalb des Verfahrens vorgenommenen Handlungen der Parteien [19], wie z. B. für den außergerichtlichen Rechtsmittelverzicht. Diese Handlungen werden für das Gericht ja erst mit der Einführung in den Prozeß beachtlich, da der Grundsatz gilt: quod non est in actis, non est in mundo. Das besagt aber noch nichts für die Rechtsnatur dieser außergerichtlich vorgenommenen Handlungen. Diese können sehr wohl infolge ihres rein prozessualen Gehaltes prozessualer Natur sein. Die damit zusammenhängenden Fragen können im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur gestreift werden.

Die Zuständigkeitsvereinbarung ist gesetzlich nur [20] für den Gerichtsstand des Vertragsabschlusses geregelt (c. 1565, § 2). Hier kann sie nur bei Abschluß des materiellrechtlichen Vertrages getroffen werden [21]. Daraus kann mit Jone gefolgert werden, daß ein gesonderter nachträglicher Prorogationsvertrag nicht zulässig ist [22]. Aus

---

[15] Vgl. Jone zu c. 1736.

[16] Diese Frage ist in der deutschen Prozeßrechtslehre umstritten. Für die Notwendigkeit der unmittelbaren Wirkung: u. a. Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß, 1908, S. 63; Sauer, S. 132; Schönke, Zivilprozeßrecht, 7. Aufl., S. 118; Siegert, Die Prozeßhandlungen, ihr Widerruf und ihre Nachholung, 1929, S. 23; a. A. Schiedermair, Vereinbarungen im Zivilprozeß, 1935, S. 167; de Boor, Rechtsstreit, 1940, S. 71; Deinhardt, S. 30, hält für den Parteihandlungsbegriff die Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Einwirkung auf den Prozeß für unbrauchbar.

[17] Conte a Coronata, Nr. 1262, S. 168; Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 128.

[18] Conte a Coronata a. a. O.

[19] Lega-Bartoccetti, Vol. II, S. 585.

[20] Zu der Frage, inwieweit im übrigen nach geltendem Recht eine Prorogation zulässig ist, vgl. Felix Cappello, Summa Iuris Canonici, Vol. III, De Processibus, Rom 1948, 3. Aufl., S. 40; Lega-Bartoccetti, Vol. I, S. 70 ff.; Wernz-Vidal, Nr. 62, S. 68/69.

[21] Vgl. Conte a Coronata, Nr. 1105, S. 17.

[22] Jone zu c. 1565.

dieser engen Verknüpfung mit dem materiellen Vertrag ergibt sich, daß die Zuständigkeitsvereinbarung den Vorschriften über materielle Rechtsgeschäfte unterliegt [23]. Bei einer Anfechtung des Vertrages entsteht infolge der besonderen Regelung des kanonischen Rechts auch nicht die Frage, ob das vereinbarte Gericht zuständig bleibt oder nicht, denn ein anfechtbarer Vertrag kann nur im Wege der Anfechtungsklage (c. 1684) beseitigt werden. Bis zur Aufhebung durch das Gericht wird der Vertrag und damit auch die Zuständigkeitsvereinbarung als gültig angesehen. Die Anfechtungsklage kann daher bei dem vereinbarten Gericht erhoben werden. Dies gilt dagegen nicht für die Klage auf Ungültigerklärung des Vertrages (c. 1679). Diese dient der Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages. Hier ist der ordentliche Gerichtsstand gegeben, da mit dem Vertrag auch die Zuständigkeitsvereinbarung nichtig ist [24].

Der Verzicht auf die Instanz, welcher der Klagerücknahme entspricht, bedarf zu seiner „Gültigkeit" nach der Vorschrift des c. 1740 einer schriftlichen Verzichtserklärung durch den Kläger, der Mitteilung an den Gegner, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme und schließlich der Zulassung durch das Gericht [25]. Diese Ausgestaltung der Klagerücknahme als Vertrag [26] erweckt zunächst den Anschein, als ob es sich — ähnlich wie bei der im deutschen Prozeßrecht umstrittenen außergerichtlichen Vereinbarung der Klagerücknahme [27] um einen materiellrechtlichen Vertrag handle. Für die prozessuale Rechtsnatur des Vertrages spricht aber, daß er allein auf die Herbeiführung eines prozessualen Erfolges gerichtet ist. Dies hindert auch nicht, die Annahme des Verzichts unter einer Bedingung zuzulassen [28]. Damit wird die notwendige Klarheit der Prozeßsituation nicht gefährdet. Die Vereinbarung der Klagerücknahme bewirkt selbst ja nicht das Erlöschen der Instanz. Erst mit dem Zulassungsbeschluß des Gerichts tritt diese Wirkung ein. Das

---

[23] In der deutschen Prozeßrechtslehre ist die Rechtsnatur der Zuständigkeitsvereinbarung umstritten. Vgl. für viele Sauer, S. 133; Niese, Doppelfunktionelle Prozeßhandlungen, 1950, S. 85; Schiedermair, S. 167; Rosenberg, Stellvertretung, S. 64/65.

[24] Lega-Bartoccetti, Vol. I, S. 74.

[25] Vgl. Lega-Bartoccetti, Vol. II, S. 596 ff.

[26] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 129.

[27] Ein solcher Vertrag ist nach h. L. zulässig; a. A. Goldschmidt, Der Prozeß als Rechtslage, 1925, S. 311/312, Anm. 1616. Jedoch ist die Rechtsnatur dieses Vertrages umstritten; vgl. Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., 1952, S. 271; Rosenberg, § 127, I, 1e; Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO, 17. Aufl., § 271, I.

[28] Conte a Coronata, Nr. 1265, S. 171; Jone zu c. 1740. Die nach § 271, ZPO, erforderliche Einwilligung des Beklagten kann dagegen nicht unter einer Bedingung erklärt werden; vgl. Stein-Jonas-Schönke, § 271, II, 2.

Gericht aber wird den Verzicht auf die Instanz nur dann zulassen, wenn die Frage der Bedingung geklärt ist und feststeht, daß diese an dem endgültigen Erlöschen der Instanz nichts ändert [29].

Das gleiche gilt für den Verzicht auf einzelne oder alle Prozeßhandlungen, die vom Kläger oder vom Beklagten beantragt waren (z. B. Verzicht auf die Durchführung bestimmter Beweisanträge) [30]. Lediglich der Verzicht auf die Vernehmung bereits benannter Zeugen bedarf keines Vertrages (c. 1759, § 4). Hier genügt eine mündliche Erklärung gegenüber dem Gericht [31].

Der Rechtsmittelverzicht muß ausdrücklich und in schriftlicher Form erklärt werden (c. 1880 n. 9). Dies kann sowohl vor als auch nach Erlaß des Urteils geschehen [32]. Der Verzicht erfordert für seine Wirksamkeit nicht, daß er vor Gericht erklärt wird. Es genügt ebenso wie im deutschen Recht [33] die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Gegner [34]. Diese ist Prozeßhandlung, die selbst dann unwiderruflich ist, wenn der Gegner seinerseits Berufung einlegt [35].

Der Verzicht auf den streitigen Anspruch ist dagegen im Codex nicht generell geregelt. Einzelne Bestimmungen, in denen von einem Verzicht während des Prozesses gesprochen wird, lassen aber erkennen, daß ein solcher Verzicht vom Gesetzgeber zugelassen wird. Aus der spärlichen gesetzlichen Regelung läßt sich allerdings wenig für die Frage der Rechtsnatur des Verzichts entnehmen [36]. Manches scheint dafür zu sprechen, daß der im Prozeß erklärte Verzicht materiellrechtlichen Charakter hat. So hängt die Wirksamkeit des Verzichts auf ein streitbefangenes Benefizium zugunsten der Gegenpartei von der Zustimmung des Oberhirten ab (c. 1486). Diese Bestimmung betrifft aber nur die materiellrechtliche Wirkung des Verzichts. Die davon unabhängige prozessuale Wirkung besteht darin, daß der Klageanspruch, der nach kanonischer Rechtslehre von dem materiellen Anspruch unterschieden wird [37], erlischt [38]. Das hat zur Folge, daß der Kläger — anders als bei dem Verzicht auf die Instanz — die Klage nicht wiederholen kann. Auf die im Codex nicht geregelte Frage, ob dem Verzicht unmittelbare prozeßbeendigende

---

[29] Vgl. auch Lega-Bartoccetti, II, S. 599, Anm. 1.

[30] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 129.

[31] Jone zu c. 1759, § 4; Blat, Nr. 265, S. 285.

[32] Wernz-Vidal, Nr. 606, S. 560.

[33] Vgl. Nikisch, S. 472.

[34] Conte a Coronata, Nr. 1409, S. 323; Jone zu c. 1880, n. 9.

[35] Conte a Coronata, S. 324.

[36] In der deutschen Prozeßrechtslehre ist die Rechtsnatur des Prozeßverzichts umstritten; vgl. für viele Lent, DRZ, 1948, S. 9; Niese, S. 84.

[37] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 144.

[38] Wernz-Vidal, Nr. 359, S. 321.

Wirkung zukommt [39] oder ob dazu ein Sachurteil erforderlich ist, kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht näher eingegangen werden [40]. Im ersten Falle wird das Gericht zur Klarstellung der Prozeßsituation die Prozeßbeendigung zweckmäßigerweise ebenso wie beim Rechtsmittelverzicht [41] durch Beschluß feststellen.

Nach kanonischem Recht hat der Prozeßvergleich sowohl prozessuale als auch materiellrechtliche Wirkungen. Die prozeßbeendigende Wirkung entfällt aber nicht ohne weiteres mit der Aufhebung oder der Ungültigerklärung des Vergleichs. Auch dem Erlöschen der Instanz kommt prozeßbeendigende Wirkung zu, ohne daß diese beseitigt werden könnte [42]. In diesem Falle bleibt der Partei nichts anderes übrig, als erneut ein Verfahren einzuleiten [43]. Über die Anfechtung des Prozeßvergleichs [44] kann im übrigen sowieso nicht im alten Verfahren entschieden werden, da die Anfechtungsklage gem. c. 1684 ein neues Verfahren einleitet und erst das rechtskräftige Urteil den Prozeßvergleich rückwirkend vernichtet [45]. Die Aufhebung des Prozeßvergleichs betrifft aber nur die materiellrechtlichen Wirkungen des Vergleichs. Dagegen bleibt die prozessuale Wirkung der Prozeßbeendigung bestehen. Über sie kann sich der Richter nicht einfach hinwegsetzen. Für den Prozeßvergleich kann in dieser Frage nichts anderes gelten als für das Urteil. Hier ist der Richter nur dann nicht an die prozeßbeendigende Wirkung des Urteils gebunden, wenn dieses nichtig ist [46]. Das alte Verfahren kann daher nach Aufhebung des Prozeßvergleichs nicht einfach fortgesetzt werden, sondern der Anspruch ist erneut geltend zu machen. Da die acta causae — also z. B. die Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten — für den neuen Rechtsstreit Bestand behalten (entspr. c. 1738), sind die Parteien durch eine solche Rege-

---

[39] Dies scheinen Wernz-Vidal anzunehmen; vgl. Nr. 674, S. 642, Anm. 92.

[40] Aus der Vorschrift des c. 1734, wonach bei einem Verzicht auf ein streitiges Benefizium der Rechtsstreit zwischen dem Kirchenanwalt und dem Gegner fortgeführt wird, kann für die Behandlung dieser Frage nichts entnommen werden, da es sich um einen Sonderfall handelt.

[41] Vgl. dazu die Entscheidung der Rota, AAS (Acta Apostolicae Sedis, Commentarium Officiale, Rom 1909 ff.), XXIV, S. 97, Nr. IV.

[42] Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist — jedenfalls für Volljährige — gem. c. 1687, § 2, ausgeschlossen, da erneut Klage erhoben werden kann.

[43] Conte a Coronata, Nr. 1261, S. 167; Jone zu c. 1736.

[44] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 207; Lega-Bartoccetti, III, S. 128/129.

[45] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 109.

[46] Vgl. unten S. 190.

lung, die der prozeßbeendigenden Wirkung des Vergleichs am besten gerecht wird [47], auch nicht benachteiligt. Soweit der Prozeßvergleich aber ipso iure ungültig ist, liegt wohl auch immer zugleich ein Nichtigkeitsgrund vor, der zur Nichtigkeit des Urteils führen würde. Da sich in einem solchen Falle der Richter über die prozeßbeendigende Wirkung des Urteils hinwegsetzen darf (c. 1897, § 2), wird auch bei einem von vornherein nichtigen Prozeßvergleich das alte Verfahren fortgesetzt werden dürfen. Beruft sich der Gegner auf die Prozeßbeendigung, so ist der Vergleich für ungültig zu erklären (cc. 1679 ff.).

III. Fehlerhafte Prozeßhandlungen

In der Lehre von den Prozeßhandlungen steht das Problem der Wirkung fehlerhafter Handlungen im Vordergrund.

Die Formgebundenheit des Verfahrens äußert sich darin, daß die in einem fehlerhaften Verfahren zustandegekommenen Urteile eine viel strengere Bewertung erfahren als die ungerechten, d. h. inhaltlich falschen Entscheidungen. Das kanonische Recht führt die Unterscheidung zwischen fehlerhaften und ungerechten Urteilen konsequent durch [48]. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften kann die Nichtigkeit des Urteils herbeiführen. Diese ist entweder eine unheilbare und kann jederzeit einredeweise oder innerhalb von 30 Jahren im Klagewege (Nichtigkeitsbeschwerde) geltend gemacht werden oder sie ist heilbar und muß dann innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden, soll das Urteil nicht volle Wirksamkeit erlangen (cc. 1892 ff.). Das ungerechte Urteil dagegen kann nur im Rechtsmittelwege beseitigt werden [49]: Durch Einlegung der Berufung (cc. 1879/1891) oder durch Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (cc. 1905/1907) [50].

Der Codex zählt aber in den cc. 1892, 1894 nur einige wenige Gründe auf, die zur unheilbaren bzw. heilbaren Nichtigkeit des Urteils führen. Fälle der unheilbaren Nichtigkeit sind gem. c. 1892: absolute Unzuständigkeit, ungenügende Besetzung des Gerichts, Mangel der Partei- und Prozeßfähigkeit und Mangel der rechtmäßi-

---

[47] Die Frage der Anfechtbarkeit der Prozeßbeendigungswirkung wird neuerdings eingehend behandelt von Herbert Schwarzer, Beiträge zur Lehre vom Prozeßvergleich, Diss. Erlangen, 1953; vgl. auch Böttticher, Arb. Prax. 1950, Anm. zu Nr. 49.

[48] Vgl. Wernz-Vidal, Nr. 614, S. 586/587. Auch in der deutschen Prozeßrechtslehre wird zwischen der fehlerhaften und der unrichtigen Gerichtshandlung unterschieden; vgl. Rosenberg, § 73, I, 1; Lent, ZZP 61, 287.

[49] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 187.

[50] Vgl. Conte a Coronata, S. 319 ff., 342 ff.

gen Vertretung vor Gericht. Als Gründe für die heilbare Nichtigkeit nennt c. 1894: mangelhafte Ladung und Formfehler des Urteils.

Die Urteilsnichtigkeit ist vom Gesetz nur an dieser Stelle geregelt. Daneben bestimmt aber der Codex an mehreren anderen Stellen, daß bei Vorliegen eines bestimmten Verfahrensverstoßes die betreffende Prozeßhandlung oder sogar das ganze weitere Verfahren nichtig sei. Außerdem schreibt c. 1680, § 1, generell vor, daß eine Rechtshandlung ohne weiteres nichtig sei, wenn ein wesentlicher Bestandteil der Handlung fehle. Hierbei handelt es sich um irritierende Normen, da sie die Nichtigkeit einer Rechtshandlung ausdrücklich oder mit gleichbedeutenden Worten vorschreiben (c. 11) [51]. Die Bezeichnungen für nichtige Handlungen sind allerdings sehr vielfältig, so daß es oft mühevoller Auslegungskünste bedarf, „um aus dem Wirrwarr des Wortgebrauchs die richtige Lösung zu finden" [52]. Darüber hinaus kennt das kanonische Recht die Nichtigkeit einer Rechtshandlung aus Gründen des Naturrechts.

Im Codex ist aber nicht geregelt, ob die Nichtigkeit einzelner Prozeßhandlungen oder des ganzen „weiteren Verfahrens" auch die Nichtigkeit des Urteils herbeizuführen vermag. Sieht man mit Hanssen [53] in dem Urteil eine Rechtshandlung im Sinne des c. 1680, so müßte man die Nichtigkeit des Urteils immer dann bejahen, wenn dieses auf einer nichtigen Prozeßhandlung beruht. Gem. c. 1680, § 2, sind nämlich alle die von einer nichtigen Handlung abhängenden nachfolgenden Rechtshandlungen ebenfalls nichtig (abgeleitete Nichtigkeit) [54].

Gegen eine so weitgehende Wirkung der „unbenannten" [55] Nichtigkeitsgründe spricht allerdings die ausdrückliche Aufzählung bestimmter Nichtigkeitsgründe in den cc. 1892, 1894 und die Regelung der Urteilsnichtigkeit nur an dieser einen Stelle des Gesetzes. Die Frage, ob es sich hierbei um eine abschließende Regelung handelt [56], oder ob die Nichtigkeitsgründe nur beispielsweise aufgezählt sind [57], ist in der kanonischen Prozeßrechtslehre umstritten [58].

---

[51] Vgl. Georg Graf, Die Leges irritantes und inhabilitantes im Codex Iuris Canonici, Jur. Diss., München 1936.

[52] Mörsdorf, Rechtssprache, S. 92/93. So kennt das Gesetz die Ausdrücke actus nullus, irritus, invalidus, inefficax, infectus.

[53] Hanssen, Bd. 11, S. 95; Jone, Anm. 1, nach c. 1897; vgl. auch Ewers, S. 57, 63, 65.

[54] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 214.

[55] Ewers, S. 44 ff.

[56] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 194; Ewers, S. 41; Wernz-Vidal, Nr. 623, S. 593; Lega-Bartoccetti, II, S. 1025, für c. 1892.

[57] Roberti nach Ewers, S. 40/41; Lega-Bartoccetti, a. a. O., für c. 1894.

[58] Vgl. auch Jone, Anm. 2, nach c. 1897.

Sieht man — wie Ewers [59] — in den cc. 1892, 1894 allein eine Regelung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, so ist es nicht inkonsequent, eine abschließende Regelung anzunehmen und dennoch die Möglichkeit der Urteilsnichtigkeit aus anderen Gründen zu bejahen. Es bleibt dann nur problematisch, ob diese Nichtigkeit im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden kann [60]. Die genannten Vorschriften regeln aber nicht allein die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, sondern die Nichtigkeit des Urteils überhaupt. Der irritierende Charakter dieser Normen [61] läßt nämlich eine analoge Anwendung auf andere als die in den cc. 1892, 1894 genannten Tatbestände nicht zu (cc. 11, 20) [62], so daß ein Urteil nur dann nichtig sein kann, wenn es sich aus diesen Vorschriften ergibt oder ein Verstoß gegen das Naturrecht [63] vorliegt. Die Grundsätze des Naturrechts brauchen jedoch nur dann herangezogen zu werden, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt. Es ist daher zunächst zu prüfen, inwieweit die cc. 1892, 1894 eine Berücksichtigung der „unbenannten" Nichtigkeitsgründe zulassen.

Ebenso wie der analogen Anwendung auf andere Tatbestände steht auch der Heranziehung des Grundsatzes der kanonischen Billigkeit die Bestimmung des c. 11 entgegen [64]. Dagegen erscheint eine Auslegung [64a] dieser Vorschriften im Rahmen des c. 18 zulässig. Obwohl es sich um leges irritantes handelt, ist doch nicht etwa eine strenge Auslegung geboten, da keiner der Fälle des c. 19 vorliegt [65]. Bei der Auslegung muß allerdings auch eine extensive im Sinne der Erweiterung des Gesetzes ausscheiden, denn „die den

---

[59] A. a. O., S. 46.

[60] Diese Frage steht daher auch bei Ewers im Vordergrund; vgl. S. 40, 80 ff.

[61] Auch c. 1894 ist als lex irritans zu bezeichnen, obwohl diese Vorschrift im Ergebnis, wie noch darzustellen sein wird, nicht die Nichtigkeit, sondern die Vernichtbarkeit des Urteils regelt; vgl. Mörsdorf, Rechtssprache, S. 93, Anm. 12. Graf, der die in c. 1894 geregelte heilbare Nichtigkeit zunächst selbst als eine Art der Vernichtbarkeit bezeichnet (S. 34) und ausführt, daß die Fälle der Vernichtbarkeit nicht unter c. 11 fielen (S. 30), zählt c. 1894 dann doch zu den unzweifelhaft irritierenden Vorschriften (S. 39).

[62] Jone, Bd. 1, S. 47.

[63] Vgl. die Entscheidung der Rota, AAS, V (1913), S. 280 ff.

[64] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 111. Dagegen ist die entsprechende Anwendung der cc. 1893, 1895, welche die Nichtigkeitsbeschwerde regeln, aus Gründen der aequitas canonica zulässig, da diese Normen keinen irritierenden Charakter haben. In diesem Weg sieht Ewers, wie noch darzustellen sein wird, die einzige Möglichkeit, den Parteien zu helfen.

[64a] Darauf hat mich Professor Dr. E. Melichar, Wien, hingewiesen.

[65] A. A. Graf, S. 29, Anm. 2. Er verkennt aber, daß die Vorschriften der cc. 1892, 1894, keinen Strafcharakter haben; vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 91; Wernz-Vidal, I, S. 212.

Gesetzessinn ändernde Auslegung ist genau genommen nicht mehr Auslegung, sondern ein neues Gesetz" [66]. Hier steht genau so wie der Anwendung des c. 20 der irritierende Charakter der cc. 1892, 1894 entgegen. Man wird jedoch eine weite Auslegung (interpretatio lata) zulassen können, soweit der Gesetzestext eine Auslegung erfordert. Hierbei ist, soweit der Wortlaut nicht völligen Aufschluß gibt, auch auf den Zweck des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers einzugehen. Für eine solche Auslegung nach dem Sinn des Gesetzes besteht trotz des scheinbar klaren Wortlautes eine Notwendigkeit, weil sich an anderen Stellen des Codex Hinweise dafür finden, daß auch ein in den cc. 1892, 1894 nicht genannter Verfahrensmangel die Nichtigkeit des Urteils herbeizuführen vermag. So ist in c. 1861, § 2, bestimmt, daß bei einer Beweiserhebung nach Aktenschließung das weitere Verfahren nichtig ist, wenn die Gegenpartei dazu nicht gehört wurde. Was kann in diesem Stadium des Verfahrens mit „weiterem Verfahren" anderes gemeint sein als das Urteil! Ewers sieht darin — von seinem Standpunkt aus mit Recht — eine Inkonsequenz des Gesetzgebers, da dieser es unterlassen habe, den Nichtigkeitsgrund auch in c. 1894 anzuführen [67]. Der scheinbare Widerspruch löst sich aber bei einer Auslegung des c. 1894. Ein auf diese Weise zustandegekommenes Urteil ist, wie noch zu zeigen sein wird, heilbar nichtig. Damit wird dem Recht der Parteien auf Gehör und Verteidigung Rechnung getragen, wie es der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift bezweckt hat [68].

IV. Die richterlichen Prozeßhandlungen

Zur Vornahme von Prozeßhandlungen (Entscheidungen und prozeßleitende Handlungen) sind die geistlichen Richter auf Grund ihrer Jurisdiktionsgewalt befugt. Hier ist zwischen der ordentlichen und der delegierten Gerichtsgewalt zu unterscheiden (vgl. cc. 196 ff.). Das Fehlen der Gerichtsgewalt macht die vorgenommenen Handlungen nichtig; beruht das Urteil auf diesem Mangel, so ist es unheilbar nichtig (c. 1892 n. 1).

Ist nicht einmal der Tatbestand eines Urteils gegeben, so spricht auch die kanonische Rechtslehre von einem Nichturteil [69]. In erster Linie ist an das Urteil eines nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Organs zu denken. Da aber die Gerichtsgewalt in weitem Umfange delegiert werden kann, sind solche Fälle selten.

[66] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 104.
[67] A. a. O., S. 84.
[68] S. unten S. 181 f.
[69] Vgl. Conte a Coronata, Nr. 1417, S. 334, Anm. 2. Ebenso die deutsche Prozeßrechtslehre; vgl. Rosenberg, § 73, III, 1.

Von praktischer Bedeutung ist vielleicht das „Urteil" eines Generalvikars, der bei der „Entscheidung" nicht als Richter, sondern als Verwaltungsbeamter auftritt [70]. Gibt er sich dagegen als Richter aus und wird nach außen hin als solcher tätig, ohne die richterliche Gewalt erhalten zu haben, wie dies nach c. 1573, § 1 möglich wäre, so ist das Urteil zwar nichtig, nicht aber ein Nichturteil. Für das kanonische Recht trifft daher das von Hanssen herausgearbeitete Kriterium der „richterlichen Autorität" zu [71]: diejenigen Urteile, die nicht auf richterlicher Autorität beruhen, erzeugen nicht einmal den Anschein eines Urteils und sind keine Urteile. Dies gilt auch für „Entscheidungen", die nicht in Ausübung der an sich vorhandenen Gerichtsgewalt getroffen werden.

Die ordentliche Gerichtsgewalt ist mit einem Amt verbunden, wird mit diesem erlangt und geht mit ihm verloren [72]. Die delegierte Gerichtsgewalt ist die einer Person übertragene Gewalt [73]. In beiden Fällen wird die Fähigkeit zur Ausübung der Gerichtsgewalt vorausgesetzt. Hierzu sind grundsätzlich nur Kleriker berufen. Der Papst kann aber auf Grund seiner umfassenden Gewalt Nichtgetauften und auch Laien die Gerichtsgewalt übertragen [74]. Exkommunizierte und Suspendierte sind im allgemeinen unfähig, die Gerichtsgewalt auszuüben. Die geistliche Gerichtsgewalt kann auch nur ein geistig Gesunder erhalten. Die kanonische Rechtslehre folgert dies aus dem Naturrecht [75]. Steht fest, daß der Richter geisteskrank ist, so ist das Gericht als nicht ordnungsgemäß besetzt anzusehen. Dies hat nach c. 1892 n. 1 die unheilbare Nichtigkeit des Urteils zur Folge [76]. Solange der Richter aber sein Amt inne hat und mit Wissen seines Oberen ausübt, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, daß er geistig fähig ist, die Gerichtsgewalt auszuüben. Soweit es das Gesetz ausdrücklich bestimmt (vgl. cc. 2264, 2284), sind die Prozeßhandlungen, die von einem zur Ausübung der Gerichtsgewalt nicht Befähigten vorgenommen werden, nichtig. Beruht das Urteil auf einer solchen Prozeßhandlung, so ist c. 1892 n. 1 anzuwenden. Dagegen hat das Fehlen der sonstigen persönlichen Voraussetzungen nicht die Nichtigkeit des Urteils zur Folge: trotz der Mußvorschrift des c. 1574 ist es unbeachtlich, ob der Synodalrichter im kanoni-

[70] Ewers, S. 20.
[71] Hanssen, Bd. 11, S. 98, Anm. 9.
[72] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 299.
[73] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 300.
[74] Hanssen, Bd. 11, S. 215/217.
[75] Hanssen, Bd. 11, S. 215.
[76] Nach deutschem Recht ist dies eventuell ein Wiederaufnahmegrund; vgl. Rosenberg, § 21, III, 3 b.

schen Recht tatsächlich bewandert ist; ebenso sind die Entscheidungen eines Offizials, der noch nicht dreißig Jahre alt ist oder den Doktortitel nicht erworben hat, als wirksam anzusehen [77].

Die Gerichtsgewalt fehlt auch, wenn der Richter das Amt, mit welchem die ordentliche Gerichtsgewalt verbunden ist, nicht wirksam erlangt oder es später wieder verloren hat. Der Mangel der Gerichtsgewalt wird aber gem. c. 209 in 2 Fällen geheilt: 1. wenn der Richter allgemein als der rechtmäßige Inhaber der Gerichtsgewalt angesehen wird, 2. wenn der die Gewalt Ausübende in dem guten Glauben handelt, die Gerichtsgewalt zu besitzen, und auch einen bestimmten und wahrscheinlichen Grund für seine Annahme hat. Die Heilung erfolgt dadurch, daß die Kirche die fehlende Gewalt durch „gesetzliche Delegation" ersetzt (Ecclesia supplet) [78].

Von dem Fehlen der Gerichtsgewalt überhaupt ist der Mangel der Gerichtsgewalt in der dem Gericht unterbreiteten Sache zu unterscheiden [79]. Hier ist in erster Linie an ein Überschreiten der eingeräumten Gerichtsgewalt zu denken. Die ordentliche Gerichtsgewalt ist territorial begrenzt. Der Richter darf im allgemeinen außerhalb seines Sprengels keine Gerichtsbarkeit ausüben (c. 201 § 2). Innerhalb des Territoriums ist ihm dies an einem exemten Ort untersagt [80]. Verstöße dagegen machen die vorgenommenen Handlungen nichtig. Ein außerhalb des Territoriums oder an einem exemten Ort gefälltes Urteil ist unheilbar nichtig. Es handelt sich hierbei um unbenannte Nichtigkeitsgründe [81]. Die Vorschrift des c. 1892 n. 1 spricht dafür, daß ein Urteil nach dem Willen des Gesetzgebers immer dann nichtig sein soll, wenn die Gerichtsgewalt fehlt. Bei der delegierten Gerichtsgewalt ist die Überschreitung der übertragenen Befugnisse von praktischer Bedeutung. Diese führt zur Nichtigkeit der vorgenommenen Handlung (c. 203, § 1). Das gilt z. B. für das Urteil eines Auditors (Vernehmungsrichter), dem die richterliche Gewalt nur zur Beweiserhebung übertragen wird (c. 1582) [82].

Die Gerichtsgewalt fehlt auch bei der absoluten Unzuständigkeit des Gerichts. So hat kein kirchliches Gericht die Gerichtsgewalt

---

[77] Hanssen, Bd. 11, S. 219.

[78] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 313. Bei absoluter Unzuständigkeit tritt eine solche Heilung aber nicht ein; vgl. Jone zu c. 209.

[79] Vgl. Rosenberg, § 73, IV, 2a.

[80] Wernz-Vidal, Nr. 193, S. 170.

[81] Hanssen, Bd. 11, S. 242. Graf, S. 72, folgert daraus, daß ein so ergangenes Urteil wirksam sei. Nach deutschem Prozeßrecht wird das Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit als ein Mangel der örtlichen Zuständigkeit angesehen; vgl. Rosenberg, § 15, II; Nikisch, S. 51.

[82] Hanssen, Bd. 11, S. 230.

über den Papst, und diesem allein oder den päpstlichen Gerichtshöfen ist die Rechtsprechung über bestimmte Würdenträger (Staatsoberhäupter, Kardinäle usw.) vorbehalten. Diese Personengruppen sind der allgemeinen Gerichtsbarkeit entzogen. Ein unter Verstoß der cc. 1556/1558 ergangenes Urteil ist unheilbar nichtig (c. 1892 n. 1) [83]. Die absolute Unzuständigkeit kann durch Parteivereinbarung nicht behoben werden; sie ist in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu beachten. Sieht man mit Hanssen in dem Überschreiten der funktionellen Zuständigkeit einen Fall der absoluten Unzuständigkeit [84], so ist das trotz des Mangels ergangene Urteil unheilbar nichtig.

Die Gerichtsgewalt fehlt auch dann, wenn bei der Urteilsfällung eines Kollegialgerichts nicht die vorgeschriebene Anzahl von Richtern (3 bzw. 5) mitgewirkt hat [85]. Waren mehr Richter beteiligt als vorgeschrieben, so ist dies nach — allerdings umstrittener — Ansicht der kanonischen Rechtslehre unschädlich, weil durch eine stärkere Besetzung der Zweck des Gesetzes noch besser gewahrt wird [86]. An der ordnungsgemäßen Besetzung fehlt es auch, wenn ein Richter mitgewirkt hat, der kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (c. 1613) [87]. Dagegen führt die erfolgreiche Ablehnung wegen Befangenheit [88] nicht ohne weiteres zur unheilbaren Nichtigkeit des von dem abgelehnten Richter gefällten Urteils, wie Eichmann-Mörsdorf annehmen [89]. Da die Regeln über die Befangenheit des Richters zu Gunsten der Parteien aufgestellt sind, können diese auch auf die bereits erhobene Einrede verzichten. Daraus ist zu folgern, daß ein Verstoß gegen c. 1614 nur die heilbare Nichtigkeit des Urteils zur Folge

---

[83] In der ZPO sind die Folgen eines Verstoßes gegen die Regeln der Exemtion nicht festgelegt. Das gegen einen Exterritorialen ergangene Urteil wird, wenn er sich der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen hat, als nichtig angesehen; vgl. Lent, Zivilprozeßrecht, 1947, S. 12; Schönke, S. 64.

[84] Hanssen, Bd. 11, S. 223; Bd. 12, S. 250. Nach deutschem Recht wird das trotz des Mangels der funktionellen Zuständigkeit ergangene Urteil eines Prozeßgerichts als vollwirksam angesehen; vgl. Rosenberg, § 30, IV, 2.

[85] Vgl. Blat, Nr. 423, S. 404.

[86] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 195; Ewers, S. 32; a. A. Lega-Bartoccetti, II, S. 1018.

[87] Joseph Weier, Die Einrede der Befangenheit im kanonischen Prozeßrecht, in „Archiv für kath. Kirchenrecht", Bd. 123 (1948), S. 31. Bei Ewers kommt nicht klar zum Ausdruck, ob in diesem Falle c. 1892, n. 1, unmittelbar anzuwenden ist. Er bejaht dies zunächst (S. 32), zählt jedoch dann (S. 52) einen Verstoß gegen c. 1613 zu den unbenannten Nichtigkeitsgründen.

[88] Ewers spricht davon, daß ein Kollegialgericht als Ganzes abgelehnt werden könne (s. 48), er meint damit aber, wie sich aus S. 53 ergibt, offensichtlich die einzelne Ablehnung aller Richter eines Kollegialgerichts.

[89] Bd. 3, S. 195; ebenso Ewers, S. 32.

hat [90]. Soweit sich allerdings im Einzelfall die Ablehnungsgründe mit den gesetzlichen Ausschlußgründen decken [91], bleibt es bei der unheilbaren Nichtigkeit.

Das kanonische Prozeßrecht schreibt noch die Beteiligung einiger anderer Amtspersonen am Verfahren vor. In erster Linie ist der Notar zu nennen, der als Gerichtsschreiber eingesetzt ist und wegen des Prinzips der Schriftlichkeit bei allen Verfahrensvorgängen zugegen sein muß. Die in seiner Abwesenheit vorgenommenen richterlichen Handlungen sind nichtig (c. 1585). Da der Notar keine Gerichtsgewalt ausübt, berühren Mängel, die in seiner Person begründet sind, auch nicht die Gültigkeit der von ihm beglaubigten Akten, soweit er mit Einwilligung des Ordinarius tätig wird [92]. Ob der Mangel der Protokollierung eines Prozeßvorgangs die Nichtigkeit des Urteils herbeizuführen vermag, hängt von der Bedeutung des einzelnen Aktes ab: führt dessen Fehlen zur Nichtigkeit des Urteils, so hat ein Verstoß gegen c. 1585 die gleiche Wirkung. Wird aber während des ganzen Verfahrens kein Notar hinzugezogen, so sind alle Prozeßhandlungen nichtig, woraus sich die unheilbare Nichtigkeit des Urteils ergibt [93].

In bestimmten Rechtsstreitigkeiten sind außerdem besondere Gerichtsverwaltungsbeamte hinzuzuziehen: der Kirchenanwalt zur Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit und der Bandsverteidiger in Ehe- und Weiheprozessen. Ihre Teilnahme am Verfahren ist in diesen Fällen von solcher Bedeutung, daß die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Prozeßhandlungen nichtig sind (c. 1587 § 1). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn sie ordnungsgemäß geladen worden sind. Diese bedeutenden Ämter können wirksam nur ausgeübt werden, wenn die Auseinandersetzung rechtmäßig erfolgte (vgl. c. 1589, § 1). Da diese Beamten aber keine Gerichtsgewalt ausüben [94], gelten für sie nicht die damit zusammenhängenden Nichtigkeitsgründe. Auch das Fehlen der in c. 1589 geforderten persönlichen Eigenschaften (tadelloser Ruf, Kenntnisse im kanonischen Recht) berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung. Dagegen ist die gegen den Willen des Ordinarius vorgenommene Amtseinsetzung ungültig. Dies hat zur Folge, daß auch die in Gegenwart solcher Amtsträger vorgenommenen Prozeßhandlungen gem. c. 1587 nichtig sind [95].

---

[90] Hanssen, Bd. 11, S. 226.

[91] Dies ist aber nicht immer der Fall; vgl. Hanssen, Bd. 11, S. 225; Wernz-Vidal, Nr. 147, S. 127 f.

[92] Hanssen, Bd. 11, S. 231/232.

[93] Vgl. Ewers, S. 75.

[94] Conte a Coronata, Nr. 1124, S. 37.

[95] Hanssen, Bd. 11, S. 233.

Damit ist aber noch nicht geklärt, ob auch das auf einem solchen Mangel beruhende Urteil nichtig ist. Da der Kirchenanwalt und der Ehebandsverteidiger die Stellung amtlicher Prozeßparteien einnehmen [96], sind auf sie auch die für die Parteien geltenden Vorschriften der cc. 1892,1894 anzuwenden. Die Bestimmung des c. 1892 läßt erkennen, daß ein Sachurteil bei Vorliegen bestimmter Mängel bezüglich derjenigen Personen, die an der Gründung des Prozeßrechtsverhältnisses beteiligt sind, unheilbar nichtig sein soll [97]. Als selbständige Prozeßparteien sind diese Amtsträger aber mit an der Gründung des Prozeßrechtsverhältnisses beteiligt. Dem Fehlen der Partei- und Prozeßfähigkeit einer Partei kann daher der Mangel rechtmäßiger Amtseinsetzung gleichgestellt werden. In diesem Falle sind sie unfähig, die ihnen obliegenden Pflichten wirksam vor Gericht auszuüben [98]. Fehlt es dagegen an einer ordnungsgemäßen Ladung, so kann nichts anderes gelten als für die Parteien auch: das Urteil ist gem. c. 1894 heilbar nichtig [99]. Handeln die Amtsträger auch allein im Interesse des Allgemeinwohls, so können sie doch auf die Geltendmachung der Nichtigkeit des Urteils verzichten. Die Entscheidung darüber obliegt allein ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Der Heilbarkeit eines solchen Urteils stehen daher die Interessen des Allgemeinwohls nicht entgegen.

V. Die Parteiprozeßhandlungen

Sowohl das Urteil als auch die einzelnen Prozeßhandlungen setzen für ihre Wirksamkeit die Partei- und Prozeßfähigkeit der Parteien voraus, wobei allerdings, wie noch darzustellen ist, die Nichtigkeit der Prozeßhandlungen während des Verfahrens geheilt werden kann, während das ergangene Urteil unheilbar nichtig ist (c.1892 n. 2).

Hinsichtlich der Parteifähigkeit besteht im kanonischen Recht die Besonderheit, daß neben den juristischen Personen [100] nur die getauften Christen rechtsfähig sind (c. 87). Die nichtkatholischen Christen besitzen lediglich die passive Parteifähigkeit, während sie

---

[96] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 56.

[97] Ewers ist der Ansicht, daß bei den in c. 1892 aufgezählten Nichtigkeitsgründen die „Grundelemente" des Prozeßrechtsverhältnisses fehlten, a. a. O., S. 42/43, 82; so auch Hanssen, Bd. 12, S. 237. Diese Meinung verkennt, daß die Prozeßvoraussetzungen nicht Voraussetzungen des Prozeßrechtsverhältnisses, sondern selbst Gegenstand des Prozesses sind; vgl. Rosenberg, § 2, I, 3.

[98] Vgl. Hanssen, Bd. 12, S. 238.

[99] So auch Ewers für den Ehebandsverteidiger (S. 64). Hinsichtlich des Kirchenanwalts läßt er diese Frage offen (vgl. S. 61, 63); es kann für ihn aber nichts anderes gelten.

[100] Vgl. c. 100 und Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 192 ff.

an der Ausübung der aktiven Parteifähigkeit gehindert sind [101]. Der Mangel der Partei- und Prozeßfähigkeit ist in jedem Stand des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen [102]. Das Gericht hat diese Frage schon vor der Litiskontestation zu prüfen. Nach c. 1609, § 2 darf es niemanden als Kläger zulassen, von dessen aktiver Parteifähigkeit es nicht überzeugt ist. In einem solchen Fall hat es die Klageschrift durch begründeten Beschluß zurückzuweisen (c. 1709) [103]. Dagegen steht der betroffenen Partei der Rekurs an das höhere Gericht zu. An dessen Entscheidung ist das untere Gericht aber nur in der Frage der Zulassung der Klage gebunden. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß tatsächlich die Parteifähigkeit fehlt, so ist es nicht verpflichtet, ein Urteil zu fällen, das unheilbar nichtig wäre; es hat vielmehr die Klage als unzulässig abzuweisen.

Dieser in der Person einer Partei begründete Mangel kann während des Verfahrens geheilt werden; so etwa, wenn ein nichtkatholischer Kläger, der während des Verfahrens zum katholischen Glauben übertritt, seine bisherigen Handlungen genehmigt. Nach Eintritt der Rechtskraft kann der Mangel aber nicht mehr geheilt werden, da das Urteil unheilbar nichtig ist [104].

In der kanonischen Prozeßrechtslehre werden auch die Probleme der fehlenden Identität der Partei und der nichtexistenten Partei behandelt. In beiden Fällen ist ein Urteil unheilbar nichtig [105]. Bei fehlender Identität steht der Partei, auf deren Namen das Urteil lautet, die Nichtigkeitsbeschwerde zu, weil sie nicht ordnungsgemäß vertreten war (c. 1892 n. 3); und ist ein Urteil schon beim Fehlen der Parteifähigkeit nichtig, so muß dies erst recht dann gelten, wenn eine Partei gar nicht existiert (c. 1892 n. 2) [106]. Für diese Fälle ist die Bestimmung des c. 1609, § 2 von besonderer Bedeutung: bereits vor der Litiskontestation kann der Richter die Klage im

---

[101] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 91. Hanssen sieht darin einen Mangel der Sachlegitimation, welcher der fehlenden Prozeßfähigkeit gleichstehe; vgl. Hanssen, Bd. 11, S. 257/258. Zu dieser dogmatisch verfehlten Ansicht kann Hanssen nur kommen, weil er in der Sachlegitimation die persönliche Befugnis zum Auftreten vor Gericht sieht. Für die strenge Trennung von Prozeßfähigkeit und Sachlegitimation Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 89; Ewers, S. 34/35; Wernz-Vidal, Nr. 203, S. 178, Anm. 16.

[102] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 104.

[103] Vgl. Blat, Nr. 203, S. 232/233.

[104] Nach deutschem Recht wird eine solche Genehmigung für wirksam gehalten; die Nichtigkeitsklage ist dann nicht mehr möglich; vgl. Stein-Jonas-Schönke, § 56, I, 3.

[105] Nach deutschem Recht ist das Urteil nur im Falle der Nichtexistenz einer Partei wirkungslos; vgl. Hein, Identität der Partei, 1918, Bd. 1, S. 347, 370 ff.; Nikisch, S. 111.

[106] Ewers (S. 34) wendet in beiden Fällen c. 1892, n. 2, an.

Beschlußwege zurückweisen, wenn er von der Identität des Klägers oder von seiner Existenz nach einer Prüfung von Amts wegen nicht überzeugt ist [107].

Der Mangel der Postulationsfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Urteils. Im allgemeinen besteht kein Anwaltszwang (c. 1655, § 3) [108]. Die wenigen Ausnahmevorschriften sagen nichts über die Folgen eines Verstoßes. Es handelt sich bei ihnen nicht um irritierende Normen. Daher ist mit Hanssen anzunehmen, daß die Parteien auch in diesen Fällen wirksam handeln können, soweit sie prozeßfähig sind [109].

Dagegen hat der Mangel der Vollmacht die Nichtigkeit der von dem Prokurator vorgenommenen Handlungen zur Folge. Dieser Mangel ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Während des Verfahrens kann er durch Genehmigung des Vertretenen geheilt werden. Geschieht dies nicht, so ist das Urteil unheilbar nichtig (c. 1892 n. 3).

Ein in der Person des Prokurators begründeter Mangel vermag aber nicht ohne weiteres die Urteilsnichtigkeit herbeizuführen. Nach c. 1657 muß er folgende Eigenschaften besitzen: katholischen Glauben, Volljährigkeit und guten Ruf. Da aber auch Nichtkatholiken ausnahmsweise zugelassen werden können und der „gute Ruf" ein zu unbestimmter Begriff ist, hat das Fehlen dieser beiden Voraussetzungen keinen Einfluß auf die Handlungen des Prokurators. Dies ergibt sich auch aus c. 1663: die Vollmacht endet in diesen Fällen, wenn das Gericht den Prokurator von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß zurückweist [110]. Ist der Prokurator aber nicht volljährig, so fehlt die Prozeßfähigkeit. Seine Handlungen sind daher nichtig. Da der Codex eine dem § 165 BGB entsprechende Vorschrift nicht kennt, können Minderjährige das Amt eines Prokurators auch nicht wirksam ausüben [111].

Besonderer Wert wird der Form der Vollmachterteilung beigemessen. Die Vollmacht muß schriftlich ausgestellt und mit Angabe von Ort und Datum von dem Mandanten unterschrieben sein

---

[107] Das entspricht praktisch einer Ablehnung der Terminbestimmung durch beschwerdefähigen Beschluß; vgl. Lent, S. 87; Nikisch, S. 167; Rosenberg, § 91, 1 b; Schönke, S. 181.

[108] Auf den Unterschied zwischen dem Prokurator, dem eigentlichen Parteivertreter, und dem Advokaten braucht hier nicht eingegangen zu werden; vgl. dazu Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 93 ff.

[109] Bd. 11, S. 259. Über den wohl seltenen Fall, daß ein Offizialverteidiger nur zum Scheine aufgestellt wird, vgl. Ewers, S. 37.

[110] Vgl. Blat, Nr. 135, S. 163/165.

[111] Hanssen, Bd. 11, S. 260/261.

(c. 1659). Ein Verstoß führt, wenn er während des Verfahrens nicht behoben wird, zur Nichtigkeit des Urteils [112].

Das Überschreiten der Vollmacht hat ebenfalls die Nichtigkeit zur Folge. Dies hat praktische Bedeutung für diejenigen Prozeßhandlungen, die nur mit einer Spezialvollmacht vorgenommen werden können: so ist der von einem Prokurator ohne eine solche Vollmacht ausgesprochene Verzicht auf einzelne Prozeßhandlungen nichtig. Ein Urteil, das auf diesem Verzicht beruht, ist unheilbar nichtig [113]. Der Prokurator darf auch nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Partei einen Vertreter bestellen. Das gilt auch für die Vornahme einzelner Prozeßhandlungen (c. 1656). Ein Verstoß dagegen macht die vorgenommenen Handlungen und das darauf beruhende Urteil nichtig [114].

Auf die Frage der Willensmängel bei der Vornahme von Prozeßhandlungen soll hier nicht näher eingegangen werden. Im kanonischen Prozeßrecht werden, soweit zu übersehen ist, die in diesem Zusammenhang auftauchenden Probleme nicht anders gelöst als von der deutschen Prozeßrechtswissenschaft. Mit Rücksicht auf das Prinzip der Schriftlichkeit gilt hier in besonderem Maße, daß nur das objektiv Erklärte, nicht aber der abweichende Erfolgswille einer Partei Beachtung zu finden hat [115]. Da gegen ein arglistig erschlichenes Urteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird (c. 1905, § 2 n. 3) [116], ist dieser Rechtsbehelf auch dann zu gewähren, wenn die arglistige Täuschung bereits während des Verfahrens entdeckt wird (entspr. c. 1687, § 2). Da sich der kanonische Prozeß in streng voneinander abgeschlossenen Abschnitten entwickelt, erscheint es hier besonders erforderlich, daß auch noch in einem späteren Abschnitt eine Handlung nachgeholt werden kann, deren Vornahme infolge einer arglistigen Täuschung unterlassen wurde: so können nach Aktenschluß im allgemeinen keine neuen Beweismittel vorgebracht werden (c. 1861, § 1); hat eine Partei aber auf Grund einer arglistigen Täuschung des Gegners auf die Vernehmung des von ihr benannten Zeugen verzichtet (c. 1759, § 4),

---

[112] Ewers, S. 38.

[113] Nach deutschem Recht sind die von einem vollmachtlosen Vertreter vorgenommenen Handlungen unwirksam; ein trotz des Mangels ergangenes Urteil kann im Wege der Nichtigkeitsklage beseitigt werden.

[114] Ewers, S. 36.

[115] Vgl. Hanssen, Bd. 11, S. 96, Anm. 5, und hinsichtlich der Einzelfragen Nikolaus Hilling, Die fehlerhaften Rechtshandlungen und ihre Heilung, in „Archiv für kath. Kirchenrecht", Bd. 107, S. 1 ff.; Rudolf Wahl, Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen nach den Vorschriften des CIC, Diss. Frankfurt 1931.

[116] Vgl. Conte a Coronata, Nr. 1427, S. 347.

so kann die Beweisaufnahme selbst dann nach der Aktenschließung durchgeführt werden, wenn keiner der in c. 1861 genannten Ausnahmefälle vorliegt.

VI. Fehlerhafte Prozeßhandlungen im Laufe des Verfahrens

Das gemeingerichtliche Streitverfahren entwickelt sich in drei Abschnitten, die streng voneinander abgeschlossen sind: Prozeßeinführung, Beweiserhebung und Verfahren nach Aktenschließung.

Durch Einreichen einer Klageschrift, ihrer Zulassung und der Vorladung des Beklagten wird die Rechtshängigkeit herbeigeführt. Doch erst mit der Litiskontestation wird der Rechtszug eröffnet und das Prozeßrechtsverhältnis zwischen den Parteien und dem Gericht fest gegründet [117]. Entscheidet das Gericht, ohne daß eine Klage erhoben wurde, so ist das Urteil unheilbar nichtig [118]. Zu diesem Ergebnis kommt man gem. c. 1892 n. 3: führt die von einem falsus procurator eingereichte Klage zu einem unheilbar nichtigen Urteil, so muß dies erst recht gelten, wenn überhaupt keine Klage eingereicht worden ist [119].

Allerdings kann auch ein ohne Klageerhebung eingeleitetes Verfahren zu einem gültigen Urteil führen, nämlich dann, wenn sich der Kläger freiwillig auf die Litiskontestation einläßt [120]. Darin liegt eine mündliche Klageerhebung, die nach c. 1707, § 2, statthaft ist [121].

Ist die Klageerhebung fehlerhaft, handelt es sich also um einen Verstoß gegen die Bestimmungen über Inhalt und Form der Klageschrift, so ist diese durch begründeten Beschluß zur Verbesserung zurückzuweisen (c. 1709). Immer aber muß der Richter auf das in der Klage enthaltene Rechtsschutzgesuch antworten [122], will er sich nicht wegen Rechtsverweigerung schadenersatzpflichtig machen (c. 1625). Selbst bei einer „ganz evident unnützen" Klage hält die kanonische Rechtslehre eine einfache Verfügung des Offizials, mit der die Klageschrift zurückgewiesen wird, für erforderlich [123]. Wird

---

[117] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 125.

[118] Nach deutschem Recht ist ein solches Urteil gültig; vgl. Arthur Nußbaum, Die Prozeßhandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse, in Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, 1908, Bd. 17, Heft 1, S. 79.

[119] Eichmann-Mörsdorf kommen unter Hinweis auf die Bedeutung des Urteils als richterliche Antwort auf eine Klage zu dem gleichen Ergebnis, a. a. O., Bd. 3, S. 196; ebenso Ewers, S. 66; vgl. auch Conte a Coronata, Nr. 1237, S. 145.

[120] Hanssen, Bd. 11, S. 384.

[121] Vgl. Blat, Nr. 201, S. 231.

[122] Wernz-Vidal, Nr. 375, S. 338.

[123] Jone zu c. 1709.

der Mangel der Klageschrift übersehen, so wird er mit der Litiskontestation geheilt.

Die Vorladung des Beklagten, welche der Richter, falls er die Klageschrift zuläßt, von Amts wegen vorzunehmen hat (c. 1711), muß Angaben über den Richter, den Kläger, Ort und Zeit des Termins und über den Streitgegenstand enthalten (c. 1715) und in einem genau vorgeschriebenen Verfahren zugestellt werden (c. 1717/1722). Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, so ist die Vorladung nichtig. Dies hat die Nichtigkeit aller nachfolgenden Prozeßhandlungen (c. 1723) und die heilbare Nichtigkeit des Urteils zur Folge (c. 1894). Da diese Vorschriften nur dem Schutze des Beklagten dienen, wird ein Ladungs- oder Zustellungsmangel durch freiwilliges Erscheinen des Beklagten behoben (c. 1711, § 2) [124]. Dagegen werden Zustellungsmängel nicht dadurch geheilt, daß die Vorladung dem Beklagten in anderer Weise zugeht. Da eine dem § 295 ZPO entsprechende gesetzliche Regelung fehlt, ist die Frage umstritten, ob Ladungsmängel auch dann geheilt werden, wenn der Beklagte zwar erscheint, aber nicht weiß, daß die Vorladung fehlerhaft ist. Eichmann-Mörsdorf sind der Ansicht, es fehle dann dem Erscheinen des Beklagten der „Charakter der Freiwilligkeit", der Beklagte könne daher auch noch später diesen Mangel geltend machen [125]. Damit wäre es dem Beklagten aber möglich, den Fehler auch noch nach Erlaß des Urteils unter Berufung darauf, daß er ihm erst jetzt bekannt geworden sei, geltend zu machen und auf diese Weise die Nichtigkeit des Urteils herbeizuführen. Dies entspricht aber nicht dem Sinn des c. 1894. Erscheint der Beklagte, um sein Recht zu verteidigen, so ist auch mit einer fehlerhaften Ladung ihr Zweck, dem Beklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, erfüllt [126]. Erscheint der Beklagte dagegen unter Protest vor Gericht, so ist die Vorladung nichtig [127]. Soll das Verfahren gültig zustandekommen, so muß sie wiederholt werden.

Die Vorladung soll das Recht der Parteien auf Gehör und Verteidigung schützen [128]. Es liegt daher nahe, in dieser Vorschrift ein allgemeines Prinzip zu sehen, dessen Verletzung zur heilbaren Nichtigkeit des Urteils führt. Ewers will hier die Nichtigkeitsbe-

---

[124] Vgl. Hanssen, Bd. 11, S. 395/396; Lega-Bartoccetti, II, S. 1026.

[125] A. a. O., Bd. 3, S. 121; ebenso Ewers, S. 39.

[126] Hanssen, Bd. 11, S. 395; Jone zu c. 1711, § 2. Nach Conte a Coronata spricht eine Vermutung für die Freiwilligkeit, a. a. O., Nr. 1242, S. 152; so auch Wernz-Vidal, Nr. 393, S. 351, Anm. 48.

[127] Jone zu c. 1723.

[128] Vgl. Ewers, S. 57/58.

schwerde aus Gründen der kanonischen Billigkeit zulassen [129]. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man aber schon durch Auslegung des c. 1894. Zwar spricht der Gesetzestext ausdrücklich nur von der „citatio". Diese Bestimmung erstreckt sich nicht nur auf die erste Vorladung des Beklagten, sondern auch auf eine spätere Ladung (c. 1728). Es wurde schon ausgeführt, daß auch bei Nichtladung der amtlichen Prozeßparteien Nichtigkeit des Urteils eintritt. Die Vorladung hat, wie sich aus c. 1715 ergibt, nicht nur den Zweck, dem Beklagten den Verhandlungstermin anzuzeigen, um ihm das Erscheinen zu ermöglichen, sondern sie soll ihn auch mit dem Streitstoff bekanntmachen, damit er sich auf seine Verteidigung einstellen kann. Diese Vorschrift steht ebenso unter Nichtigkeitssanktion (c. 1732) wie beispielsweise die Bestimmung des c. 1861, § 2, wonach der Gegenpartei bei Zulassung weiterer Beweismittel Gehör und damit die Gelegenheit zur Verteidigung zu gewähren ist. Beide Bestimmungen dienen dem Schutz dieser Rechte der Parteien. Bei der gleichen Bedeutung der beiden irritierenden Vorschriften wäre es aber nicht verständlich, wenn nur c. 1723, nicht aber c. 1861, § 2 unter der Nichtigkeitssanktion des c. 1894 stände. Auf diesen scheinbaren Widerspruch wurde bereits hingewiesen. Die Vorschrift des c. 1894 n. 1 ist trotz des Wortlautes dahin auszulegen, daß eine Verletzung dieser Parteirechte die heilbare Nichtigkeit des Urteils herbeizuführen vermag. Eine solche Auslegung nach dem Sinn des Gesetzes ist auch nach c. 18 zulässig, da bei einer Auslegung allein nach dem Wortlaut das Gesetz widerspruchsvoll bliebe.

Damit soll aber nicht einer uferlosen Ausweitung der Nichtigkeitsgründe das Wort geredet werden. Es geht nicht an, in jeder noch so geringen Verletzung des Rechts der Parteien auf Gehör und Verteidigung einen Nichtigkeitsgrund zu sehen. Dies verbietet schon die Bestimmung des c. 11. Ein Urteil ist wegen einer Verletzung der Parteirechte nur dann nichtig, wenn eine Prozeßhandlung oder das ganze „weitere Verfahren" auf Grund einer irritierenden Vorschrift nichtig ist und das Urteil auf dieser Verfahrensverletzung beruht (c. 1680, § 2). Es wurde schon dargelegt, daß darüber hinaus das Urteil auch wegen eines Verstoßes gegen das Naturrecht heilbar nichtig sein kann, da den Parteien das Recht auf Gehör und Verteidigung auf Grund des Naturrechts zusteht [130]. Dafür kommen nur wesentliche Beschränkungen der Parteirechte in Betracht. Die schwereren Verstöße sind jedoch zumeist schon durch die im Gesetz angeführten unbenannten Nichtigkeitsgründe berücksichtigt. Ausge-

[129] A. a. O., S. 84.

[130] Vgl. die Anm. 63 zitierte Entscheidung der Rota.

schlossen ist auf jeden Fall eine Anwendung des c. 1894 bei einem Verstoß gegen die Konzentrationsmaxime [131] sowie einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit [132] und der richterlichen Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses [133].

Häufig werden die hier dargestellten Verfahrensverstöße gleichzeitig einen „Prozeßeingriff" darstellen, der die betreffende Prozeßhandlung nichtig macht (c. 1855, § 1). Unter Prozeßeingriff versteht das Gesetz jede dem Prozeßrecht zuwiderlaufende Veränderungsmaßnahme, die von dem Richter oder den Parteien vorgenommen wird und sich entweder auf den Streitgegenstand oder auf Fristen und Termine zur Vornahme von Prozeßhandlungen bezieht (c. 1854) [134]. Gegen einen solchen Prozeßeingriff kann sich die betroffene Partei während des Verfahrens mit der Nichtigkeitsklage wehren, über die in einem Zwischenstreit entschieden wird; nach Erlaß des Urteils kann sie mit der Nichtigkeitsbeschwerde vorgehen, wenn der Prozeßeingriff gleichzeitig ein durch c. 1894 geschütztes Recht verletzt.

Zur Eröffnung des Rechtszuges ist die Festlegung des Streitgegenstandes erforderlich (c. 1732) [135]. Das ohne Litiskontestation ergangene Urteil ist wohl genau so unheilbar nichtig wie beim Fehlen einer Klage. Für die Litiskontestation sind keine besonderen Förmlichkeiten vorgeschrieben (c. 1727). Es kommt nur darauf an, daß eine genaue Festlegung der streitigen Punkte erreicht wird. Dies hindert aber nicht, bei Unklarheiten den Inhalt der Klageschrift zur Ergänzung heranzuziehen. Dagegen ist eine von dem Richter allein ohne Mitwirkung der Parteien vorgenommene Formulierung der Streitpunkte (c. 1729) nichtig. Ein solcher Verstoß wird aber geheilt, wenn sich die Parteien diese Formulierung zu eigen machen [136].

Da Klageeinreichung, Vorladung und Litiskontestation gemeinsam, wenn auch stufenweise, die Prozeßgründung herbeiführen, können diese Teile sich ergänzen und Mängel gegenseitig ausgleichen. So ersetzt die Streitfestlegung eine fehlerhafte, ja sogar eine fehlende Klageschrift und macht unter Umständen einen Mangel der Vorladung unbeachtlich, während eine lückenhafte und un-

---

[131] Hanssen, Bd. 11, S. 236.
[132] Hanssen, a. a. O., S. 243.
[133] Hanssen, a. a. O., S. 237. Über die Strafbarkeit des Richters wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses vgl. c. 1625, § 2.
[134] Vgl. Blat, S. 353 ff.; Wernz-Vidal, S. 536 ff.
[135] Vgl. Blat, Nr. 230, S. 255/256.
[136] Hanssen, Bd. 11, S. 396/397.

klare Litiskontestation aus der Klageschrift und dem Inhalt der Vorladung ergänzt werden kann [137].

Nach der Streitfestlegung wird der Sachverhalt geklärt. Dazu dienen Parteiverhör (cc. 1742/1746) und Beweiserhebung (cc. 1747 ff.). Es kann hier nur auf einige grundsätzliche Fragen eingegangen werden [138].

Die konsequente Unterscheidung zwischen ungerechten und fehlerhaft zustandegekommenen Urteilen bereitet bei Verstößen gegen die Beweisregeln besondere Schwierigkeiten, da es oft schwierig ist, die Rechtsnatur dieser Normen zu bestimmen. So sieht Hanssen in den Beweislastregeln trotz ihrer Stellung im Prozeßrecht (c. 1748) materiellrechtliche Bestimmungen und folgt daraus mit Recht, daß ein Verstoß gegen diese Regeln das Urteil zu einem ungerechten macht. Zu den materiellrechtlichen Vorschriften zählt er ferner die Bestimmungen über die Beweisbedürftigkeit, die Beweiswürdigung, die Beweiskraft und die Vermutungen [139]. Wird daher die Aussage einer zeugnisunfähigen Person [140] verwertet, obwohl ihr kein Beweiswert zukommt [141], so ist das Urteil nicht nichtig, sondern kann lediglich im Wege der Berufung angegriffen werden. Nur Verstöße gegen rein verfahrensrechtliche Vorschriften vermögen die Nichtigkeit des Urteils herbeizuführen. Aber auch hier ist eine Einschränkung erforderlich. Diese Wirkung können nur solche Mängel des Parteiverhörs und der Beweiserhebung haben, die gleichzeitig eine Verletzung der durch c. 1894 geschützten Parteirechte darstellen.

Das Gesetz überläßt an manchen Stellen die Anordnung prozeßleitender Verfügungen dem „klugen Ermessen" des Richters (z. B. c. 1768). Dadurch ist die Formstrenge des Beweisverfahrens etwas aufgelockert. Im allgemeinen berührt ein unvernünftiger Gebrauch des Ermessens nicht die Wirksamkeit des Urteils [142]. Mißbraucht der Richter aber sein Ermessen zum Nachteil einer Partei, so kann darin ein „Prozeßeingriff" liegen, der unter Umständen die

---

[137] Hanssen, Bd. 11, S. 383.

[138] Hinsichtlich der Einzelfragen vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 129/161; Conte a Coronata, S. 179 ff.; J. Meile, Die Beweislehre des kanonischen Prozesses in ihren Grundzügen unter Berücksichtigung der modernen Prozeßrechtswissenschaft, 1925; Hanssen, Bd. 12, S. 198/226.

[139] A. a. O., Bd. 12, S. 200. In der deutschen Zivilprozeßrechtslehre ist die Rechtsnatur der Beweislast umstritten. Dazu neuerdings: Pohle, MDR, 1949, S. 386 ff.; Rosenberg, Die Beweislast, 3. Aufl., 1953, S. 77 ff.; Günther Schmeling, Die Rechtsnatur der Beweislastfrage, Diss. Erlangen 1952.

[140] Vgl. dazu Wernz-Vidal, Nr. 466, S. 418 ff.

[141] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 138.

[142] Hanssen, Bd. 12, S. 212 und 220/222.

heilbare Nichtigkeit des Urteils herbeiführt [143]. Insoweit ist also das richterliche Ermessen auch nachprüfbar.

Auch sonst wird in einer Verletzung der Beweiserhebungsvorschriften häufig gleichzeitig eine Beschränkung des Verteidigungsrechts einer Partei zu sehen sein: so etwa bei Nichtbekanntgabe des Beweisergebnisses an eine Partei [144]. Diese ist dann nicht in der Lage, sich zu dem Ergebnis zu äußern, da die Beweisaufnahme regelmäßig in Abwesenheit der Parteien durchgeführt wird [145]. Ein Urteil, das sich auf einen nicht bekanntgegebenen Beweis stützt, ist daher heilbar nichtig.

Da es dem Ermessen des Richters überlassen ist, in Ausnahmefällen die Parteien hinzuzuziehen (c. 1771), kann die nicht geheim durchgeführte Beweisaufnahme wohl nur dann als nichtig angesehen werden, wenn der Richter nur eine Partei hinzugezogen hat, um sie zu bevorzugen. Ein solches willkürliches Vorgehen hätte die heilbare Nichtigkeit des Urteils zur Folge.

Das Prinzip der Schriftlichkeit des Verfahrens erfordert es, daß sich alle Beweise, auf die sich das Urteil stützt, aus den Akten ergeben [146]. Ein Urteil, welches das private Wissen des Richters verwertet, ist daher heilbar nichtig [147]. In einem solchen Vorgehen des Richters liegt eine Beschränkung des Verteidigungsrechtes der Parteien [148].

Nach Abschluß der Beweisaufnahme sind die Akten offenzulegen. Dies dient dazu, den Parteien den gesamten Prozeßstoff und vor allem ein noch geheim gebliebenes Beweisergebnis bekanntzugeben. Die Parteien können dann gegen die Art und Weise der Beweiserhebung Einwendungen erheben. Tun sie dies nicht, so werden die vorgekommenen Fehler geheilt, soweit die Parteien auf ihre Geltendmachung verzichten können [149]. Unterbleibt die Offenlegung der Akten, so ist das weitere Verfahren wegen Verletzung des Rechtes der Parteien auf Verteidigung nichtig [150].

---

[143] Vgl. oben S. 183.

[144] Z. B. die Verwertung eines Sachverständigengutachtens im Urteil, ohne daß den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, Stellung zu nehmen; vgl. Hanssen, Bd. 12, S. 218; vgl. auch Conte a Coronata, Nr. 1310, S. 219, Anm. 4.

[145] Vgl. Conte a Coronata, Nr. 1387, S. 295; Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 143/144 und 168.

[146] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 142.

[147] Ewers, S. 59/60, 74; Hanssen, Bd. 12, S. 201 unter e).

[148] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 175; Ewers a. a. O. nimmt mit Recht in diesem Falle im Gegensatz zur abgeleiteten Urteilsnichtigkeit ursprüngliche Nichtigkeit an, da der Nichtigkeitsgrund in dem Urteil selbst liegt.

[149] Hanssen, Bd. 12, S. 216.

[150] Lega-Bartoccetti, II, S. 723, 902.

Werden keine neuen Beweise angetreten, so sind die Akten zu schließen (cc. 1860/1861). Die Bedeutung der Aktenschließung besteht darin, daß in Zukunft im allgemeinen keine neuen Beweise erhoben werden können [151]. Läßt der Richter aber dennoch neue Beweismittel zu, ohne der Gegenpartei Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, so ist das weitere Verfahren und damit auch das Urteil nichtig (c. 1861, § 2).

Nach der Aktenschließung wird den Parteien Gelegenheit gegeben, zu dem ganzen Prozeßstoff — schriftlich oder mündlich — Stellung zu nehmen. Dafür hat der Richter den Parteien eine angemessene Frist zu setzen (c. 1862). Die Verweigerung einer solchen Frist stellt einen Prozeßeingriff dar, der die heilbare Nichtigkeit des Urteils zur Folge hat [152]. Allerdings wird der Nachweis, daß das Urteil auf diesem Mangel beruht, schwierig sein, da sich der Richter seine Überzeugung im allgemeinen schon auf Grund des Beweisergebnisses, also unabhängig von der Stellungnahme der Parteien bildet [153].

VII. Urteilsmängel

Im allgemeinen soll unmittelbar nach Abschluß der Stellungnahme der Parteien das Urteil gefällt werden [154]. Bei einem Kollegialgericht dürfen allein die erkennenden Richter an der Beratung und Entschließung des Urteils teilnehmen. Das ergibt sich allerdings nicht aus dem Gesetz [155]. Doch wird die richterliche Freiheit der Entscheidung beeinträchtigt, wenn zur Urteilsberatung, wie es bislang an manchen Kurien Brauch war, auch der Ehebandsverteidiger zugelassen wird [156]. Das gleiche hat für die Anwesenheit des Kirchenanwalts zu gelten. In einem solchen Verhalten des Gerichts liegt offensichtlich eine Benachteiligung der Parteien, denen es nicht möglich ist, sich gegen eine etwaige Beeinflussung des Gerichts durch den Ehebandsverteidiger zu wehren. Mit Recht bezeichnen Eichmann-

---

[151] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 169.

[152] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 196.

[153] Ähnliche Bedenken auch Hanssen, Bd. 12, S. 226.

[154] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 173.

[155] Nur die Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte und die Prozeßordnung der Heiligen Römischen Rota schreiben dies ausdrücklich vor; vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 177, Anm. 1.

[156] Dies hält Hanssen für zulässig, da das bei der Beratung anzuwendende Verfahren dem vernünftigen Ermessen des Vorsitzenden und dem Gewissen der erkennenden Richter überlassen sei; a. a. O., Bd. 12, S. 229; a. A. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 177, Anm. 1; Conte a Coronata, Nr. 1400, S. 309; Ewers, S. 72; Hilling, AfkKR, Bd. 116, S. 441.

Mörsdorf ein so zustandegekommenes Urteil als nichtig [157], wobei sie allerdings offen lassen, ob es sich um heilbare oder unheilbare Nichtigkeit handelt. Der eben aufgezeichnete Gesichtspunkt spricht für die heilbare Urteilsnichtigkeit. Unheilbare Nichtigkeit könnte gem. c. 1892 n. 1 wohl nur in dem praktisch kaum vorstellbaren Fall eintreten, daß der zur Urteilsberatung zugelassene Ehebandsverteidiger versehentlich auch bei der Urteilsentschließung mitwirkte; das Gericht wäre dann nicht ordnungsgemäß besetzt.

Zur Urteilsberatung haben die Richter ihre schriftlich ausgearbeiteten Gutachten mitzubringen, die unter Einhaltung der Rangordnung vorgetragen werden, wobei der Berichterstatter immer den Anfang macht [158]. Durch die Verpflichtung zu einer eigenen schriftlichen Stellungnahme soll jeder an der Urteilsfindung beteiligte Richter zu einem gründlichen Aktenstudium angehalten werden. Da die Entscheidung aber dem Gewissen des einzelnen Richters überlassen ist, vermag es die Wirksamkeit des Urteils nicht zu berühren, wenn er sich der Meinung eines Mitrichters anschließt, ohne selbst ein Gutachten ausgearbeitet zu haben [159].

Bei der Urteilsentschließung entscheidet die absolute Mehrheit [160]. Wird das Urteil der getroffenen Entscheidung entgegen nach der Meinung der Minderheit verkündet, so ist es unheilbar nichtig [161]. Dies kann aus c. 1892 n. 1 gefolgert werden. Es liegt dann aber, soweit die Verkündung ordnungsgemäß ist, ein existentes Urteil vor.

Ein Urteil, das keine Entscheidungsgründe aufweist, nicht die vorgeschriebenen Unterschriften trägt oder keine Angaben über Ort und Zeit der Urteilsfällung [162] enthält, ist heilbar nichtig (c. 1894 n. 2) [163]. Das gilt auch, wenn die Entscheidungsgründe dem Urteilstenor direkt widersprechen [164].

Rechtliche Existenz erlangt das Urteil erst mit der Verkündung. Bis dahin ist es kein Urteil, sondern ein Entwurf, im Gegen-

---

[157] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 177, Anm. 1.

[158] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 177.

[159] Hanssen, Bd. 12, S. 229; a. A. Eichmann-Mörsdorf, die diesen gelegentlich in der Praxis anzutreffenden Brauch für unzulässig halten, a. a. O., Bd. 3, S. 177, Anm. 3; ebenso Ewers, S. 71/72. Sie gehen aber nicht auf die Frage ein, ob hierdurch die Wirksamkeit des Urteils berührt wird.

[160] Conte a Coronata, Nr. 1400, S. 310.

[161] Hanssen, Bd. 12, S. 230.

[162] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 178/179.

[163] Eingehend dazu Hanssen, Bd. 12, S. 230 ff.

[164] Hanssen, Bd. 12, S. 233. Nach deutschem Recht kann ein widerspruchsvolles Urteil wirkungslos sein; vgl. Hein, Bd. 1, S. 328.

satz zum gültigen Urteil also ein Nichturteil [165]. Die Urteilsverkündung kann in dreifacher Weise erfolgen (c. 1877) [166]: 1. Durch Verlesung in feierlicher Form, nachdem die Parteien vorher geladen worden sind. Hier wird für die Gültigkeit im Gegensatz zu früher nicht mehr verlangt, daß der Richter das Urteil sitzend verlesen müsse [167]. 2. Die feierliche Verkündung wird durch die Benachrichtigung ersetzt, das Urteil liege zur Einsicht in der Gerichtskanzlei bereit. 3. Es genügt aber auch die Zustellung der beglaubigten Urteilsabschrift, wenn dies an dem betreffenden Ort Brauch ist.

Danach kann ein Urteil nur dann existent werden, wenn es als Richterspruch in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten ist. So liegt nur ein Urteilsentwurf vor, wenn der Richter das Urteil, weil die Parteien nicht erschienen sind, dem Notar einfach zu den Akten gibt, ohne es zu verlesen. Das gleiche gilt für die beiden vereinfachten Verkündungsformen bei Mängeln der amtlichen Bekanntgabe oder der Urteilszustellung. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Schriftform für das Verfahren ist nur ein solches Urteil existent, dessen Verkündung sich aus den Akten ergibt. Damit ist aber nicht gesagt, daß ein Urteil immer schon dann existent ist, wenn durch die Urteilsverkündung, mag sie auch fehlerhaft sein, in der Öffentlichkeit der „Rechtsschein" eines ordnungsmäßigen Urteils entstanden ist [168]. Nach dieser Meinung wäre eine Urteilsverkündung auch dann gültig, wenn die Parteien nicht oder nicht ordnungsgemäß geladen worden sind, obwohl c. 1877 dies ausdrücklich vorschreibt. Offensichtlich gehört die Ladung zu dem Wesen dieser Verkündungsform [169]. Es ist ihr Zweck, den Parteien die Kenntnisnahme des Urteils zu ermöglichen. Wird das Urteil also in einem den Parteien nicht bekannten Termin verkündet, so bleibt es nur ein Entwurf [170]. Der Mangel der Ladung ist allerdings unbeachtlich, wenn die Parteien erscheinen. Ihre Anwesenheit ist im übrigen nicht erforderlich, wenn sie nur ordnungsgemäß geladen sind [171].

Eine nicht wirksame Verkündung ist zu wiederholen. Der ein-

---

[165] Ewers, S. 20. Ebenso nach deutschem Recht; vgl. für viele Rosenberg, § 73, III, 1 b.

[166] Vgl. Blat, Nr. 404, S. 383.

[167] Jone zu c. 1877.

[168] So Ewers, S. 20.

[169] Jone zu c. 1877.

[170] Diese Frage ist in der deutschen Prozeßrechtslehre umstritten. Wie im Text Rosenberg, § 73, III, 1 b; a. A. Stein-Jonas-Schönke, § 310, I, 3 b, weil der Mangel nicht die Form der Verkündung, sondern deren Voraussetzungen betreffe.

[171] Conte a Coronata, Nr. 1405, S. 316.

fachste Weg einer solchen Wiederholung ist die amtliche Mitteilung an die Parteien, daß das Urteil zur Einsicht in der Gerichtskanzlei offenliege.

Soweit durch eine fehlerhafte Verkündung der Schein eines Urteils entstanden ist, müssen die Parteien die Möglichkeit haben, die Nichtexistenz des Urteils feststellen zu lassen [172]. Allerdings läßt sich dies nicht im Wege der Auslegung der cc. 1892 ff. erreichen, denn diese Vorschriften behandeln nur die Nichtigkeit des Urteils. Doch wird man hier unter Anwendung des Grundsatzes der kanonischen Billigkeit [173] eine entsprechende Anwendung des c. 1893 zulassen dürfen. Dem steht auch nicht c. 11 entgegen, denn die Feststellung der Nichtexistenz des Urteils betrifft keine irritierende Norm. Dies hat aber nur für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Verkündung des Urteils zu gelten, da hier der äußere Anschein eines Urteils entstanden ist. Im übrigen ist bei einem Nichturteil die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig [174].

VIII. Die Nichtigkeitsbeschwerde

Das existente, aber unheilbar nichtige Urteil braucht, da es wirkungslos ist, nicht durch ein Rechtsmittel beseitigt werden. Die Nichtigkeit kann ständig im Wege der Einrede geltend gemacht werden (c. 1893). Ein solches Urteil ist aber nicht gänzlich unbeachtlich wie das Nichturteil: es erlangt formelle Rechtskraft [175]. Daher können die Parteien innerhalb von 30 Jahren beim iudex a quo die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen. Dies ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf [176]. Die Entscheidung, die das fehlerhaft zustande gekommene Urteil für nichtig erklärt, hat lediglich feststellende Wirkung. Da eine Berichtigung des fehlerhaften Prozesses nicht möglich ist, muß in gültiger Weise erneut Klage erhoben werden [177].

Ist das Urteil heilbar nichtig, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde entweder zusammen mit der Berufung innerhalb von 10 Tagen oder

---

[172] Nach deutschem Recht wird in diesem Falle die Berufung zugelassen; vgl. Rosenberg, § 73, III, 2; Schönke, S. 290.

[173] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 111.

[174] Ewers ist der Ansicht, daß bei einem Nichturteil die Nichtigkeitsbeschwerde in keinem Falle zuzulassen sei. Nach seiner Meinung liegt aber auch bei einer fehlerhaften Verkündung immer ein existentes Urteil vor, da in der Öffentlichkeit der Rechtsschein eines Urteils entstanden ist. In dem hier behandelten Falle läßt er daher auch die Nichtigkeitsbeschwerde zu; a. a. O., S. 20.

[175] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 182.

[176] Ewers, S. 14; vgl. auch Conte a Coronata, Nr. 1407, S. 318.

[177] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 198.

sonst innerhalb von 3 Monaten von der Urteilsverkündung [178] an beim iudex a quo einzulegen. Bei Versäumung dieser Frist wird das Urteil wirksam. Mit Rücksicht darauf, daß das Urteil nur dann für nichtig erklärt wird, wenn eine Partei die Nichtigkeit innerhalb dieser Ausschlußfrist geltend macht, ist die heilbare Nichtigkeit in ihrer Bedeutung der Vernichtbarkeit gleichzusetzen [179]. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Nichtigkeitsbeschwerde hier ebenso wie bei der unheilbaren Nichtigkeit nicht zur Aufhebung des Urteils, sondern nur zur Feststellung der Nichtigkeit führt. Trotz ihrer gemeinsamen Ausgestaltung als Feststellungsklage sind die Arten der Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer Bedeutung grundverschieden.

Im Falle der heilbaren Nichtigkeit wird das Verfahren in die alte Lage versetzt. Die Verfahrensmängel müssen erst behoben werden, bevor in der Sache erneut ein Urteil gefällt werden kann [180]. Dies unterliegt wiederum den Rechtsmitteln und kann auch erneut mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden, falls ein neuer Nichtigkeitsgrund vorliegt [181].

Für die Frage der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um einen in den cc. 1892, 1894 wörtlich genannten oder um einen erst im Wege der Auslegung gefundenen Nichtigkeitsgrund handelt. In beiden Fällen finden daher die cc. 1893, 1895 unmittelbare Anwendung.

Billigt man das hier gewonnene Ergebnis nicht und verneint die Möglichkeit einer weiteren oder einer so weiten Auslegung der irritierenden Normen der cc. 1892, 1894, so gerät man hinsichtlich der Frage des Rechtsbehelfs gegen ein in fehlerhaftem Verfahren zustande gekommenes Urteil in erhebliche Schwierigkeiten [182].

Die Berufung ist unzulässig, weil diese nur gegen ungerechte, nicht aber gegen fehlerhafte Urteile gegeben ist (c. 1880 n. 3) [183]. Das gleiche gilt für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (c. 1905, § 2). Die Nichtigkeitsklage findet schon deshalb keine An-

---

[178] Es ist umstritten, ob in beiden Fällen Voraussetzung für den Fristbeginn Kenntnis der Urteilsverkündung ist; vgl. Ewers, S. 88/89.

[179] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 197; Ewers, S. 88; Graf, S. 34.

[180] Jone zu c. 1894.

[181] Ewers, S. 90.

[182] Vgl. Ewers, S. 77 f.; Jone, Anm. 2 nach c. 1897.

[183] Ewers, S. 78/79; a. A. Conte a Coronata, der darauf hinweist, daß ja die Nichtigkeitsbeschwerde gem. c. 1895 auch zusammen mit der Berufung eingelegt werden könne; a. a. O., Nr. 1409, S. 322; vgl. auch Nr. 1418, S. 337 und dort Anm. 6; Wernz-Vidal, Nr. 623, S. 593.

wendung, weil die Nichtigkeitsbeschwerde gegenüber der allgemeinen Nichtigkeitsklage lex specialis ist. Es bliebe den betroffenen Parteien dann kein Rechtsbehelf, mit dem sie den Verfahrensfehler geltend machen könnten. Zum Schutz der Parteien ist es aber erforderlich, daß Verstöße gegen Verfahrensvorschriften, die wegen ihrer Bedeutung unter Nichtigkeitssanktion stehen, auch noch nach Urteilserlaß Beachtung finden. Es kann daher den Parteien nur im Wege der Auslegung der cc. 1892, 1894 geholfen werden.

Teilt man aber die Ansicht von Eichmann-Mörsdorf [184] und Ewers [185], daß hinsichtlich der unbenannten Nichtigkeitsgründe eine Gesetzeslücke vorliege, so muß man ihnen auch darin zustimmen, daß den Parteien aus Gründen der kanonischen Billigkeit die Möglichkeit gegeben werden muß, die Nichtigkeit des Urteils geltend zu machen. Die Vorschriften über die Nichtigkeitsbeschwerde sind dann entsprechend anzuwenden. Wie die Ausführungen gezeigt haben, kommt man aber bereits mit einer weiten Auslegung der cc. 1892, 1894 zu einem billigen und dem Sinn des Gesetzes entsprechenden Ergebnis. Dagegen wird man bei einem aus Gründen des Naturrechts nichtigen Urteil [186], wobei eine Auslegung der cc. 1892, 1894 ja nicht in Frage kommt, in Übereinstimmung mit Eichmann-Mörsdorf und Ewers die Nichtigkeitsbeschwerde aus Gründen der aequitas canonica zulassen, um den Parteien zu helfen.

Außer diesen beachtlichen Verfahrensverstößen sind ungezählte weitere denkbar, seien es solche von geringer Bedeutung oder solche, auf denen das Urteil nicht beruht (c. 1680, § 2). Hiergegen ist den Parteien weder die Nichtigkeitsbeschwerde noch einer der genannten Rechtsbehelfe gegeben. Wird der Verfahrensverstoß nicht in der betreffenden Instanz geltend gemacht, so wird er mit Erlaß des Urteils unbeachtlich. Dies ergibt sich aus der strengen Unterscheidung zwischen ungerechten und fehlerhaften Urteilen; wegen eines Verfahrensverstoßes kann weder die Berufung eingelegt noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

IX. Die Heilung fehlerhafter Prozeßhandlungen

Die Unterscheidung in nullitas „sanabilis" und „insanabilis" findet sich nur in den Bestimmungen der cc. 1892, 1894 [187]. Die dort

---

[184] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 194 f.

[185] Ewers, S. 80 ff.

[186] Vgl. dazu die in Anm. 63 und die bei Ewers, S. 85, zitierten Entscheidungen der Rota.

[187] Mörsdorf, Rechtssprache, S. 92.

getroffene Abgrenzung gilt aber nicht grundsätzlich für die Frage der Heilbarkeit einer fehlerhaften Prozeßhandlung. Während des Verfahrens können nämlich auch Mängel geheilt werden, deren Übersehen die unheilbare Nichtigkeit des Urteils zur Folge hat.

Eine fehlerhafte Handlung ist als geheilt anzusehen, wenn der Mangel rückwirkend beseitigt oder jedenfalls für das Urteil unbeachtlich wird. Von der Heilung ist die Wiederholung zu unterscheiden. Diese ist eine Neuvornahme der Prozeßhandlung und wirkt ex nunc [188]. Wegen der Bestimmung des c. 1680, § 2, wonach auch die von einer nichtigen Handlung abhängenden nachfolgenden Prozeßhandlungen nichtig sind, ist diese Unterscheidung von praktischer Bedeutung. Erfordert die unheilbare Nichtigkeit einer Prozeßhandlung eine Wiederholung, so sind auch die nach c. 1680, § 2 nichtigen Handlungen zu wiederholen. Wird eine heilbar nichtige Handlung dagegen rückwirkend geheilt, so werden damit auch die von ihr abhängenden nachfolgenden Prozeßhandlungen gültig. Wird der Mangel aber nicht rückwirkend beseitigt, sondern nur unbeachtlich, so wird damit nicht ohne weiteres die abgeleitete Nichtigkeit einer nachfolgenden Handlung geheilt. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob der Tatbestand, der zur Unbeachtlichkeit des vorangegangenen Fehlers führt — z. B. ein Rügeverzicht —, auch die nachfolgende nichtige Prozeßhandlung erfaßt.

Die Heilungsmöglichkeiten während des Verfahrens sind vielfältig. Auf die rückwirkende Heilung durch Genehmigung bei fehlender Partei- und Prozeßfähigkeit sowie auf die besondere Vorschrift des c. 1609 wurde bereits hingewiesen [189]. Kennt der Codex auch keine dem § 295 ZPO entsprechende Vorschrift, so wird doch der Rügeverzicht zugelassen [190]. Die Unterscheidung zwischen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse und solchen, die lediglich zum Schutze der Parteien aufgestellt sind, spielt hier die gleiche Rolle wie im deutschen Prozeßrecht [191]. Unverzichtbar ist z. B. die Befolgung der Bestimmungen über die Gerichtsgewalt [192], die absolute Unzuständigkeit [193], die Litiskontestation [194], die Zuziehung eines

---

[188] Ewers, S 91; vgl. auch Rosenberg, § 74, III, er zählt aber die Wiederholung zur Heilung; dagegen Herbert Göcker, Die Heilung von Mängeln im Zivilprozeß, Diss. Jena 1933, S. 1 und 76 ff.

[189] S. oben S. 177.

[190] Vgl. Lega-Bartoccetti, II, S. 1026.

[191] Vgl. Lega-Bartoccetti, II, S. 1025, Anm. 1; Wernz-Vidal, Nr. 614, S. 586/587; Sauer, S. 137.

[192] Hanssen, Bd. 11, S. 223, 242.

[193] Hanssen, Bd. 11, S. 224.

[194] Hanssen, Bd. 11, S. 395.

Notars zur Zeugenvernehmung [195] und die Eignung von Zeugen und Sachverständigen [196] sowie die zweijährige Frist des c. 1736 [197]. Verzichtbar dagegen ist z. B. die Einhaltung der Vorschrift über die Befangenheit des Richters [198]. Der wirksame Verzicht macht eine Wiederholung der Prozeßhandlung überflüssig. Die Verzichtserklärung vermag zwar den Mangel nicht aus der Welt zu schaffen, sie macht ihn aber für das Urteil unbeachtlich, so daß der Fehler weder zur heilbaren noch zur unheilbaren Nichtigkeit des Urteils führen kann. Der Verzicht braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, er kann sich auch aus dem Verhalten der Parteien ergeben, so, wenn die Partei, welche den Richter als befangen abgelehnt hat, vor diesem weiterprozessiert [199], oder wenn die Parteien trotz einer fehlerhaften Beweisaufnahme vor der Aktenschließung keine Einwendungen erheben.

Der Codex läßt erkennen, daß ein Prozeßverstoß auch dann keine Wirkung auf das Urteil ausüben soll, wenn der Zweck der verletzten Gesetzesbestimmung auf anderem Wege erreicht wird. So ist das Verfahren trotz fehlender Ladung des Amtsanwaltes oder des Bandsverteidigers gültig, wenn diese anwesend sind (c. 1587, § 1). Das gleiche gilt für den Mangel der Vorladung, wenn der Beklagte freiwillig erscheint.

Wird eine nichtige Prozeßhandlung nicht auf einem dieser Wege während des Verfahrens geheilt, so ist eine fehlerfreie Wiederholung erforderlich, soll die mögliche Nichtigkeit des Urteils vermieden werden. Einer Wiederholung steht es nicht entgegen, daß die streng abgeschlossenen Verfahrensabschnitte des gemeingerichtlichen Verfahrens die Vornahme der in einem Abschnitt auszuführenden Handlung nach Abschluß dieses Abschnittes an sich im allgemeinen verbieten (vgl. c. 1861). Die mit der Beendigung eines Verfahrensabschnittes sonst entstehende „unverrückbare Situation" [200] ist nur eine scheinbare, wenn die den Verfahrensabschnitt beendende Handlung selbst nichtig ist. Hier besteht eine unverrückbare Situation noch gar nicht. Eine Wiederholung der bisher nichtigen Prozeßhandlung ist ohne weiteres möglich. Da eine nichtige Handlung die Nichtigkeit der von ihr abhängenden Prozeßhandlungen zur Folge hat, verhindert ein Verfahrensverstoß, der die Nichtigkeit des Urteils herbeizuführen vermag, auch immer

[195] Hanssen, Bd. 12, S. 213/214.
[196] Hanssen, Bd. 12, S. 217.
[197] Lega-Bartoccetti, II, S. 585.
[198] Hanssen, Bd. 11, S. 226.
[199] Hanssen, Bd. 11, S. 226.
[200] Über diesen Begriff vgl. Siegert, S. 100 ff.

den Abschluß eines Verfahrensabschnittes. Eine Wiederholung der Prozeßhandlung ist daher auch nach der scheinbaren Beendigung eines Abschnittes zulässig.

Für die fehlerhaften richterlichen Prozeßhandlungen gilt das gleiche wie für die Parteihandlungen, soweit es sich nicht um bindende Entscheidungen handelt. Hier ist an solche Zwischenbescheide zu denken, denen ausnahmsweise die Kraft eines Endurteils zukommt [201]. Die Bindung entfällt jedoch bei unheilbarer Nichtigkeit [202]. Der Richter hat, wenn er die Nichtigkeit erkennt, den Zwischenbescheid zurückzunehmen und, soweit dies möglich ist, in gültiger Form zu erlassen (c. 1897, § 2). Bei heilbarer Nichtigkeit des Zwischenbescheids ist das Gericht allerdings nach Ablauf von drei Monaten an diese Entscheidung gebunden, falls in dieser Frist weder Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt noch der Zwischenbescheid von Amts wegen zurückgenommen und verbessert worden ist.

Nach Rechtskraft des Urteils ist eine Heilung des nichtigen Urteils nur insoweit zulässig, als das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Die Parteien können dem heilbar nichtigen Urteil Wirksamkeit verschaffen, indem sie die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in der vorgeschriebenen Frist unterlassen [203]. Innerhalb der für die Nichtigkeitsbeschwerde vorgesehenen Fristen kann das Gericht das nichtige Urteil auch von Amts wegen zurücknehmen und verbessern (c. 1897 § 2) [204]. Dies gilt sowohl für die heilbare als auch für die unheilbare Nichtigkeit [205]. Ohne Mitwirkung der Parteien kann das Gericht allerdings nur Urteilsfehler verbessern, z. B. durch Wiederholung der Urteilsentschließung bei jetzt ordnungsgemäß besetztem Gericht. Müßte dagegen der ganze Prozeß wiederholt werden, weil der Beklagte nicht vorgeladen worden war, so kann das Gericht das Verfahren in Privatstreitigkeiten nur mit Zustimmung des Klägers wiederholen, „weil niemand gegen seinen Willen gezwungen werden kann, als Kläger vor Gericht aufzutreten" [206].

Es sei noch eine letzte Möglichkeit der Heilung von fehlerhaften Prozeßhandlungen erwähnt. Aus c. 1683 ergibt sich, daß der Papst

---

[201] Vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 162.

[202] Nach deutschem Recht ist das Gericht an ein unzulässigerweise erlassenes Zwischenurteil nicht gebunden; vgl. Rosenberg, § 57, I, 1; Stein-Jonas-Schönke, § 303 zu N. 13.

[203] Vgl. Jone zu c. 1894.

[204] Hiervon ist die Berichtigung von sachlichen Versehen bei der Niederschrift des Urteilstenors und des Tatbestandes zu unterscheiden (c. 1878); vgl. Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 180.

[205] Blat, Nr. 428, S. 409; Ewers, S. 93.

[206] Jone zu c. 1897.

durch Bestätigung alle fehlerhaften Rechtshandlungen heilen kann. Dieses Recht des Papstes ist in der Tatsache begründet, daß er die höchste und volle Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche innehat [207]. Der Papst kann ja auch das beneficium novae audientiae gewähren, d. h. er kann jede bereits rechtskräftig entschiedene Sache noch einmal gerichtlich verhandeln lassen, auch wenn ein Wiedereinsetzungsgrund nicht vorhanden ist [208]. Für die Heilung prozessualer Fehler ist eine sog. besondere Bestätigung erforderlich. Diese birgt aber nicht die Vermutung in sich, daß sie Mängel der Vorladung und der Prozeßvollmacht heilen will. Aus Gründen des Allgemeinwohls können aber auch diese Mängel durch besondere päpstliche Bestätigung geheilt werden [209]. Diese Möglichkeit der Heilung auch von an sich unheilbar nichtigen Prozeßhandlungen ändert nichts an der Bewertung dieser Fehler. Man kann nicht daraus folgern, daß eigentlich alle Fehler heilbar seien und daß damit die Unterscheidung zwischen heilbarer und unheilbarer Nichtigkeit falsch sei. Mit Recht behält das Gesetz diese Differenzierung trotz der Möglichkeit der Heilung durch besondere päpstliche Bestätigung bei, denn hierbei handelt es sich nicht um ein besonderes Verfahren, das durch ein Rechtsmittel eingeleitet werden kann, sondern um einen Gnadenakt des Papstes.

Konfessionalismus und Unionismus in der österreichischen evangelischen Kirche der Toleranzzeit

Von Wilhelm Kühnert, Wien

Es sind im wesentlichen drei theologische wie kirchenrechtliche Probleme, vor die sich die auf dem Boden des reformatorischen Verständnisses der christlichen Heilsbotschaft gründenden Gemeinschaften im Hinblick auf die konkrete Gestaltung ihres Seins und Lebens gestellt sehen: einmal die Frage nach dem Wie der Manifestation ihrer gliedhaften Zugehörigkeit und Zuordnung zu der Einen heiligen christlichen Kirche (das ökumenische Problem); zum anderen die

[207] Vgl. Jone zu c. 1556; Hanssen, Bd. 11, S. 105/106.

[208] Erwin Melichar, Gerichtsbarkeit und Verwaltung im staatlichen und kanonischen Recht, Wien 1948, S. 49/50.

[209] Eichmann-Mörsdorf, Bd. 3, S. 109.

nähere Bestimmung ihrer Gemeinsamkeit, wie sie in dem Worte Weltprotestantismus ihren begrifflichen Ausdruck gefunden hat und in der so benannten Bewegung ihre praktische Auswirkung erfährt; endlich die Erkenntnis und Herausformung ihrer konfessionellen Eigenart. Wie nicht anders zu erwarten, bezeugt sich die hier aufgezeigte Problematik, obschon bald mehr, bald minder deutlich, auch in den kirchlichen Verfassungswerken der jüngsten Vergangenheit. Das gilt nicht zuletzt von Österreich. Hatte die Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern vom 9. Dezember 1891 gemeint, sich mit der knappen Aussage des § 1: „Auf dem Grunde des Evangeliums erbaut und beharrend, gestaltet sie sich auch in ihren kirchlichen Ordnungen nach den Lehren und Vorbildern der heiligen Schrift" begnügen zu können, so gibt die Präambel der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 auf die aufgeworfenen Fragen in so umfassender und präziser Weise Antwort, wie es bislang in der österreichischen evangelischen Kirchenverfassungsgeschichte noch nicht einmal versucht, geschweige denn erreicht worden war. Wir dürfen uns hier darauf beschränken, die Aussagen der heute geltenden Kirchenverfassung über das Verhältnis von evangelischer Kirche A. B. und evangelischer Kirche H. B. interpretierend wiederzugeben. Beide Kirchen sind in der evangelischen Kirche A. u. H. B. zusammengeschlossen, und diese Ineinsfassung ist nahegelegt und gerechtfertigt durch ihrer beider in weitreichendem Maße konforme Glaubenshaltung, darüber hinaus gefordert durch die verpflichtende Macht gemeinsam erlebten und durchlittenen Schicksals. „Durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte" sind sie „einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation, vor allem an die Erkenntnis, daß allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben". Gleichzeitig aber wird mit aller Klarheit betont, daß es sich bei diesem Zusammenschluß nicht um eine Union etwa in der Art handelt, wie sie sich während des vorigen Jahrhunderts in verschiedenen deutschen Ländern vollzogen hat. Denn einmal erfolgt er, wie die detaillierte Aufzählung der durch ihn zu verwirklichenden Ziele und Aufgaben (brüderlicher Dienst aneinander, gemeinsames Handeln der Liebe und gemeinsame Verwaltung) erkennen läßt, lediglich mit der Abzweckung auf diese und kann sich darum nur innerhalb des Bereiches der damit gezogenen Grenzen gestalten. Zum anderen erklären beide Kirchen, daß sie „sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden wissen"; und

insofern die hier bzw. dort als verpflichtend anerkannten, in solcher Vollständigkeit und genauen Umgrenzung erstmalig in einer österreichischen evangelischen Kirchenverfassung expressis verbis angeführten Symbole auch den zwischen dem lutherischen und dem reformierten Bekenntnis obwaltenden Dissensus bewußt und unmißverständlich zum Ausdruck bringen, bleiben Eigenart und Selbständigkeit jeder der beiden Kirchen vollauf gewahrt.

Damit hat die Kirchenverfassung von 1949 grundsätzlich Stellung genommen zu einem Problem, um dessen Lösung auf dem Boden Österreichs durch mehr als anderthalb Jahrhunderte immer wieder, bisweilen sogar erbittert gerungen worden ist. In gewissem Sinne lassen sich bereits die innerprotestantischen Streitigkeiten während des ausgehenden 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts unter diesem Aspekt betrachten. Denn so wenig es dem reformierten Glauben gelingen wollte, in den habsburgischen Stammlanden Fuß zu fassen, so gewiß es immer nur einzelne waren, die sich zu ihm bekannten und durch eben dieses ihr Bekenntnis in Widerstreit mit ihren Berufs-, Standes- und Schicksalsgenossen gerieten — man denke nur an das Mißtrauen, mit dem weiteste Kreise des österreichischen Adels einem Georg Erasmus Tschernembl begegneten —, so sehr mußte das schroffe Gnesioluthertum der Flazianer deren philippistische Gegner geneigt machen, sich gegenüber der religiösen Gedankenwelt des Calvinismus offen zu halten oder diese doch zum mindesten nicht a limine abzulehnen, auch wenn sie deswegen noch keinesfalls willens waren, die Position der Confessio Augustana preiszugeben. Wesentlich anders, für die Herausformung eines reformiert geprägten Kirchentums — obschon nur vorübergehend — ungleich günstiger lagen die Verhältnisse in Böhmen. Hier war es den von Genf ausgehenden Bemühungen zunächst gelungen, den anfänglich nicht unbeträchtlichen Einfluß Wittenbergs auf die theologische Entwicklung der Brüderunität einzudämmen, doch vermochte sich der Calvinismus schließlich ebensowenig durchzusetzen wie das Luthertum. Bald aber sollte die Zeit anbrechen, in der von einem legalen Fortbestehen evangelischen Glaubens und Lebens in den unter habsburgischer Herrschaft stehenden Gebieten des späteren Zisleithaniens auf lange Sicht keine Rede mehr sein konnte.

Die entscheidende Wendung hat dann das Toleranzpatent Josefs II. vom 13. Oktober 1781 gebracht. Einmal dazu entschlossen, den Weg der religiösen Duldung zu beschreiten und gewissen akatholischen Gruppen ein ihrer Religion gemäßes Privatexerzitium zu gestatten, konnte der Kaiser nicht umhin, diese Wohltat gleicherweise den Augsburgischen und den Helvetischen Religionsverwand-

ten zu gewähren. Den einen zu versagen, was man den anderen zuzubilligen bereit war, erwies sich nach Lage der Dinge als unmöglich. Denn seit dem Westfälischen Frieden waren beide Bekenntnisse reichsgesetzlich anerkannt und einander völlig gleichgestellt; zudem war das Wissen um ihre Zusammengehörigkeit, wie sie sich politisch im Corpus Evangelicorum manifestierte, längst Gemeingut geworden. Dabei ist es durchaus eine offene Frage, ob Josef diese Aufspaltung des protestantischen Lagers in zwei getrennte Kirchen genehm gewesen ist. Seinem Hang zu tunlichster Zentralisierung und Uniformierung konnte sie kaum entsprechen. Immerhin bot sie die Möglichkeit, die einzelnen akatholischen Denominationen gegebenenfalls, d. h. wenn ihr Anwachsen bedenkliche Ausmaße annehmen sollte, gegeneinander auszuspielen. Daß solche Erwägungen in späteren Zeiten gelegentlich den religionspolitischen Kurs der Regierung mitbestimmt haben, steht außer Zweifel. Es braucht nur an die folgende Äußerung Metternichs in einem Briefe an den Freiherrn von Kübeck [1] erinnert zu werden: „Mehr läßt sich nicht tun als die Konfessionen in den möglichsten denselben angehörenden Grenzen zu erhalten. Das hiezu am besten geeignete Mittel liegt in ihrem Getrennthalten unter sich." Ebenso hat der Konsistorialpräsident Freiherr von Werner kein Hehl daraus gemacht, daß es politische Rücksichten der genannten Art waren, die ihn dazu bestimmten, gegen die Kooperation von Lutheranern und Reformierten auf der Superintendentenkonferenz des Jahres 1849 Einspruch zu erheben [2]. Was aber Josef II. selbst anlangt, so verdient die Geflissentlichkeit, mit der er entgegen dem anderslautenden Votum der Konsistorien die Forderung nach einem für beide Konfessionen getrennten protestantischen Kirchenrecht geltend macht [3], hier immerhin Beachtung. Doch geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß diese seine Haltung letztlich von dem Wunsch nach Statuierung festgefügter, dem staatlichen Wohl dienstbar zu machender religiöser Autoritäten her zu verstehen ist. Als solche boten sich ihm — zumal für seinen Kampf gegen einen schrankenlosen Subjektivismus, dem, wie seine harten Maßnahmen wider Deisten und Schwarmgeister beweisen, Raum zu geben er nicht willens war — die als Satzungen begriffenen Bekenntnisse der beiden evangelischen Kirchen dar. Es entsprach gewiß durchaus den Intentionen des Kaisers, wenn in dem ersten Entwurf einer evangelischen Kirchenverfassung für Öster-

[1] G. Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, 1911, S. XXV.

[2] G. Loesche, a. a. O., S. 593.

[3] G. Loesche, a. a. O., S. 226.

reich[4], als deren Verfasser der weltliche Rat im Konsistorium A. C. Johann Andreas von Wielandt gelten darf, die verpflichtende Kraft des kirchlichen Bekenntnisses nachhaltig betont wird. § 3 der I. Abteilung lautet: „Superintendenten und Senioren haben darüber zu wachen, daß bei öffentlichen Vorträgen die Einigkeit der Lehre nach der heiligen Schrift und den ihnen gemäßen Symbolen jeder Kirchengesellschaft beobachtet werde." Und zwar wird diese Forderung sehr bezeichnenderweise deswegen erhoben, weil darin ein, wie es in der Überschrift der genannten Abteilung heißt, „Hauptmittel, allen Irrungen und Feindseligkeiten vorzubeugen", erblickt werden darf. Ähnlich Art. II, § 1 der „Instruction für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augspurgischer Confession in den Kaiserl. Königl. Erblanden" vom 23. Dezember 1785[5]: „Die Superintendenten haben zuförderst über die Reinigkeit und den einstimmigen Vortrag der Religionslehre in Bethäusern und Schulen nach dem Inhalt der heil. Schrift und dem Symbolo Augustanae Confessionis zu wachen. In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meynungen und Lehrsätze, die dem öffentlichen Bekänntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Spekulationen die Zeit nicht unnütze verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthums ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Terminologie in einer allgemein faßlichen und verständlichen Sprache rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen." Ist hier nur von einer Übereinstimmung der Lehrverkündigung mit dem Augsburgischen Bekenntnis (ob Invariata oder Variata bleibt offen) die Rede und erfolgt laut Art. VI, § 3 die Ordination der zum Predigtamt berufenen Kandidaten „nach vorhergehender Verpflichtung auf die Augspurgische Confession", so erlegt andrerseits die der Superintendentialinstruktion beigeschlossene Visitationsvorschrift den mit der Visitation Betrauten die Verpflichtung auf, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob (Abs. II, Ziffer 1) „der Prediger den öffentlichen Religionsunterricht nach dem Inhalt der heil. Schrift und den damit übereinstimmenden symbolischen Büchern unserer Kirche ertheile?". Man nahm indessen davon Abstand, dezidiert zu erklären, welchen unter den im Bereich der lutherischen Gesamtkirche gemeinhin als symbolisch geltenden Schriften auch innerhalb der österreichischen evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses eine

[4] Abgedruckt im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 8 (1887), S. 129 ff.

[5] Abgedruckt im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 6 (1885), S. 14 ff.

solche normative Bedeutung zukomme. Sicher geschah das nicht von ungefähr; mußte doch eine vom Geist der Aufklärung geprägte theologische Haltung — und eben sie war damals auch in Österreich nahezu Gemeingut der geistlichen Amtsträger — dahin tendieren, die Verpflichtung auf das überkommene kirchliche Bekenntnis so vag und unverbindlich wie möglich zu gestalten. Viel eher könnte man darüber erstaunt und befremdet sein, daß offenkundig nur in seltenen Ausnahmefällen der zwischen der persönlichen religiösen Überzeugung der Pastoren und der offiziellen Lehre der Kirche klaffende unüberbrückbare Gegensatz in seinem vollen Gewicht und damit als ethisches Problem erkannt wurde. Mag sein, daß solche Doppelgleisigkeit des theologischen Denkens bisweilen reinen Opportunitätsrücksichten entstammte, wobei es dann unschwer gelang, etwa doch noch aufkeimende Skrupel mit Hilfe der von Johann Salomo Semler vertretenen berühmt-berüchtigten Unterscheidung von öffentlicher und privater Religion zum Schweigen zu bringen. Es wäre indessen ungerecht, den protestantischen Geistlichen jener Tage angesichts ihrer gebrochenen Einstellung zum kirchlichen Bekenntnis die Lauterkeit der theologischen Gesinnung schlechthin absprechen zu wollen. Waren diese Männer doch zutiefst davon überzeugt, mit der Geltendmachung des Prinzips der Gewissensfreiheit ein ursprüngliches Anliegen der Reformation legitim zu vertreten und sich somit auf der Linie der von dieser inaugurierten Entwicklung zu bewegen[6]. Insofern sie sich aber des Gefühls nicht erwehren konnten, in religiöser Hinsicht doch nur Epigonen zu sein, glaubten sie trotz ihres Fortschrittsglaubens von einer Ausrichtung ihres Denkens und Handelns an den geschichtlich gegebenen Autoritäten nicht gänzlich Abstand nehmen zu dürfen.

Wenn ungeachtet der somit zwar vorhandenen, aber doch nur sehr bedingten Bereitschaft, eine Bekenntnisverpflichtung anzuerkennen, die Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Österreich während der Toleranzzeit zunächst in steigendem Maße formalrechtlich im Zeichen eines betonten Konfessionalismus gestanden ist, so hat das seinen tiefsten Grund darin, daß die Regierung überzeugt war, einzig auf diesem Wege gewisser die Ordnung innerhalb der akatholischen Gemeinschaften und letztlich das öffentliche Wohl bedrohender Unzukömmlichkeiten und Gefahren Herr werden zu können. Sie hatte diese freilich durch ihre religionspolitischen Maßnahmen zum guten Teil selbst heraufbeschworen. Muß es schon

[6] Vgl. dazu E. W. Zeeden, Martin Luther und die Reformation im Urteil des deutschen Luthertums, 1950.

seltsam anmuten, daß z. B. die Mennoniten vor den Behörden als Lutheraner galten, die Herrnhuter hingegen nicht geduldet wurden, so erwies sich vollends der Versuch, durch Dekretierung der Hussiten und ihrer Sekten als Augsburgischer Religionsverwandter [7] die sehr kompliziert gelagerten konfessionellen Verhältnisse unter den Akatholiken Böhmens und Mährens zu entwirren, als Fehlschlag. Bereits im Jahre 1783 kommt es mit der Begründung, daß „ihre alten Bücher mit der lutherischen Religion nicht stimmen", zum Übertritt einer ganzen Gemeinde (Lipthal in Mähren) vom Augsburgischen zum Helvetischen Bekenntnis [8]. Bald entfalten die Reformierten in diesen Gegenden eine rege Agitation. Wie sehr diese dazu angetan war, das vordem einträchtige Zusammenleben der Evangelischen beider Konfessionen zu erschweren, ja schier unmöglich zu machen, erhellt aus einer Denkschrift, die die lutherischen Pastoren und Gemeinden des Prerauer und Hradischer Kreises am 13. Dezember 1790 ihrem Konsistorium einreichen [9]. Die dortigen Reformierten seien „unverschämte, ja geschworene Feinde der A. C.-Zugetanen ..., die aus allen Kräften trachten, diesen Namen aus Mähren zu vertilgen." Nicht genug damit, daß sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den A. C.-Verwandten nur ganz unzureichend nachkommen, scheuen sie sich nicht, diese wegen ihrer dogmatischen Anschauungen und liturgischen Gepflogenheiten in gehässiger Weise als „Halbkatholiken" zu verdächtigen. „Ob sie gleich die brüderlichen Schriften besitzen und lesen", seien die lutherischen Pastoren „doch keine wahren Lehrer der mährischen Brüder". Am Schluß heißt es dann: „Die unterzeichneten A. C. müssen vor Gott und der ganzen Welt bekennen, daß sie hierlands von den Katholiken und der Geistlichkeit weit größere Ruhe und Gefälligkeit genießen als von den Reformierten, die doch mit den A. C.-Verwandten, ausgenommen einige alte scholastische Fragen, in allen Glaubensartikeln einig sind. Was die Zeremonien anbelangt, die haben die A. C.-Verwandten mit Erlaubnis des Wohllöblichen k. k. Konsistoriums A. C. fast alle, um nur kein Ärgernis den Reformierten zu geben, bei ihrem Gottesdienste abgeschafft, und doch werden die A. C.-Verwandten Halbpapisten und Abgötter genannt und unchristlich verfolgt." Die Eingabe gipfelt in der Bitte an das Konsistorium, es möge, wenn anders ihm „die noch immer von allen rechtschaffenen Theologen beider protestantischer Parteien in eine kirchliche Ge-

[7] G. Loesche, a. a. O., S. 91.

[8] G. Loesche, a. a. O., S. 211.

[9] Abgedruckt bei G. Loesche, Inneres Leben der österreichischen Toleranzkirche, 1915, S. 380 ff.

sellschaft erwünschte Vereinigung am Herzen liegt", „gegen gedachte Eingriffe ... schon einmal ein wirkendes Mittel zu treffen geruhen".

Zwar zeigte sich das Konsistorium bereit, diesem Verlangen zu entsprechen, doch blieben seine Bemühungen, wie der weitere Gang der Dinge beweist, im wesentlichen ohne Erfolg. Ein bezeichnendes Licht auf die Verhältnisse wirft der vom Konsistorium A. C. am 12. Jänner 1808 unterbreitete Vorschlag auf Errichtung getrennter lutherischer Superintendenturen für Mähren (in Brünn) und Schlesien (in Bielitz), der damit begründet wurde, daß nur durch eine Intensivierung der kirchlichen Inspektion der fortdauernden Abwanderung einzelner Gemeindeglieder wie ganzer Gemeinden zu den Reformierten gesteuert werden könne [10]. Als Hauptargument, dessen sich letztere bei ihrer Propaganda bedienten, wird hier wiederum die angebliche Übereinstimmung ihrer Glaubenshaltung mit derjenigen der alten „Mährischen Brüder" erwähnt; ein deutliches Zeichen dafür, daß für die Beziehungen zwischen den evangelischen Bekenntnissen nationale Momente in zunehmendem Maße Bedeutung gewinnen. Unverhüllt zu Tage getreten sind diese freilich erst in dem Antrag F. W. Koschuts vom 18. April 1848, „uns die von unseren Vorfahren als heiliges Erbe hinterlassene ‚böhmische Konfession' wieder zu geben. Erstlich ist diese Konfession eine aus dem böhmischen Mutterlande entsprungene, folglich vaterländische und deshalb doppelt ehrwürdige Urkunde, wohingegen die A. und die H. C., wenigstens ihrer Form nach, einen fremden, ausländischen Ursprung haben. Zweitens bricht sich die böhmische Konfession an und für sich schon rascher und naturgemäßer die Bahn hierzulande, weil die treuen, echten Böhmen aller Konfessionen ihre Würde, Geltung und Unwendbarkeit erkennen und die lebhafteste Sympathie für dieselbe fühlen. Nicht vergessen darf man überdies, daß die Spuren des alten Utraquismus in Böhmen noch fortdauern und hier nur auf echt nationaler Grundlage gebaut werden darf und muß" [11].

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, daß von einer entscheidend an der Wahrheitsfrage orientierten, bewußt konfessionellen Haltung in der österreichischen evangelischen Toleranzkirche während der ersten Jahrzehnte ihres Bestehens so gut wie nichts zu gewahren ist. Entweder lebt man fernab von jeder Berührung mit Angehörigen des anderen evangelischen Bekenntnisses und

[10] G. Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, 1911, S. 234.
[11] G. Loesche, a. a. O., S. 545.

darum der Auseinandersetzung mit diesen überhoben in der heimatlich-vertrauten Welt ererbten Väterglaubens (so die alpenländischen Gemeinden) oder man ist von dem Wunsche beseelt, die Trennungsmauern zwischen den beiden reformatorischen Kirchen abzutragen [12], es sei denn, daß — wie dies immer häufiger geschieht — meist sehr wenig geistliche Interessen, ja persönliche Ressentiments es für zweckdienlich halten, sich hinter ihnen zu verschanzen. Angesichts dieser Lage der Dinge war es die Aufgabe der staatlichen und kirchlichen Stellen, Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl der faktisch gegebenen Geschiedenheit beider Bekenntnisse wie dem unter deren Anhängern weit verbreiteten Bewußtsein ihrer Gemeinsamkeit Rechnung trugen, vor allem aber geeignet schienen, der fortschreitenden Unordnung im evangelischen Lager zu wehren. Marksteine auf diesem Wege sind die Hofdekrete vom 15. Mai 1808, vom 5. Dezember des gleichen und vom 9. März des folgenden Jahres [13]. In ihnen wird die Pastorierung von ganzen Gemeinden, Personengruppen und Einzelpersonen durch einen dem Bekenntnis derselben nicht zugetanen akatholischen Geistlichen nur in folgenden eklatanten Notfällen für zulässig erklärt: 1. bei unverschuldeter längerer Vakanz eines Pastorats oder bei Erkrankung des zuständigen Seelsorgers, sofern Vertretung durch einen dem Bekenntnis angehörigen Geistlichen nicht beschafft werden kann; 2. wenn die Glieder einer Konfession zu wenig zahlreich sind, um eine Gemeinde zu bilden; 3. wenn in Krankheitsfällen und bei drohender Todesgefahr sofortiger geistlicher Beistand nottut; 4. wenn für eine seelsorgerliche Betreuung begehrende Person kein ihrem Bekenntnis zugetaner Geistlicher, der deren Sprache mächtig ist, erreicht zu werden vermag.

Steht die hier gebotene kasuelle Lösung noch durchaus in Einklang mit dem Prinzip strenger konfessioneller Scheidung, wie es im Hofdekret vom 10. Dezember 1807 proklamiert worden war, so bedeutet es zwar nicht eine Preisgabe, wohl aber eine Erweichung desselben, wenn „der unterm 27. März l. J. gemachte gemeinschaftliche Vorschlag des Consistoriums Augsburgischer und Helvetischer

---

[12] Dabei scheint freilich die Neigung, sich die preußische Lösung zum Vorbild zu nehmen, nur gering gewesen zu sein; vgl. die sehr aufschlußreiche Tatsache, daß auch der Unionsentwurf von Buschbeck-Steinacker (s. unten) an ihr Kritik übt (S. 103). Lediglich der oben erwähnte Koschut meint, daß es zur Beschränkung des Separatismus kein geeigneteres Mittel gäbe, als „die in Preußen schon seit Jahren versuchte und glücklich gedeihende Vereinigung der augsburgischen und helvetischen Glaubenspartei zu einer föderierten ev. Kirche."

[13] J. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Österreichischen Kaiserstaate, 1843, S. 91.

Confession, dem Augsburgischen Superintendenten Bredetzki in Lemberg die kirchliche Aufsicht über die helvetischen Confessionsverwandten in Galizien zu übertragen" am 31. Oktober 1811 bewilligt wird, obschon mit der Auflage, „daß derselbe seine diessfälligen Berichte an das Helvetische Consistorium allhier zu erstatten, und die ihm von diesem Consistorium zukommenden Weisungen anzunehmen und zu befolgen hat" [14]. Die unerfreulichen Spannungen zwischen Reformierten und Lutheranern, über die Bredetzki in seinem Schreiben vom 8. März 1811 [15] beweglich Klage geführt hatte, dürften durch diese Verfügung zwar gemildert worden sein, wirklich beseitigt wurden sie jedoch in Galizien ebensowenig wie anderswo. So meldet Superintendent Paulini in seinem Visitationsbericht vom 16. Jänner 1829 [16] über die Zustände im Zauchtler Seniorat u. a.: „Die Reibung zwischen den Reformierten und der A. C. ist fast größer als die zwischen Protestanten und Katholiken, und es wäre überhaupt zu wünschen, daß der Debrecziner Geist bei den Reformierten weniger stattfände"; und noch im Jahre 1857 sieht sich die oberste Kirchenbehörde genötigt, gegen „unliebsame konfessionelle Animosität" offenbarende Vorkommnisse in Galizien einzuschreiten [17].

In seiner vom 20. März genannten Jahres datierten ausführlichen Stellungnahme zu diesen Begebenheiten hat der Lemberger Superintendent A. Th. Haase bedeutsame Erklärungen zur Frage nach dem wechselseitigen Verhältnis der beiden evangelischen Bekenntnisse abgegeben. Sie verdienen schon um deswillen Beachtung, weil sie dank ihrer Ausgewogenheit in wohltuendem Gegensatz zu den gewiß gutgemeinten, aber unzureichend durchdachten und theologisch recht fragwürdigen Enuntiationen über dieses Problem stehen, mit denen führende Persönlichkeiten des österreichischen Protestantismus während der Revolutionsjahre vor die Öffentlichkeit getreten waren. Noch verhältnismäßig zurückhaltend hatte sich die vom 3. bis 11. August 1848 in Wien tagende Vertrauensmännerkonferenz [18] geäußert. Zwar wurde von ihr „das Unionswerk als ein heiliges anerkannt", man war auch davon überzeugt,

[14] Schreiben U g a r t e s an beide Consistorien; Archiv des Ev. Oberkirchenrats, Fasz. 122, 1811, Nr. 314.

[15] Archiv des Ev. Oberkirchenrats, Akten des Kons. A. C., Fasz. 119, 1811, Nr. 79.

[16] G. L o e s c h e, Inneres Leben der österreichischen Toleranzkirche, 1915, S. 438.

[17] G. L o e s c h e, a. a. O., S. 411.

[18] Bericht über die vom 3. bis 11. August 1848 zu Wien abgehaltene Conferenz in Angelegenheiten der evangelischen Kirche Österreichs, 1848.

daß durch die politische Neuordnung „die Einigung der bisher getrennt erhaltenen Kräfte, die im Interesse der Gesammtkirche höchst wünschenswerth erscheinen muß, ermöglicht" sei; allein „über die Grundsätze und Modalitäten, nach welchen bei diesem anzustrebenden Werke vorzugehen sei", konnte eine Übereinstimmung unter den Delegierten nicht erzielt werden. „Eine durchgängige oder gar gezwungene Einheit und Gleichförmigkeit hinsichtlich der religiösen Überzeugungen und kirchlichen Gebräuche" wurde, weil „weder möglich noch nothwendig", ausdrücklich abgelehnt [19] und vor der Gefahr einer Überstürzung ernsthaft gewarnt. Viel höher gingen die Wogen der Begeisterung für die Sache der Union auf der Superintendentenkonferenz des folgenden Jahres. Aber der hier zu Tage getretene Gefühlsüberschwang [20] mußte in dem Augenblick einer Ernüchterung weichen, als man daran ging, konkrete Vorschläge für die praktische Durchführung des geplanten Beginnens zu unterbreiten und diese theologisch zu begründen. Ein solcher Versuch liegt vor in dem von den beiden Triester Pfarrern Buschbeck (H. B.) und Steinacker (A. B.) erarbeiteten „Entwurf von Vorschlägen zur Union der beiden evangelischen Confessionen in Oesterreich" [21]. Wohl halten auch seine Verfasser nur eine sehr allmähliche, „stufenweise Vollziehung der Union" für angängig; sie sind indessen der Meinung, daß diese selbst sowohl durch den Geist des Protestantismus wie durch die Aufgabe und den Fortschritt der Zeit gefordert sei. „Manches, was vom Standpunkte, nach den Ansichten und Bedürfnissen vergangener Jahrhunderte sich, wenn nicht rechtfertigen, doch erklären, begreifen und entschuldigen läßt, erscheint in unserer Zeit als überflüssig, als schädlich oder verwerflich. Manches, was man von unsern Vätern kaum fordern und erwarten

---

[19] Ebenda, S. 9 f.

[20] Das Protokoll über die erste gemeinsame Sitzung der beiden Kurien meldet: „Der mächtige, überwältigende Eindruck dieser Stunde machte sich im Gemüthe aller Anwesenden auf unwiderstehliche Weise geltend. Höher schlugen die Herzen, heller leuchteten die Blicke, in manchem Auge glänzten süsse Thränen der Rührung, und die Weihe eines, in seinen Folgen unberechenbaren geschichtlichen Momentes, einer, die künftige Union der beiden evangelischen Confessionen vorbereitenden und vorbedeutenden ersten That, erfüllte alle Seelen mit tiefem Ernste, frommem Danke und hoffnungsvoller Freude. Das Ziel des langen Kampfes, der tief empfundenen Sehnsucht war erreicht, und den Entwickelungen auch hierin die Bahn gebrochen." (Verhandlungen und Vorschläge der .... Versammlung der österreichischen Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner, 1850, S. 18 f.)

[21] Verfassungsentwurf für die evang. Kirche Österreichs nach den im Gutachten der österreichischen Superintendenten und Vertrauensmänner enthaltenen Grundlinien ... ausgearbeitet und erläutert von Erhard Buschbeck und Gustav Steinacker, 1850, Anhang II, S. 95—111.

durfte, ist für uns Enkel eine heilige Pflicht. Uns hat die Erfahrung über so manche Zweifel belehrt, uns hat das Licht der Wissenschaft so manches Dunkel aufgehellt, uns hat der Fortschritt der Zeit, hat die Entwickelung der Menschheit auf allen Lebensgebieten so Manches zur klaren Einsicht, zur unumstößlichen Gewißheit umgewandelt, was einem frühern Geschlechte nur als unbestimmte Ahnung vorgeschwebt. Demgemäß hat sich auch im Laufe der Zeit, besonders unter den gebildeten Gliedern der protestantischen Kirche beider Confessionen, die Überzeugung ziemlich allgemein befestigt: daß die äußere Trennung derselben durchaus auf keiner wesentlichen Verschiedenheit beruhe". Es liegt auf der Hand, daß, wo dergleichen Anschauungen lebendig waren, als letztes Ziel aller Bemühungen nur eine sogenannte absorptive Union ins Auge gefaßt sein konnte.

Praktische Auswirkungen auf kirchenrechtlichem Gebiet hat weder dieses Triester Programm noch irgendein anderer der damals lautgewordenen Unionsvorschläge gezeitigt. Dies hat seinen Grund nicht nur in der Tatsache, daß die Arbeiten am Neubau der äußeren Ordnung der evangelischen Kirche Österreichs nach verheißungsvollen Ansätzen bald ins Stocken gerieten und infolge der veränderten politischen Situation kurze Zeit später ganz eingestellt wurden. Denn auch wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätten jene Unionspläne kaum Aussicht auf Verwirklichung gehabt: erwachsen aus einem theologischen Denken, das im Grunde genommen schon der Vergangenheit angehörte, konnten sie sich gegenüber der Kritik eines vertieften Wissens um die Bedeutung von Schrift und Bekenntnis füglich nicht behaupten.

Mit besonderer Klarheit spiegelt sich die neugewonnene Position wider in den oben erwähnten Darlegungen Haases. Die bestehende Ordnung, die eine enge Gemeinschaft von Lutheranern und Reformierten kennt, soll unangetastet bleiben, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil „unter den beiderseitigen evangelischen Glaubensgenossen ... das Gefühl der Zusammengehörigkeit ... immer mehr Raum ... gewonnen" hat. Sie ist „zugleich eine fortgehende tatsächliche Verkündigung der wesentlichen Einheit der gesamten evangelischen Kirche" und kann als solche schlechterdings nicht entbehrt werden. Ein rigoristischer Konfessionalismus wird von den Gemeinden abgelehnt; lehrt doch die Erfahrung, „daß dem evangelischen Volke die dogmatischen Unterschiede beider Konfessionen, zumal in den Zeiten ruhiger Entwicklung des religiösen Lebens, überhaupt nicht recht in Fleisch und Blut gehen wollen. Der schlichte und einfältige Glaube des gläubigen evange-

lischen Volkes steht und ruht mit geringen Ausnahmen auf den einfachen evangelischen Glaubenswahrheiten, welche der gemeinsame Ausgangspunkt der divergierenden, bald mehr dogmatischen, bald mehr spekulativen Entwicklungen beider Bekenntnisse sind". Dieser Sachverhalt darf freilich nicht nur positiv gewertet werden; läßt sich doch nicht in Abrede stellen, „daß die Belebung, Klärung und Vertiefung des spezifischen konfessionellen Bewußtseins in gewissen Beziehungen jedem für sich bestehenden Bekenntnis wünschenswert bleibe und vom rechten Geiste ausgehend und in bestimmten Schranken gehalten auch zur Unterstützung des religiösen Lebens überhaupt dienlich sei". Wie immer es aber bei den einzelnen mit der Anhänglichkeit an die Besonderheit ihres Bekenntnisses bestellt sein mag — sie wird von Haase als weithin vorhanden statuiert —, entscheidend bleibt, daß die geltende Ordnung „jeden in seinem Bekenntnisse und dessen Übung sicherstellt" [22].

Die hier entwickelten Gesichtspunkte sind, auch wenn es an gelegentlichen Kursschwankungen nicht gefehlt hat, für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen den beiden evangelischen Konfessionen in der ganzen folgenden Zeit richtunggebend gewesen. Unserer Gegenwart aber blieb es vorbehalten, sie kirchenrechtlich eindeutig zu fixieren und zu verankern. Der Weg, den die evangelische Kirche Österreichs zu gehen sich gewiesen weiß, ist gleich weit entfernt von Nivellierung wie von Verabsolutierung bekenntnisgeprägter Eigenständigkeit der Glaubenshaltung: nicht die notvolle Alternative Unionismus oder Konfessionalismus bestimmt ihn, sondern die Erfahrnis letzter Einheit inmitten eines Geschiedenseins um der Wahrheit willen.

Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland*

Von Hans Liermann, Erlangen

Das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland ist ein schwieriges und an Problemen reiches Gebiet. Auf den ersten Blick erscheint es in seiner Systematik sehr klar und einfach. Darüber

[22] Zitiert nach G. Loesche, Inneres Leben der österreichischen Toleranzkirche, 1915, S. 401—410.

* Vortrag, gehalten in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht am 20. Mai 1954.

soll zunächst ein kurzer, allgemeiner Überblick gegeben werden. Es sind drei große Normengruppen zu unterscheiden:

Da finden sich zunächst die klassischen religiösen Grund- und Freiheitsrechte im Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949. Art. 3 gewährt die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und gewährleistet das Recht zur ungestörten Religionsausübung. In Art. 7 ist das Recht der Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen, festgelegt. Zugleich ist der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen anerkannt. Er muß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt werden. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. In Art. 9 ist eine grundsätzliche Vereinsfreiheit gewährleistet, die auch dem religiösen Verein volle Vereinsfreiheit läßt. Das in Art. 7 festgelegte Recht der Erziehungsberechtigten wird ergänzt durch das sogenannte „Elternrecht" des Art. 6, Abs. 2:

> „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Zu dieser ersten Gruppe der Grundrechte des einzelnen Menschen im Hinblick auf Religion und Religionsübung treten die Grundrechte der Religionsgemeinschaften, der Kirchen. Diese zweite Gruppe der Grundrechte der Kirchen ist aus der Weimarer Verfassung von 1919 rezipiert. Art. 140 GG, an bescheidener Stelle in den „Schluß- und Übergangsbestimmungen" des Grundgesetzes stehend, sagt sehr nüchtern juristisch-technisch:

> „Die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes."

Sie sind also wörtlich übernommen. Sieht man sich die genannten Artikel der Weimarer Verfassung näher an, so ergibt sich, daß sie die nachfolgenden Grundsätze bringen: Art. 137 gewährt den Kirchen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Autonomie, Selbstverwaltung und dem Besteuerungsrecht. Art. 138 schützt das Kirchenvermögen. Art. 139 schützt die Sonn- und Feiertage. Art. 141 gewährt die Seelsorgen in öffentlichen Anstalten wie Krankenhäusern und Strafanstalten, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Aus dem Rahmen dieser Gruppe von Grundrechten der Kirchen fällt der durch Art. 140 GG gleichfalls rezipierte Art. 136 WV eigentlich heraus. Er gehört viel eher zur ersten Gruppe der religiösen Grundrechte der Einzelperson. Allerdings ist er mehr ein n e g a t i v e s religiöses Grundrecht. Er schützt sozusagen das In-

dividuum v o r der Religion und bringt damit zugleich eine Grenze für die Betätigung der Kirchen. Sein Inhalt geht dahin, daß staatsbürgerliche Rechte und die Besetzung von Ämtern nicht vom religiösen Bekenntnis abhängig gemacht werden dürfen. Ferner darf niemand gezwungen werden, wie es wörtlich — etwas schief ausgedrückt — heißt, „seine religiöse Überzeugung zu offenbaren". Gemeint ist natürlich, daß niemand nach seiner äußeren Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gefragt werden darf. Denn die Gretchenfrage an Faust nach der inneren religiösen Überzeugung „Wie hältst du's mit der Religion?" kann im nüchternen Bereich des Rechtslebens nicht gemeint sein. Endlich bestimmt Art. 136 auch, daß niemand zu kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten, zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden kann.

Die dritte Gruppe findet sich im Reichskonkordat von 1933 und betrifft demgemäß grundsätzlich nur die Katholische Kirche. Allerdings sind Tendenzen spürbar, gewisse Grundsätze des Reichskonkordats auch auf die Evangelische Kirche anzuwenden [1]. Denn der Gedanke der Parität der beiden großen Konfessionen beherrscht seit dem 16. Jahrhundert das deutsche Staatskirchenrecht und kommt auf diese Weise immer wieder zum Vorschein. Es ist ein ungeschriebener Satz des deutschen Staatskirchenrechts, aber bei der Mischung und dem Gleichgewicht der Konfessionen in Deutschland unentbehrliches altes Gewohnheitsrecht.

Das Reichskonkordat von 1933 kommt bekanntlich der Kirche sehr weit entgegen. Es sollte um jeden Preis zustande kommen, damit sich die nationalsozialistische Regierung, damals kurz nach der Machtübernahme, der Anerkennung durch den Vatikan und der vertraglichen Beziehungen mit ihm rühmen konnte. So versprach man alles in der Absicht, es nötigenfalls nicht zu halten. Man war sich wohl auch auf seiten der Kurie über diese Absicht der anderen Seite ziemlich klar, schloß aber trotzdem ab, um in schweren Zeiten, die man kommen sah, den festen Boden des Vertragsrechts unter den Füßen zu haben. Tatsächlich ist in der Folgezeit während des Kampfes gegen die Kirche das Konkordat unendlich oft von staatlicher Seite gebrochen worden. Die Kirche ist zugleich niemals müde geworden, sich darauf zu berufen und immer wieder daran festzuhalten. Der Staat hat während des Krieges eine offizielle Kündigung des Konkordats seinerseits für inopportun gehalten und aus naheliegenden Gründen nicht gewagt. Der Großangriff gegen die

[1] Vgl. Werner W e b e r, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, Stuttgart 1948, S. 3 f., 35.

Kirchen war bis nach dem Krieg hinausgeschoben. So hat das Konkordat den nationalsozialistischen Vertragspartner überdauert und ist heute noch da.

Diese dritte Gruppe der konkordatsrechtlichen Normen ist, wie gesagt, für die Kirche äußerst günstig. Wichtige Punkte sind: die Geistlichen stehen unter besonderem Schutz. Ihre Rechtsstellung ist in vielem derjenigen der staatlichen Beamten angeglichen. Religiöse Orden und Genossenschaften unterliegen im Hinblick auf ihre Gründung, ihre Niederlassung und die Zahl ihrer Mitglieder keinerlei Beschränkungen. Neben den Theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen kann die Kirche nach Belieben Seminare zur Ausbildung des Klerus errichten. Das katholische Volksschulwesen mit missio canonica für die Religionslehrer wird garantiert. Die Orden und Kongregationen können Privatschulen errichten und führen. Der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe wurde insofern gelockert, als nicht nur, wie schon bisher, bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten, sondern auch „im Falle schweren sittlichen Notstandes" die kirchliche Eheschließung vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf. Endlich wurde die Geltung des kanonischen Rechts für kirchliche Personen und kirchliche Angelegenheiten in einer Generalklausel für den kirchlichen Bereich von staatlicher Seite allgemein anerkannt. Das bedeutet den Verzicht auf ein staatliches Placet im Hinblick auf die innerkirchliche Geltung kirchlichen Rechts.

Alle diese Bestimmungen liegen klar und deutlich fest. Ihre Anwendung und Auslegung macht im einzelnen keine Schwierigkeiten. Das Reichskonkordat, das nach dem Muster der Länderkonkordate mit Bayern, Preußen und Baden abgefaßt ist, diese Konkordate aber in einigen Punkten zugunsten der Kirche übertrifft, ist wohldurchdacht und vorbereitet, ein Muster klarer juristischer Arbeit. Es verrät die diplomatische Meisterhand des damaligen Kardinalstaatssekretärs Pacelli, der als Nuntius in Deutschland bereits die dem Reichskonkordat vorangehenden deutschen Länderkonkordate vorbereitet und getätigt hatte.

Wenn auf diese Weise das Reichskonkordat seinem Inhalt und seinen einzelnen Bestimmungen nach verhältnismäßig wenig juristische Schwierigkeiten bietet, so ist die grundsätzliche Frage nach seiner Geltung um so problematischer. Sie ist nach wie vor stark umstritten, wenn auch die überwiegende Meinung in Literatur und Praxis seine Weitergeltung bejaht.

Es ist notwendig, sich mit diesen Fragen wenigstens in großen Zügen auseinanderzusetzen. Von seiten derjenigen, welche die Fort-

geltung des Reichskonkordates nach dem deutschen Zusammenbruch von 1945 leugnen, werden vor allem zwei Gründe ins Feld geführt: das Fehlen eines echten Vertragswillens beim Abschluß und der Wegfall des einen Vertragspartners nach 1945.

Beim ersten Grund wird geltend gemacht, das Konkordat sei nicht „aufrichtig" [2] gemeint gewesen. Es habe sich 1933 beiderseits um gar keinen echten Vertragswillen der beiden Partner gehandelt. Bei dem damals nationalsozialistisch regierten Reich liege das klar zutage. Man habe um des außenpolitischen Prestiges willen das Konkordat gesucht und dabei von vornherein keinen ernsten Willen gehabt, das Versprochene zu halten. Bei der Kurie lägen die Dinge ähnlich. Sie habe das Spiel durchschaut und trotzdem abgeschlossen. Gegen diese Argumentation läßt sich manches anführen. Zunächst ist es der Kurie, selbst wenn sie das Spiel durchschaut hatte, mit dem Konkordatsabschluß bitter ernst gewesen. Sie wollte ja gerade für die von ihr vorausgeahnte Kampfzeit eine juristische Plattform schaffen. Vom Standpunkt einer allgemeinen Vertragslehre aus wird man aber auch den Standpunkt des staatlichen Partners dahin präzisieren dürfen, daß sein Motiv — Schaffung außenpolitischen Prestiges — für die Gültigkeit des Vertrages ebenso irrelevant ist wie die reservatio mentalis, den Vertrag nach Bedarf zu brechen. So dürfte dieser erste Gegengrund zu entkräften sein.

Schwerer wiegt der zweite Grund: Wegfall des Partners von ehemals [3]. Das Reich von 1933 existiert in dieser Art heute nicht mehr. Es ist hier nicht möglich und auch nicht notwendig, auf alle Feinheiten der völkerrechtlichen Problematik einzugehen. Jedenfalls steht fest, daß die völkerrechtliche und innerstaatliche Praxis die Fortdauer der Vorkriegsverträge, welche das ehemalige Deutsche Reich geschlossen hat, immer wieder anerkannt hat. Wenn das Konkordat auch kein reiner völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein Vertrag sui generis ist, liegt doch gerade in dem maßgebenden Punkte kein Bedenken gegen analoge Behandlung mit den rein völkerrechtlichen Verträgen vor. Mag man die Bundesrepublik als „Nachfolgestaat" oder wie auch immer charakterisieren, so ist doch jedenfalls, wenn man die früheren völkerrechtlichen Bindungen bejaht, soweit sie nicht der clausula rebus sic stantibus zum Opfer gefallen und unerfüllbar geworden sind, auch die konkordatsmäßige Bindung zu bejahen. Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig.

Viel schwerer als theoretische Gründe und Gegengründe fällt

---

[2] Weber, a. a. O., S. 32.

[3] Vgl. dazu Weber, a. a. O., S. 25 ff.

aber für die Fortgeltung des Konkordats die Praxis der Konkordatsanwendung ins Gewicht. Sie hat sich in positivem Sinne ziemlich allgemein durchgesetzt, wenn auch noch hie und da versucht wird, das Konkordat zu ignorieren. Denn es hat sich, wenn man von der Frage der unmittelbaren Weitergeltung des Konkordats von 1933 einmal ganz absieht und sie offen läßt, zumindest ein Zustand gebildet, den man mit der Terminologie des französischen Staatskirchenrechts als régime concordataire bezeichnen kann. Das Gebiet der Bundesrepublik befindet sich in einem dem Konkordatsrecht entsprechenden Zustand. Der Ausdruck stammt ursprünglich aus dem elsaß-lothringischen Staatskirchenrecht. Dort hat der mehrfache Wechsel der Staatsgewalt zwischen Deutschland und Frankreich es nicht vermocht, den gewohnheitsrechtlich auf dem Land ruhenden Zustand des Konkordatsrechts zu beseitigen. Als durch den Vertrag von Versailles nach dem ersten Weltkrieg das Gebiet wieder französisch geworden war, wurde von Frankreich das elsaß-lothringische régime concordataire anerkannt und geübt, obwohl man zu Beginn des 20. Jahrhunderts im damaligen französischen Staatsgebiet die Trennungsgesetzgebung durchgeführt hatte. Einen solchen gewohnheitsrechtlich gegebenen konkordatsgemäßen Zustand kann man auf jeden Fall für das Gebiet der Bundesrepublik annehmen. So kommt man bei den konkordatsrechtlichen Normen von 1933 zu dem Schluß: sie gelten in unvermindertem Umfang grundsätzlich weiter, mag auch der Grund ihrer Weitergeltung in manchem unklar und umstritten sein [4].

Die zweite staatskirchenrechtliche Normengruppe, mit der wir uns auseinanderzusetzen haben, sind die religiösen Grundrechte der Einzelpersönlichkeit, wie sie sich in dem ersten Abschnitt des Bonner Grundgesetzes von 1949 finden. Sie entsprechen, wie schon kurz betont wurde, den alten liberalen Grundrechten. Aber man kann sie mit dieser Charakteristik nicht einfach abtun. Denn sie haben doch eine besondere, die Zeit ihrer Entstehung verratende Färbung. Sie sind nicht mehr „liberal" in dem historischen Sinne des Wortes. Das merkt man deutlich, wenn man sie mit Art. 136 der Weimarer Verfassung vergleicht, der durch Art. 140 GG mit in das Bonner Grundgesetz hineinrezipiert worden ist. Er enthält, wie schon hervorgehoben, den Schutz der Einzelpersönlichkeit gegenüber der Religion und den Forderungen der Religionsgemeinschaften, ist also typisch liberal. Er hat seine Wurzeln in der Aufklärung.

Ganz anders sind die Grundrechte des Bonner Grundgesetzes

[4] Vgl. hierzu Adalbert Erler, Die Konkordatslage in Deutschland, Süddeutsche Juristen-Zeitung, Bd. 1, Heidelberg 1946, S. 199 f.

gebaut. Man wird zwar die Garantie der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie der ungestörten Religionsausübung äußerlich als liberales Recht der Einzelpersönlichkeit ansprechen dürfen. Aber diese Grundrechte sind zugleich überwölkt von dem Art. 2 des Bonner Grundgesetzes, der mit den Worten beginnt:

„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

Bei der Auslegung des Grundgesetzes ist zu beachten, daß dieses Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht nur der natürlichen Person zusteht, sondern ebenso auch der juristischen Person. Art. 19, Abs. 3 des Bonner Grundgesetzes lautet:

„Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind[5]."

Das hat zur Folge, daß diese alten liberalen Grundrechte nicht nur Individualrechte sind, sondern daß sie zugleich Rechte der Religionsgemeinschaften darstellen. Dadurch hat der ganze Grundrechtskatalog ein anderes Gesicht bekommen.

Aber auch die Ausdrucksweise rückt bei diesen Rechten von der Terminologie des alten historischen Erbes der liberalen Grundrechte ab. Aus dem Text des Art. 2 GG ist zu entnehmen, daß die Grenze für die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht nur durch die Ordnung des positiven Rechts, sondern ebenso auch durch „das Sittengesetz" gezogen ist. Und in Art. 6, Abs. 2, GG ist von dem „natürlichen Recht" der Eltern die Rede. Darin liegt die Berufung auf übergesetzliche Normen, gerade auch auf dem Gebiet der religiösen Grundrechte. Das von Natur gegebene Elternrecht entstammt dem Rechtsdenken des kanonischen Rechts. Auch die Berufung auf das Sittengesetz gehört in diesen Rechtskreis hinein.

Es darf in diesem Zusammenhang auch auf die entscheidende Wendung in der Systematik des Bonner Grundgesetzes hingewiesen werden. Die Weimarer Verfassung begann nach ihrer Präambel in einem „Ersten Hauptteil" mit den Artikeln über „Aufbau und Aufgaben des Reichs" und ließ die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" erst in einem „Zweiten Hauptteil" als gegen diesen von ihr aufgebauten Staat gerichtete subjektive Rechte nachfolgen. Sie waren damit in das staatliche Recht vollkommen eingebettet. Beim Bonner Grundgesetz von 1949 ist die

---

[5] Vgl. dazu Hermann von Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Berlin und Frankfurt a. M. 1953, S. 120 f.; Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Hamburg 1950, Anm. 3 zu Art. 19.

Systematik gerade umgekehrt. Es beginnt mit der Feststellung der Grundrechte; dann erst folgt der organisatorische Aufbau des deutschen Staatswesens. Gleich in Art. 1 GG ist von „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" die Rede.

Die Grundrechte des Bonner Grundgesetzes sind also als vorstaatliche und überstaatliche Rechte aufzufassen. Es ist eine ganz andere Art des Denkens, die hier zum Durchbruch kommt. Sie umfaßt zwar alle Grundrechte, nicht nur die religiösen und die kirchlichen. Aber dadurch, daß diese an der neuen Wertung der Grundrechte ebenso wie alle übrigen Grundrechte teilhaben, ist dem deutschen Staatskirchenrecht ein neues Fundament gegeben worden, das ihm in früheren Verfassungen gefehlt hat. Es beruht letztlich nicht nur auf der Verfassung, sondern auf einem metajuristischen Grunde, den die Verfassung nicht gelegt hat und gar nicht legen konnte, den sie aber als unerschütterlich und von ihrem Standpunkt aus als unantastbar anerkannt hat.

Wenn man die Folgen dieser großen Wendung gegenüber dem früheren Rechtszustand überdenkt, muß klar werden, daß die Rezeption der Art. 137 ff. der Weimarer Verfassung durch Art. 140 GG nicht ohne einen schwerwiegenden Bedeutungswandel vor sich gehen konnte. Es ist ja wohl das Schicksal jeder Rezeption, daß sie einen solchen Bedeutungswandel mitmachen muß. Das klassische römische Recht, hineingestellt in das deutsche Rechtsleben der Neuzeit, mußte sich zum usus modernus Pandectarum wandeln, selbst wenn humanistische Begeisterung für die Antike in der ersten Zeit der Rezeption den Versuch machte, die alten klassischen Formen zu bewahren. Mit den Grundrechten der Kirchen, die in der Weimarer Verfassung formuliert waren, konnte es nicht anders gehen. Sie sind durch die Aufnahme in das Bonner Grundgesetz in eine völlig andere Umwelt hineingeraten und muten darin in mancher Beziehung fremd an. Es muß versucht werden, sie der neuen Umgebung anzupassen. Hier ist ein Prozeß der Loslösung der Kirchen vom Staate und ihrer Verselbständigung im Gange[6], der in der Entwicklung der letzten Jahrzehnte begründet ist.

Nach der Weimarer Verfassung sind die Kirchen „Körperschaften des öffentlichen Rechts". Als solche sind sie vom Bonner Grundgesetz übernommen worden. Aber der Begriff hat eine Wandlung durchgemacht, die bereits in der Weimarer Zeit eingesetzt hat. Der „Körperschaft des öffentlichen Rechts" hängen noch die Eierschalen

[6] Vgl. dazu Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 8 ff.

der alten Staatsaufsicht und Staatskirchenhoheit an. Sie bedeutet ursprünglich nichts weiter als eine vom Staate mit gewissen öffentlichrechtlichen Befugnissen privilegierte und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Personenvereinigung, die als Preis für die ihr gegebene besondere öffentlichrechtliche Gewalt auch eine besondere Staatsaufsicht hinnehmen muß. Die allgemeine Auffassung von der Körperschaft des öffentlichen Rechts ließ sich schon unter der Weimarer Verfassung für die großen Religionsgemeinschaften nicht aufrecht erhalten. Man mußte anerkennen, daß sie öffentlichrechtliche Körperschaften von besonderer Art sind. Sie können auf der einen Seite ihnen vom Staat übertragene öffentliche Gewalt ausüben, sind aber auf der anderen Seite nicht einer positiven, sondern nur einer negativen Staatsaufsicht unterstellt.

Das bedeutet: Im allgemeinen unterliegt die öffentlichrechtliche Körperschaft einer positiven Staatsaufsicht. Wenn z. B. eine politische Gemeinde die ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben — etwa eine einwandfreie Trinkwasserversorgung ihrer Einwohner in dem örtlich gegebenen Rahmen — nicht erfüllt, so kann sie vom Staate zu einer entsprechenden positiven Leistung angehalten werden. Im Gegensatz dazu unterliegen die Kirchen, obwohl sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nicht dieser positiven Staatsaufsicht. Sie haben vielmehr insoweit nur die Stellung eines privaten Vereins und haben von seiten des Staates nur eine negative Staatsaufsicht zu erleiden. Bei einem privaten Verein kümmert sich der Staat nicht darum, ob er seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllt, z. B. ob ein Turnverein wirklich das Turnen pflegt, oder ob er nur als Vorwand für ein geselliges Beisammensein der Mitglieder dient. Solange dieses Beisammensein harmlos ist, ist die Nichterfüllung des Satzungszweckes dem Staat völlig gleichgültig. Der Staat greift erst mit der negativen Staatsaufsicht ein, wenn der satzungsgemäße Vereinszweck nicht nur unerfüllt bleibt, sondern wenn er gleichzeitig als Tarnung für ein unerlaubtes, sittenwidriges oder gar verbrecherisches Handeln dient.

Genau so ist im Hinblick auf die Staatsaufsicht die Stellung der Kirchen. Obwohl sie öffentlichrechtliche Körperschaften sind, unterstehen sie nur der negativen Staatsaufsicht. Der Staat kümmert sich nicht darum, ob der kirchliche Apparat, etwa Seelsorge und kirchliche Caritas, gut oder schlecht funktioniert. Das ist allein Sache der Kirchen. Er wird erst eingreifen, wenn z. B. in einer Kirchengemeinde etwas geschieht, was gegen seine Gesetze verstößt. Das alles hatte sich schon unter der Weimarer Verfassung herausgebildet und den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Hin-

blick auf Religionsgesellschaften aufgelockert [7]. Die Entwicklung seit dem Bonner Grundgesetz ist nun offensichtlich darüber hinausgegangen. Man kann die Fortbildung dieses dem Verhältnis von Staat und Kirche immanenten Loslösungsprozesses vielleicht auf die Formel bringen, daß die Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts unter negativer Staatsaufsicht zu einer öffentlichen Macht geworden sind [8]. Selbstverständlich kommt das im Grundgesetz oder an anderer Stelle nirgends wörtlich zum Ausdruck. Aber es ist eine gegebene Tatsache, die für die Verteilung des Schwergewichts zwischen Staat und Kirche nicht ohne Bedeutung sein kann.

Wenn man sich fragt, woher diese Entwicklung kommt, so muß man sich in die Zeiten unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 zurückversetzen. Damals schien vom deutschen Staatswesen so gut wie nichts übrig geblieben zu sein, während die Kirchen, die dem Nationalsozialismus getrotzt hatten, sofort auf dem Plan waren und von den Besatzungsmächten anerkannt wurden. Die Schwere der Zeit brachte es mit sich, daß ihnen Aufgaben zufielen, die im modernen Staat grundsätzlich Staatsaufgaben sind. Dazu gehörten insbesondere Fürsorgelasten, die über das hergebrachte Maß der Caritas und Inneren Mission weit hinausgingen. Wie in den Zeiten des untergehenden Römerreichs der römische Staat auf einmal nicht mehr da war, seine Soldaten und Beamten aus dem Donauraum zurückzog und es dem Heiligen Severin überließ, ein kirchliches Hilfswerk großen Ausmaßes zwischen Passau und Wien zu organisieren, so war die Lage in Deutschland unmittelbar nach 1945. Diese historische Parallele drängt sich von selbst auf [9].

Aber nicht das allein ließ die Kirchen zur öffentlichen Macht werden. Sie waren darüber hinaus in einer Zeit, in der es an jeder deutschen Vertretung nach außen fehlte, diejenigen, welche wieder die ersten Fäden über die deutschen Grenzen hinweg knüpfen konnten. Katholizität und Ökumene konnten sich in dieser Weise auswirken.

Die Stellung der Kirche als Macht des öffentlichen Lebens zeigt sich im juristischen Raum in einer weitherzigeren Auslegung einer

---

[7] Vgl. dazu Godehard J. Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930, S. 298 f.

[8] Vgl. dazu v. Mangoldt, a. a. O., S. 661 f.

[9] Vgl. dazu Mauriz Schuster, Leben des heiligen Severin von Eugippius, Wien 1946, und die dort angegebene Literatur.

Formel des in das Bonner Grundgesetz rezipierten Art. 137, Abs. 3, Satz 1, der Weimarer Verfassung. Er lautet:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."

Unter der Weimarer Verfassung war Streit darüber, was in diesem Zusammenhang die Worte „innerhalb des für alle geltenden Gesetzes" bedeuten sollte. Die einen legten „alle" so aus, daß sie es durch „Religionsgesellschaften" ergänzten und sagten, damit wäre nur dem Grundsatz der Parität Ausdruck gegeben. Das staatliche Gesetz, das sich mit den Religionsgesellschaften befaßt, müsse für alle Religionsgesellschaften gleich sein. Was der einen recht sei, sei der anderen billig. Eine zweite Auslegung ergänzte „alle" durch „Rechtsunterworfene". Damit brachte sie zum Ausdruck, daß die Kirchen sich wie jeder andere der allgemeinen Rechtsordnung einfügen müßten.

Diese Auffassung ist, wie verständlich, zur herrschenden geworden. Denn der Sinn des Art. 137, Abs. 3, S. 1, WV ist wohl wirklich der, daß die kirchliche Autonomie und Selbstverwaltung nicht zu einer einfachen Ignorierung des Rechtes der gesamten Umwelt führen darf. Um es zunächst an einem krassen, rein theoretisch konstruierten Beispiel zu erläutern: Der Staat kann nicht zulassen, daß eine Religionsgesellschaft mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Berufung auf ihre Autonomie Menschenopfer darbringt und dadurch den Mordparagraphen des geltenden staatlichen Strafrechts für sich außer Kraft setzt oder daß sie — ein Beispiel, das schon nicht mehr praktisch so ganz ausgeschlossen erscheint — für ihre Anhänger die Vielehe zuläßt.

Man wird also auch heute noch dem Art. 137, Abs. 3, Satz 1, WV grundsätzlich den Sinn geben dürfen, daß sich die Kirchen in die allgemeine Rechtsordnung zu fügen haben. Aber man beginnt nun die Stellung der Kirche als Macht des öffentlichen Lebens insofern anzuerkennen, als die Meinung vertreten wird, im Verhältnis von Staat und Kirche sei das „für alle geltende Gesetz" möglichst weit auszulegen. Die Grenze der kirchlichen Autonomie sei nicht bereits da gezogen, wo sie in ihrem Bereich an irgendeine staatliche Norm stoße, sondern erst da, wo sie Normen angreife, die für die Nation als Kultur- und Rechtsgemeinschaft unabdingbar sind. Damit ist gesagt, daß die Grenze der kirchlichen Autonomie erst da beginnt, wo sie dem im Internationalen Privatrecht so genannten „ordre public" der staatlichen Rechtsordnung zuwider handeln wollte. Ein Beispiel:

Das Recht einer Religionsgesellschaft kann zwar nicht Menschenopfer oder Vielweiberei anordnen. Das würde ein für die Nation als Kultur- und Rechtsgemeinschaft unabdingbares Gesetz verletzen. Aber die Religionsgesellschaft braucht den von der staatlichen Rechtsordnung durchgeführten Gleichheitsgrundsatz nicht in allen seinen Auswirkungen nachzumachen. Sie kann Priestern andere kirchliche Rechte geben als Laien, sie kann Frauen anders stellen als Männer, sie kann die Arbeit, die ihr geleistet wird, nach anderen Grundsätzen entlohnen als nach einem staatlichen Tarif usw., solange sie auf diese Weise nicht die Grundlagen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens erschüttert.

Alles das hat in der Praxis zu einem Zurückweichen der staatlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung im Verhältnis zu den Kirchen auf das von staatlicher Seite als solches erkannte notwendige Maß geführt. Der aufmerksame Beobachter stellt fest, daß hier in wenigen Jahrzehnten eine radikale Wendung eingetreten ist. Wenn auch der deutsche Staat des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts kein ausgesprochenes Staatskirchentum mehr kannte, machte er doch von seiner Staatskirchenhoheit, wie man es nannte, einen eifrigen Gebrauch. Er redete hinein, wenn religiöse Vereine gegründet wurden; er behielt sich die Genehmigung kirchlichen Vermögenserwerbs vor; er gab kirchlichen Gesetzen, bevor er sie als gültig anerkannte, das königliche Placet. Das alles hat sich gerade in sein Gegenteil verkehrt. An Stelle der Freudigkeit, mit der einst der Staat in kirchliche Angelegenheiten hineingestiegen ist, findet sich ein geradezu ängstliches Bestreben, jede Beschäftigung mit den das religiöse Leben berührenden Dingen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Man baut in dieser Beziehung ab, wo man kann: in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung, in der Verwaltung. So liegt z. B. der Entwurf eines neuen bayerischen Stiftungsgesetzes vor, der die staatliche Aufsicht über kirchliche Stiftungen auf ein Minimum beschränkt und eine unmittelbare kirchliche Aufsicht über kirchliche Stiftungen mit einem autonomen kirchlichen Stiftungsrecht vorsieht. In der Rechtsprechung ist kürzlich ein höchstrichterliches Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Februar 1954 ergangen. Danach lehnt es der Bundesgerichtshof ab, kirchliche Gesetze, welche eine autonome Kirche als für sich rechtsverbindlich anerkennt, auf ihre Rechtsgültigkeit hin noch einmal durch die staatliche Gerichtsbarkeit überprüfen zu lassen. „Soweit es bei der Entscheidung des staatlichen Gerichts auf das innerkirchliche Verfassungsrecht ankommt, hat es diese Ordnung einfach hinzunehmen; es kann dieses

Recht nicht ‚in Frage stellen' (auf seine Gültigkeit nachprüfen), sondern nur deklaratorisch feststellen, wie es die Kirche als vorhanden anerkennt [10]."

Die Auswirkung dieses Vorganges ist recht interessant und für das Kirchenrecht der beiden großen Konfessionen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Man kann die Feststellung treffen, daß die Katholische Kirche, mit ihrem nach allen Seiten im Codex Iuris Canonici bereits voll ausgebauten Recht, einfach in die Positionen nachrückt, die durch das Zurückweichen des Staates verlassen worden sind. Etwas anderes ist es bei der Evangelischen Kirche. Sie ist in Deutschland so lange als Staatskirche die Setzung von kirchlichen Normen durch den Staat gewohnt gewesen, daß sie nicht selten, wenn sich der Staat aus einer Position zurückzieht, zunächst vor einem rechtsleeren Raum steht. Sie ist dann veranlaßt, ihn kraft ihrer autonomen Gesetzgebung selbst auszufüllen und auf diese Weise gleichsam Schritt für Schritt das Terrain zu besetzen, das die Katholische Kirche mit ihrem fertig gegebenen Recht schlagartig für sich in Besitz nehmen kann. So schreitet ganz von selbst die Eigenständigkeit der Evangelischen Kirche voran. Ihre Rechtsordnung rundet sich ab, und auch sie rückt — mag man es begrüßen oder ablehnen — in eine Rechtsstellung ein, welche derjenigen der Katholischen Kirche analog ist. Es bildet sich dadurch zwangsläufig ein jus canonicum Protestantium. Das ist vielleicht eine der interessantesten Erscheinungen, welche gegenwärtig im deutschen Staatskirchenrecht zu beobachten ist.

Damit soll eine Darstellung abgeschlossen werden, die nicht nur den Status der Gegenwart, sondern zugleich die Dynamik einer rasch voranschreitenden Entwicklung wiedergeben will. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß es sich bei dieser Darstellung nur um das Staatskirchenrecht des Bundes gehandelt hat, daß daneben in großer Fülle Staatskirchenrecht der Länder einherläuft. Das letztere konnte in diesem Zusammenhang beiseite gelassen werden. Denn die großen Linien der Entwicklung werden zentral gesteuert [11]. Und auf sie kommt es hier allein an.

Man kann das Ergebnis auf eine kurze Formel bringen, wenn man drei zusammenfassende Sätze ausspricht:

1. Seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart wird das deutsche Staatskirchenrecht von dem Grundsatz der Parität beherrscht, mag

---

[10] Evangelische Welt, Bd. 8, Bethel/Bielefeld 1954, S. 294. — Es handelt sich im gegebenen Falle um ein Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

[11] Vgl. dazu v. Mangoldt, a. a. O., S. 662 f.

er, wie einst in den alten Religionsfrieden, positivrechtlich gegeben oder wie heute als unabdingbares Gewohnheitsrecht über dem gesamten staatskirchenrechtlichen System schweben.

2. Die Grundrechte des einzelnen Menschen im Hinblick auf Religion und Kirche sind ebenso wie die Grundrechte der Religionsgesellschaften aus staatlichen subjektiven öffentlichen Rechten zu vorstaatlichen und überstaatlichen Grundnormen geworden.

3. Die Loslösung der Kirchen vom Staate hat sich in der Weise vollzogen, daß sie den Rahmen der Körperschaft des öffentlichen Rechts im alten Sinne sprengen und zu eigenständigen autonomen Rechtskörpern werden. Diese Entwicklung ist erst in Gang gekommen. Wohin sie führen mag, ist noch nicht eindeutig zu sagen. Hier stehen wir an der Schwelle zwischen einer übersehbaren Gegenwart und einer noch verschleierten Zukunft.

Der Gurker Bischof Kardinal Raimund Peraudi im Lichte neuer Urkunden

Von Jakob Obersteiner, Gurk

Unter den drei ausländischen Bischöfen, die das Bistum Gurk innehatten, ist neben dem Italiener Hieronymus Balbus (1522 bis 1526) [1] und dem Spanier Antonius Salamanca-Hoyos (1526—1551) der Franzose Raimundus Peraudi (1491—1505) sicherlich der bedeutendste. Mehrere Historiker haben sich eingehend mit der Person dieses bedeutenden Kirchenfürsten bereits befaßt [2]. Daher soll im folgenden nicht Bekanntes wiederholt, sondern an Hand von bisher nicht verwerteten Quellen, die zum Teil auch auf die Gurker Bistumsgeschichte neues Licht werfen, das Bild dieses Bischofs ergänzt werden [3]. Besonders jene Dokumente beanspruchen hohes Interesse, die sich auf den langwierigen Streit beziehen, der zwischen Kardinal Peraudi und dem Gurker Dompropste Wilhelm Weltzer von Eberstein (1489—1519) entstand, als letzterer sich von Papst Alexander VI. neben anderen Privilegien namentlich das Recht der Pontifikalien verschafft hatte. Der Fall enthüllt uns ein interessantes Kapitel kirchlicher Rechtsgeschichte.

[1] Der bekannte Humanist.

[2] F. G. Hann, Raimund Peraudi, Ein Gurker Kirchenfürst, in der Zeitschrift Carinthia, 1891, S. 110 ff. und 154 ff; J. Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Peraudi (1486—1505), Halle 1882; A. Gottlob, Der Legat R. P. im Historischen Jahrbuch 1885, S. 438—461; N. Paulus, a. a. O., 1900, S. 645—682) usw.

[3] Sämtliche aus dem Gurker Kap. Archiv (nicht registriert).

Zum besseren Verständnis des folgenden seien kurz die wichtigsten Daten aus der Biographie von Raimund Peraudi, dessen Wirksamkeit weit über den engen Rahmen seiner Diözese hinausgeht, angeführt. Er ist zu Surgères in Südfrankreich im Jahre 1435 geboren. Nach seinen Studien ergriff er den geistlichen Stand und bekleidete zunächst angesehene Ämter in seiner Heimatdiözese, wobei die Angaben seiner Biographen freilich nicht ganz übereinstimmen. Sicher ist, daß er höhere theologische Studien machte, da er sich in einer von ihm ausgestellten Urkunde Magister der Theologie nennt [4] und als theologischer Schriftsteller hervorgetreten ist. Seit dem Jahre 1476 erscheint er als vom Papst ernannter Ablaßkommissär und wurde in der Folgezeit zum päpstlichen Legaten und Ablaßprediger für den Türkenkrieg in Deutschland bestellt. Neben den vielen Benefizien, die er schon in seiner Heimat und später auch außerhalb derselben erhielt, wird er in einer Gurker Urkunde vom Jahre 1489 als Administrator seiner Heimatdiözese Saintes genannt [5].

Die Wertschätzung, deren er sich bei den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. erfreute, führte zu seiner Bestellung als österreichischer Kanzler und zu seiner Erhebung auf den Gurker Bischofsitz im Jahre 1491. Zwei Jahre später erfolgte seine Ernennung zum Kardinal. In der Folgezeit ist er unermüdlich in diplomatischen Diensten für Papst und Kaiser tätig, die ihn weit in der Welt herumführten. Auf einer Reise ist er auch im Jahre 1505 in Viterbo gestorben [6].

Dr. Hann vertritt in seinem erwähnten Aufsatz die Meinung, daß Peraudi niemals den Boden des Gurker Bistums betreten habe [7]. Er mag damit vielleicht recht haben. Aber die Urkunde vom 15. September 1491 [8], in der er dem Gurker Dompropst Wilhelm Weltzer und seinem Kapitel nach altem Herkommen ihre Privilegien bestätigt, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß er in eigener Person von seiner Kathedrale Besitz ergriffen hat. Der Bischof gedenkt darin in dankbaren und bewegten Worten der Aufnahme, die ihm von Propst und Kapitel anläßlich seines „ersten Eintrittes" in sein Bistum unter Erweis aller Ehren und Auszeichnungen zuteil geworden sei, wie es seiner Stellung und Würde sich gebührte. In einem folgenden Briefe an Propst Weltzer aus Innsbruck nennt er letzteren

[4] In einem von Peraudi ausgestellten Ablaßbrief für die Pfarrkirche von Zammelsberg (Salzburg, 3. 3. 1489. Repertorium von Plaz, f. 106).

[5] A. a. O.

[6] F. Zoepfl im Lexikon für Theologie u. Kirche, Freiburg i. B., VIII, 79.

[7] A. a. O.

[8] Kap. Arch. Spir. Lade 3, ausgestellt in Straßburg.

seinen Freund, von dessen Eifer und Anhänglichkeit an seine Kirche ihm eben sein Weihbischof berichtet habe[9]. Es handelt sich beim Genannten um Nikolaus von Ypponien, der uns in dieser Eigenschaft in einer Streitigkeit zwischen Bistum und Domkapitel im Jahre 1493 entgegentritt[10]. Peraudi fordert in diesem Briefe den Dompropst noch eigens auf, seine Kirche wie bisher zu regieren, und entschuldigt sich, daß sein Schreiben ein altes Datum aufweise; schon vor zwei Monaten wollte er es absenden, doch hätten verschiedene und wichtige Geschäfte die Verzögerung bedingt, so namentlich der unerhörte Eheskandal des französischen Königs oder besser gesagt, der von ihm vollführte Raub der Herzogin von Bretagne[11]. Er wollte erst den Ausgang dieses Handels abwarten, ehe er seinen Brief absandte. Weiters berichtet Peraudi, daß König Maximilian beschlossen habe, ihn in gewissen, schwierigen Angelegenheiten seiner Majestät, die die Türkengefahr beträfen, nach Rom zu senden, um sich dort darüber Rates zu erholen und so dem Feinde um so leichter Widerstand leisten zu können. Zugleich schicke er an den Propst seinen Sekretär Bartholomäus Breisacher, den er einen ganz ausgezeichneten Mann nennt. Der Propst möge ihn ehebaldigst abfertigen und mit den Geldern zurücksenden, damit er die Romreise antreten könne und das „löbliche, heilige und dringende Werk" keine Verzögerung erfahre, das namentlich für jene bedrohten Länder — gemeint sind die östlichen Alpenprovinzen, in denen ja auch Gurk lag — notwendig wäre.

Der folgende Brief Peraudis aus Linz vom 28. April 1493, bringt in das bisherige gute Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel den ersten leichten Mißton[12]. Der Propst hatte seinem Herrn mitgeteilt, daß ein gewisser Johannes Schellengast, vormals Kanonikus am Kollegiatskapitel von St. Nikolaus in Straßburg im Gurktale, gestorben sei und er dessen Präbende und Kanonikat einem Ägydius Astammer verheißen und auch tatsächlich verliehen habe. Peraudi kann diese eigenmächtige Verleihung nicht billigen. Ob-

---

[9] Kap. Arch. Spir. Lade 59 (Innsbruck, am 13. 2. 1492), vgl. dazu auch das Schreiben vom 9. 12. 1496 auf Seite 6.

[10] Kap. Arch. Lade 84, f. 3, Nr. 4 und Annales Gurcenses II/I, 363, 36.

[11] „Retardaverunt nos diversa negocia et gravia quidem: cum praesertim nephandassima nova matrimonii seu potius raptus ducisse Britannie." — Es handelt sich um Anna von Bretagne, die Tochter Herzogs Franz II. von Bretagne; sie war seit 1490 mit König Maximilian per procuratorem vermählt und 1491 von König Karl VIII. von Frankreich durch päpstliche Dispens (wegen nicht vollzogener Ehe) als Frau heimgeführt worden (vgl. Heinrich Günter, Das deutsche Mittelalter II, Freiburg i. B. 1939, S. 190, und Krones-Uhlirz, Österreichische Geschichte II, Berlin und Leipzig[5], S. 29, Sammlung Göschen).

[12] Kap. Archiv, Spir. Lade 61.

wohl er sonst dem Propst und Kapitel in allen, auch wichtigeren Dingen willfährig sein wolle, habe er doch für seine Diözese einen eigenen Weihbischof bestellt und eine solche Vollmacht (der Pfründenverleihung) während der Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland weder dem Propst noch jemand anderem erteilt. Er glaube, dieses Vorgehen seines Propstes würde zu einem nicht unbedeutenden Nachteil und zu einer Verächtlichmachung seiner bischöflichen Würde ausschlagen, vor allem deshalb, weil er ja am Kaiserhofe residiere. Deshalb könne er es mit seiner Ehre nicht vereinbaren, die vom Propste vorgenommene Verleihung zu bestätigen. Er hoffe aber, bald in seine Stadt Straßburg [13] zu kommen. Bei seiner Ankunft werde er die Sache, wie es sich zur Ehre Gottes und der Kirche gezieme, regeln.

Peraudi war, wie er es beabsichtigt hatte, schon auf dem Wege nach Gurk gewesen, hatte sich aber über kaiserlichen Befehl in wichtigen Geschäften zur königlichen Majestät — gemeint ist Maximilian — begeben müssen, wie er in einem folgenden Brief an Propst Weltzer aus Wels vom 12. Mai 1492 berichtet [14]. Er sende dafür vorläufig den ehrwürdigen Herrn Lucas de Raynaldis, der zugleich mit dem Kanzler Straßburg besuchen werde. Der Dompropst soll allem, was er ihm in seinem Namen melden wird, vollen Glauben schenken. Im übrigen ermahnt er den Propst, weder über das Schloß Straßburg noch über die vakante Präbende etwas zu verfügen, ohne ihn vorher zu befragen. Zugleich sende er dem Propst dessen Neffen zurück; er habe ihm zwar gut gedient, wünsche aber als Laie einen anderen Beruf zu ergreifen.

Der folgende Brief an Propst Weltzer aus Linz trägt das Datum vom 23. August [15]. Es kommt nur das Jahr 1492 in Betracht, da sich der Absender noch nicht als Kardinal bezeichnet. Das Dokument ist deshalb besonders bemerkenswert, weil es der Anhänglichkeit und Treue des Bischofs seinem königlichen Herrn (Maximilian) gegenüber das beste Zeugnis ausstellt. Peraudi hatte in den früheren Monaten, als er in Innsbruck weilte, dem „edlen" Hauptmann Andreas Weyspriach und einigen von seinen Gefährten (sociis), Räten beider Kaiser, einen Schuldbrief ausgestellt, und zwar aus Ursachen, die der Überbringer des Briefes dem Propste darlegen

[13] Schloß Straßburg im Gurktale war bis zum Jahre 1773 die Residenz der Gurker Bischöfe. Die am Fuße des Schloßberges gelegene Stadt war eine Gründung der Gurker Bischöfe. (Vgl. dazu meinen Aufsatz: 800 Jahre Schloß Straßburg in der Furche, Wien 1947, III, 27.)

[14] A. a. O.

[15] A. a. O.

werde [16]. Bei Übernahme dieser Verpflichtung sei ihm Schadloshaltung seiner Person und seiner Gurker Kirche versprochen worden. Die königliche Majestät hätte dieses Versprechen auch schon längst eingelöst, wären nicht jene „schwierigen Angelegenheiten" gewesen, die das alles verhindert hätten. Damit kommt der Bischof auf die schon in seinem Innsbrucker Briefe vom 13. Februar erwähnte Eheaffäre Karls VIII. von Frankreich zurück, die zum Kriege mit Maximilian führte. Peraudi spricht von ihr als „einem unerhörten Unrecht", das der König leider mehr sich selbst als einem fremden Fürsten angetan und geschweige denn der königlichen Majestät, sondern auch allen Untertanen, ja dem römischen Reiche selbst zugefügt habe. — Man ist überrascht, solche Worte, in denen das Bewußtsein der Solidarität des christlichen Abendlandes zum Ausdruck kommt, gerade aus dem Munde eines seinem Könige befreundeten Franzosen zu hören, in dessen Heimat die Idee des sacrum imperium schon seit den Tagen Philipps des Schönen fast jede Realität eingebüßt hatte. Peraudis Bekenntnis zu Kaiser und Reich besteht aber nicht in bloßen Worten, sondern auch in Taten, wie das der Brief im folgenden bezeugt: „Weil wir nun sehen, daß seine Majestät rechtmäßig verhindert ist, uns und unsere Kirche für die erwähnte Verpflichtung schadlos zu halten, so haben wir beschlossen, in anderer Weise, ja sogar von unseren eigenen Geldern, Gütern, den Erträgnissen unserer Benefizien, die wir in Aquitanien haben, dem genannten Andreas und seinen Gefährten Genüge zu leisten, wenn der Herr König das nicht leisten wird. Doch ich hoffe, daß Maximilian, wenn er die Möglichkeit hat und Gott ihm über seine Feinde den Sieg verleihen wird, mit Hilfe seiner Untertanen, die das Unrecht des französischen Königs als ein ihnen selbst zugefügtes Unrecht ansehen müssen, unsere Kirche entschädigen wird." Die Untertanen des Bischofs, fährt Peraudi fort, sollten ja nicht glauben, daß eine Schuld oder ein Vergehen von seiner Seite die Ursache zur Übernahme dieser Schuldverpflichtung ge-

[16] Über den näheren Inhalt dieses Schuldbriefes unterrichtet uns eine vom Abt von St. Lambrecht vidimierte Abschrift, die auf Ersuchen von Propst Weltzer durch seinen Juristen und Diener Georg Kansnicht am Donnerstag nach dem Sonntag Judica in „der Vasten" im Jahre 1493 zu St. Lambrecht verfertigt worden ist: „Wir Raymund von Gottes Gnaden Bischove zu Gurk, der Römischen kaiserlichen Majestät Österreichischer Kanzler, bekennen für Uns und Unser Stifft, dass wir schuldig seyn und gelten sollen dem Wohlgebohrnen Herrn Andreen von Weisspriach, seiner Gesellschaft, und allen seinen Erben benanten vier Tausend Gulden Reinisch, zu bezahln auf St. Johanns Tag Baptiste schier ist künfftig nach dato dits Briefs in das Sünegkh etc. beschehen zu Innsprugkh am Eritag nach St. Mathes Tag nach Christi Gebuhrt Anno 1492. (Annal. Gurc. II/I, 485, 37, und Kap. Arch. Lade 87, f. 5, No. 10.)

bildet hätte, sondern er sich wegen der Treue, die er den zwei Kaisern schulde, dazu hergegeben habe. Propst Weltzer soll die armen Kolonen [17] und Untertanen des Bischofs trösten und sie sollten an ihm in der Abwesenheit ihres Bischofs einen Vater haben. „Leiden wir doch genugsam mit ihnen mit", sagt er wörtlich, „wegen der vielen anderen Lasten, die die armen Kolonen tragen müssen [18] und denen abzuhelfen, wir bestrebt sind, wenn wir es vermögen. Daher möchten wir euch diese Leute empfohlen haben."

Dieses tiefe Mitgefühl, das hier Peraudi für den armen Bauer und den kleinen Mann bekundet, geht auch aus einer Stelle einer anderen Urkunde hervor, die uns sofort beschäftigen wird. Einerseits ist es aus der echten, auch von den Zeitgenossen anerkannten Religiosität dieses Kirchenfürsten zu begreifen, andrerseits mag es bei ihm aus der Betrachtung der Notlage der Bauern gerade in seinem Vaterlande erwachsen sein. Im hundertjährigen Kriege zwischen England und Frankreich hatte ja niemand so sehr unter den Wehen des Krieges gelitten als der arme Bauer des flachen Landes —, auch sonst war gerade in Frankreich der Bauernstand der Ausbeutung des Adels ausgesetzt gewesen, wobei man nur an die Jacquerie zu denken braucht — und sein Elend, das der Bischof in seiner Jugend mitansehen oder vielleicht gar miterleben mußte, ist auf die Ausbildung seines zarten sozialen Empfindens gewiß nicht ohne nachhaltende Eindrücke geblieben. Durch seine erwähnte Schuldverschreibung glaubt Peraudi, wie er am Schlusse seines Briefes bemerkt, seinem bischöflichen Amte keinen Abbruch getan zu haben. Propst Weltzer soll seinen Untertanen und Bauern im Namen des Bischofs erklären, daß sie, obwohl er ein Ausländer sei, doch von Tag zu Tag mehr erkennen würden, daß sie keinen Bischof gehabt hätten unter hundert bis auf ihn, der weniger die Absicht habe, die Güter seiner Kirche zu veräußern, sondern sie vielmehr zu vermehren und die Kirche und seine Untertanen zu begünstigen. Und wenn Gott seiner Majestät den Sieg verleihen werde, so zweifle er nicht, daß dieselbe nicht ermangeln werde, ihm und seiner Kirche zu Hilfe zu kommen.

Durch die Verwendung seiner zwei kaiserlichen Gönner war Raimund Peraudi am 22. September 1493 von Alexander VI. zugleich mit elf anderen Prälaten, in das Kardinalskollegium aufge-

[17] D. i. Pächter (später Erbpächter) auf dem Gute eines großen Grundherrn, die meistens eine Hube zu lebenslänglicher Nutzung erhielten, wofür sie Zins zahlen oder Naturalien leisten mußten. (Vgl. H. Reinhofer, Geschichte des Deutschen Bauernstandes, Graz-Leipzig 1925, S. 104.)

[18] Durch die Schuldverschreibung ihres bischöflichen Herrn waren ja auch sie betroffen.

nommen worden, nachdem sich der Kaiser schon einige Jahre früher um seine Kreierung bemüht hatte. In einem Briefe aus Wiener Neustadt vom 19. Oktober desselben Jahres drückt der neue Kardinal dem Propst Weltzer seine Freude über die ihm zuteilgewordene Ehrung aus, die er den kaiserlichen Wohltätern und den übrigen deutschen Fürsten verdanke [19]. Die Ernennung sei für ihn um so unerwarteter und freudiger gewesen, als er, wie er dem Propste zu wissen gibt, in den vorausgehenden zwei Jahren von viel „Elend und Unglück gequält und um seiner redlichen Bemühungen willen fast gesteinigt" worden sei [20]. Was ihm immer an Einkünften und Vorteilen aus seiner neuen Würde erwachsen werde, sagt er weiters, das wolle er ganz zum Lobe Gottes besitzen und den gleichen Dank wolle er dem erlauchten römischen Könige bekunden, der wie ein Vater diese seine Beförderung vermittelt hätte, obwohl sie erst nach dessen Tode erfolgt sei. Er gedenkt aber auch seines Sohnes Maximilian, aller Fürsten, Prälaten, der Nationen und Bewohner Deutschlands, die ihm alle über sein Verdienst hinaus mit höchster Ehrfurcht und mit Wohlwollen ihre Zuneigung bezeugt hätten [21]. Nicht umsonst, fährt er fort, möchte der Kaiser auf ihn so oft jenes Beispiel aus dem Evangelium angewendet haben, wonach Christus zehn Aussätzige geheilt, aber nur einer von ihnen ihm dafür gedankt habe und das sei ein Ausländer gewesen [22]. Damit wollte der Kaiser die Dankbarkeit seines Kanzlers Peraudi hervorheben, die er ihm, obwohl er nicht zur Nation des Kaisers gehörte, stets bekundet habe. Friedrich III. hätte ihn so hoch geschätzt, meint der Kardinal weiters, und ihn so ausgezeichnet, daß er wahrlich oft gefürchtet habe, wie er eine so große Zuneigung noch tragen könnte. „Deshalb wollen wir bei Tag und bei Nacht wachsam sein, um mit all unseren Kräften, mit allem geistigen Geschick und mit Tatkraft der von uns gefaßten hohen Meinung zu entsprechen und unsere Würde so bekleiden, als ob wir sie nicht uns, als vielmehr unseren Freunden und Gönnern geschuldet ansehen." — Kardinal Raimund schließt sein Schreiben mit der Versicherung, alles für seine Gurker Kirche, für das Domkapitel und seine Untertanen tun zu wollen,

[19] Kap. Arch. Lade 61.

[20] Diese Bemühungen standen vielleicht im Dienste der versuchten Friedensvermittlung zwischen Maximilian und Karl VIII., aber auch in der Sache des von ihm so unermüdlich betriebenen Türkenkrieges hat Peraudi bei der Uneinigkeit der deutschen Fürsten bittere Erfahrungen machen müssen. (Pastor, Geschichte der Päpste, Freiburg i. B., III/1, S. 259.)

[21] Zum Ansehen, das Peraudi vor allem in Deutschland genoß, vgl. Pastor, a. a. O., III/1, 259).

[22] Luc. 17, 11—19.

wie er es „nach Ehre und Gerechtigkeit" zu tun verpflichtet sei. Gleichzeitig legt er dem Briefe eine Kopie seiner Kardinalsernennung bei.

In der nächstfolgenden Zeit ist es zwischen Kardinal Peraudi und Propst Weltzer zu einer schweren Vertrauenskrise gekommen. Der Kardinal beklagt sich in bitteren Worten über das herrische Auftreten Weltzers, der nicht zufrieden mit den Machtbefugnissen, die den Gurker Pröpsten zur Zeit von Nicolaus V. und später im allgemeinen und dem Propst Weltzer überdies von ihm noch besonders eingeräumt worden waren, sich eigenmächtig Eingriffe in die bischöflichen Rechte anmaßte. Während der Abwesenheit des Kardinals von der Gurker Kirche hätte der Propst sich nicht geschämt, gegen Beamte und Vollzugsorgane des Bischofs eine Jurisdiktion sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Belangen auszuüben. Er schäme sich nicht, das zu tun zum größten Nachteil und Schaden des Bischofs und seiner Kirche. Es ergeht daher an den Dompropst die durch Matthäus de Ubaldis, Auditor des päpstlichen Gerichtshofes, notariell beglaubigte Ladung, sich in Rom bei dieser Behörde persönlich oder durch seine Vertreter zu verantworten, mit der gleichzeitigen Aufforderung, von seinem eigenmächtigen Vorgehen abzustehen [23].

Über den Ausgang des Prozesses fehlen die notwendigen Quellen; es scheint aber doch zu einer gütlichen Vereinbarung und wahrscheinlich zu einem Einlenken Weltzers gekommen zu sein. Denn der folgende Brief von Peraudi zeigt wieder ganz den bekannt liebenswürdigen Ton des Kardinals, der mit keinem Worte des Vorgefallenen gedenkt, wie der Bischof überhaupt alles eher als nachträgerisch gewesen ist.

In einem Schreiben aus Mutina vom 9. Dezember 1496 bedankt sich der Kardinal für den Brief des Domkapitels, der von seinem Kaplan und Hausmeister Egidius von Vilours in dessen Namen geschrieben worden war. Freilich wäre die Freude des Kardinals größer gewesen, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, dem Domkapitel einen Besuch abzustatten, wie er es beschlossen hatte, aber der Kaiser hätte das verhindert. Aber trotzdem hofft er im Verlauf von

[23] Kap. Archiv, Copialbuch Öttinger, 67 ff. — „Qui praepositus non contentus — absente Domino Creatura vestra ab Ecclesia Gurcensi et existente apud sanctitatem vestram in variis casibus ultra ea quae sibi fuerunt concessa seu verius permissa iurisdictionem contra officiales et executores dicte creature tam in spiritualibus quam in temporalibus exercere non erubescit prout nec erubescit in maximum dicte creature et ecclesie damnum et iudicium —." (Rom, 15. 7. 1495.)

wenigen Tagen nach Gurk zu kommen. Er versichert die Gurker seiner besonderen Liebe und erwähnt am Schluß des Briefes auch die selige Hemma als die Patronin der Gurker Kirche [24].

Wie oben erwähnt wurde, erscheint schon seit dem ersten Regierungsjahren Peraudis der genannte Nicolaus von Hippo als sein von ihm eingesetzter Weihbischof, der bei der ständigen Abwesenheit Raimunds sein Vertreter in Gurk sein sollte. Mit allen Vollmachten eines Generalvikars ausgerüstet, sowohl in geistlicher als auch in weltlicher Hinsicht, zeigt ihn ausdrücklich allerdings erst der Vertrag vom 1. Mai 1499, den Peraudi mit Weihbischof Nicolaus in Rom abgeschlossen hat [25]. Diesem Dokument kommt insofern besondere Bedeutung zu, weil es eigentlich der einzige auf uns gekommene Vertrag in seiner Art ist und wir aus ihm überdies ersehen, wie in Gurk oder Straßburg in den Zeiten der häufigen Absenz eines Bischofs, sein Bistum verwaltet wurde [26]. Deshalb möchten wir die einzelnen Punkte der in lateinischer Sprache erhaltenen Abmachung in deutscher Übersetzung bringen:

1. Kardinal Raimund, Bischof von Gurk, hat den Bischof Nicolaus von Hippo zu seinem Vikar sowohl „in spiritualibus als auch in temporalibus" feierlich eingesetzt, damit er das Bistum Gurk im Namen des Kardinals völlig leite, aber so, daß der Herr Nicolaus von den einzelnen Steuern und Einkünften, die er von den Beamten aus dem Bistum erhält als auch über seine eigenen dem Herrn Kardinal oder seinen dazu beauftragten Prokuratoren alljährlich Rechnung lege.

2. Alles, was nach Abzug der Rente für den Herrn Nicolaus als Weihbischof von Gurk aus den Ämtern in Grades [27] eingeht, ist dem Herrn Kardinal oder seinem dazu bevollmächtigten Prokurator zu überweisen.

3. Der Weihbischof Nicolaus soll um 100 Dukaten oder rheinische Gulden dem Herrn Kardinal Pferde einkaufen und sie ihm nach Rom senden. — Es ist bekannt, daß Kardinal Peraudi für seine stetigen Reisen und für seine Cursoren viele Pferde nötig hatte; so

---

[24] Mutina, am 9. 12. 1496. Der Kardinal unterschreibt sich als „vester amicus und frater" (Pfarrlade Glantschach).

[25] Capitula inter Raymundum cardinalem et suffraganeum suum nicolaum episcopum yponensem. (Copialbuch 1563, No. 12.)

[26] Der Vertrag zwischen Bischof Konrad von Gurk mit Dompropst Berthold vom Jahre 1341 ist ganz allgemein gehalten und berücksichtigt nur die Temporalien des Bistums. (Kap. Arch. Lade 87, f. 1, No. 4.)

[27] Schloß und Herrschaft Grades im Metnitztale gehörten den Gurker Bischöfen.

soll er mit kaiserlicher und päpstlicher Unterstützung stets zehn Pferde unterhalten haben[28].

4. Soviel an Zinsen oder Einkünften aus dem ganzen Bistum alljährlich eingehen, soll der Weihbischof zur Einlösung veräußerter oder verpfändeter Güter und zur Abzahlung der Schulden des Bistums auswerfen.

5. Der Weihbischof Nicolaus soll die Vollmacht haben, falls das nötig wäre, einen weltlichen Hauptmann ein- oder abzusetzen und ihm ein gebührendes Gehalt auszuzahlen.

6. Die Gehälter für die Angestellten auf Schloß Straßburg sollen durch den Herrn Weihbischof ausbezahlt werden und die Ausgaben dafür für ihn in Rechnung gestellt werden.

7. Was für die Pflege der bischöflichen Weingärten und für den Transport der Weine aus der Mark[29] oder aus anderen Gegenden nach Straßburg zu bezahlen oder aus dem Verkauf von bischöflichen Weinen eingeht, ferner, was für die notwendigen Bauten oder Gebäude des Bistums oder für Stiftmessen, für die Bestreitung der Visitationsreisen nach den einzelnen Orten oder für sonstige Erfordernisse des Bistums Gurk ausgelegt wird, all das soll durch den Herrn Weihbischof in Rechnung gestellt und abgezogen werden.

8. Ebenso soll der Herr Weihbischof Nicolaus den Kolonen des Bistums, die durch Hagelschlag, Unwetter und durch sonstige gelegentliche Unglücksfälle ohne ihre Schuld einen Schaden oder einen Nachteil erfahren bei den Gütern, deren Nutznießung sie haben, vom Zins, den sie alljährlich dem Herrn Kardinal als Bischof zu bezahlen haben, nach Maßgabe der Notwendigkeit entweder die Hälfte oder das Ganze erlassen, und soll das vom Herrn Weihbischof in Rechnung gestellt und nachträglich abgezogen werden.

9. Was nach löblicher alter Gewohnheit für die Schloßbeamten, die Armen, die Studenten (scolaribus), für die Holz- und Getreidefuhrleute, die Arbeiter und die übrigen auszulegen ist, soll der Weihbischof Nicolaus in Rechnung stellen und abziehen.

10. Alles, was jemals einem Vikar des Gurker Bistums zur Zeit seiner Amtswaltung nach Maßgabe des vereinbarten Gehaltes zu-

---

[28] Die Pferde waren wohl in Kärnten einzukaufen. H. Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten, Klagenfurt 1860, I, 462.

[29] Damit ist Steiermark gemeint, wo das Bistum in der Marburger Gegend Weinberge besaß. So gestattet Herzog Ernst von Österreich (Graz, am 10. Februar 1407) dem Gurker Fürstbischof Konrad III. von Hebenstreit die Weineinfuhr von Lembach (bei Marburg) „über die Traa (Drau) gen Marchpurg und von Garren nach der Traa auf für Völkermarkt gen Strazburg oder in andere seine gesloz", in derselben Art, wie einst weiland sein Vetter Albrecht Konrads Vorfahren Johann (Fürstbischof Johannes IV. von Mayrhofen, 1376—1402) begnadet hat. (Orig. Urkunde mit Siegel im Kärntner Landesarchiv, C 2299.)

zukommen pflegte, das soll auch dem Herrn Nicolaus zukommen und überwiesen werden.

11. Weihbischof Nicolaus soll nicht sein Amt als Generalvikar aufgeben und darf auch davon nicht abgesetzt werden, wenn ein dreifacher Grund der Absetzung vorhanden wäre, außer es würde der Herr Kardinal, der Bischof von Gurk oder sein Nachfolger, ein halbes Jahr früher dies dem Herrn Nicolaus nahegelegt haben, bevor er von ihm die Rechnungslegung erhalten hat. Im anderen Fall, wenn diese Bedingungen nicht zuträfen, sollten bei einer Absetzung des Bischofs Nicolaus die Untertanen des Bistums vom Eide der Treue, den sie dem Weihbischof im Namen des Kardinals Raimund geleistet haben, keineswegs entbunden sein [30].

12. Derselbe Weihbischof sollte auch kirchliche Benefizien in der Diözese Gurk verleihen, wie es in der Vollmacht, die ihm der Kardinal überreichen wird, steht.

13. Daß der Weihbischof Nicolaus allen Fleiß aufwenden soll zur Wiedergewinnung der Rechte und Privilegien des Bergbaues und der Jagd, die zum Bistum Gurk gehören.

Alle diese einzeln genannten Bestimmungen des Vertrages sind auf beiden Seiten getreulich und aufrichtig zu beobachten.

Dem Abschlusse dieses Vertrages und der genauen Umschreibung der Vollmachten des Weihbischofes gerade im Jahre 1499 scheint eine tiefere Bedeutung zuzukommen, wenn wir die Urkunde im Spiegel eines Ereignisses betrachten, das in das vorausgehende Jahr 1498 fällt. In diesem Jahre waren Propst Wilhelm Weltzer von Papst Alexander VI. weitgehende Privilegien zugebilligt worden. Dazu gehört zunächst das päpstliche Indult vom 24. April [31], durch welches Propst und Kapitel von Gurk der Privilegien der Lateranensischen Chorherren teilhaftig wurden [32] und vor allem das durch Indult vom 22. Juni den Gurker Pröpsten verliehene Recht, sich bei feierlichem Gottesdienste bei Abwesenheit des Bi-

[30] Nicolaus von Hippo hat sein Amt als Weihbischof auch noch unter Raimunds Nachfolger Matthäus Lang bekleidet; über Schiedsspruch des Erzbischofs von Salzburg muß letzterer sich im Jahre 1507 verpflichten, seinem Weihbischof 60 ungarische Gulden zu bezahlen. (Kap. Arch. Lade 84, f. 3, No. 5); Nicolaus von Hippo erscheint seit 1493 auch als Weihbischof von Passau (Karl Schrödl, Passavia sacra, Geschichte des Bistums Passau bis zur Säkularisation, Passau 1879, S. 312.) Er gehörte auch zu den Lehrern des jungen Theophrastus Paracelsus. (H. Hermann, Geschichte des Herzogtums Kärnten, II, Klagenfurt 1860, S. 292.)

[31] Orig. Urkunde im Gurker Kap. Archiv. Spir. Lade A, No. 34.

[32] Vereinigung von regulierten Augustinerchorherren (auch die Gurker Domherren waren Augustinerchorherren) unter Führung der Lateranensischen Abtei in Rom.

schofs der Pontifikalien zu bedienen und die niedrigen Weihen zu erteilen sowie anderes mehr [33]. Wenn Kardinal Peraudi die Gurker Kirche und das Domkapitel in aller Weise, wie z. B. durch Verleihung von Ablaßbriefen begünstigte [34], so kann es doch als sicher gelten, daß die oben erteilten Privilegien nicht auf seine Vermittlung hin zurückzuführen sind, sondern der tatkräftige Dompropst sie sich selbst in Rom zu verschaffen gewußt hat. Es ist nur zu verständlich, daß die Gurker die ständige Abwesenheit ihres Ordinarius zu ihren Gunsten wahrscheinlich ausgenützt haben. Nicht von der Hand zu weisen ist auch die Möglichkeit, daß man in Gurk sogar noch größere Freiheiten erstrebt hat, als sie die obigen Privilegien beinhalten, oder doch wenigstens diese Privilegien im weitesten Sinne zu seinen Gunsten interpretiert hat. Solche Bestrebungen konnten für keinen Bischof erwünscht sein und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Übertragung des Generalvikariates an Weihbischof Nicolaus in so förmlicher Weise kaum ein Jahr nach Gewährung dieser Indulte erfolgte, den Zweck hatte, weiteren Emanzipationsbestrebungen des Gurker Domkapitels einen Riegel vorzuschieben. Daß die Ernennung des Weihbischofs Nicolaus zum Generalvikar von Gurk mit den päpstlichen Indulten des Jahres 1498 zusammenhängt, geht klar aus einem Schreiben hervor, das Kardinal Peraudi am 10. März des folgenden Jahres an Propst Weltzer und an das Domkapitel richtet. Im Unterschied zu den früheren Briefen schlägt hier Peraudi einen energischen Ton an [35]. Er läßt die Adressaten offiziell wissen, daß er seinen Weihbischof Nicolaus von Hippo zum Generalvikar der Gurker Kirche für den geistlichen und weltlichen Amtsbereich bestätigt und eingesetzt hat. Deshalb fordert er die Obigen auf und befiehlt ihnen energisch, dem Generalvikar Gehorsam und Verehrung entgegenzubringen, um dann wörtlich fortzufahren: „Wir haben vernommen, daß ihr euch gewisse Exemptionen und Vollmachten erbeten habt, die für unsere ordentliche Autorität einen großen Eintrag bedeuten, da sie gegen die Abmachungen, die zwischen euch und unseren Vorgängern vereinbart und vom apostolischen Stuhle bestätigt wurden, verstoßen. Daher erklären wir diese Exemptionen und Vollmachten für null, nichtig und ungültig aus den euch bekannten Gründen, indem wir euch strikte verbieten, von ihnen in irgendeiner Form Gebrauch zu machen, sofern ihr Wert darauf legt, schwerer kanonischer Strafe

[33] Vgl. Kap. Arch. Spir Lade A, 35.

[34] So Rom, am 26. 4. 1498, Spir. Lade (M, 45, Erfurt, am 5. 10. 1502 (M, 47), und Florenz, am 18. 3. 1599, (M, 46).

[35] Rom, am 10. 3. 1499 (Copialbuch, 65).

und unserem gerechten Willen zu entgehen ..." Kardinal Peraudi beschwört Propst und Kapitel noch einmal, auf die gewährten Vergünstigungen zu verzichten und in diesem Falle habe er seinem Weihbischof den Auftrag gegeben, ihnen eine „barmherzige" Buße aufzuerlegen. Denn er sei ihr Bischof und wolle es auch bleiben. Auch sei es niemals seine Absicht gewesen, das Domkapitel in seinen Rechten, Immunitäten und Freiheiten zu beschränken, sondern im Gegenteil gegen jedermann zu schützen. Sie möchten sich ihm gegenüber als gute Söhne erweisen und würden an ihm einen wohltätigen Vater haben [36].

Es entsteht nun allerdings die Frage, welche Exemptionen und Vollmachten durch diesen Bannstrahl des Kardinals Raimund getroffenen sind, ob nur jene früher genannten Privilegien vom Jahre 1498 oder noch andere zusätzlich. Bevor diese Frage beantwortet werden kann, wird es von Nutzen sein, zunächst eine andere Urkunde heranzuziehen, die auf das Problem einiges Licht wirft. Sie ist am 14. Mai 1499 in Rom im Namen des Auditors der päpstlichen Rota, des Antonius de Monte, beider Rechte Doktor und Propstes von Arezzo ausgestellt und notariell beglaubigt [37]. Sie enthält einen Zitations- und Inhibitionsbefehl für Propst und Kapitel von Gurk in Bezug auf ihre erhaltenen Privilegien. Der erwähnte Auditor beruft sich auf ein ihm vom Papste zugeschicktes Schriftstück, das sowohl die Beschwerdepunkte des Kardinals Raimund von Gurk als auch dessen Bitte an den Papst enthält, die Sache durch ein Mitglied des päpstlichen Gerichtshofes untersuchen und Propst und Kapitel von Gurk belangen zu lassen. Mit Berufung auf päpstliche Privilegien, besonders das des Papstes Nicolaus V., das dem jeweiligen Bischof von Gurk die Jurisdiktion über Propst, Dekan und Kapitel zuerkenne [38], bezichtigt er den Dompropst, daß er, auf

---

[36]) Ein Zeichen dieses Wohlwollens war die acht Tage später erfolgte Ausstellung eines Ablaßbriefes (siehe oben).

[37] Copialbuch, pag. 61.

[38] „Cum ex indultis privilegiis Sanctitatis vestre predecessorum presertim Domini Nicolai quinti, Episcopus Gurcensis ... de Jure Jurisdictionem super prepositum Archidiaconum deconum et capitulum tam in civilibus quam conventualibus et mixtis habuerit et habeat." — Vielleicht ist auf die Konfirmation von Papst Nikolaus V. angespielt, womit die zwischen Bischof Johann V. von Gurk und seinem Domkapitel beschlossene Vereinbarung über gewisse Streitpunkte (Reformationsrecht des Bischofs, Archidiakonat des Propstes, Präsentationsrecht des Kapitels auf bestimmte Pfarren der Diözese, die niedere Gerichtsbarkeit in den zwei domstiftlichen Märkten Gurk und Weitensfeld usw.) bestätigt wird. Dabei bleiben dem Bischof seine und seiner Kirche herkömmlichen Rechte ausdrücklich gewahrt. (Rom, am 4. April 1452.) (Vgl. Kap. Archiv, Liber in quo conscriptae sunt Copiae Privilegiorum, Libertatum et Litterarum fundationum ad Ecclesiam Gurcensum eiusdemque Praepositum et Canoniam pertinentium Anno

Herkommen und Gewohnheit pochend, sich einbilde, dem Bischof ebenbürtig zu sein. Im einzelnen führt er an, daß bestimmte Orgeln in der Kirche nur dann gespielt zu werden pflegten, sooft der Bischof dorthin käme. Nichtsdestoweniger lasse der Propst dieselben „wie ein weltlicher Fürst" nach seinem Belieben spielen. Vor kurzem hätte der Kardinal in Erfahrung gebracht, daß die Gurker Domherren sich einbildeten, regulierte Augustinerchorherren zu sein und daher sich aller Privilegien dieses Ordens erfreuten, da in denselben Privilegien unter anderem die Exemption dieser Regularen von der bischöflichen Jurisdiktion und ihre unmittelbare Unterstellung unter den apostolischen Stuhl verbürgt sei [39]. Auch viele andere Privilegien hätten sie außerdem noch erhalten, die zum Nachteil und zum Schaden des Kardinals als des Bischofs von Gurk wären. Alle diese Vergünstigungen wären aber nach seiner Meinung ipso jure nichtig und erschlichen.

Der päpstliche Auditor läßt im Schreiben an den Propst, den Dekan und das Kapitel von Gurk, den Befehl ergehen, daß sie innerhalb einer Frist von sechzig Tagen persönlich oder durch einen von ihnen aufgestellten Prokurator, der mit allen einschlägigen Dokumenten ausgerüstet wäre, vor ihm oder seinem Vertreter zu erscheinen hätte. Dieses Zitations- und Inhibitionsdekret wurde über Auftrag des Gurker Weihbischofs und Generalvikars, Nicolaus von Hippo durch den von ihm beorderten Notar Dionysius Jacoti am 16. Dezember 1499 zur Verlesung gebracht. Das Kapitel erhielt auf sein Ersuchen hin außerdem einige Tage später eine von Zeugen gefertigte Kopie des Aktes eingehändigt [40].

Obiges Dekret zeigt, daß für Kardinal Peraudi vor allem die Unabhängigkeitsansprüche der Gurker, die sich der bischöflichen Jurisdiktion weitgehend zu entziehen versuchten und behaupteten,

---

1586, Lade 3, No. 5.) — Der Text: „Certa Organa ... ad eius libitum pulsantur" kann kaum anders übersetzt werden, da „organum pulsare" der Fachausdruck für Orgelspielen ist. (Vgl. F. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik I, Freiburg i. B. 1932, S. 229. — Vielleicht handelt es sich um das Orgelspiel beim feierlichen Einzug des Bischofs in die Kirche. — In den Kirchen waren oft an mehreren Stellen Orgeln angebracht (a. a. O.).

[39] Bischof Hiltebold hatte im Jahre 1123 unter seinem Klerus in Gurk die Augustinerregel eingeführt und bildete im Jahre darauf aus dem Schoße der Chorherren ein eigenes Domkapitel. Nach der Übertragung des Bischofsitzes nach Klagenfurt wurde das Kapitel im Jahre 1787 säkularisiert. (A. Jaksch, Geschichte Kärntens bis 1335, II, Klagenfurt 1929, S. 272, und J. Löw, Kleiner Gurker Domführer, S. 110 u. 145.

[40] A. a. O. f. 64. — Der genannte Notar erscheint gelegentlich als Inhaber eines Kanonikates zu St. Nicolaus in Straßburg. (Diöz. Arch in Klagenfurt, im Ablaßbrief von Kardinal Peraudi für die Burgkapelle St. Moritz in Straßburg, Magdeburg, 7. Feber 1502.)

unmittelbar dem apostolischen Stuhl zu unterstehen, am meisten Anstoß erregten. Worin sie im einzelnen bestanden, ist uns bei der summarischen Andeutung der Urkunde nicht ausdrücklich gesagt. Wir glauben, daß dem Kardinal vor allem das Indult, das dem Kapitel die Vorrechte der Lateranensischen Chorherrenkongregation gewährte, ein Dorn im Auge war. Genoß doch diese Vereinigung viele päpstliche Vergünstigungen, die in unserem Falle, da ein bischöfliches Domkapitel derselben teilhaftig wurde, die Jurisdiktion des Bischofs weitgehend beeinträchtigen mußten. Das vom Papste erwähnte Indult erhielt zwar die Klausel, daß die in ihm gewährten Privilegien der bestehenden Rechtslage nicht zuwiderlaufen sollten [41], aber wie die Klageschrift des Kardinals zeigt, scheinen die Gurker das Indult weitgehend zu ihren Gunsten ausgelegt zu haben. Über die Frage, ob der Kardinal auch die Annullierung des Rechtes der Pontifikalien erstreben wollte, ließe sich streiten. Dafür würde allerdings der Wortlaut seines angeführten Briefes sprechen, in dem er den Gurkern die ihnen erteilten Privilegien und Vollmachten ganz allgemein kassiert und ihren Gebrauch verbietet. Wenn man aber andrerseits bedenkt, daß z. B. der Dompropst von Sekkau das Recht der Pontifikalien schon 150 Jahre früher erhielt [42], wäre ihre Gewährung an den Gurker Propst nicht etwas absolut Neues gewesen, das den Widerspruch des Kardinals herauszufordern brauchte, um so mehr als der Propst nach dem Wortlaut des Indultes dieses Recht nur in Abwesenheit des Bischofs ausüben durfte. Es wäre aber möglich, daß der Kardinal, der durch die offensichtlichen Unabhängigkeitstendenzen der Gurker mißtrauisch geworden war, aufs Ganze gehen wollte, um jede weitere Emanzipationsversuche seines Kapitels ein für allemal zu vereiteln.

Ob es in Rom zur Austragung des Prozesses gekommen oder wie dieser verlaufen ist, darüber lassen uns die Quellen im Stich. In einem alten Archivregister des Gurker Kapitels findet sich nur der kurze Vermerk, daß der Gurker Bischof Kardinal Raimund jene Konzession vom Jahre 1498 nur in Bezug auf den Gewissensbereich (ad forum anime dumtaxat) im Jahre 1505 noch bestätigt hat [43]. Das will besagen, daß er zwar den Gebrauch dieser Privilegien nicht offiziell anerkennen, aber auch nicht ausdrücklich verbieten will.

[41] Indult vom 24. 4. 1498. „Dummodo alias licita et honesta ac sacris canonibus et regularibus institutis ordinarii predicti iurisque statui contraria non existant."

[42] Vgl. Marian (J. Wendt von Wendtenthal), Austria sacra, Wien 1784, III, 6, S. 53.

[43] Repertorium von Kurtz aus dem Jahre 1520, fol. 9 b.

Daraus scheint hervorzugehen, daß der Kardinal unmittelbar vor seinem Tode sich mit seinem Propste und seinem Domkapitel irgendwie verglichen hat. Jedenfalls sind die Gurker Pröpste bis auf den heutigen Tag im Besitze der Pontifikalien verblieben [44].

Daß die Privilegien vom Jahre 1498 aufrechterhalten werden konnten, bestätigen uns auch die Vorgänge nach dem Tode Peraudis. Denn im Jahre 1506 betrieb Propst Weltzer durch seine Juristen in Rom sogar eine Erweiterung dieses Indultes. Der Propst sollte unter anderem die Pontifikalien nicht nur in der Gurker Kirche, sondern unter anderem auch außerhalb derselben, wo immer es ihm beliebe, gebrauchen dürfen [45].

Dazu war man aber in Rom nicht geneigt. Allein die hohen Geldforderungen der römischen Beamten schreckten den Gurker Vertreter vor weiteren Versuchen zurück [46]. Ja, Weltzer erhielt in demselben Jahre aus Rom die Hiobsbotschaft, daß der neue Gurker Bischof Matthäus Lang die Reservation auf die Dompropstei erlangt und sie mit seiner bischöflichen Mensa vereinigt hätte. Der Papst habe auch nicht die Absicht, die Sache rückgängig zu machen, da sie mit Wissen von König Maximilian erfolgt sei und jener nie etwas gegen den Willen des Herrschers unternehme [47]. Damit hatte sich das Blatt für den Dompropst völlig gewendet; denn der energische Lang war ein anderer Gegner als der sanfte Peraudi.

Der Jurist Georg Droltzer berichtet dem Dompropst aus Rom, daß der Gurker Bischof diese Reservation noch zur Zeit von Papst Alexander VI. erhalten habe [48]. Allerdings habe sie Kardinal Peraudi widerrufen und so habe sie keine Rechtskraft erlangt, wenigstens in dem Sinne, daß sie eine ständige Unierung der Propstei mit dem Bistum vorsehe. Nach dem Berichte desselben Juristen [49], habe Papst Julius einst dem Kardinal erklärt, daß er, solange er

---

[44] Nach H. Hermann (Geschichte des Herzogtums Kärnten I, Klagenfurt 1860, S. 394) ging die Erlaubnis, derzufolge das Domkapitel der Lateranenser Kongregation einverleibt wurde und der Dompropst den Titel eines lateranensischen Abtes führen durfte, „nach der Hand" ein.

[45] Extensio indulti praeposito et capitulo Gurcensi concessi (Abschrift aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, Kap. Arch. Spir. Lade 78).

[46] Brief des Juristen Johannes Winckler aus Rom vom 4. 4. 1506 an Propst Weltzer, a. a. O., Lade 78.

[47] Brief von Droltzer aus Rom an Weltzer, am 27. 4. 1506. a. a. O. Droltzer berichtet in diesem Briefe, er verdanke diese Mitteilung dem Juristen Rupert Spiegel, der vielleicht mit dem Sekretär von Kaiser Maximilian identisch ist. (Vgl. L. v. Pastor, Geschichte der Päpste, Freiburg i. B. 1926, III, 2, S. 804.)

[48] Unter dem Gurker Bischof ist wohl Matthäus Lang zu verstehen, der damals allerdings erst Coadiutor von Bischof Peraudi war. Seit 26. 3 1502 (Spir. Archiv, Lade CDE, No. 129.)

[49] Brief von Droltzer vom Palmsonntag 1506.

lebe, die Reservation nicht bestätigen und auch nicht revalidieren wolle. Darüber hinaus sei aber der Papst zu nichts bereit, da er beim König, dessen er bedürfe, nicht in Ungnade fallen wolle [43]. Offenbar hat sich der Papst trotz des gegebenen Wortes dem Drucke von Maximilian gebeugt und seinem Minister die Reservation erteilt. Diese Konzession ermächtigte Lang, bei Erledigung der Propstei, sei es durch Rücktritt, Absetzung oder Tod des Propstes, die Propstei an sich zu ziehen [50]. Das hätte letztlich den Ruin der Propstei und eine schwere Schädigung des Domstiftes zur Folge gehabt.

Propst Weltzer wird von einem seiner römischen Juristen der Rat erteilt, sich in der kritischen Situation an den Erzbischof von Salzburg als den Verteidiger und den Wahrer der Rechte der Gurker Kirche oder an den König selbst zu wenden, da letzterer für den Propst besondere Sympathie hege. Dem unerhörten Skandal, der das Tagesgespräch der Kurialen in Rom bildete, und dieser Schande, die das Gurker Kapitel mit dem Untergang bedrohe, müsse energisch vorgebeugt werden. Sollten diese Interventionen zu keinem Erfolg führen, so bliebe dem Propst noch ein dritter Weg übrig, nämlich auf die Propstei in die Hände des Papstes zu verzichten. Weltzer sollte dann den Papst ersuchen, ihm wieder die Propstei zu verleihen oder einem andern, den er vorschlagen werde. — Dadurch würden alle Rechte Langs auf die Propstei hinfällig und Weltzer hätte nur die Annate zu bezahlen, die die Hälfte des Jahresertrages der Pfründe ausmachte [51]. Das wäre die einzige Möglichkeit, um die Reservation rückgängig zu machen. Aber nach dem Rate des Juristen sei es immerhin noch besser, nur einen Teil als das Ganze zu verlieren und das Domstift dem sicheren Untergang preiszugeben [52].

Es ist uns unbekannt, welche Wege Propst Weltzer beschritten hat, um das dem Stifte drohende Unheil abzuwenden, da diesbezüglich keine urkundlichen Belege vorhanden sind. Jedenfalls hat er seine Rechte erfolgreich behauptet. Denn in seiner Urkunde vom 6. November desselben Jahres bestätigt Bischof Lang dem Dom-

---

[50] So fasse ich den Ausdruck: reservatio per cessum vel decessum auf. — Als Vertreter des Bischofs Lang in Rom wird der Jurist Daniel Rauch und als Vertreter des Königs der Jurist Wolfgang Pökel erwähnt. (Brief vom Palmsonntag 1506, a. a. O.)

[51] Bei Benefizien (Bistümer und Konsistorialabteien ausgenommen), die der Papst vergab, betrug die Annate die Hälfte der Früchte des ersten Jahres. (Vgl. J. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, Graz[3], 1924, I, S. 679.)

[52] „Satius mihi videtur partem quam totum amittere et ipsa aliaque sustinere quantumvis inique quam monasterium praecipicio duci." Brief vom 27. 4. 1506. A. a. O.

kapitel alle herkömmlichen Rechte [53], und nach dem Tode von Propst Weltzer im Jahre 1518 hat er seinen Nachfolger Sigmund Feistritzer, der in freier Wahl des Kapitels Inhaber der Propstei wurde, nach längerem Zögern in seinem Amte bestätigt [54]. Jedenfalls zeigt uns aber die ganze Affäre, welch überragenden Einfluß Bischof Lang bei Papst und Kaiser besaß und wie er seine Macht zur Erreichung persönlicher Vorteile, in unserem Falle zur Zusammenhamsterung von Pfründen, gebraucht hat.

---

[53] Kap. Arch. Spir. Lade G, 76.

[54] Vgl. Beda Schroll, Reihe der Dompröpste von Gurk in Carinthia 1889 (79), S. 19. (Die Bestätigung erfolgte im Namen des Kardinals Lang durch seinen Generalvikar Stefan Gschur am 5. Mai 1518, Kopie im Diözesan-Arch.)

Zur Sinngebung von Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Von Theo Mayer-Maly, Wien

I. Religion und Verfassungsrecht

Die Verfassung eines Staates oder einer Staatengemeinschaft kann zur Existenz von Religion in dreifacher Weise Stellung beziehen: Als erste Möglichkeit ergibt sich, daß die Verfassung eine bestimmte Religion zum leitenden Prinzip, zu ihrem Baugesetz erklärt. Diese Möglichkeit hat ihre geschichtliche Verwirklichung in der Theokratie und in etwas abgeschwächtem Maße in jenen Verfassungen gefunden, die von der Annahme einer weitgehend gemeinsamen religiösen Überzeugung der Staatsbürger ausgingen[1]. Die zweite Möglichkeit dagegen geht dahin, daß die Verfassung die Existenz von Religion ignoriert; die geschichtliche Verwirklichung dieser Möglichkeit wurde mit der radikal antiklerikalen Sinngebung des Schlagwortes „Trennung von Kirche und Staat" durch kulturkämpferischen Liberalismus[2] und durch die dessen kirchenpolitisches Programm rezi-

[1] Vgl. die Präambel der österreichischen Verfassung vom 1. Mai 1934: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung." Dazu O. Ender, Die neue österreichische Verfassung, 1934, S. 5: „Nehmen wir noch hinzu, daß über ... die christliche Lebensauffassung unseres ganz überwiegend ... katholischen Volkes kein Zweifel besteht, so versteht man nun die Präambel der neuen Verfassung ..."

[2] Karl Vogt bei Beratung der Grundrechte in Frankfurt 1848: „Ich bin für die Trennung von Staat und Kirche, allein nur unter der Bedingung, daß überhaupt das, was Kirche genannt wird, vernichtet werde. Jede Kirche steht deshalb schon, weil sie überhaupt einen Glauben will, der freien Entwicklung des Menschengeistes entgegen. Jede Kirche ohne Ausnahme ist ein solcher Hemmschuh der freien Entwicklung des Menschengeistes, und weil ich eine solche Entwicklung des Menschengeistes will, nach allen Richtungen hin und unbeschränkt, deshalb will ich keine Beschränkung dieser Freiheit und deshalb will ich keine Kirche" (Wigard, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, 1843, 3. Bd., S. 1668). Zu diesem Paradoxon des Liberalismus Theo Mayer-Maly, Die Grundrechte des religiösen Lebens in der österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, ÖAKR 1954, S. 58 ff.

pierende Sozialdemokratie des 19. Jahrhunderts[3] angestrebt[4]. Die dritte Möglichkeit dagegen besteht darin, daß das Moment der Religion zum Tatbestandselement gemacht wird, an das die Verfassung Rechtsfolgen knüpft (die die Religion aber nicht als Baugesetz der Verfassungsordnung erklären); diese Möglichkeit wird von der Mehrheit der west- und mitteleuropäischen Verfassungen der Neuzeit, darunter auch von der geltenden österreichischen Verfassung und vom Bonner Grundgesetz verwirklicht.

Hat das Moment der Religion in einem Verfassungsrecht den Charakter eines Tatbestandselementes, so kann es diesen entweder nur für den sogenannten konstruktiven — also Einrichtung und Tätigkeit der Staatsorgane regelnden — Teil der Staatsverfassungen oder nur für den die Grundrechte der Rechtsunterworfenen regelnden Abschnitt oder für beide Teile der Staatsverfassungen haben. Im konstruktiven Teil wird vor allem

1. bei Ausübung allgemeiner staatlicher Funktionen durch bestimmte Religionsdiener (z. B. durch einen Bischof als Virilisten in einer Kammer),

2. bei kirchlicher Qualifikation von Staatsorganen[5] und

3. bei Übertragung der Regelung oder Verwaltung ganzer Lebensbereiche (z. B. des Personenstandswesens) an Religionsgemeinschaften

das Moment der Religion zum Tatbestandselement des Verfassungsrechtes gemacht. Im Rahmen der Grundrechtskataloge sind neben der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Garantie der Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte sowie des Unterbleibens von Zwang zu religiösem Verhalten, die Regelung der Religionsausübung, der Rechtspersönlichkeit der Kirchen und ihrer innerkirchlichen Autonomie sowie die Garantie ihres Vermögensbestandes Hauptinhalt der Grundrechte des religiösen Lebens.

---

[3] Punkt VI des Erfurter Programmes von 1891: „Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen oder religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen."

[4] So K. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, 1908, S. 105 ff.

[5] Zur Überlieferung, daß sich Konstantin der Große als von Gott bestellter Bischof für die äußeren Angelegenheiten (*τῶν ἐκτὸς ἐπίσκοπος*) bezeichnet habe: W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I, 1953, S. 110 f. In diesen Zusammenhang gehört auch die Aufnahme des römischen Kaisers deutscher Nation in die Genossenschaft der Kleriker an der Peterskirche in Rom und seine Qualität als Diakon.

Der Mangel von Grundrechten der Rechtsunterworfenen nicht nur in den absolutistischen, sondern auch in den landständischen Verfassungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hatte zur Folge, daß das Schwergewicht der Regelung des religiösen Lebens durch das (fast nirgendwo in Verfassungsurkunden fixierte) Verfassungsrecht dieser Zeit bei den Normen des konstruktiven Teiles lag. Auch einige deutsche Landesverfassungen des 19. Jahrhunderts enthielten neben dem Grundrechtskatalog einen Abschnitt über das Verhältnis der Kirchen zum Staate [6].

Als im Anschluß an die Erklärung von Menschenrechten in den Vereinigten Staaten von Amerika [7] und in Frankreich [8] in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert allenthalben Grundrechtskataloge konzipiert und auch angenommen wurden [9], entnahm man den Inhalt der Grundrechte des religiösen Lebens nur zum Teil den amerikanisch-französischen Vorbildern und den kirchenpolitischen Postulaten des liberalen Schrifttums; die amerikanisch-französischen Vorbilder waren hauptsächlich für die Formulierung der Garantie von Glaubens- und Gewissensfreiheit maßgebend, die für Deutschland (nachdem sie schon ins preußische ALR Aufnahme gefunden hatte) in den Accessionsurkunden zu den Rheinbundsakten [10] und in Art. 10 der Verfassung des Königreiches Westfalen vom 7. XII. 1807 [11] erfolgte. Den kirchenpolitischen Postulaten der Liberalen — für die vielfach Gedanken der Aufklärung zum Vorbild wurden [12] — kam

---

[6] VI. Kapitel der württembergischen Verfassung 1819: „Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate" (W. Altmann, Ausgew. Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806, 1898, S. 53 ff.); 10. Abschnitt der kurhessischen Verfassung 1831 (a. a. O., S. 107); 6. Abschnitt der sächsischen Verfassung 1831 (a. a. O., S. 122); 5. Kapitel des hanöverschen Grundgesetzes 1833 (a. a. O., S. 153); 4. Kapitel der hannöverschen Verfassung 1840 (a. a. O., S. 208); 7. Abschnitt der kurhessischen Verfassung 1852 (a. a. O., S. 304 f.).

[7] Alle Texte vortrefflich zusammengestellt bei C. H. Moehlmann, The American Constitutions and Religion, 1938.

[8] G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte [2], 1904.

[9] Vgl. F. Giese, Die Grundrechte 1905; H. Planitz, Zur Ideengeschichte der Grundrechte, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. 3, 1930, S. 597 ff.; E. Westphalen-Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte, 1935; A. Voigt, Geschichte der Grundrechte, 1948; H. Peters, Auslegung der Grundrechtsbestimmungen aus der Geschichte, in: Zwischen Wissenschaft und Politik, Festschrift für G. Schreiber, 1953, S. 457 ff.

[10] H. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, 1891, S. 85 ff., und Wilda, Erörterungen und Betrachtungen über Gewissensfreiheit, Zeitschrift für deutsches Recht, Band 11, 1847, S. 184.

[11] P. A. Winkopp, Rheinischer Bund, 1808, Bd. 12, S. 483.

[12] Vgl. W. Stammler, Politische Schlagworte in der Zeit der Aufklärung, in: Lebenskräfte in der abendländischen Geistesgeschichte, Festschrift W. Goetz, 1948, S. 252 ff.

vor allem für die Verankerung der Trennung von Kirche und Staat und die Frage der Anwendbarkeit des Vereinsrechtes auf die Kirchen Bedeutung zu. Für die Fragen der Religionsübung, der Unabhängigkeit des Rechtsgenusses vom Religionsbekenntnis und der staatlichen Anerkennung von Kirchen brachte die Kodifikation von Grundrechten des religiösen Lebens zwar manche wichtige Änderung, doch wurde in vielen Fällen nur den schon seit der Reformationszeit entwickelten Normen Verfassungsqualität verliehen und damit an die heimische Rechtsgeschichte angeknüpft:

In den Fragen der Religionsübung war schon durch den Reichstag zu Speyer 1526, endgültig durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 Religionsfreiheit — allerdings nur dem Landesherren — in Gestalt des ius reformandi zugesichert worden. Den der Reichsstandschaft entbehrenden Personen stand dagegen nur ein ius emigrandi zu, das überdies die Erhebung einer gabella emigrationis — wie sie von den Grundrechtskatalogen des 19. Jahrhunderts regelmäßig ausgeschlossen wird [13] — offen ließ [14]. Daß derart das untertänige ius emigrandi weit hinter dem Ziel der vollen Religionsfreiheit des Einzelnen zurückblieb, während das reichsständische ius reformandi über die Religionsfreiheit des Herrschers weit hinausschoß, zeigt, daß zunächst die Bindung an den Willen des Fürsten auch in religiösen Belangen (mehr als das Ideal des Bekenntnisses aller Bürger zu einem einzig wahren Glauben) alles Streben nach individueller Unabhängigkeit [15] überdeckte. Entscheidenden Wandel brachte hier das Obsiegen der Aufklärung: Während noch 1712 der Reichsgraf Ernst Kasimir von Runkel und Isenburg vom Reichskammergericht zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil er (offenbar aus merkantil-populationistischen Motiven) allen, die sich in Büdingen niederlassen wollten, Glaubens- und Gewissensfreiheit versprochen hatte [16], ermöglichten in Österreich 1781 das Toleranzpatent, in Preußen 1788 das Wöllnersche Reli-

[13] Daher erscheinen Normen wie Art. 4, Abs. 4 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 mittelbar als Grundrechte auch des religiösen Lebens.

[14] Dazu Fürstenau, a. a. O., S. 13 ff.

[15] Wurde dennoch — wie z. B. durch den Westfälischen Frieden — in gewissen Schranken Glaubens- und Gewissensfreiheit eingeräumt, so stellte sich diese nicht als subjektives Recht von Individuen, sondern als subjektives Recht der anerkannten Religionsparteien (s. u. Anm. 20) dar, das die Individuen nur kraft ihrer Qualität als Konfessionsverwandte erfaßte (G. J. Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930, S. 16).

[16] Fürstenau, a. a. O., S. 76, Anm. 1.

gionsedikt [17] Bekenntnisfreiheit in erheblichem Ausmaß. Die großen Zivilrechtskodifikationen des preußischen Allgemeinen Landrechtes (1794) und des österreichischen ABGB (1811) brachten die bürgerliche Gleichberechtigung aller Religionsbekenner [18], in Preußen überdies vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit und eine umfassende Regelung nahezu aller staatskirchenrechtlichen Probleme [19]. — Die Idee einer Gleichberechtigung der Angehörigen verschiedener Religionsbekenntnisse fand erstmals im Reichsabschied von Speyer aus dem Jahre 1544 positivrechtlichen Niederschlag: Beisitzer beim Reichskammergericht sollten alle werden können, „die fromme, gelehrte, ehrbare und taugliche Personen sind, unangesehn welches Theils Religion die seyn" [20]. Als Vorbild der „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" hatte der westfälische Friede den Begriff der „im Reich rezipierten Religion" gebracht [21], wobei zwischen den Reichsständen der verschiedenen Religionen exacta mutuaque aequalitas [22] herrschen sollte.

Der vom Liberalismus vor allem für Normen auf Verfassungsstufe propagierte Individualismus bewirkte jedoch im Zusammenwirken mit den an das Schlagwort „Trennung von Kirche und Staat" geknüpften Postulaten, daß zugleich mit der Berücksichtigung des religiösen Lebens durch die Grundrechtskataloge ein Wegfall der religiöse Momente berücksichtigenden Normen des sogenannten konstruktiven Teiles der Staatsverfassungen eintrat. Daher rührt es, daß in den Verfassungen der Gegenwart nur mehr im Rahmen der Grundrechte auf das religiöse Leben Bedacht genommen wird [23].

---

[17] F. Valjavec, Das Wöllnersche Religionsedikt und seine geschichtliche Bedeutung, in: Zwischen Wissenschaft und Politik, Festschrift G. Schreiber, 1953, S. 386 ff.

[18] Zu § 39 ABGB, O. Pisko, in Klangs Kommentar zum ABGB [1], 1. Aufl., K. Wolff, ebenda, 2. Aufl., und Th. Mayer-Maly, a. a. O., S. 43 und 48 f.

[19] ALR, II, 11.

[20] Fürstenau, a. a. O., S. 28.

[21] I. P. O., VII, 2: „Sed praeter Religiones supra nominatas (scil. die katholische und die beiden protestantischen) nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur."

[22] I. P. O., V, 1.

[23] Besonders bezeichnend ist hier die Verfassung der organisierten Staatengemeinschaft, die Satzung der Vereinten Nationen (SVN). Da dieser Verfassung ein Grundrechtskatalog fehlt, nimmt sie auf das religiöse Leben grundsätzlich überhaupt keinen Bedacht: Es wird nur in einigen Artikeln (Art. 1, P. 3; Art. 55, lit. c.; Art. 76, lit. c) ausgesprochen, daß das Religionsbekenntnis keine Ausnahme

II. Der normative Inhalt einer Garantie von Glaubens- und Gewissensfreiheit

Erwin Melichar hat in seiner Abhandlung über „Das Problem der religiösen Freiheit“ [24] die These aufgestellt, das Postulat der vollen individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit (im philosophischen Sinne) sei für den staatlichen Bereich fehlerhaft, da das Postulat der Glaubens- und Gewissenfreiheit mit der Ordnung in einem sozialen Verband unvereinbar sei [25]. Einer Verankerung von Religionsfreiheit (Bekenntnisfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit) in Staatsverfassungen komme daher nur der Charakter einer Auslegungsregel — also ähnlich der Deklaration des demokratischen oder bundesstaatlichen Prinzipes in einer Staatsverfassung — zu [26].

Diese These stellt eine Nutzanwendung der Lehre Adolf Merkls von der notwendigen Relativierung der individuellen Freiheit im Staate [27] dar. Geht man von der Auffassung aus, daß „der Begriff der Religionsfreiheit wie jeder Freiheitsbegriff ein extremer“ und „Freiheit eben nur dann gegeben“ sei, „wenn auch nicht der geringste Zwang geübt wird“ [28], so trifft die Lehre von der notwendigen Relativierung der individuellen Freiheit im Staate ebenso zu wie die These von der Unvereinbarkeit zwischen Glaubensfreiheit und Ordnung im sozialen Verband und die vom Charakter einer Garantie der Glaubensfreiheit als Auslegungsregel.

Versteht man dagegen — der durch Antike und Mittelalter vorgezeichneten Sinngebung [29] folgend — unter Freiheit nicht ein

---

vom gleichen Rechtsgenuß aller Menschen begründen solle. Daran zeigt sich, daß die gegenwärtige Verfassung der organisierten Staatengemeinschaft von einer der Trennung von Kirche und Staat analogen Trennung von Kirche und organisierter Völkerrechtsgemeinschaft ausgeht, da es dem die Grundrechte des religiösen Lebens statuierenden Art. 18 der Erklärung der Menschenrechte vom 10. XII. 1948 mangels einer Konvention der Menschenrechte an Effektivität gebricht (zu diesem Fragenkreis eines völkerrechtlichen Gegenstückes zum Staatskirchenrecht Th. Mayer-Maly in Rezension von R. Arés, L'Église Catholique et l'organisation de la societé internationale contemporaine, 1949, in ÖAKR 1954, S. 143 ff.). Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet hier Art. 9 der Europäischen Konvention der Menschenrechte 1950 (vgl. A. Wimmer, Die Menschenrechte in christlicher Sicht, 1953, S. 84).

[24] Zeitschrift f. öffentliches Recht, Bd. 18, 1939, S. 546 ff.

[25] A. a. O., S. 553 ff.

[26] A. a. O., S. 615 ff.

[27] Vgl. neuerdings A. Merkl, Idee und Gestalt der politischen Freiheit, in: Demokratie und Rechtsstaat, Festgabe Z. Giacometti, 1953, S. 163 ff.

[28] Melichar, a. a. O., S. 559.

[29] G. Tellenbach, Libertas, 1936, S. 2 ff.; R. v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, Beyerles Beiträge 14, 1, 1933; A. Waas, Die alte deutsche Freiheit, 1939.

Negativum, sondern die Möglichkeit von Tätigkeit, die Rechtsgarantie eines Lebensspielraumes [30] und sieht man erst die Zugehörigkeit zu einer Rechtsgemeinschaft als Rechtsgrund der Freiheit an, so erscheint Glaubensfreiheit im Staate möglich, ihre Garantie durch das Verfassungsrecht eines normativen Inhaltes fähig. Welche Sinngebung der Freiheitsidee war nun für die Garantie von Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Verfassungsurkunden der Neuzeit maßgebend?

Der liberalen Auffassung der Glaubens- und Gewissensfreiheit als Freiheit von den Kirchen kam gewiß schon für die Jahre der französischen Revolution und dann wieder besonders stark (wie etwa das Zitat in Anm. 2 zeigt) für die Verfassungspolitik von 1848 maßgebende Bedeutung zu. Dabei wurde allenthalben — zuerst von den Liberalen, dann von den Sozialisten — Glaubens- und Gewissensfreiheit als Vorbedingung für eine Trennung von Kirche und Staat aufgefaßt [31]. Auch in den meisten jener — allen Liberalismus verwerfenden — Staaten des 20. Jahrhunderts, in denen die Willensbildung der höchsten Regierungsorgane allein maßgeblich sein sollte, erfuhr der Begriff der Glaubens- und Gewissensfreiheit eine kirchenfeindliche Sinngebung: Allerdings sollte diese nicht mehr die Freiheit des Einzelnen von den Kirchen, sondern die Freiheit der Propagierung der Regierungsideologie als einer zu allen Religionen in Konkurrenz tretenden, diesseitigen Heilslehre sichern. Daher gab Walter Löhde seiner im Sinne des Nationalsozialismus verfaßten christenfeindlichen Anthologie den Titel „Für Gewissens- und Glaubensfreiheit" [32].

Art. 124 der Verfassung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken von 1936 bestimmt: „Zur Sicherung der Gewissensfreiheit der Staatsbürger sind in der Sowjetunion die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung

---

[30] A. Waas, a. a. O., S. 15.

[31] Vgl. Erkki Kaila, Die Gesetzgebung über die Religionsfreiheit in Finnland, 1923, S. 4: „Einen neuen Anstoß erhielt das Streben nach Glaubensfreiheit in Finnland, nachdem sich die sozialdemokratische Partei in einer Versammlung in Forssa im Jahr 1903 gebildet hatte. Die Sozialdemokraten, nach deren Grundsätzen Religion Privatsache ist, begannen sogleich die Trennung der Kirche vom Staat und als Vorbedingung hierfür die allgemeine Religionsfreiheit zu fordern."

[32] W. Löhde, Für Gewissens- und Glaubensfreiheit, Das Christentum im Urteil großer Dichter, Denker und Staatsmänner, 1940. Die hier vor allem zitierten Autoren sind der griechische Philosoph Celsus (ca. 180 n. Chr.), Julian Apostata, Ulrich von Hutten, Voltaire, Friedrich II. von Preußen, Napoleon I., Schopenhauer, J. Scheu, Bismarck und Nietzsche.

religiöser Kulte und die Freiheit der antireligiösen Propaganda ist allen Staatsbürgern zuerkannt" [33]. Ein Abänderungsvorschlag, der 1936 eine Modifikation dieses Artikels dahingehend forderte, daß die Ausübung religiöser Kulthandlungen verboten werde, wurde abgelehnt [34]. Dagegen hatte man schon bei der Verfassungsänderung vom 18. Mai 1929 die Freiheit auch der religiösen Propaganda aus der Verfassung gestrichen [35].

Es muß aber hervorgehoben werden, daß die kirchenfeindliche Sinngebung des Begriffes der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch für die Neuzeit nur teilweise maßgebend war. Daß vor allem bei der ersten, in den englischen Kolonien Nordamerikas vollbrachten Verankerung von Glaubens- und Gewissensfreiheit das Wirken der Kirchen bejaht wurde, hat jüngst Walter H a m e l überzeugend dargetan [36]: „Nicht aus rationalen Ideologien, nicht aus religiöser Indifferenz, sondern gerade aus der Macht christlicher Bekenntnisse, der Liebe und der pax heraus wurde hier durch das Zusammenleben der Konfessionen die Bekenntnisfreiheit, ja, die Freiheit überhaupt als Grundlage menschlichen Gemeinschaftslebens erkannt." Gerade die Formulierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im ältesten Verfassungsdokument eines Unionsstaates — in Section 16 der Virginia Declaration of Rights vom 12. VI. 1776 — zeigt, wie sehr an F r e i h e i t f ü r R e l i g i o n gedacht war: "That religion, or t h e d u t y w h i c h w e o w e t o o u r C r e a t o r, and the manner of discharching it, can be directed only by reason and by conviction, not by force or violence; and therefore, all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of c o n s c i e n c e; and that it is the m u t u a l d u t y o f a l l t o p r a c t i c e C h r i s t i a n f o r b e a r a n c e, l o v e a n d c h a r i t y t o w a r d s e a c h o t h e r" [37]. Hier werden

---

[33] Zitiert nach K. B r a u n i a s, Die Grund- und Freiheitsrechte der neuen Sowjetverfassung, Zeitschrift f. öffentliches Recht, Bd. 16, 1936, S. 613 f. Eine im Moskauer Verlag für fremdsprachige Literatur 1945 mit dem Motivenbericht von J. S t a l i n („Über den Entwurf der Verfassung der UdSSR") erschienene Ausgabe gibt dagegen folgende Übersetzung: „Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit für die Bürger sind in der UdSSR die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt."

[34] J. S t a l i n, a. a. O., S. 52.

[35] K. B r a u n i a s, a. a. O., S. 614.

[36] W. H a m e l, Die Bekenntnisfreiheit, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 109, 1953, S. 65.

[37] W. A l t m a n n, Ausgew. Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776, 1897, S. 3. Bei M ö h l m a n n, a. a. O., S. 38, ist der Text durch falschen Satz von Zeile 5 ("religion — is the") entstellt.

nicht nur grundlegende Freiheiten, sondern auch grundlegende Pflichten für den Bereich des religiösen Lebens in der Verfassung verankert. — Eine derartige Auffassung der Glaubens- und Gewissensfreiheit war in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit auch weiterhin, zuletzt bei Konzeption des Art. 4 des Bonner Grundgesetzes wirksam [38].

Glaubens- und Gewissensfreiheit als Freiheit für Religion ist im Staat auch der Neuzeit nicht nur möglich, sondern wird — wie gerade das Beispiel der englischen Kolonien in Nordamerika zeigt — erst durch das Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Konfessionen notwendig zum Problem des Verfassungsrechtes. Dabei kann Glaubens- und Gewissensfreiheit wie alle Freiheit nur dann Prinzip der Rechtsgestaltung sein, wenn ihr die Begrenzung immanent ist [39]. Daher rührt der Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung bei Garantie von Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Grundrechtskataloge [40]. Neben dem extremen Freiheitsbegriff des Liberalismus kam also der in Antike und Mittelalter maßgebenden Sinngebung der Freiheitsidee auch für die Neuzeit Bedeutung zu.

Was ist nun der normative Inhalt einer Garantie von Glaubens- und Gewissensfreiheit? Dieser kann, da Gleichheit des Rechtsgenusses und Religionsübung regelmäßig selbständig gewährleistet werden, nur im Schutz eines von diesen verschiedenen Rechtsgutes bestehen. Als solches ist mit der herrschenden Staatskirchenrechtslehre [41] die freie Bekenntniswahl anzusehen, die sowohl die Gestaltung der inneren Überzeugung als auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft erfaßt [42]; daher sind in Staaten, deren Verfassung Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, nur jene gesetzlichen Regelungen der religiösen Kindererziehung und der Religionsmündigkeit verfassungsrechtlich einwandfrei, die der freien Bekenntniswahl keine anderen Schranken als die eines zu Einsicht und Unterschei-

---

[38] Die Materialien dazu in Bd. 1 des Jahrbuches des öffentlichen Rechts, N. F., 1951, S. 73 ff.

[39] F. Schulz, Prinzipien des römischen Rechtes, 1936, S. 95.

[40] Z. B. österreichisches Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867, Art. 14, Abs. 2, 2. Halbsatz: „Doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen." Über die Frage, ob für Art. 4 des Bonner Grundgesetzes ein Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung bestehe: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, a. a. O., S. 75.

[41] G. J. Ebers, a. a. O., S. 33 ff.

[42] G. J. Ebers, a. a. O., S. 33: „In der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt das Recht der freien Wahl sowohl des subjektiven Bekenntnisses wie der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft."

dungsfähigkeit erforderlichen Lebensalters setzen. Solche Schranken sind ja nur ebenso „sachlich gerechtfertigte Differenzierungen", wie sie bei Handhabung des Rechtssatzes von der Gleichheit vor dem Gesetz häufig vorgenommen werden.

Daß auch die Gestaltung der inneren Überzeugung Gegenstand einer Rechtsgarantie sein könne, widerspricht offenbar dem nahezu allgemein anerkannten Satz, daß alles Recht nur äußeres Verhalten, nicht aber das Innenleben von Menschen regle [43]. Aber die durch die Entwicklung der Naturwissenschaften ermöglichten, in politischen Prozessen diktatorisch regierter Staaten praktizierten Eingriffe in die Psyche von Häftlingen haben die normative Bedeutung einer Garantie der Gestaltung auch der inneren Überzeugung erkennen lassen und damit zugleich die Beschränkung des Rechtes auf den Bereich des Äußeren in ihrer bisherigen Form in Frage gestellt.

III. Glaubens- und Gewissensfreiheit und das katholische Naturrecht

Die Stellungnahme der katholischen Kirche zur Frage einer Garantie von Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Staatsverfassungen erfolgte im 19. und 20. Jahrhundert in scheinbar widerspruchsvoller Weise:

Pius IX. bekannte sich im Rundschreiben „Quanta cura" [44] zum Satze seines Vorgängers Gregors XVI. [45], der es als Wahnsinn erklärte, daß Freiheit des Gewissens und der Gottesverehrung jedes einzelnen Menschen Eigenrecht sei, das in jedem Staat mit ordentlicher Verfassung gesetzlich verkündet und gewahrt werden müsse. Daher erscheint im Syllabus errorum [46] unter den Irrtümern, die den heutigen Liberalismus betreffen, auch der Satz, es sei falsch, daß die bürgerliche Religionsfreiheit sowie die volle, für alle gewährleistete Befugnis, frei und offen irgendwelche Meinungen und Ge-

---

[43] Daß Glaubens- und Gewissensfreiheit als Garantie der Gestaltung der inneren Überzeugung die unnützeste Bewilligung von der Welt wäre, meinte schon Ignaz Beidtel in seinen „Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten". 1849, S. 215 f. (zitiert bei Th. Mayer-Maly, ÖAKR 1954, S. 51, Anm. 26).

[44] Vom 8. XII. 1864, ASS III (1867), 160 ff. E. Marmy, Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau (Dokumente), 1945, Nr. 28 b.

[45] Rundschreiben „Mirari vos" vom 15. VIII. 1832, ASS IV (1868), 336 ff. E. Marmy, a. a. O., Nr. 16.

[46] Vom 8. XII. 1864, ASS III (1867), 168. E. Marmy, a. a. O., S. 53 f. (§ X, P. 79).

danken kundzutun, leicht dazu führe, Geist und Sitte der Völker zu verderben und die Seuche der Gleichgültigkeit zu verbreiten.

Leo XIII. dagegen sagt im Rundschreiben „Libertas praestantissimum“ [47] über Glaubens- und Gewissensfreiheit: „Viel gepriesen wird auch die sogenannte Gewissensfreiheit. Wird sie in dem Sinne verstanden, daß jeder nach seinem Belieben Gott verehren oder auch nicht verehren mag, so ist dieselbe durch das bereits Gesagte hinlänglich abgetan. Aber man kann sie auch in dem Sinne auffassen, daß es dem Bürger im Staate ungehindert gestattet sein soll, nach seiner Gewissenspflicht Gottes Willen zu erfüllen und dessen Gebote zu halten“ [48]. Pius XI. unterschied im Rundschreiben „Non abbiamo bisogno“ [49] zwischen Freiheit der Gewissen und Freiheit des Gewissens, wobei er erstere bejaht, letztere verwirft: Freiheit der Gewissen meint dabei die vom Staat zu gewährleistende Möglichkeit eines religiösen Lebens, Freiheit des Gewissens dagegen die Unabhängigkeit des Gewissens gegenüber Gott.

Der Unterschied, der zwischen den Rundschreiben Gregors XVI. und Pius IX. einerseits und denen Leos XIII. und Pius XI. andererseits besteht, scheint die These zu bestätigen, daß alle Religionsgesellschaften bis zu ihrer Anerkennung durch den Staat für Glaubens- und Gewissensfreiheit eintreten, nach der Anerkennung durch den Staat aber als allein wahre Religion vom Staat verlangen, daß er sie in ihrem Kampfe gegen die anderen Religionen unterstütze [50]. Im vorliegenden Fall wäre das Auftreten Gregors XVI. und Pius IX. auf Aufrechterhaltung der Glaubenseinheit durch Glaubenszwang (nicht so sehr gegenüber Häretikern als gegenüber Indifferenten) gerichtet gewesen, während das Eintreten für Glaubensfreiheit ein durch den drohenden Gesinnungszwang kulturkämpferischer Regierungen (das Rundschreiben „Non abbiamo bisogno“ war vor allem gegen den italienischen Faschismus gerichtet) bewirkter Stellungswechsel sei. Ein solcher Wechsel in der Anschauung würde auf relativistischen Opportunitätserwägungen beruhen, die nicht als taugliche Maxime für katholische Kulturpolitik angesehen werden können. Für diese muß vielmehr aus dem von allen katholischen Moraltheologen und Rechtsphilosophen anerkannten Naturrecht

[47] Vom 20. VI. 1888, ASS XX (1888), 593 ff. E. Marmy, a. a. O., Nr. 123 ff. Dazu W. Hamel, a. a. O., S. 68 ff.

[48] Text nach Marmy, a. a. O., Sperrung von mir.

[49] Vom 29. VI. 1931, ASS XXIII (1931), 285 ff. E. Marmy, a. a. O., Nr. 276.

[50] Vgl. E. Melichar, a. a. O., S. 567.

ein von der jeweiligen Stellung der katholischen Kirche in den verschiedenen Staaten unabhängiger Grundsatz abgeleitet werden können, wenn sich die katholische Naturrechtslehre bewähren soll.

Bei Klärung der dafür zuerst zu prüfenden Frage, ob zwischen den Rundschreiben Gregors XVI. und Pius IX. einerseits und denen Leos XIII. und Pius XI. andererseits ein Widerspruch besteht, kommt es auf die Erkenntnis des historischen Zusammenhanges, in dem die betreffenden Äußerungen erfolgten, an: Die von Gregor XVI. und Pius IX. verworfene Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nicht jene, die die Grundrechtskataloge der Gegenwart garantieren; sie ist vielmehr jene, die als kulturpolitisches Postulat des Liberalismus die Unabhängigkeit der Individuen von ihren Kirchen[51] — die von Pius XI. so genannte Freiheit des Gewissens — sowie religiösen Indifferentismus verwirklichen soll. So hat Walter Hamel[52] mit Recht darauf hingewiesen, daß die Päpste eine „Freiheitsidee, die aus der religiösen Indifferenz geboren ist" [53] ebenso verwerfen, wie sie jene Freiheit bejahen, die auf den — genuin christlichen — Ideen der pax und der caritas beruht. Zwei Schranken sind der Verwirklichung von religiöser Duldung und Glaubensfreiheit nach katholischer Auffassung immer gesetzt: Nie darf es um der Glaubens- und Gewissensfreiheit willen zur völligen Trennung von Kirche und Staat oder gar zur Garantie antireligiöser Propaganda kommen[54].

Sucht man nach dem Geltungsgrund der von der katholischen Naturrechtslehre der Gegenwart[55] einhellig als Naturrechtsinhalt angesehenen Garantien der Gewissensfreiheit und der Religionsübung, so ist von einer theologisch richtigen Erkenntnis des Verhältnisses zwischen dem Christentum überhaupt und der katholischen Kirche inbesondere zu den anderen Religionen der Erde auszugehen. Franz König[56] hat die drei möglichen Standpunkte aufgezeigt[57]:

---

[51] Daß es dem Wesen auch des evangelischen Kirchenrechtes widerspricht, grundrechtliche Freiheiten in und gegenüber der Kirche zuzugestehen, und daß die davon für die Schweiz bestehende Ausnahme ein Stück Staatskirchentum ist, zeigt R. Smend, Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht, in: Mensch und Staat in Recht und Geschichte, Festschrift H. Kraus, 1954, S. 211 ff.

[52] A. a. O., S. 68 ff.

[53] A. a. O., S. 69.

[54] A. Struker, Lexikon f. Theologie und Kirche, Bd. 3, 1931, Sp. 483 ff.; vgl. oben Anm. 33.

[55] J. Maritain, Die Menschenrechte und das natürliche Gesetz, 1951, S. 70 f. und S. 95; J. Messner, Das Naturrecht[2], 1950, S. 223 f. und S. 562 ff.

[56] Das Christentum und die Weltreligionen, in: Christus und die Religionen der Erde (hg. v. F. König), Bd. 3, 1951, S. 735 ff.

[57] A. a. O., S. 735.

1. Alle Religionen sind gleich (so der historische Relativismus).

2. Das Christentum ist so ausschließlich Träger einer göttlichen Offenbarung, daß alle anderen Religionen nur Irrtum und Verderben sind (so die These von der Unvergleichbarkeit des Christentums).

3. In den außerchristlichen Religionen sind echte religiöse Erkenntnisse und Werte enthalten, die dem Christentum gegenüber die Stellung einer Vorbereitung auf Christus hin haben. Das Christentum selber aber ist „die" wahre Religion, die dabei wesentlich von allen anderen geschieden ist.

Die auf Rationalismus und Evolutionismus fußende Annahme der Gleichheit aller Religionen[58] führt geradewegs zur am Indifferentismus orientierten Sinngebung von Glaubens- und Gewissensfreiheit durch den Liberalismus. Die These von der Unvergleichbarkeit des Christentums begegnet bei Luther[59] sowie in der dialektischen Theologie etwa eines J. Witte[60] und führt notwendig zur Ablehnung jeder Art von Glaubens- und Gewissensfreiheit: „Die Widerlegung dieser theologischen Lehre findet sich bereits im 17. Kapitel der Apostelgeschichte, wo Paulus auf dem Areopag beim unbekannten Gotte seiner Zuhörer anknüpft. Diesen Glauben hat er nicht verurteilt, sondern als Vorstufe seiner Verkündigung der Christusbotschaft benützt" [61]. Daher ist die Anerkennung der in allen Religionen enthaltenen Werte (bei gleichzeitigem Festhalten am Absolutheitsanspruch des Christentums) als naturrechtlicher Geltungsgrund von Glaubens- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung anzusehen; sie ist zugleich der Grund für die allgemeine Pflicht zur bürgerlichen (von Mensch zu Mensch zu übenden) Toleranz: Glaubensverschiedenheit statuiert daher niemals eine Ausnahme vom

---

[58] A. a. O., S. 742 ff.

[59] Weim. Tischr. 5, 5504; Erl. 21, 344; 46, 29; 58, 247.

[60] Das Christentum im Kampfe mit den Religionen, 1931; Das Evangelium und die Religionen, 1933; in: „Die Christusbotschaft und die Religionen" (1936) heißt es S. 43 über die nichtchristlichen Religionen: „Ihre Religionen in Frömmigkeit und Sittlichkeit sind völlig verkehrte Versuche, aus Blindheit phantasiert, die Wahrheit über Gott zu sagen und zu Gott zu gelangen, sie sind Abfall von Gott, Verleugnung Gottes, Auflehnung gegen Gott und Ungehorsam gegen Gott, sie sind Irrtümer und Irrung, Schuld und Verlorenheit."

[61] F. König, a. a. O., S. 763.

Gebot der Nächstenliebe [62]. Dogmatische Toleranz dagegen wird durch den Absolutheitsanspruch unbedingt ausgeschlossen [63].

Inhalt der derart naturrechtlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das Recht des Menschen, nach seinem eigenen Gewissen zu handeln [64]. Dieses „ist durch das Naturrecht sogar dann gewährleistet, wenn jenes (scil.: das Gewissen) irrig ist, jedoch nur bedingt, wenn nämlich damit keine Verletzung von Rechten anderer oder der Gemeinschaft verbunden ist" [65]. Aus dem Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit fließt das Recht auf Religionsübung: „Es ist des Menschen Recht, sich seine Beziehung zu seinem Schöpfer angelegen sein zu lassen und den daraus sich für ihn ergebenden Verpflichtungen zu entsprechen. Dieses Recht ist eng mit der Gewissensfreiheit verbunden. Es ist ein unbedingtes Recht, insoweit die private Religionsübung in Frage steht; das Recht der öffentlichen Religionsübung ist bedingt, da keine Beeinträchtigung klarer Rechte anderer (wie etwa beim Menschenopfer) oder der öffentlichen Ordnung damit verbunden sein darf. Niemand darf zu einer religiösen Übung, die seiner Überzeugung widerspricht, gezwungen werden, auch nicht, wenn es eine solche der wahren Religion wäre" [66].

---

[62] Vgl. A. Struker, a. a. O., Sp. 483.

[63] A. Struker, a. a. O., Sp. 483.

[64] J. Messner, a. a. O., S. 223; J. Maritain, a. a. O., S. 95: „Das Recht, dem ewigen Leben zuzustreben auf dem Wege, den das Gewissen als den von Gott vorgezeichneten erkannt hat."

[65] J. Messner, a. a. O. Ebenso J. Maritain, a. a. O., S. 70 f.: „Das erste dieser Rechte des Menschen ist, den Weg zum ewigen Heil einschlagen zu dürfen auf dem Wege, den sein Gewissen als den von Gott gebahnten erkannt hat. — Im Angesicht Gottes und der Wahrheit hat er nicht das Recht, nach Belieben irgendeinen Weg zu wählen, er muß den wahren Weg wählen, soweit es in seiner Macht steht, ihn zu erkennen. Aber dem Staat, der zeitlichen Gemeinschaft und der zeitlichen Macht gegenüber ist er frei, seinen religiösen Weg zu wählen, auf eigene Rechnung und Gefahr." Dazu in der Anmerkung: „Im Falle, daß diese religiöse Bahn so irreführend ist, daß sie zu Handlungen verleitet, die dem natürlichen Gesetz und der Sicherheit des Staates sich entgegenstemmen, hat der letztere das Recht, Verbote und Sanktionen gegen solche Handlungen zu erlassen, aber er hat keine solchen Befugnisse auf dem Gebiete des Gewissens." Gehen die Möglichkeiten staatlicher Eingriffe (dazu siehe die oben zu Ende von II angeführte Problematik) über diese Grenzen hinaus, so ist daher ein ausnahmsloses Verbot aller staatlichen Eingriffe in das Innenleben von Menschen die einzige naturrechtlich gestattete Rechtsnorm.

[66] J. Messner, a. a. O., S. 224.

Die rechtliche Stellung der Katholischen Aktion

Von Erwin Melichar, Wien

Mit dem Wesen der Katholischen Aktion befassen sich zahlreiche päpstliche Äußerungen, teils haben sie sie als Hauptthema zum Gegenstand, teils weisen sie nur nebenbei in einem anderen Zusammenhang auf die Beziehungen der behandelten Frage zur Katholischen Aktion hin [1]. Mit der rechtlichen Struktur der Katholischen Aktion befassen sich aber nur sehr wenige von ihnen und auch diese nur in den Grundzügen. Allgemein bindende besondere Rechtsvorschriften des ius commune für die Katholische Aktion bestehen nicht. Es handelt sich stets um partikuläres Recht, wobei der territoriale Geltungsbereich dieser Vorschriften verschiedenen Umfang hat. Für dieses Partikularrecht sind freilich die Vorschriften des CIC über das Laienorganisationswesen [2] von entscheidender Bedeutung und, soweit es sich nicht um päpstliches Partikularrecht handelt, als die höherrangige Rechtsquelle auch bindend.

Die Äußerungen der höchsten kirchlichen Autorität über die Katholische Aktion werden von den Kanonisten, die den neuesten Rechtsstoff sammeln, im Zusammenhang mit c. 685 [3] angeführt [4]. Dies

---

[1] In den folgenden Ausführungen sind nachstehende päpstliche Konstitutionen, Ansprachen, Radiobotschaften und Briefe berücksichtigt; damit wird jedoch nicht der Anspruch erhoben, eine vollständige Liste der päpstlichen Äußerungen über die Katholische Aktion zu geben:

AAS. XIV (1922), S. 693 f.; XV (1923), S. 247, 349 ff., 607; XVII (1925), S. 641, 643; XVIII (1926), S. 153, 175 ff., 523; XIX (1927), S. 41 ff., 276; XX (1928), S. 384 ff.; XXI (1929), S. 766; XXII (1930), S. 79, 163, 340, 355, 581; XXIII (1931), S. 145 ff., 224, 285 ff.; XXIV (1932), S. 123, 183, 331, 340, 402; XXV (1933), S. 108, 273, 464; XXVI (1934), S. 231, 281, 548, 628 f., 585; XXVIII (1936), S. 65 f., 159 ff., 219; XXIX (1937), S. 99 f., 144, 189 ff.; XXXI (1939), S. 86, 442, 638; XXXII (1940), S. 362 ff., 409 ff., 416 f., 418 ff., 429 ff., 492 ff.; XXXIII (1941), S. 155 ff., 184 ff., 450 ff., 496 ff.; XXXIV (1942), S. 225 ff., 233 ff., 242 ff., 247 ff., 252 ff., 282 ff., 372 ff.; XXXV (1943), S. 100, 134 ff.; XXXVI (1944), S. 240; XXXVII (1945), S. 33 ff., 210, 273, 278 ff., 314 ff.; XXXVIII (1946), S. 315 ff., 379 ff., 423 ff.; XXXIX (1947), S. 256 ff., 425 ff., 447 ff ; XXXX (1948), S. 73 ff., 283, 328 ff., 402, 405 ff., 409 ff., 414 ff., 417 ff., 544 ff., 547 ff.; XXXXI (1949), S. 15, 324 ff., 415 ff.; XXXXII (1950), S. 219, 247 ff., 635 ff.; XXXXIII (1951), S. 53, 112 ff., 118, 375 ff., 497 ff., 558 ff., 784 ff.; XXXXIV (1952), S. 218, 221 f., 527 ff., 536 ff., 717 ff., 775, 830 ff.; XXXXV (1953), S. 243, 411, 607 ff., 650, 691 f., 721 ff., 782 ff., 790 ff., 792 ff., 848 ff.

[2] c. 684 ff.

[3] c. 685. — Associationes distinctae a religionibus vel societatibus de quibus in can. 487—681, ab Ecclesia constitui possunt vel ad perfectiorem vitam christianam inter socios promovendam, vel ad aliqua pietatis aut caritatis opera exercenda, vel denique ad incrementum publici cultus.

[4] Codicis Iuris Canonici Interpretationes authenticae seu Responsa, hgb. von Joseph Card. Bruno I., Vatikan 1935, S. 74, II., Vatikan 1950, S. 25 ff.; Suso Mayer, OSB, Neueste Kirchenrechtssammlung, I., Freiburg i. Br. 1953, S. 231.

mit Recht. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß es sich um die Zusammenschlüsse von Laien handelt und daß sie einem religiösen Zweck, nämlich dem Laienapostolat dienen. Im einzelnen wird die Zielsetzung der Katholischen Aktion in der Papstansprache vom 7. 9. 1947 [5] wie folgt charakterisiert: Religiöse und moralische Vervollkommnung der Mitglieder und ihre soziale und bürgerliche Erziehung gemäß der Lehre der Kirche; Förderung des christlichen Lebens und Verteidigung der Freiheit der Kirche in allen ihren Lebensäußerungen; Wiederherstellung des Königtums Christi in Familie, Schule, öffentlichen Einrichtungen und im ganzen wirtschaftlichen und sozialen Leben. Auf den rein religiösen Zweck der Katholischen Aktion weisen die Päpste dauernd mit besonderem Nachdruck hin und sie verwahren sich dabei regelmäßig auch dagegen, daß die Katholische Aktion, obwohl sie sich aus ihrer religiösen Wurzel heraus auch mit Fragen des Staatswohles und der Sozialpolitik zu befassen hat, in ihrer Gesamtheit als politische Partei mißverstanden wird oder daß einzelne ihrer Teilorganisationen als Berufsverbände verkannt werden [6].

Das Laienapostolat ist so alt wie die Kirche selbst [7]. Es hat im Auftrag Christi seine Grundlage, die Völker zu lehren und im Namen des Herrn zu taufen [8], einen Auftrag, der an alle Gläubigen, also auch an die Laien, ergangen ist [9]. Das Laienapostolat hat in der Geschichte verschiedene Formen angenommen. Auch in der Gegenwart erscheint es in verschiedenen Formen, teils organisiert in der Katholischen Aktion oder anderen Verbänden, teils unorganisiert in der individuellen missionarischen Tätigkeit der einzelnen Glieder der Kirche innerhalb ihres engeren Lebensbereiches. Darauf haben die Päpste gleichfalls wiederholt hingewiesen [10].

Das Laienapostolat ist in keinem Falle eine Konkurrenz des Apostolats der Hierarchie, sondern engste Zusammenarbeit zwischen Klerus und Laien ist zu fordern [11]. Trotzdem bestehen das Apostolat

---

Auch Coronata, Institutiones Iuris Canonici, Bd. I, 2. Aufl., Turin 1939, S. 901 ff., behandelt die Katholische Aktion im Rahmen der associationes fidelium. Ottaviani, Institutiones iuris publici ecclesiastici, II, 3. Aufl., Vatikan 1948, S. 421, weist unter Zitierung von c. 684 auf diese Bestimmungen hin.

[5] AAS. XXXIX (1947), S. 425.

[6] Vgl. z. B. AAS. XVIII (1926), S. 178; XX (1928), S. 385; XXI (1929), S. 766 ff.; XXIII (1931), S. 294; XXV (1933), S. 273; XXVIII (1936), S. 163; XXXV (1943), S. 100; XXXX (1948), S. 329; XXXXIII (1951), S. 378, 791.

[7] Vgl. z. B. AAS. XXII (1930), S. 163; XXIX (1937), S. 190; XXXIV (1942), S. 244; XXXXII (1950), S. 248; XXXXIII (1951), S. 511.

[8] Matth. 28, 19; Mark. 16, 15 f.

[9] Vgl. z. B. AAS. XXXIV (1942), S. 245; XXXXIV (1952), S. 218.

[10] Vgl. z. B. aus der letzten Zeit AAS. XXXXIII (1951), S. 375 ff., 784 ff.

[11] AAS. XXXXIII (1951), S. 789.

der Hierarchie und das der Laien nicht n e b e n einander, sondern das Laienapostolat ist in allen seinen Formen der kirchlichen Führung u n t e r g e o r d n e t, allein schon deshalb, weil die Hierarchie kraft göttlicher Einsetzung zur Leitung der Gläubigen berufen ist (c. 948); insbesondere ist sie berufen, über die Reinheit der Lehre zu wachen [12]. Das Laienapostolat muß sich jedenfalls in den Grenzen der Rechtgläubigkeit halten und darf nicht in Gegensatz treten zu den rechtmäßigen Vorschriften der zuständigen kirchlichen Obrigkeit.

Je nach den verschiedenen Formen des Laienapostolates kennt aber diese Unterordnung unter die Hierarchie und die Abhängigkeit von ihr verschiedene Grade. Die engste Abhängigkeit besteht bei der Katholischen Aktion [13]. Sie ist, wie die Päpste wiederholt ausgesprochen haben [14], eine Teilnahme der Laien am Apostolat der Hierarchie — eine ständig in den päpstlichen Äußerungen wiederkehrende Formel, die einer Definition gleichkommt [15]. Sie ist die offizielle Form des Laienapostolats [16]. Durch sie üben die Laien selbst, wie der Papst unter Zitierung des hl. Petrus in übertragenem Sinn sagt, ein königliches Priestertum aus [17]. Sie begründet dabei keine neue Struktur der Kirche, wie manche mißverstanden haben [18], sie ist nur eine besondere Organisation, deren Zweck ganz allgemein das Laienapostolat ohne besondere Spezialisierung ist [19]. Dieser allgemeine Zweck unterscheidet sie von Sonderorganisationen, die auf einzelnen Teilgebieten das Laienapostolat ausüben [20], also Vereinigungen, die sich die Erziehung im katholischen Sinn, die Mitwirkung in der Mission usw. zum Ziel gesetzt haben [21]. Mit ihnen soll die Katholische Aktion nach dem Willen der Päpste engen brüderlichen Kontakt halten [22]. Die Katholische Aktion hat also auf dem Gebiet

---

[12] Vgl. AAS. XXXIV (1942), S. 244.

[13] AAS. XXXXIII (1951), S. 789.

[14] AAS. XIX (1927), S. 45; XX (1928), S. 385; XXIII (1931), S. 147, 287, 294; XXIV (1932), S. 183; XXV (1933), S. 108; XXIX (1937), S. 7; XXXII (1940), S. 362; XXXIII (1941), S. 155 f.; XXXIV (1942), S. 242, 248, 256; XXXVIII (1946), S. 423; XXXXII (1950), S. 247, 248; XXXXIII (1951), S. 513; XXXXV (1953), S. 692.

[15] Tatsächlich schreibt Papst Pius XI. einmal: „Actio enim Catholica, quae definitur laicorum hominum in apostolatum hierarchicum collaboratio . . ." [AAS. XXVI (1934), S. 586.]

[16] AAS. XXXIV (1942), S. 246; XXXXIII (1951), S. 789.

[17] AAS. XXIX (1937), S. 191; XXXIX (1947), S. 257.

[18] AAS. XXXXIII (1951), S. 376.

[19] AAS. XXXXIII (1951), S. 375.

[20] AAS. XXXXIII (1951), S. 375.

[21] Vgl. z. B. AAS. XXVI (1934), S. 231, 548 (Tertiarier); XXXX (1948), S. 283 (Weltliche Institute); XXXX (1948), S. 402 (Marianische Kongregationen).

[22] AAS. XV (1923), S. 351; XXVI (1934), S. 231, 548; XXVIII (1936), S. 163; XXXII (1940), S. 368 f.; XXXVII (1945), S. 282; XXXVIII (1946), S. 423; XXXX

des Laienapostolats keine Monopolstellung, es ist ihren Mitgliedern auch nicht verboten, an anderen Vereinigungen teilzunehmen, deren Zweck es ist, das gesellschaftliche und politische Leben an die Grundsätze des Evangeliums anzupassen [23], aber ihre allgemeine Zweckbestimmung gibt ihr doch eine Sonderstellung; sie macht sie zur Mitarbeiterin der Hierarchie, ihr Werk unterstützt die apostolische Arbeit des Klerus [24]. Sie ist heute eine notwendige Einrichtung der Kirche, weil sich die Aufgaben der Seelsorge in der Gegenwart ohne Mitwirkung von Laien nicht mehr lösen lassen [25].

Die Abhängigkeit von der Hierarchie äußert sich zunächst darin, daß die Katholische Aktion unter der Leitung der Hierarchie steht [26]. Denn da sie eine Teilnahme der Laien am Apostolat der Kirche ist, muß sie von ihr, die für die Katholiken die zuständige, auf göttlicher Einsetzung beruhende kirchliche Obrigkeit ist, unmittelbar geleitet werden [27]. Die Katholische Aktion ist die gelehrige Mitarbeiterin der Hierarchie, der sie ihre Energie zur Verfügung stellt [28]. Daher ist es Recht und Pflicht des Bischofs, in seiner Diözese die Katholische Aktion zu errichten, sie zu organisieren und sie zu leiten [29]. Da es sich um eine Unterstützung der Hierarchie handelt, wird sich die Organisation der Katholischen Aktion der allgemeinen territorialen Gliederung der Kirche anschließen müssen, sind in jeder Pfarre Teilgruppen zu bilden [30]. Deren geborener Vorsitzender ist der Pfarrer [31], der Bischof kann diese Teilgruppen auch aus eigener Machtvollkommenheit dem Pfarrer unter-

---

(1948), S. 283, 330, 402; XXXXIII (1951), S. 560; XXXXIV (1952), S. 536 ff., insbes. 538, 775; XXXXV (1953), S. 854.

[23] AAS. XXXXIII (1951), S. 514. Wohl aber wird es in AAS. XXVIII (1936), S. 161, als schädlich bezeichnet, wenn sich in den Pfarren und Diözesen zur Erreichung des Zweckes, den sich die Katholische Aktion gesetzt hat, andere Laienvereinigungen bilden, die keine Verbindung mit der Katholischen Aktion haben.

[24] AAS. XXII (1930), S. 163, 581; XXIII (1931), S. 148; XXIV (1932), S. 402; XXV (1933), S. 108; XXVI (1934), S. 586, 628; XXVIII (1936), S. 66, 159; XXXI (1939), S. 442; XXXIV (1942), S. 237, 256; XXXVI (1944), S. 240; XXXXII (1950), S. 219; XXXXIII (1951), S. 376.

[25] AAS. XXXX (1948), S. 419 f.

[26] AAS. XV (1923), S. 247, 351; XIX (1927), S. 432; XX (1928), S. 385; XXII (1930), S. 163; XXIII (1931), S. 148, 149; XXIV (1932), S. 123; XXVI (1934), S. 586; XXXI (1939), S. 86; XXXII (1940), S. 366, 367, 432; XXXIII (1941), S. 158, 186; XXXIV (1942), S. 257; XXXX (1948), S. 329; XXXXIII (1951), S. 376, 788; XXXXIV (1952), S. 834; XXXXV (1953), S. 650.

[27] AAS. XXXX (1948), S. 329; XXXXIII (1951), S. 788.

[28] AAS. XXXII (1940) S. 367.

[29] AAS. XXXIV (1942), S. 257.

[30] AAS. XXVI (1934), S. 586; XXVIII (1936), S. 160, 162; XXXIV (1942), S. 246, 257.

[31] AAS. XXXXIII (1951), S. 376.

stellen[32]. Die verschiedenen Diözesanorganisationen der Katholischen Aktion sollen aber auf überdiözesaner, nationaler Basis zusammenarbeiten; dies soll keine zufällige, sondern eine bewußte Zusammenarbeit sein[33]. Dabei ist nicht nur an eine faktische harmonische Zusammenarbeit gedacht, sondern an eine organisatorische Zusammenfassung in nationalen Zentren, um so die Schlagkraft zu erhöhen[34]. Aufgabe dieser nationalen Zentren ist es, für die Koordination zu sorgen, Richtlinien für die Tätigkeit der einzelnen Organisationen auszuarbeiten, Initiative zu entfalten und Programme für die Diözesanzentren zu entwerfen, alles mit dem schuldigen Respekt gegenüber den betreffenden Ordinarien und mit deren Zustimmung[35]. Immer soll dabei auf die Trennung von Männern und Frauen, männlicher und weiblicher Jugend geachtet werden[36]. Wie auch immer diese nationalen Zentren organisiert sein mögen, sie müssen jedenfalls stets der Hierarchie und insbesondere dem Papst unterstehen[37]. Alle Teilorganisationen sind verpflichtet, miteinander zusammenzuarbeiten[38], allen Organisationen stehen geistliche Berater zur Seite, weil die Katholische Aktion, obwohl es sich um eine Laienbewegung handelt, auch in ihrer praktischen Arbeit der Mithilfe des Klerus nicht entbehren kann; insbesondere muß der Klerus darauf achten, daß die Bewegung der Laien nicht vom rechten Weg abweicht[39], und seine Aufgabe ist es auch, das religiöse Leben der Mitglieder zu fördern und insbesondere die leitenden Laienfunktionäre in jeder Richtung auszubilden[40].

All dies sind aber nur allgemeine Richtlinien der Päpste, Äußerungen des kirchlichen Lehramtes, nicht aber des kirchlichen Gesetzgebers. Bindende Rechtsvorschriften werden für die innere Organisation bewußt nicht gegeben; denn wenn auch überall auf der Erde Natur und Zweck der Katholischen Aktion gleich sind, ist sie doch so einzurichten, daß ihr Ziel je nach den besonderen Notwendig-

---

[32] AAS. XXXXIII (1951), S. 788.

[33] AAS. XXVIII (1936), S. 160.

[34] AAS. XXVI (1934), S. 586; XXVIII (1936), S. 160; XXXIV (1942), S. 245, 246, 257; XXXX (1948), S. 328; XXXXIII (1951), S. 788.

[35] AAS. XXXIV (1942), S. 257.

[36] AAS. XXXIV (1942), S. 245.

[37] AAS. XXVI (1934), S. 586.

[38] AAS. XXXII (1940), S. 368; XXXIII (1941), S. 164; XXXXI (1949), S. 325; XXXXIV (1952), S. 834.

[39] AAS. XXXIV (1942), S. 244; vgl. ferner XXVI (1934), S. 628; XXXIV (1942), S. 244; XXXXIII (1951), S. 376; XXXXV (1953), S. 607, 722.

[40] Vgl. z. B. AAS. XXIX (1937), S. 192; XXXIV (1942), S. 244; XXXX (1948), S. 330.

keiten der Gegend und der Bevölkerung am besten erreicht wird [41]. Das Statut der Italienischen Katholischen Aktion wird zwar als vorbildlich herausgestellt, aber doch nur im Grundsätzlichen, weil die verschiedene Tradition und die besonderen Umstände andere Organisationsformen erfordern können [42]. Dabei muß als grundlegend die Organisation in die „vier Fundamentalzweige" (Männer, Frauen, männliche und weibliche Jugend) angesehen werden, die es in jeder Pfarre geben soll, auch wenn sie noch so klein und bevölkerungsschwach ist; in keiner Diözese soll ferner eine Vereinigung der Akademiker und der Lehrer fehlen [43]. Gebilligt wird ferner grundsätzlich auch die ständische Gliederung in Vereinigungen der ländlichen Bevölkerung, der Arbeiter, Handwerker, Ärzte, Juristen usw. [44].

Da diese Richtlinien nur allgemeiner Art sind und nicht als bindende Rechtsvorschriften, sondern nur als Ratschläge des Heiligen Stuhles aufgefaßt werden dürfen, denen freilich im kirchlichen Leben ein bedeutendes Gewicht zukommt, ist der Ortsordinarius bei der Errichtung der Katholischen Aktion und ihrer Teilorganisationen juristisch nur an die Bestimmungen des CIC über die associationes fidelium gebunden. Diese Vereinigungen müssen, damit sie von der Kirche anerkannt werden, nach c. 686, § 1, von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit errichtet oder doch wenigstens approbiert sein. Für die Katholische Aktion kommt nach den päpstlichen Richtlinien von vornherein nur die Errichtung durch den Ortsordinarius in Betracht [45]. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist daher der Wirkungsbereich der Katholischen Aktion und ihrer Teilorganisationen grundsätzlich auf den Diözesanbereich beschränkt.

Das schließt nicht aus, daß etwa die Ortsordinarien eines Staates im Sinne der päpstlichen Richtlinien ein nationales Zentrum ins Leben rufen. Sie können aber, abgesehen von Zwergstaaten, die zur Gänze in das Territorium einer Diözese fallen, ohne Mitwirkung des Hl. Stuhles keine den ganzen Staat, also mehrere Diözesen umfassende Gesamtorganisation errichten, weil jeder Ordinarius nur Jurisdiktionsgewalt für seinen Bereich hat und ein Zusammenwirken der Ordinarien in rechtsverbindlicher Form zu einer einheitlichen, für mehrere Diözesen geltenden Regelung nur

[41] AAS. XXVI (1934), S. 586.
[42] AAS. XXXII (1940), S. 362.
[43] AAS. XXXXII (1950), S. 249.
[44] AAS. XXVIII (1936), S. 159 ff.
[45] AAS. XXXIV (1942), S. 257.

in Form des Beschlusses eines Provinzial- oder Plenarkonzils möglich ist, dessen acta et decreta nicht früher kundgemacht werden dürfen, als bis sie von der Konzilskongregation anerkannt sind. Ohne Angehen des Hl. Stuhles besteht nur die Möglichkeit, die Statuten der einzelnen Diözesanorganisationen einander anzugleichen und durch eine Dachorganisation in Form einer Bischofskommission, deren Beschlüssen allerdings jeder Ordinarius zustimmen müßte, oder durch Personalunion der mit Laien besetzten Organstellen auf praktischem Wege eine einheitliche Ausrichtung auch im überdiözesanen Bereich zu erzielen. Tatsächlich ist auch aus den AAS. zu entnehmen, daß wiederholt die Ortsordinarien eines Landes, wenn sie zu einer organisatorischen Zusammenfassung der Katholischen Aktion auf nationaler Basis schritten, teils eine losere Form gewählt [46], teils die ausgearbeiteten Statuten vorerst dem Hl. Stuhl vorgelegt haben [47].

Bei der Errichtung der Diözesanorganisationen hat der Ortsordinarius einen sehr weiten Spielraum hinsichtlich der inneren Organisation. Denn einerseits schreibt c. 689, § 1, vor, daß die Statuten aller associationes fidelium vom Papst oder Ortsordinarius geprüft und bestätigt werden müssen, der CIC kennt aber anderseits nur wenige zwingende Vorschriften über das innere Recht dieser Vereinigungen. Dazu kommt noch, daß die Katholische Aktion unter keine der drei Haupttypen der associationes fidelium (Drittorden, Bruderschaften und piae uniones) fällt [48], für die im CIC Sondervorschriften enthalten sind. Es gelten für sie daher nur die allgemeinen Bestimmungen über die associationes fidelium (cc. 684 bis 699) [49]. In Betracht kommen zunächst die Bestimmungen der cc. 692 bis 696 über die Mitgliedschaft (Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Mitgliedschaftsrechte), sie interessieren jedoch in unserem Zusammenhang nicht weiter, weil sie nicht den organisatorischen Aufbau betreffen. Für diesen geben lediglich die cc. 697 und 698 folgende Rahmenbestimmungen:

Die rechtmäßig errichteten Vereinigungen haben das Recht, gemäß dem gemeinen Recht und den Bestimmungen der Statuten Vereinsversammlungen abzuhalten, sich autonome Satzungen zu geben, sowie die Vermögensverwalter und die übrigen Vereins-

[46] AAS. XXXX (1948), S. 328 ff.

[47] AAS. XXVI (1934), S. 628; XXXII (1940), S. 362; XXXVIII (1946), S. 423 ff.

[48] Coronata, a. a. O., S. 902.

[49] Für Chelodi-Ciprotti, Ius Canonicum de Personis, 3. Aufl., Vicenza-Trento 1942, ist es sogar fraglich, ob die Katholische Aktion unter diese allgemeinen Bestimmungen fällt. Mangels anderen Normen ist dies jedoch zu bejahen.

organe (officiales et ministros) zu wählen[50]; hinsichtlich der Einberufung der Vereinsversammlungen und der Wahlen gelten die Bestimmungen der cc. 161 bis 182 und die dem gemeinen Recht nicht widersprechenden Statutarbestimmungen (c. 697). Bei den vom Apostolischen Stuhl oder vom Ortsordinarius errichteten oder bestätigten Vereinigungen und bei den kraft apostolischen Privilegs außerhalb der eigenen Kirchen errichteten Vereinigungen von Religiosen erfolgt, soferne nicht ein apostolisches Privileg ausdrücklich etwas anderes vorsieht, die Bestellung des Moderator (Vereinspräsident) und des Cappellanus (Vereinsseelsorger) durch Ernennung seitens des Ortsordinarius; bei den an eigenen Kirchen errichteten Religiosenvereinigungen ist nur die Zustimmung des Ortsordinarius erforderlich, wenn der Moderator oder der Cappellanus vom Oberen aus dem Weltklerus bestellt wird (c. 698, § 1). Die Ämter des Vereinspräsidenten und des Vereinsseelsorgers sind miteinander vereinbar (c. 698, § 4). Eine Abberufung dieser beiden Vereinsorgane ist durch die Ernennungsberechtigten, ihre Nachfolger und Oberen aus einem triftigen Grund zulässig (c. 698, § 3).

Auf die Katholische Aktion angewendet bedeutet dies, daß sie im Rahmen des gemeinen Rechts und der Statuten das Recht der autonomen Satzung hat, daß der Vorsitzende jeder Vereinigung und jeder Vereinsseelsorger (geistlicher Beirat) vom Ortsordinarius ernannt und (ex iusta causa) abberufen wird und daß im übrigen die Funktionäre im Rahmen der Statuten und des gemeinen Rechts gewählt[51] werden. Da der Ortsordinarius aber die Statuten genehmigen muß, hat er, abgesehen davon, daß ihm schon nach c. 690, § 1, gemeinrechtlich die Aufsicht über alle anerkannten associationes fidelium zukommt, noch die weitere Möglichkeit, sich durch Statutarbestimmungen einen darüber hinausgehenden Einfluß zu sichern, etwa in der Form, daß er sich die Bestätigung jeder Wahl vorbehält, ihm unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Abberufung von Vereinsorganen gegeben wird, gewisse Beschlüsse seiner Zustimmung bedürfen usw. Das Wahlprinzip aber in den Statuten überhaupt durch die Ernennung seitens des Ortsordinarius

---

[50] Für die Bruderschaften bestehen nach c. 715 Sonderbestimmungen.

[51] Coronata, a. a. O., S. 919; Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, I., Paderborn 1949, S. 521; Holböck, Handbuch des Kirchenrechts, I., Innsbruck-Wien 1951, S. 503; Jone, Gesetzbuch der Lateinischen Kirche, I., Paderborn 1950, S. 692, übersetzt das Wort „eligere" mit „anstellen", also nicht im speziellen juristischen Sinn des „Wählens", sondern im allgemeinen des „Auswählens". Im Hinblick auf c. 697, § 2, der bestimmt, daß für die Einberufung der Vereinsversammlungen und die „electiones" die Bestimmungen der cc. 161—182 sinngemäß anzuwenden sind, kann dieser Meinung nicht beigetreten werden.

zu ersetzen, muß wohl als unzulässig angesehen werden, weil die rechtmäßig errichteten associationes fidelium nach c. 697, § 1, das Recht haben, ihre Organe (ausgenommen nach c. 698, § 1, den Moderator und den Cappellanus) zu wählen; die Beifügung „ad normam statutorum et sacrorum canonum" bedeutet nur, daß für die Einzelheiten die Statutarbestimmungen und in Ermangelung solcher das gemeine Recht maßgebend sind, nicht aber, daß die Statutarbestimmungen das Wahlrecht erst begründen; dieses ist in c. 697, § 1, begründet und kann daher durch Statuten nicht abgeschafft werden. Wie weit im übrigen der Ortsordinarius hier gehen soll, ist grundsätzlich eine Frage der Zweckmäßigkeit und seinem vernünftigen Ermessen anheimgegeben; die Frage ist daher nach Ort und Zeit verschieden zu beantworten. Bei Beurteilung dieser Zweckmäßigkeitsfrage wird allerdings nicht übersehen werden dürfen, daß es gefährlich ist, durch eine allzu straffe organisatorische Bindung an die Hierarchie das Eigenleben und die selbständige Willensbildung der Vereinigungen zu unterbinden; dies lähmt die Eigeninitiative der Laien, auf die gerade im Hinblick auf die persönliche Note jeder apostolischen Arbeit großer Wert zu legen ist. Eine Zurücksetzung der Laien im Apostolat in der Form einer Art bürokratischen Unterordnung unter die Hierarchie wird vom Papst nicht gutgeheißen; er wünscht vielmehr ein stärkeres Hervortreten der Eigenständigkeit der Laien in ihrem Lebens- und Aufgabenbereich, wobei freilich zugleich der unabdingbare Gehorsam gegenüber der Hierarchie gewahrt bleiben muß [52]. Darin ist auch der legislatorische Sinn der Bestimmung des c. 697 zu sehen, wenn er für die Bestellung der Funktionäre (außer des Moderator und des Cappellanus) die Form der Wahl vorschreibt.

Obwohl das Laienapostolat in der Katholischen Aktion in offizieller Form ausgeübt wird und es sich um eine Unterstützung des hierarchischen Apostolats handelt, werden doch die Laien auch bei dieser Organisationsform niemals als Träger der Kirchengewalt tätig (c. 118), sondern nur als Vereinsorgane und Vereinsmitglieder. Dies gilt auch dann, wenn sie in einer bestimmten Angelegenheit im Auftrag der Hierarchie tätig werden, weil ihnen wegen c. 118 Jurisdiktionsgewalt auch nicht im Delegationswege übertragen werden kann. Sie sind nur Kirchenorgane im weiteren Sinn, nicht aber solche im speziellen juristischen Sinn [53].

Auch die Frage der Rechtspersönlichkeit der Katho-

[52] AAS. XXXXIV (1952), S. 834.

[53] Vgl. hiezu Melichar, ÖAKR 5 (1954), S. 66.

lischen Aktion läßt sich nicht allgemein beantworten. Denn c. 687 verweist darauf, daß nach c. 100 den associationes fidelium nur dann Rechtspersönlichkeit zukommt, wenn sie vom zuständigen Kirchenoberen ein förmliches Errichtungsdekret erhalten haben. Da wir uns auf der diözesanen Rechtsstufe bewegen, hängt also die Frage, ob der Katholischen Aktion als Ganzes oder ihren Teilorganisationen Rechtspersönlichkeit zukommt, davon ab, ob der Ortsordinarius einen solchen Formalakt gesetzt, ein solches formale decretum erectionis erlassen hat [54]. Liegt ein solches Errichtungsdekret vor, kann jede Vereinigung nach c. 691, § 1, soferne nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, Vermögen besitzen und unter der Leitung des Ortsordinarius verwalten, wobei dem Ortsordinarius wenigstens einmal jährlich gemäß c. 1525 Rechnung zu legen ist; gegenüber dem Pfarrer besteht eine solche Rechnungslegungspflicht, auch wenn die Vereinigung in seinem Gebiet errichtet ist, nur, wenn es der Ortsordinarius selbst angeordnet hat.

Zusammenfassend ergibt sich:

Besondere gemeinrechtliche Vorschriften für die Katholische Aktion bestehen nicht, wohl aber zahlreiche päpstliche Richtlinien für ihre zweckmäßige Organisation. Diese sind aber nicht Rechtsnormen und auch als Ratschläge nicht absolut bindend, weil die Päpste von vornherein auf die besonderen Umstände von Ort und Zeit Rücksicht genommen wissen wollen.

Die allgemeinen gemeinrechtlichen Vorschriften des CIC über die associationes fidelium sind auch auf die Katholische Aktion anzuwenden. Was die innere Organisation betrifft, enthalten sie nur sehr wenige zwingende Bestimmungen und überlassen alles übrige der Regelung durch die Statuten. Da diese vom Ortsordinarius genehmigt werden müssen, ist die Möglichkeit gegeben, daß durch

---

[54] Im übrigen geht die Tendenz der päpstlichen Praxis deutlich in die Richtung der klaren Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit bei allen wichtigeren Institutionen. So wird z. B. unter Punkt I des Statuts der in der Vatikanstadt errichteten Pius-XII.-Stiftung für das Laienapostolat [AAS. XXXXV (1953), S. 821] ausdrücklich bestimmt, daß dieser Stiftung Rechtspersönlichkeit zukommt. Für das Pontificia Opera di Assistenza in Italia gilt das gleiche [AAS. XXXX (1953), S. 570, Art. I].

Im Geltungsbereich des österreichischen Rechts wäre mit einem solchen förmlichen Errichtungsdekret nach der bestehenden Verwaltungspraxis im Hinblick auf Art. II des Konkordats 1934 (BGBl. II, 1934, Nr. 2) auch die Rechtspersönlichkeit für das staatliche Recht gegeben. Allerdings ist für den österreichischen innerstaatlichen Bereich die Geltung dieses Konkordatsartikels nicht unbestritten [vgl. hiezu Melichar, ÖAKR 3 (1952), S. 231 f.] Wenn daher in dieser Vorgangsweise für die Katholische Aktion in Österreich keine genügend tragsichere Grundlage für den staatlichen Bereich gefunden werden sollte, müßte an eine Parallelgründung nach staatlichem Vereinsrecht geschritten werden.

entsprechende Statutarbestimmungen über das Aufsichtsrecht des Ortsordinarius hinaus der Hierarchie der erforderliche Einfluß gewahrt wird. Allerdings wird man in dieser Richtung nicht zu weit gehen dürfen.

Für die Schaffung überdiözesaner Organisationen ist eine partikularrechtliche Regelung erforderlich, die entweder unmittelbar vom Papst oder durch Beschluß eines Provinzial- oder Plenarkonzils geschaffen werden kann, letzterenfalls aber erst nach Anerkennung durch die Konzilskongregation kundgemacht werden darf.

Die Laien in der Katholischen Aktion unterstützen das Apostolat der Hierarchie, sie üben aber niemals kirchliche Jurisdiktionsgewalt aus, so bedeutsam und schlagkräftig ihre Organisation auch im praktischen kirchlichen Leben sein mag.

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Die Wirklichkeit Gottes — Ursprung und Grundlage allen Rechtes. Aus der Ansprache Papst Pius XII. zur Heiligsprechung Pius X. am 29. Mai 1954.

Das Programm seines Pontifikates wurde von ihm feierlich verkündet schon in seinem ersten Rundschreiben („E supremi" vom 4. Oktober 1903), worin er als seine einzige Absicht erklärte, instaurare Omnia in Christo (Eph. 1, 10); alles wieder als Einheit in Christus zusammenzufassen und zu ihr hinzuführen. Welches ist aber der Weg, der uns den Zugang zu Christus eröffnet? — fragte er sich mit liebevollem Blick auf die irrenden und zagenden Menschen seiner Zeit. Die Antwort, gültig für gestern wie für heute und für alle Jahrhunderte, lautet: die Kirche. Deshalb war sein erstes und unablässig bis zum Tode verfolgtes Bemühen, die Kirche bis ins einzelne immer fähig zu machen, der Zugang der Menschen zu Jesus Christus zu sein. In dieser Absicht wagte er das kühne Unternehmen, die Gesamtheit der kirchlichen Gesetze zu erneuern, um dem ganzen Organismus der Kirche geregelteren Atem, größere Sicherheit und Schnelligkeit der Bewegung zu geben, wie es erforderlich war gegenüber einer Außenwelt mit wachsender Dynamik und immer verwickelteren Verhältnissen. Gewiß paßte dieses Werk, von ihm selbst ein „arduum sane munus" genannt, zu seinem hervorragend praktischen Sinn und seiner Tatkraft; indes scheint der Zusammenhang mit seiner menschlichen Anlage allein nicht den letzten Beweggrund für jenes „schwierige Beginnen" zu bieten. Die tiefliegende Quelle des gesetzgeberischen Werkes Pius X. ist vielmehr in seiner persönlichen Heiligkeit zu suchen, in seiner innersten Überzeugung, daß die von ihm in ständiger lebendiger Vereinigung mit Gott empfundene Wirklichkeit Gottes der Ursprung und die Grundlage jeglicher Ord-

nung, jeglicher Gerechtigkeit und allen Rechtes in der Welt ist. Wo Gott ist, da ist Ordnung, Gerechtigkeit und Recht; und umgekehrt, jegliche gerechte, vom Recht gegeschützte Ordnung offenbart die Gegenwart Gottes. Doch welche Stiftung auf Erden sollte offenkundiger diese fruchtbare Beziehung zwischen Gott und dem Rechte darstellen als die Kirche, der mystische Leib Christi selbst? Gott spendete dem Werk des seligen Papstes reichen Segen, so daß das kirchliche Gesetzbuch für die Jahrhunderte das große Denkmal seines Pontifikates bleiben und man ihn selbst als den Heiligen der Vorsehung für unsere Zeit wird betrachten können.

Möchte doch dieser Geist der Gerechtigkeit und des Rechtes, dessen Zeuge und Vorbild Pius X. für die zeitgenössische Welt war, in die Konferenzsäle der Staaten einziehen, wo ernsteste Fragen der Menschheitsfamilie beraten werden, die Frage zumal, wie die Furcht vor entsetzlichen Katastrophen für immer zu bannen und den Völkern eine lange und glückliche Zeit der Ruhe und des Friedens zu sichern sei.

(Wiener Diözesanblatt 1954, S. 91.)

Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und Spanien. (AAS. XXXXV, S. 625—656.) Am 27. August 1953 haben der Pro-Staatssekretär für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten Erzbischof Montini als Bevollmächtigter des Papstes und die beiden Bevollmächtigten des spanischen Staatschefs, nämlich der Minister des Äußeren Artajo sowie der spanische Botschafter beim Vatikan Castiella y Maiz, im Palast des Vatikans ein Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem spanischen Staat unterzeichnet. Am 27. Oktober 1953 wurden im Vatikanpalast durch Pro-Staatssekretär Montini und den Botschafter Castiella y Maiz die Ratifikationsurkunden ausgetauscht. Das Konkordat liegt in einem italienischen und in einem spanischen Text vor, beide Texte sind authentisch. Der Konkordatstext zählt 36 Artikel. Diesen ist ein Schlußprotokoll mit gemeinsamen Erklärungen der vertragschließenden Parteien zu Art. I, II, XXIII, XXV, XXXII angeschlossen; diese Erklärungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Konkordates selbst.

Die modernen Konkordate weisen viele gemeinsame Züge auf. Dieses Konkordat aber — wir nennen es in der Folge das spanische Konkordat — zeichnet sich durch eine sehr umfassende, vielleicht vollständige grundsätzliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Spanien durch ein vertragliches Übereinkommen des Staates mit dem Apostolischen Stuhl aus. Auch fällt die Klarheit der juristischen Formulierungen und die Prägnanz und Schönheit des Ausdrucks auf. Der Geist des spanischen Konkordates findet einen beredten Ausdruck im ersten Artikel: Die Katholische, Apostolische, Römische Religion bleibt die einzige Religion der spanischen Nation und wird sich der Rechte und Vorzüge erfreuen, die ihr in Übereinstimmung mit dem Göttlichen Gesetz und dem Kanonischen Recht zukommen. Zu diesem Artikel I des Konkordates wird im Schlußprotokoll erklärt: Im nationalen Territorium bleibt in Kraft, was im Artikel 6 des Grundrechtes der Spanier (Fuero de los Espanoles) festgelegt ist. Was aber die Toleranz der akatholischen Kulte in den Territorien spanischer Souveränität in Afrika betrifft, bleibt der Status quo erhalten, der bis jetzt beobachtet wird.

Im zweiten Artikel anerkennt der spanische Staat den Charakter einer vollkommenen Gesellschaft (il carattere di societa perfetta) der katholischen Kirche und garantiert die freie und volle Ausübung ihrer geistlichen Macht und ihrer Jurisdiktion, ferner die freie und öffentliche Ausübung des Kultes. Aussendungen und Veröffentlichungen irgendwelcher Anordnungen hinsichtlich der Kirchenregierung, der Verkehr mit den Prälaten, dem Klerus und den Gläubigen des Landes sowie dieser mit dem Apostolischen Stuhl unterliegen keiner Einschränkung. Dieselbe Freiheit genießen die Ordinarii und anderen kirchlichen Behörden hinsichtlich ihres Klerus und ihrer Gläubigen. — Gemäß

den Erklärungen des Schlußprotokolls zu Artikel II erfreuen sich die kirchlichen Behörden der Unterstützung des Staates in der Entfaltung ihrer Tätigkeit; in dieser Hinsicht bleibt in Kraft, was im Art. 3 des Konkordates aus 1851 festgelegt ist.

Im dritten Artikel anerkennt der spanische Staat die internationale Rechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhles und des Staates der Vatikanstadt und verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen durch einen Botschafter beim Heiligen Stuhl und einen Nuntius in Madrid, der Dekan des diplomatischen Korps ist.

Der spanische Staat anerkennt die Rechtspersönlichkeit und die uneingeschränkte Fähigkeit, Güter jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten hinsichtlich aller Einrichtungen und religiösen Vereinigungen, die in Spanien bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Konkordates bestehen, wenn sie gemäß dem kanonischen Recht konstituiert sind; im besonderen hinsichtlich der Diözesen mit den angeschlossenen Einrichtungen, der Pfarren, der Orden, Kongregationen, Gesellschaften des gemeinsamen Lebens, der Säkularinstitute, soweit sie kanonisch anerkannt sind, gleichgültig ob des päpstlichen oder Diözesanrechtes, auch ihrer Provinzen und ihrer Häuser. Der gleichen Anerkennung werden sich in Zukunft dieselben Einrichtungen erfreuen, die in Spanien von den kirchlichen Behörden errichtet werden, wenn das Dekret ihrer Errichtung oder Approbation schriftlich der zuständigen staatlichen Behörde amtlich bekanntgegeben wird. Die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Güter irgendwelcher kirchlicher Institute oder religiöser Vereinigungen, ihre Überwachung und Beaufsichtigung kommen der zuständigen kirchlichen Behörde zu (Art. IV).

Im Art. V anerkennt der spanische Staat nicht nur die im gemeinen wie im partikularen Recht festgelegten kirchlichen Feiertage, sondern verpflichtet sich, in seiner Gesetzgebung die notwendigen Erleichterungen zu gewähren, damit die Gläubigen an solchen Tagen ihre religiösen Pflichten erfüllen können; außerdem haben die gesamtstaatlichen und die lokalen Behörden darüber zu wachen, daß die Feiertagsruhe entsprechend beobachtet wird.

Einem Zugeständnis Pius V. und Gregor XIII. entsprechend, haben die spanischen Priester täglich Gebete für Spanien und das Staatsoberhaupt nach der traditionellen Form und den Vorschriften der Liturgie zu verrichten (Art. VI). Hinsichtlich der Ernennung von Erzbischöfen, Residentialbeschöfen und Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge bleiben die Bestimmungen der Vereinbarung vom 7. Juni 1941 in Geltung (Art. VII). Das Konkordat garantiert den Fortbestand eines Priorates nullius der Ritterorden in Ciudad Real mit einem Bischof Prior, der nach den Normen des vorausgehenden Artikels ernannt wird (Art. VIII).

Vorgesehen ist die Anpassung der Diözesangrenzen an die staatlichen Provinzen und die Bereinigung von Enklaven, ferner die Anpassung der Diözesangrenzen an die Staatsgrenzen, doch bleibt Andorra zugehörig zur spanischen Diözese von Urgel. Zur Errichtung einer neuen Diözese oder Kirchenprovinz oder einer notwendigen Änderung der Diözesangrenzen wird der Apostolische Stuhl eine vorausgehende Vereinbarung mit der spanischen Regierung treffen, soferne es sich nicht um geringfügige Berichtigungen im Interesse der Seelsorge handelt. Der spanische Staat verpflichtet sich zu finanziellen Beihilfen für Diözesen, die in Zukunft errichtet werden; der Staat oder die interessierten örtlichen Körperschaften leisten außerordentliche Beiträge für die anfänglichen Kosten der Organisation der neuen Diözesen: für den Bau der neuen Kathedralkirchen und der Gebäude, die für die Residenz des Prälaten, die Ämter der Kurie und die Diözesanseminare bestimmt sind (Artikel IX).

Auf die Ausstattung der nicht-konsistorialen Benefizien sind die Bestimmungen des Akkordes vom 16. Juli 1946 auch in Zukunft anzuwenden (Art. X). Die Kirche ist frei in der Errichtung neuer Pfarren und Änderung der Pfarrgrenzen, soweit dadurch eine Erhöhung der staatlichen Zuschüsse notwendig wird, ist ein Übereinkommen mit der

zuständigen staatlichen Behörde notwendig (Art. XI). Durch eine besondere Übereinkunft wird die Verwaltung der Kaplaneien und frommen Stiftungen in Spanien ehebaldigst geregelt werden (Art. XII). Ausdrücklich werden die Anordnungen und überlieferten Ehrenprivilegien an der Patriarchalbasilika Santa Maria Maggiore in Rom zugunsten Spaniens, die in der Bulle Hispaniarum fidelitas vom 5. August 1953 enthalten sind, bestätigt. Der Apostolische Stuhl gewährt, daß in den Verhandlungen der Selig- und Heiligsprechungsprozesse bei der Ritenkongregation die spanische Sprache zugelassen wird (Art. XIII).

Die Art. XIV und XV enthalten die geistlichen Immunitäten hinsichtlich öffentlicher Ämter, bürgerlicher Verpflichtungen und des Militärdienstes in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht.

Besonders ausführlich ist der Artikel XVI, der den Gerichtsstand behandelt. Die in can. 120, § 2, CIC genannten Prälaten können nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles vor ein Laiengericht gestellt werden. Streitsachen über zeitliche Güter und Rechte, in die Kleriker und Religiose verstrickt sind, werden vor den staatlichen Gerichten verhandelt, jedoch nach vorausgehender Verständigung des Ordinarius des Prozeßortes, dem auch die bezüglichen Urteile und Entscheidungen mitgeteilt werden müssen. Der Staat anerkennt die ausschließliche Kompetenz der kirchlichen Gerichte über Delikte, durch die ein rein kirchliches Gesetz gemäß can. 2198 CIC verletzt wird. Gegen die Urteile solcher kirchlicher Gerichte ist ein Rekurs an die staatliche Autorität unzulässig. Der Heilige Stuhl stimmt zu, daß Strafprozesse gegen Kleriker oder Religiose über Delikte des staatlichen Strafrechtes durch die staatlichen Gerichte geführt werden. Dazu bedarf das weltliche Gericht der Zustimmung des Ordinarius des Prozeßortes; wenn der Ordinarius diese aus wichtigen Gründen verweigern zu müssen glaubt, hat er die zuständige Behörde schriftlich zu verständigen. Bei der Anhaltung ist Rücksicht auf den Stand und hierarchischen Grad zu nehmen. Untersuchungsergebnis und Urteil ist in jeder Instanz sofort dem Ortsordinarius mitzuteilen. Freiheitsstrafen werden in einem geistlichen oder Ordenshaus verbüßt, das nach dem Urteil des Ortsordinarius und der gerichtlichen Behörde des Staates die erforderlichen Garantien bietet, wenigstens aber an Orten, die von den Anhaltungsorten der Laien getrennt sind, wenn nicht die zuständige kirchliche Behörde den Verurteilten in den Laienstand rückversetzt hat. Die Rechtswohltat der bedingten Strafaussetzung und andere der staatlichen Gesetzgebung sind auf Kleriker anwendbar. Die Rechtswohltat des Notbedarfes ist im Fall der Exekution zur Befriedigung der Gläubiger anzuwenden. Zur Ladung von Klerikern oder Religiosen als Zeugen in einem Strafprozeß über Delikte, die eine schwere Strafe mit sich bringen, ist die Erlaubnis des Ordinarius des Prozeßortes einzuholen. Das geistliche Amtsgeheimnis wird geschützt.

Art. XVII stellt das unbefugte Tragen des geistlichen Kleides unter die gleiche Strafe wie den ungebührlichen Gebrauch der militärischen Uniform. Die Einhebung der im kanonischen Recht vorgesehenen Abgaben der Gläubigen, Abhaltung von Kollekten, Annahme von Geld, beweglichen und unbeweglichen Gütern für die Verwirklichung ihrer eigentümlichen Zwecke ist der Kirche freigestellt (Art. XVIII).

Kirche und Staat wirken zusammen zur Schaffung eines angemessenen Kirchenvermögens, das eine ausreichende Dotierung des Kultus und des Klerus sicherstellt. In der Zwischenzeit wird der Staat unter dem Titel der Entschädigung für die früheren Konfiskationen der Kirchengüter und als Beitrag für das Wirken der Kirche zum Wohl der Nation, der Kirche eine jährliche angemessene Dotation anweisen, im besonderen entsprechende Zuwendungen für die Erzbischöfe, Diözesanbischöfe, ihre Koadjutoren, Auxiliare, Generalvikare, für den Klerus der Kathedral- und Kollegialkapitel, den Pfarrklerus, für die Seminare, kirchliche Universitäten und die Ausübung des Kultus. Hinsichtlich der Dotation der nicht konsistorialen Benefizien und der Beiträge für die

Seminare und kirchlichen Universitäten bleiben die Bestimmungen der beiden Akkorde vom 16. Juli und 8. Dezember 1946 in Kraft. Im Falle einer beachtlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden diese Zuwendungen den neuen Verhältnissen in der Weise angepaßt, daß die Aufrechterhaltung des Kultus und der standesgemäße Lebensunterhalt des Klerus stets gesichert ist. Für den Bau und die Erhaltung der Pfarr- und Rektoralkirchen und der Seminare, für die Förderung der Orden, Kongregationen oder kirchlichen Institute, die für die Missionstätigkeit bestimmt sind, für den Unterhalt der Klöster von erheblichem historischen Wert in Spanien, aber auch für den Unterhalt des spanischen Kollegs vom Heiligen Josef und der spanischen Kirche und Residenz von Montserrat in Rom wird der Staat getreu seiner nationalen Tradition jährliche Unterstützungen gewähren. Der Staat gewährt der Kirche seine Mitwirkung zur Schaffung und Finanzierung von Fürsorgeeinrichtungen zugunsten alter, kranker oder invalider Kleriker und wird den residierenden Prälaten, die sich wegen ihres Alters oder ihrer Gesundheit vom Amt zurückziehen müssen, eine angemessene Pension anweisen (Art. XIX).

Art. XX des Konkordates enthält die Befreiungen von Staats- und Gemeindesteuern jeder Art.

Befreit sind 1. Kirchen und Kapellen, die dem Gottesdienst dienen, zugehörige Gebäude und Grundstücke, die diesem Zweck oder als Sitz katholischer Vereinigungen dienen; die Residenzen der Bischöfe, Kanoniker, Seelsorgepriester in kircheneigenen Immobilien; die Räume der Diözesankurie und Pfarrämter; kirchliche Universitäten und Seminare zur Erziehung des Klerus; die Häuser der Orden, Kongregationen, religiosen und Säkularinstitute, die in Spanien kanonisch errichtet sind; die Kollegien und anderen Unterrichtsanstalten, die der kirchlichen Hierarchie unterstellt sind und den Charakter eines Wohlfahrtsunterrichtes haben; inbegriffen Nutz- und Ziergärten und Zubehör, die nicht einen industriellen oder gewinnbringenden Charakter haben. 2. sind in gleicher Weise von Steuern vollkommen befreit: die Gegenstände, die dem katholischen Kultus dienen, die Veröffentlichung von Instruktionen, Verordnungen, Hirtenbriefen, Diözesannachrichten und aller anderen Akten und Dokumente der zuständigen kirchlichen Behörde, sofern sie die geistliche Leitung der Gläubigen betrifft, und auch der Anschlag an hiefür bestimmten Plätzen. 3. sind in gleicher Weise von jeder Abgabe oder Steuer die Dotationen für Kult und Klerus befreit, von denen im Art. XIX die Rede ist, und die Ausübung des priesterlichen Amtes. 4. Alle anderen Güter kirchlicher Körperschaften und Personen, besonders auch ihre eigenen Einkünfte, die nicht von der Ausübung ihrer eigentlichen geistlichen Tätigkeit herstammen, sind den allgemeinen Steuergesetzen des Staates in gleicher Weise unterworfen wie andere Einrichtungen und Personen.

Von besonderem allgemein kulturellen und kirchlichen Interesse ist der Art. XXI des Konkordates, der die Bildung paritätischer Kommissionen vorsieht, die von Kirche und Staat im Einvernehmen bestellt sind und unter dem Vorsitz des Bischofs stehen. Diese haben die Instandhaltung, Wiederherstellung und eventuelle Veränderung von Kirchen, Kapellen und kirchlichen Bauwerken zu überwachen, die als nationale, historische oder künstlerische Denkmäler erklärt sind, ebenso von Altertümern oder Kunstwerken, die im Eigentum der Kirche stehen oder ihr zum Nießbrauch oder zur Verwahrung anvertraut und als historisch national besonders wertvoll oder bedeutungsvoll erklärt sind. Diesen Kommissionen ist auch die Aufsicht über die Ausgrabungen von kirchlich-archäologischem Interesse übertragen. Zusammen mit dem Ordinarius sorgen sie dafür, daß der Wiederaufbau und die Erneuerung der oben erwähnten kirchlichen Gebäude mit den technischen und künstlerischen Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung, den Bestimmungen der Liturgie und den Bedürfnissen der kirchlichen Kunst übereinstimmen. Sie überwachen die Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Gesetze über die Veräußerung und Ausführung der Gegen-

stände von historischer Bedeutung oder erheblichem künstlerischem Wert aus dem Eigentum der Kirche, auch solcher, die ihr zum Nießbrauch oder zur Verwahrung anvertraut sind. Der Heilige Stuhl stimmt zu, daß bei einer öffentlichen Versteigerung solcher Gegenstände nach den Normen des kanonischen Rechtes dem Staat unter den gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Die kirchlichen Behörden werden das Studium der Dokumente in den öffentlichen kirchlichen Archiven erleichtern, die ihnen ausschließlich zugehören. Seinerseits wird der Staat eine ausreichende technische und finanzielle Hilfe für die Anlage, Katalogisierung und Erhaltung dieser Archive leisten.

Kirchliche Gebäude genießen, abgesehen von der Steuerfreiheit, weitere Immunität (Art. XXII); sie wird den Kirchen, Kapellen, Friedhöfen und anderen heiligen Orten gemäß can. 1160 CIC gewährleistet. An dieser Stelle des kirchlichen Gesetzbuches werden sie als ausgenommen von der Jurisdiktion der staatlichen Gewalt erklärt. In ihnen übt die gesetzmäßige kirchliche Behörde ihre Amtsgewalt frei aus. In gleicher Weise wird die Immunität der bischöflichen Residenzen und Kurien, der Seminare, der Häuser und Amtsräume der Pfarrer und Rektoren, der kanonisch errichteten Häuser der Religiosen garantiert. Außer im Dringlichkeitsfalle kann die staatliche Gewalt die genannten Gebäude ohne die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde nicht betreten, um ihre Funktionen auszuüben. Sollte es wegen eines großen Notstandes, besonders zur Kriegszeit, notwendig sein, vorübergehend irgendeines dieser Objekte zu belegen, müssen vorher Vereinbarungen mit dem zuständigen Ordinarius getroffen werden. Wenn Gründe absoluter Dringlichkeit dies nicht zulassen, muß derselbe Ordinarius unverzüglich davon verständigt werden. Diese Gebäude dürfen ohne Einverständnis des zuständigen Ordinarius nicht abgebrochen werden, außer im Falle der unbedingten Notwendigkeit, etwa wegen Krieg, Brand, Überschwemmung. Im Falle der Enteignung wegen eines öffentlichen Interesses wird stets die zuständige kirchliche Behörde vorher gehört werden, auch mit Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung. Es wird keine Enteignung durchgeführt, ohne daß die zu enteignenden Objekte gegebenenfalls ihres sakralen Charakters entkleidet werden. Die Diözesanordinarien und die Ordensoberen sind entsprechend ihrer Zuständigkeit verpflichtet, darüber zu wachen, daß in den oben erwähnten Gebäuden die allgemein geltenden Gesetze über die Sicherheit und öffentliche Gesundheit beobachtet werden.

Die Art. XXIII, XXIV, XXV behandeln die Ehe: Der spanische Staat erkennt den nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes geschlossenen Ehen die vollen bürgerlichen Rechtswirkungen zu. Das Zusatzprotokoll bestimmt zu Art. XXIII:

A. Zum Zweck der Zuerkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen für kanonische Eheschließungen von seiten des Staates genügt die Eintragung in die besonderen staatlichen Register. Diese Eintragung kann jederzeit durchgeführt werden unbeschadet der folgenden Vereinbarungen:

1. In keinem Fall wird die Anwesenheit des staatlichen Funktionärs bei der kirchlichen Trauung als notwendige Bedingung für die Zuerkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen aufrechterhalten.

2. Die Eintragung einer kirchlichen Trauung, die nicht unmittelbar nach der Trauungsfeierlichkeit erfolgt ist, kann jederzeit auf Antrag jeder der beiden Parteien und jedes, der ein rechtliches Interesse hat, durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke genügt es, daß der zuständigen staatlichen Behörde eine authentische Kopie des Trauungsaktes, ausgestellt vom Trauungspfarrer, vorgelegt wird. Von der erfolgten Eintragung wird der zuständige Pfarrer durch den staatlichen Standesbeamten benachrichtigt.

3. Der Tod des einen oder beider Gatten ist kein Hindernis für die Registrierung.

4. Die bürgerlichen Rechtswirkungen einer ordentlich eingetragenen Ehe sind immer vom Datum der kirchlichen Ehe-

schließung an zu verstehen. Wann immer die Eintragung nach Ablauf der fünf Tage von der Eheschließung an beantragt wird, präjudiziert sie nicht den wohlerworbenen Rechten dritter.

B. Die staatlichen Bestimmungen über die Eheschließung der Kinder, minderjähriger wie großjähriger, werden mit den Anordnungen der can. 1034, 1035 CIC in Einklang gebracht.

C. Hinsichtlich der Anerkennung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken wird der Staat seine eigene Gesetzgebung mit dem kanonischen Recht in Einklang bringen.

D. In der gesetzlichen Regelung der Ehe unter Ungetauften werden keine dem Naturrecht widersprechende Ehehindernisse aufgestellt.

Im Art. XXIV anerkennt der spanische Staat die ausschließliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und Behörden hinsichtlich der Nichtigkeit der kirchlichen Ehen und der Ehescheidungen, der Dispens von der gültig geschlossenen aber nicht vollzogenen Ehe und des Verfahrens nach dem Privilegium Paulinum. Während des Verfahrens eines kirchlichen Prozesses ist es Sache des staatlichen Gerichtes, auf Antrag der interessierten Partei einstweilige Verfügungen hinsichtlich der mit dem schwebenden Verfahren zusammenhängenden bürgerlichen Rechtswirkungen zu erlassen. Die endgültigen Urteile und Entscheidungen werden vom kirchlichen Gericht dem zuständigen staatlichen Gericht mitgeteilt. Dieses erläßt die Vollstreckungsbescheide hinsichtlich der bürgerlichen Rechtswirkungen und verfügt im Falle der Ungültigkeit, der Dispens von der nicht vollzogenen Ehe oder der Anwendung des Paulinischen Privilegs die Eintragung in die staatlichen Register am Rande des Trauungsaktes. Im allgemeinen werden alle Urteile, Verwaltungsentscheidungen und Dekrete der zuständigen kirchlichen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit in einer beliebigen Materie bürgerliche Rechtswirkungen haben, sobald sie den zuständigen staatlichen Behörden mitgeteilt sind; diese werden außerdem die notwendige Unterstützung zur Ausführung derselben gewähren.

In Art. 25 wird das Spanien gewährte Privileg eines Gerichtes der Rota der spanischen Nuntiatur im Sinne des Motu Proprio vom 7. April 1947 bestätigt, durch das dieser Gerichtshof wieder hergestellt wurde. Dem Gerichtshof der Heiligen Römischen Rota werden stets zwei Auditoren spanischer Nationalität angehören, welche die überlieferten Sitze von Aragon und Kastilien einnehmen. Im Zusatzprotokoll wird zu Art. XXV bemerkt, daß dieses Zugeständnis sich auf die Verpflichtung der spanischen Regierung bezieht, für den Unterhalt der beiden Auditoren der Heiligen Römischen Rota aufzukommen.

Sechs Artikel sind der Regelung des Schulwesens aller Stufen gewidmet. Grundsätzlich wird in Art. XXVI festgestellt: In allen Unterrichtsanstalten jeder Art und jedes Grades, staatlichen und nichtstaatlichen, wird der Unterricht mit den Prinzipien der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche übereinstimmen. Die Ordinarien werden ihre Mission der Überwachung der genannten Schulen hinsichtlich der Reinheit des Glaubens, der guten Sitten und der religiösen Erziehung unbehindert ausüben. Sie können verlangen, daß Bücher, Publikationen und Unterrichtsmaterial nicht zugelassen oder zurückgezogen werden, wenn sie im Gegensatz zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehen.

Der spanische Staat garantiert den Unterricht in der katholischen Religion als ordentlichen Pflichtgegenstand in allen Unterrichtsanstalten jeder Art und jedes Grades, in den staatlichen und nichtstaatlichen. — Dispensiert werden von diesem Unterricht die Kinder der Akatholiken auf Verlangen der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In den staatlichen Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Lehrern selbst erteilt, sofern nicht vom Ordinarius Einspruch gegen einen von ihnen aus den Gründen erhoben wird, auf die sich can. 1381, § 3 CIC bezieht. Er wird außerdem vom Pfarrer oder seinem Delegierten als periodischer Katechismusunterricht erteilt. An den staatlichen Mittelschulen wird der Religionsunterricht durch Professoren aus

dem Stand der Priester oder Ordensleute und subsidiär durch weltliche Professoren erteilt, die von der zuständigen staatlichen Behörde auf Vorschlag des Diözesanordinarius ernannt werden. An den Militärschulen erfolgt der Vorschlag durch den Feldvikar (Art. XXVII, 1—3).

Im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der kirchlichen und staatlichen Behörde werden in dem gesamten Staatsgebiet besondere Prüfungen zur Feststellung der pädagogischen Eignung jener organisiert, denen der Religionsunterricht an den Universitäten und den staatlichen Mittelschulen anvertraut werden soll. Kandidaten für die Erteilung des Unterrichtes an diesen letzteren Schulen, die nicht im Besitz der höheren akademischen Grade sind (Doktorat oder Lizentiat oder eines gleichwertigen Grades des Ordens, wenn es sich um Ordensleute handelt) müssen sich auch besonderen Prüfungen über ihre wissenschaftliche Eignung unterziehen. Die Prüfungskommissionen für beide Arten von Prüfungen werden aus fünf Mitgliedern, darunter drei Geistlichen zusammengesetzt, von denen einer den Vorsitz führt. Der Religionsunterricht an den Universitäten und gleichrangigen Anstalten wird von Geistlichen erteilt, die im Besitz eines an einer kirchlichen Universität erworbenen Doktorgrades sind oder eines gleichwertigen Grades im Orden, wenn es sich um Ordensleute handelt. Nach der bestandenen pädagogischen Prüfung erfolgt ihre Ernennung auf Vorschlag des Ordinarius (XXVII 4 und 5).

Die Religionsprofessoren, die gemäß den Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 dieses Artikels ernannt sind, erfreuen sich der gleichen Rechte wie die anderen Dozenten und gehören zum Lehrkörper der betreffenden Anstalt. Sie müssen auf Verlangen des Diözesanordinarius aus jedem der im erwähnten can. 1381, § 3 CIC enthaltenen Gründe entfernt werden. Der Diözesanordinarius ist vorher zu hören, wenn die Entfernung eines Religionsprofessors von der zuständigen Schulbehörde aus pädagogischen oder disziplinären Gründen für notwendig erachtet wird. Die Religionsprofessoren an nichtstaatlichen Schulen müssen mit einem besonderen Eignungszeugnis des eigenen Ordinarius ausgestattet sein. Der Widerruf dieses Zeugnisses beraubt den Beauftragten ohne weiteres der Fähigkeit zur Erteilung des Religionsunterrichtes. Die Lehrpläne für den Religionsunterricht an staatlichen und nichtstaatlichen Schulen werden in Übereinstimmung mit der zuständigen kirchlichen Behörde festgelegt. Für den Religionsunterricht können nur Bücher verwendet werden, deren Texte von der kirchlichen Behörde approbiert sind (Art. XXVII, 6—8).

Die staatlichen Universitäten können im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde systematische Kurse besonders aus der scholastischen Philosophie, der Theologie und dem kanonischen Recht mit Programmen und Textbüchern veranstalten, die von der kirchlichen Autorität approbiert sind. Bei solchen Kursen können Professoren aus dem Stand der Weltpriester, der Ordensleute und der Laien, die höhere akademische Grade einer kirchlichen Universität oder gleichwertige Titel der Religiosen im eigenen Orden und das „Nihil obstat" des Diözesanordinarius besitzen, Vorlesungen halten. Die kirchlichen Behörden werden erlauben, daß weltliche Studenten in jeder der von ihnen abhängigen Universitäten, an den Höheren Fakultäten der Heiligen Theologie, Philosophie, des Kanonischen Rechtes, der Kirchengeschichte usw. inskribieren, die Vorlesungen besuchen außer jenen, die ihrer Natur nach den Klerikern ausschließlich vorbehalten sind, und dort die entsprechenden akademischen Grade erwerben (Art. XXVIII).

Der Staat wird dafür Sorge tragen, daß in seinen Einrichtungen und Veranstaltungen zur Bildung der öffentlichen Meinung, besonders in Radio- und Fernsehprogrammen ein entsprechender Raum für die Darstellung und Verteidigung der religiösen Wahrheiten durch Priester und Ordensleute, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Ordinarius bestimmt werden, zur Verfügung gestellt wird (Art. XXIX).

Die kirchlichen Universitäten, die Se-

minare und die anderen Einrichtungen für die Erziehung und fachliche Ausbildung der Kleriker und der Religiosen unterstehen nach wie vor ausschließlich der kirchlichen Behörde und genießen Anerkennung und Garantie des Staates. Es bleiben die Bestimmungen des Akkordes vom 8. Dezember 1946 über die Seminare und Universitäten für kirchliche Studien in Kraft. Der Staat wird darnach trachten, in möglichem Ausmaß die Erziehungshäuser der Orden und religiösen Kongregationen, besonders solcher mit Missionscharakter, finanziell zu unterstützen. Die höheren akademischen Grade in den kirchlichen Wissenschaften, die Klerikern wie Laien durch Fakultäten verliehen werden, die vom Apostolischen Stuhl approbiert sind, werden vom spanischen Staat hinsichtlich aller Rechtswirkungen anerkannt. Solche höhere Grade in kirchlichen Wissenschaften gelten als ausreichend zur Erteilung des Unterrichtes als titulierter Professor für die Gegenstände der literarischen Sektion in den mittleren Schulen, die der kirchlichen Behörde unterstehen (Art. XXX).

Die Kirche kann das Recht, das ihr gemäß can. 1375 CIC zukommt, öffentliche Schulen jeder Art und jeden Grades auch für Laien zu errichten und zu leiten, frei ausüben. Die staatlichen Vorschriften über die Anerkennung der an ihnen vollendeten Studien werden im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde aufgestellt. Die Kirche kann im Bereich der Universitäten Kollegien und Werke errichten, die sich der durch das Gesetz für ähnliche Einrichtungen vorgesehenen Unterstützungen erfreuen werden (Art. XXXI).

Im Art. XXXII wird der Akkord vom 5. August 1950 über die Militärseelsorge aufrechterhalten und hinzugefügt: Die Diözesanordinarien werden es im Bewußtsein der Notwendigkeit einer angemessenen Seelsorge für die aktiven Heeresangehörigen als Teil ihrer Hirtensorge betrachten, das Feldvikariat mit einer genügenden Anzahl von seeleneifrigen und gut vorbereiteten Priestern für eine würdige Erfüllung dieser wichtigen und heiklen Mission zu versehen. Im Zusatzprotokoll zu diesem Artikel wird die Zuständigkeit der Jurisdiktion des Feldvikars und der Militärkapläne nach Art. VII des Akkordes vom 5. August 1950 neu formuliert.

Im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde wird der Staat Vorsorge treffen, daß in Spitälern, Sanatorien, Strafanstalten, Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten eine genügende Seelsorge für die Insassen und eine religiöse Unterweisung des Personals solcher Einrichtungen sichergestellt wird. Außerdem wird er dafür Sorge tragen, daß das gleiche in analogen privaten Anstalten geschieht (Art. XXXIII).

Die Organisationen der katholischen Aktion in Spanien können ihr Apostolat in unmittelbarer Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie frei entfalten; eine Aktivität anderer Art wird sich im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung des Staates halten (Art. XXXIV).

Der Heilige Stuhl und die spanische Regierung werden im Einvernehmen an die Lösung von Schwierigkeiten und Unklarheiten gehen, die sich aus der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Konkordates ergeben, und sich dabei an die Prinzipien halten, die ihm zugrunde liegen. Angelegenheiten, die kirchliche Personen oder Sachen betreffen und in diesem Konkordat nicht behandelt sind, werden nach dem geltenden kanonischen Recht geregelt (Art. XXXV).

Der italienische und der spanische Text des vorliegenden Konkordates sind in gleicher Weise authentisch. Es tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Unterzeichnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Konkordates sind alle Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Regelungen jeder Art als aufgehoben zu betrachten, soweit sie den Bestimmungen des Konkordates widersprechen. Der spanische Staat wird innerhalb eines Jahres die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes erlassen, die für

die Ausführung dieses Konkordates notwendig sind (Art. XXXVI).

Vatikanstadt, 27. August 1953.

Domenico Tardini.
Alberto Martin Artajo.
Fernando Maria Castiella y Maiz

(AAS. XXXXV, S. 625—655.)

Spaniens Staatschef Protokanonikus von S. Maria Maggiore. Die Treue der Spanier gegen die katholische Religion und den Apostolischen Stuhl sowie ihr frommer Sinn gegen die Selige Jungfrau Maria brachten Jahrhunderte hindurch höchsten Lobes würdige Äußerungen hervor und werden durch fast unzählbare Wahrzeichen bezeugt. Unter ihnen ragt jene ständige und freigebige Zuneigung gegen den hervorragendsten Tempel der jungfräulichen Gottesgebärerin Maria in Rom hervor, von der sich im Laufe der Jahrhunderte die Fürsten der vornehmen spanischen Nation beseelt zeigten [1].

Diese wirklich hervorragende fromme Neigung und königliche Freigebigkeit bezeugt in herrlicher Weise an derselben Patriarchalbasilika Sta. Maria Maggiore das fromme Werk, das nach der Absicht und den Gelöbnissen des Königs Philipp IV. am 9. Oktober 1647 von unserem Vorgänger, Innozenz X., durch die Konstitution: Sacri Apostolatus errichtet wurde.

Kraft dieser frommen Stiftung nahmen die Bischofssitze von Catanien und Mazara, die zur Zeit Philipps IV. unter spanischer Herrschaft standen, die Verpflichtung auf sich, der erstere jährlich 2200 Skudi in der Währung des Königreiches Sizilien, der andere 1800 zu bezahlen, welche dem Kollegium der Kanoniker des Liberianischen Tempels als Einnahme zukommen sollten, den Beneficiaren, den Klerikern und allen, die am Altar dienen nach der Vorschrift und der Art, die in dieser Konstitution festgelegt war. Dem Kollegium der Kanoniker aber wurde die Last auferlegt, dreimal eine hl. Messe zelebrieren zu lassen, einmal nämlich am Fest der Geburt der Seligen Jungfrau Maria, die andere am Oktavtag des Gedächtnisses aller Verstorbenen, die dritte am 23. Jänner, dem Fest des hl. Ildefons. Diese hl. Messen sollten für den König wie auch für das gesamte spanische Volk um die Gnaden des Allerhöchsten aufgeopfert werden.

Diese Vereinbarungen hatten indessen ein mannigfaches Schicksal zumal nach dem Frieden von Utrecht im Jahre 1713, da den Spaniern die Herrschaft über Sizilien entrissen wurde. Die Fürsten nämlich, denen die Verwaltung zufiel, behaupteten, daß ihnen wie die Lasten, so auch die Einnahmen zukämen, die aus den Gütern der Diözesen von Catania und Mazara stammten und der Basilika S. Maria Maggiore zu übergeben waren. Deshalb wurden häufig mühevolle Vereinbarungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Königen und Fürsten zur Schlichtung der Angelegenheit getroffen, bis nach der Vereinigung Siziliens mit dem Königreich Italien die erwähnten Diözesen, die in der Apostolischen Konstitution Sacri Apostolatus vorgeschriebene Summe an jenes ärarische Amt zu zahlen gezwungen wurden, das gemeinhin „Economato dei benefici vacanti" heißt.

Da jedoch durch Art. 28 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Königreich Italien vom 11. Februar 1929 die königlichen Rechte, welche die Könige an den höheren und niedrigeren Benefizien hatten, und auch in den Provinzen beider Sizilien die Verpflichtung aufgehoben wurde, die jährlich ein Drittel des Anteils an den kirchlichen Benefizien belasteten [2], verlangte das Kolleg der Kanoniker von S. Maria Maggiore nachdrücklich, daß die Summe, die ihm auf Grund

[1] Ferdinand II. der Katholische (1479—1516) und seine Frau Isabella von Kastilien schenkten dem Papst Alexander VI. das Gold, das Kolumbus als erstes aus der neuen Welt herüberbrachte, damit es für die Decke der Basilika verwendet werde. Tatsächlich wurden die Kassetten der Decke, die denen in der Konstantinbasilika auf dem Forum nachgebildet sind, mit diesem Gold überzogen, das bis zum heutigen Tag seinen leuchtenden Glanz bewahrt hat. — In der Vorhalle der Basilika steht zur rechten Seite eine Bronzestatue Philipp IV. von Spanien (1621—1665), der ein großer Gönner der Basilika war.

[2] Nicht Art. 28, sondern Art. 25, Abs. 2 des Konkordates lautet: Abgeschafft ist das Hoheitsrecht (la regalia) über die höheren und niederen Pfründen. Abgeschafft ist auch das zu Pensionen verwendbare Drittel in den Provinzen der früheren Königreiche beider Sizilien.

der Konstitution Sacri Apostolatus geschuldet wurde, nicht mehr dem Staatsschatz des Königreiches Italien, sondern dem Kolleg der Kanoniker bezahlt werde. Dieser Forderung stimmten die bischöflichen Sitze von Catanien und Mazara zunächst zu, im Jahre 1933 aber bestritten sie, daß jene Vorschriften noch gelten können, die von König Philipp IV. und Papst Innozenz X. erlassen und in Kraft gesetzt wurden.

Im Jahre 1934 baten die beiden Diözesen um Erlaubnis, gegen das Kollegium der Kanoniker nach der Vorschrift des can. 1557, § 2, n. 2 CIC vor dem Gericht der S. R. Rota einen Prozeß zu dem Zweck führen zu dürfen, daß durch Richterspruch erklärt werde: „Die Mensa von Catanien und von Mazara sind nicht verpflichtet, die Bezüge zu bezahlen, die von Papst Innozenz X. den Einkünften jeder Mensa auferlegt wurden."

Da aber die Zuständigkeit dieses Gerichtes für die Streitsache auf Grund des Inhaltes der Konstitution in Zweifel gezogen wurde, haben wir eine Kommission etlicher Männer von hervorragender Klugheit zur Entscheidung der Sache eingesetzt und ihnen alle notwendigen Machtvollkommenheiten erteilt. An die Spitze dieser Kommission stellten wir unseren geliebten Sohn Kardinal Maximus Massimi, unsere ehrwürdigen Brüder, die Kardinäle Eugen Tisserant und Josef Bruno bestellten wir als Mitglieder und unseren geliebten Sohn Dino Staffa als Sekretär.

Indessen eröffnete uns, bevor der Streit beigelegt war, Se. Exzellenz Joachim Ruiz-Giménez, der Vertreter des spanischen Volkes beim Apostolischen Stuhl, daß die Lenker des spanischen Volkes wünschen und beabsichtigen, ohne eine richterliche Entscheidung den Zwist aus der Welt zu schaffen und beizulegen.

Er zeigte sogar einen Weg auf, durch den der Zutritt zu jenen Verhandlungen offenstand, die von seinem Nachfolger Exzellenz Ferdinand Maria Castiella begonnen und nachher zu einem glücklichen Ende geführt wurden.

Vor allem wird deshalb Folgendes beiderseits erklärt: Der erlauchte und sehr ehrenwerte Staatschef des spanischen Volkes Franciscus Franco und Bahamonde will, indem er im Namen seines gesamten Volkes die nachstehend aufgezeichneten Verpflichtungen übernimmt, jene Ergebenheit und Freigebigkeit fortsetzen, die das spanische Volk der jungfräulichen Gottesmutter jederzeit erwiesen hat. Ebenso ist es diesem Apostolischen Stuhl höchst genehm, daß die so vornehme Nation die Bande seiner Ergebenheit befestigen will, die sie gegen das höchste Heiligtum der Seligen Jungfrau Maria, das in der Stadt, dem Zentrum des katholischen Erdkreises selbst besteht, stets an den Tag gelegt hat.

Deshalb wird zwischen diesem Apostolischen Stuhl und dem spanischen Staatschef die Vereinbarung getroffen, die auf beiden Seiten übernommenen Verpflichtungen durch die gegenwärtige Konstitution zu bekräftigen, die an die Stelle der Konstitution Sacri Apostolatus unseres Vorgängers Innozenz X. hinsichtlich aller Rechtswirkungen tritt, so daß in Hinkunft niemand wegen dieser Konstitution für sich einen Anspruch geltend machen kann.

Die von beiden Seiten übernommenen Verpflichtungen aber sind die folgenden:

1. Der Apostolische Stuhl verfügt, daß der spanische Staatschef als Protokanonikus der Liberianischen Basilika zu gelten hat, dem alle Ehren und Privilegien nach der überlieferten Sitte einzuräumen sind, so oft die Feier der heiligen Zeremonien vollzogen wird. Diese Ehren werden in seiner Abwesenheit seinem Gesandten während der drei hl. Messen geschuldet, die im dritten Artikel dieser Konvention festgesetzt sind.

2. Der Apostolische Stuhl gesteht sodann zu, daß einer der Kanoniker der Basilika S. Maria Maggiore immer ein Spanier sei; er wird das erstemal von dem Tag an ernannt, an dem eines der Kanonikate zuerst frei wird. Diesen wird der Apostolische Stuhl frei erwählen, jedoch in der Weise, daß er vor der endgültigen Ernennung eines bestimmten Kanonikus den Namen desselben der spanischen Staatsregie-

rung geheim bekanntgibt, um zu erfahren, ob diese der Ernennung einen gerechten Grund entgegenzusetzen habe. Pflicht dieses Kanonikus, der die gleichen Einnahmen erhalten wird, wie die übrigen Kanoniker, wird es sein, den Heiligen Stuhl zu informieren, ob bei der Ausgabe und Verteilung des Geldes, das die spanische Nation schenkt, anders vorgegangen wird, als der Apostolische Stuhl nach der Vorschrift des folgenden vierten Artikels bestimmt hat.

3. Es sorgt drittens dieser Heilige Stuhl mit seiner Autorität dafür, daß die Kanoniker an der Liberianischen Basilika jährlich dreimal, nämlich am Fest der Himmelfahrt Mariä, am Fest der Unbefleckten Empfängnis, am Fest des hl. Ferdinand, König von Spanien, für das Wohlergehen des spanischen Volkes und seines obersten Leiters eine hl. Messe feiern.

4. Es verpflichtet sich hingegen der spanische Staat feierlich, jährlich am 1. Jänner achttausend Peseten in Gold zu bezahlen. Der Apostolische Stuhl wird ausschließlich bestimmen, welcher Betrag dieser Summe an täglichen und ordentlichen Anteilen den Kanonikern, Benefiziaren und Benefizialklerikern zufallen soll; welcher Betrag an außerordentlichen Zuwendungen unter jene zu verteilen ist, die bei der Zelebration jener drei hl. Messen anwesend sind, von denen im dritten Artikel die Rede ist; welcher Betrag schließlich für die Feier der drei hl. Messen aufzuwenden ist, was der Basilika für Kult und Instandhaltung zukommt. —

In dem folgenden Abschnitt spricht Papst Pius XII. sein Wohlwollen und seine Glückwünsche zu dieser Ergebenheit gegen die Allerseligste jungfräuliche Gottesmutter und die Hingabe an den Apostolischen Stuhl aus. Darauf folgen die Promulgations- und Sanktionsklauseln.

(AAS. XXXXVI, S. 193 ff.)

Motu Propio, „Ecclesiae bonum" vom 28. Dezember 1953.

Nach can. 2319, § 1, 1°, CIC unterliegen der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation Katholiken, die gegen die Vorschrift des can. 1063, § 1, CIC ihre Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener schließen. Nach can. 1063, § 1 können sich Brautleute trotz der empfangenen Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit weder vor noch nach der kirchlichen Eheschließung persönlich oder durch einen Prokurator an den akatholischen Religionsdiener als Geistlichen seines Bekenntnisses wenden, um den Ehekonsens zu erklären oder zu erneuern.

Der Wortlaut des can. 2319, § 1, 1° bot Anlaß, die vom kirchlichen Gesetzgeber ganz allgemein über Katholiken, die ihre Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener als Geistlichen seines Bekenntnisses, d. h. nicht als Standesbeamten des Staates, schließen, auf jene Fälle einzuschränken, in denen Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit gewährt worden ist. Deshalb hat Papst Pius XII. im vorliegenden Motu Proprio die Streichung der Worte: „contra praescriptum, can. 1063, § 1" in: can. 2319, § 1, 1°, CIC angeordnet.

In der Einleitung zu diesem kurzen Motu Proprio sagt der Papst: „Das Wohl der Kirche verlangt es, nach Möglichkeit zu verhüten, daß durch unsichere Meinungen und Mutmaßungen Privater über den wahren Sinn der Canones die Beständigkeit des kanonischen Rechtes gefährdet werde und durch Verharren auf Spitzfindigkeiten und Winkelzügen gegen den offenkundigen Willen des Gesetzgebers den Übertretern des Gesetzes rechtswidrig zugestanden wird, was den Nerv der kirchlichen Disziplin zerreißt."

(AAS. XXXVI, S. 88.)

Litterae Apostolicae. Bestätigung der Konstitutionen des Franziskanerordens.

In dem Apostolischen Schreiben: Ad Evangelii rationem vom 14. Juli (Fest des hl. Bonaventura) 1953 führt Papst Pius XII. aus, daß die Franziskaner zur genauen Beobachtung der vom Apostolischen Stuhl approbierten Regel ihres Stifters und Gesetzgebers besondere Satzungen oder Konstitutionen hinzufügten, durch welche die w a h r e n Anordnungen des hl. Franz und die Gesetze der Kirche, die im Verlauf der Zeit über das Leben der Religiosen er-

lassen worden sind, besser durchgeführt wurden.

Die Bedeutung und den Nutzen dieser Konstitutionen beweist die Geschichte des Ordens. Schon zwölf Jahre nach dem Tod des hl. Franziskus hat eine Generalversammlung des Ordens im Jahre 1239 Konstitutionen beschlossen, die der hl. Bonaventura als Generaloberer mit neuen Anordnungen ausgestattet und auf dem Generalkapitel in Narbonne 1260 promulgiert hat; sie werden deshalb gewöhnlich die Konstitutionen von Narbonne genannt. Auf dem Generalkapitel von Toled 1583 wurden die Konstitutionen den neuen Zeitverhältnissen und kirchlichen Gesetzen angepaßt. Besondere Satzungen wurden auch für jene Familien von Religiosen erlassen, die eine strengere Lebensweise befolgten, ohne sich vom Orden der Franziskaner zu trennen. Über die Auslegung der Regel fällten Papst Nikolaus III., Klemens V., Innozenz XI. gesetzliche Entscheidungen; neue Konstitutionen hat Papst Martin V., Eugen IV., Julius III. approbiert, Leo X. hat den Orden in zwei Teile geteilt.

Auf dem Generalkapitel von Lyon 1518 wurden die Konstitutionen der neuen Ordensteilung angepaßt. Leo XIII. aber hat diese ganze Ordensfamilie zu einer größeren Einheit zurückgeführt, die Namen und besonderen Satzungen der einzelnen Teile aufgehoben und im Jahre 1887 ein einziges Gesetzbuch der Konstitutionen promulgiert, nach dem in der Folge der gesamte Orden der minderen Brüder regiert werden sollte.

Fünfzig Jahre nachdem Leo XIII. dieses großartige Werk vollbracht hatte, faßte der Orden den Entschluß, seine Konstitutionen wieder zu überprüfen, damit sie mit den in diesem Zeitraum erlassenen Gesetzen der Kirche und auch mit dem besser übereinstimmen, was zu einer heiligen Führung des Ordenslebens und zur nützlichen Erfüllung des Apostolischen Amtes notwendig und ersprießlich erscheint. Auf dem Generalkapitel des Ordens zu Assisi im Jahre 1951 wurden diese Konstitutionen beraten und dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt. Deshalb hat die Religiosenkongregation mit Berücksichtigung des geltenden Rechtes und Erwägung der Verhältnisse und Erfordernisse unserer Zeit solche Änderungen durchgeführt, daß jene von erfahrenen Männern verfaßten Konstitutionen den Geist der Regel des hl. Franziskus und die wahren Anordnungen dieses Vaters und Gesetzgebers so viel als möglich verwirklichen.

Der Papst, der selbst vor mehr als fünfzig Jahren Franziskanertertiar wurde, hat als Bezeugung seines Wohlwollens und seiner Liebe zur Familie der Franziskaner und ihrer Mitglieder der Bitte um die Genehmigung und Bestätigung dieser Konstitutionen freudigen Herzens zu entsprechen beschlossen. Mit der Genehmigung und Bestätigung der neuen Allgemeinen Konstitutionen des Ordens der Minderen Brüder werden gleichzeitig alle Bestimmungen aufgehoben, die in den neuen Konstitutionen nicht enthalten sind.

(AAS. XXXVI, S. 91—93.)

Konsistorial-Kongregation

Dekret über die Errichtung eines Feldvikariates in Großbritannien[1]

1. Aus der Fülle der Apostolischen Gewalt, unter Supplierung der Zustimmung derer, die ein rechtliches Interesse haben oder es zu besitzen glauben, errichtet Papst Pius XII. durch das vorliegende Dekret der Konsistorialkongregation das Feldvikariat für Großbritannien.

2. Das so errichtete Feldvikariat wird aus dem Feldvikar, drei Großkaplänen oder Direktoren für die Land-, See- und Luftwaffe und aus Kaplänen niedrigeren Ranges bestehen, die schlechthin Militärkapläne heißen.

3. Der Sitz des Feldvikariates und seiner Kurie wird in London errichtet werden.

4. Der Feldvikar wird vom Apostolischen Stuhl durch ein besonderes Konsistorialdekret erwählt, ernannt und mit bischöflicher Würde ausgestattet.

5. Dem Feldvikar kommt die ordentliche, persönliche Jurisdiktion für den

[1] OAKR. 1952, S. 110—112. Instr. der Hl. Konsistorialkongregation zu can. 451, § 3, CIC v. 23. April 1951; OAKR. 1953, S. 304—306. Errichtung eines Feldvikariates auf den Philippinen und in Frankreich.

Gewissens- und Rechtsbereich und die besondere Jurisdiktion zu, kumulativ mit der Jurisdiktion der Ortsordinarien nach der Vorschrift der Instruktion „De Vicariis Castrensibus", erlassen von der Hl. Konsistorialkongregation am 23. April 1951 [2].

Auf den Stationen oder Kasernen, die den Soldaten ausschließlich reserviert sind, übt in erster Linie und hauptsächlich der Feldvikar die Jurisdiktion, in zweiter Linie, d. h. so oft der Feldvikar und seine Kapläne abwesend sind oder nicht ausreichen, immer aber zu eigenem Recht der Ortsordinarius und Pfarrer, nachdem mit dem Feldvikar und den militärischen Kommandanten entsprechende Verabredungen getroffen wurden.

An den Orten aber, die den Hl. Kongregationen für die Orientalische Kirche oder der Glaubensverbreitung unterworfen sind, werden deren Rechte stets unangetastet bleiben, Normen, die von diesen Hl. K. K. für die ihnen unterworfenen Einwohner gegeben wurden oder in Hinkunft etwa gegeben werden sollten, werden unberührt bleiben.

6. Der Jurisdiktion des Feldvikars werden unterworfen sein:

1) Welt- und Ordenspriester, die zur Ausübung des Amtes von Militärkapläne für die Seelsorge der Truppen Großbritanniens gesetzlich bestellt sind.

2) Alle Gläubigen, die bei den Land-, See- und Luftstreitkräften Großbritanniens Dienst leisten.

3) Die Familien der in der vorausgehenden Nummer genannten Personen, d. s. Frauen, Kinder, Angehörige und Verwandte, Bedienstete, die sie außerhalb des Heimatlandes begleiten, wofern sie mit ihnen zusammenwohnen.

4) Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, ob Ordensleute oder Laien, die in Akademien, Erziehungsanstalten, Spitälern und anderen den Soldaten reservierten Häusern und Stätten dieser Art sich dauernd aufhalten.

5) Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, die an Orten, Distrikten, Siedlungen, die den Soldaten und ihren Angehörigen ausschließlich reserviert sind, wo immer solche vorhanden sind, leben.

7. Alle Kapläne ernennt der Feldvikar unter Einhaltung der Vorschriften.

8. Den drei Großkaplänen kommen die Aufgaben zu, die der CIC mit dem Amt des Generalvikars verbindet, und zwar für die im besonderen anvertrauten Truppen.

9. Die Seelsorge überträgt der Feldvikar den Militärkaplänen.

Hinsichtlich der Eheschließung der Untergebenen des Feldvikariates ist genau die Vorschrift des can. 1097, § 2, CIC zu beobachten, kraft welcher „als Regel gilt, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen wird, wofern nicht ein gerechter Grund eine Ausnahme zuläßt" und sorgfältig alle Handlungen vollzogen werden, die nach der Vorschrift des Rechtes der Eheschließung vorausgehen und folgen müssen.

10. Da die Jurisdiktion des Feldvikars mit der Jurisdiktion der Ortsordinarien kumuliert wird, sind die Militärkapläne, die Großkapläne wie die niedrigeren Ranges, hinsichtlich der kirchlichen Disziplin auch der Gewalt des Ordinarius jenes Ortes unterworfen, an dem sie sich gerade aufhalten. Diesem steht in dringenden Fällen und sooft der Feldvikar keine Vorsorge treffen kann, das Recht zu, gegebenenfalls auch mit kanonischen Strafen gegen sie vorzugehen, wovon er den Feldvikar unverzüglich zu verständigen hat.

11. Im Falle der Vakanz des Amtes des Feldvikariates geht die Leitung des Feldvikariates, wofern vom Apostolischen Stuhl nichts anderes verfügt worden ist, bis zur Besitzergreifung durch den neuen Feldvikar auf den Großkaplan über, der nach can. 106, 3° die Präzedenz hat.

Dieser genießt deshalb die Fakultäten und hat jene Pflichten zu erfüllen, die das gemeine Recht sinngemäß dem Kapitelvikar zuweist. Vor allem hat er von der Übernahme des Amtes die Hl. Konsistorialkongregation zu verständigen und von ihr Weisungen zu erbitten.

Mit der Durchführung wird der Apostolische Delegat betraut, dem die geeigneten und notwendigen Fakultäten übertragen werden, die er zu diesem Zweck auch an einen kirchlichen Würdenträger subdelegieren kann. Zugleich

[2] Siehe Anm. 1.

wird ihm die Verpflichtung auferlegt, der Hl. Konsistorialkongregation ein authentisches Exemplar des Aktes der vollzogenen Durchführung zu senden. Das Dekret gilt in der Weise, als ob ein Apostolisches Schreiben mit dem bleiernen Siegel gegeben wäre.

(21. November 1953, AAS. XXXVI, S. 144 ff.)

Normen und Fakultäten

für Seelsorger der Seeleute, nämlich für Kapläne und Direktoren des Werkes „Apostolat des Meeres", im Auftrag Papst Pius' XII. erlassen.

I.

1. Papst Pius XI. s. A. hat „das Werk: Apostolat des Meeres für das geistliche, moralische und soziale Wohl der Seeleute, das zuerst in Glasgow in Schottland im Jahre 1920 gegründet wurde, zugleich mit einem Beweis seines Wohlwollens auszeichnen und durch die Approbation des Apostolischen Stuhles am 17. April 1922 fördern wollen. Da dieses Werk durch zahlreiche Tagungen und durch die Empfehlung der Ordinarien schon weit und breit bekannt war, haben Wir selbst es am 30. Mai 1942 bereitwillig der Leitung der Heiligen Konsistorialkongregation unterstellt." (Const. Ap. Exsul Familia [1], I. Tit., AAS. XXXXIV, Seite 674.) [2]
2. „Bei derselben Heiligen Konsistorialkongregation wünschen Wir die Errichtung eines zweiten Ausschusses oder internationalen Generalsekretariates zur Leitung des Werkes: Apostolat des Meeres, dessen hauptsächliche Aufgabe die Pflege des geistlichen und moralischen Wohles der Seeleute ist, nämlich der Schiffsoffiziere, Matrosen und des Hafenpersonales.

   Dieses Sekretariat leitet der Assessor der Heiligen Konsistorialkongregation als Vorsitzender, der Delegat für die Werke der Auswanderung bekleidet das Amt des Sekretärs.

   In das Sekretariat aber können kooptiert werden:

   1° Geistliche, die in den einzelnen Gebieten oder Staaten von den Bischöfen als Direktoren dieses Werkes aufgestellt werden;

   2° die übrigen Priester, die sich um die Förderung dieses Werkes verdient gemacht haben und sich eines ausgezeichneten Rufes erfreuen." [3] (Ibidem, II. Tit., art. 8, § 1, 2, 3, AAS. XXXXVI, S. 695 f.)

II.

3. Als gesetzmäßig bestellte Kapläne oder Direktoren — für die einzelnen Gebiete oder Staaten — des Werkes: Apostolat des Meeres gelten Priester, die von den Ordinarien vorgeschlagen und von der Heiligen Konsistorialkongregation durch ein besonderes Reskript bestätigt und ernannt sind.
4. Für die gesetzmäßig bestellten Kapläne und Direktoren des Werkes: Apostolat des Meeres gilt sinngemäß dasselbe, was für Schiffskapläne und ihre Direktoren in der Apostolischen Konstitution: Exsul Familia, zweiter Titel, drittes Kapitel, vorgeschrieben ist [4].
5. Während einer Seefahrt können sich die Priester auf dem Schiffe für die Feier der hl. Messe und für das Breviergebet des Kalendariums der Gesamtkirche bedienen [5].
6. Im Kanon der Messe wird während der Seereise der Name des Papstes ausgesprochen, die Erwähnung jeglichen Bischofs aber unterlassen.
7. Die Kapläne des Apostolates des Meeres sind auch verpflichtet, Tauf-, Firmungs- und Totenbücher anzulegen und dem Direktor zur Aufbewahrung im Archiv zu übergeben.
8. Über die Aufbewahrung derartiger Bücher und die Übersendung authentischer Exemplare derselben

[1] UAKR. 1953, S. 3—38.
[2] A. a. O., S. 18.
[3] A. a. O., S. 29.
[4] A. a. O., S. 31—34.
[5] Das Kalendarium, dessen sich die Priester für die Feier der hl. Messe und für das Breviergebet bedienen, stimmt in der gesamten Kirche wohl hinsichtlich der hl. Zeiten und Feste im wesentlichen überein, Abweichungen ergeben sich aber durch die Feste von Diözesanheiligen, Ordensheiligen, die nicht in der Gesamtkirche oder zumindest nicht mit dem gleichen Grad von Feierlichkeiten begangen werden. Daher hat jede Diözese und jede Ordensgenossenschaft ihr eigenes Kalendarium.

an die Kurie hat die Hl. Konsistorialkongregation bestimmt:

1° daß ein authentisches Exemplar der Tauf-, Firmungs- und Totenbücher von den Kaplänen des Apostolates des Meeres abgefaßt und der Kurie jener Diözese übersandt wird, in der das Amt des Direktors errichtet ist;

2° daß es ausschließlich dem Direktor zusteht, derartige Exemplare, die er ausgefertigt hat, der Kurie zu übersenden;

3° daß es Pflicht desselben Direktors ist, einen Bericht über die Zahl derjenigen, die von den Kaplänen des Apostolates des Meeres kraft der unter n. 9, 1° erwähnten Fakultät gefirmt worden sind und über die Begründung, deren sie sich als außerordentliche Spender in Ausübung des Amtes bedient haben, jährlich am Beginn des nächstfolgenden Jahres an die Heilige Konsistorialkongregation und den Ordinarius der erwähnten Diözese zu senden;

4° daß unter genauer Beobachtung der Normen der hl. Canones über diesen Gegenstand von den in den Büchern aufgezeichneten Fällen ehestens auch der Pfarrer des Wohnortes jener Personen, um die es sich in den Büchern handelt, durch den Direktor benachrichtigt werde;

5° daß der nationale Direktor sich eines Siegels bediene und ein Archiv zur Aufbewahrung der erwähnten Bücher, der Briefe der Konsistorialkongregation und der Bischöfe und anderer Dokumente entsprechend dem Bedarf oder Nutzen besitze;

6° daß es ausschließlich dem Direktor zusteht, Leumundszeugnisse denen, die ein rechtliches Interesse haben, auszustellen.

III.

9. Den Kaplänen des Werkes: Apostolat des Meeres und dessen Direktoren, von denen unter n. 3 die Rede ist, werden für die Dauer ihres Amtes die folgenden Fakultäten oder Privilegien erteilt:

1° Die Fakultät, nach der Bestimmung des Dekretes der Heiligen Sakramentenkongregation: Spiritus Sancti munera (AAS. XXXVIII, S. 341 ff.) das Sakrament der Firmung auf dem Meere Seeleuten zu spenden, die sich wegen einer schweren Krankheit in Todesgefahr befinden.

2° Die Fakultät, während der Seefahrt das Sakrament der Firmung jedem Kind und Erwachsenen zu spenden, der vorher auf dem Schiff selbst die hl. Kommunion empfing, wofern kein Bischof anwesend ist, der sich der Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl erfreut, und der Firmling voraussichtlich wegen des Alters, der Unkenntnis der Sprache, der örtlichen Verhältnisse nur mit großer Schwierigkeit am Ort der Einwanderung dieses Sakrament empfangen wird. Einzuhalten sind alle übrigen Rechtsvorschriften und vor allem, was den Ritus betrifft, die Instruktion für den einfachen Priester, der auf Grund einer vom Apostolischen Stuhl delegierten Gewalt das Sakrament der Firmung spendet, eingefügt als Anhang dem Rituale Romanum.

3° Das Privileg des tragbaren Altares, wofern die Messe im Interesse der Seeleute gefeiert werden muß; davon darf auch auf dem Meere Gebrauch gemacht werden, jedoch unter gewissenhafter Beobachtung dessen, was darüber in der Apostolischen Konstitution: Exsul Familia, zumal II. Titel, Art. 28 enthalten ist [6].

---

[6] ÖAKR. 1953, S. 39.
Über die Stätte der Meßfeier: Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, II. Bd., 7. Aufl., Paderborn 1953, S. 49 „b) **Außerordentliche Stätte.** Auf einem konsekrierten Altarstein darf (1) **überall** an ehrbarer und geziemender Stätte von den Inhabern des Privilegs des Tragaltars die hl. Messe gelesen werden. Für die Zelebration auf einem Schiffe während einer Seereise ist jedoch eine besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich (can. 822, § 3)." S. 321 „Der bewegliche oder Tragaltar (A. mobile, portabile) besteht aus einer Steinplatte, in die das mit einem Stein verschlossene Reliquiengrab eingelassen ist. Man spricht daher auch von einem Altarstein (petra sacra) . . . Konsekriert wird nur die Steinplatte, also nicht der etwa vor-

4° Die Fakultät, die Messe auf den Schiffen, auch wenn kein gesetzmäßig errichtetes Oratorium vorhanden ist, in der Nacht der Geburt des Herrn zu feiern, wofern der Meßfeier wenigstens eine halbe Stunde lang öffentliche Gebete vorausgeschickt werden und die hl. Messe erst eine halbe Stunde nach Mitternacht stattfindet. Fernzuhalten ist stets jegliche Gefahr einer Verunehrung, außerdem sind alle übrigen Rechtsvorschriften zu beobachten.

5° Die Fakultät, in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Jänner jährlich die Messe zu feiern, auch wenn kein gesetzmäßig errichtetes Oratorium vorhanden ist, mit der Fakultät, die Messe um Mitternacht selbst zu beginnen, wofern die öffentliche Andacht einschließlich der Feier der Messe ungefähr zwei Stunden dauert. Fernzuhalten ist jede Gefahr der Verunehrung, außerdem sind alle übrigen Rechtsvorschriften zu beobachten.

6° Das Privileg, am Gründonnerstag eine Messe zu feiern.

7° Die Fakultät, an Sonntagen und gebotenen Festtagen, auch aufgehobenen, zum Nutzen der Seeleute zwei- oder dreimal das Meßopfer darzubringen, sooft ein zwingender Grund vorhanden ist, ihrem Seelenheil durch die Feier der Messe zu dienen.

8° Für die Feier der Abend- oder Spätmesse gilt das Dekret der Heiligen Glaubenskongregation vom 31. Mai 1953 (AAS. XXXXV, S. 426).

9° Die Fakultät, während der Seereise beliebige Pönitenten von der Zensur loszusprechen, die nach can. 2350, § 1 CIC auf die Abtreibung der Leibesfrucht gesetzt ist, unter Beobachtung der Rechtsvorschriften.

10° Die Fakultät, unter Beobachtung der Rechtsvorschriften und der anderen von der Heiligen Pönitentiarie unter solchen Umständen gewöhnlich auferlegten Verpflichtungen, und in Fällen, in denen nach den Normen des can. 2314, § 2 der Ordinarius selbst lossprechen kann, während der Seefahrt beliebige Pönitenten, die sich aus einem beliebigen Grund auf dem Schiffe befinden, von Zensuren und Strafen loszusprechen, denen sie wegen Apostasie, Häresie oder Schisma verfallen sind, und ihre gesetzmäßig vollzogene Abschwörung entgegenzunehmen. Ausgenommen sind Häretiker, die unter den Gläubigen mit Vorsatz die Häresie verbreiten.

11° Den nationalen Direktoren und nur diesen die Fakultät, die Beichten eines beliebigen Gläubigen entgegenzunehmen, der an sie in der Nähe der Küste ihrer Nation herantritt, sofern der Direktor vom eigenen Ordinarius zum Beichthören approbiert ist.

12° Die Fakultät, Paramente, Altartücher, Korporalien, Tabernakel oder Gefäße zur Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie und andere für den Gottesdienst bestimmte Geräte zu benedizieren.

13° Die Fakultät, nach dem von der Kirche vorgeschriebenen Ritus mit allen vom Heiligen Stuhl gewöhnlich gewährten Ablässen, Rosenkränze, Kreuze, kleine Statuen, Medaillen zu benedizieren und die Rosenkränze außerdem mit den sogenannten Brigitten- und Kreuzherrnablässen zu versehen.

IV.

10. Seeleuten ist es gestattet, das ganze Jahr hindurch dem Gebot der österlichen Kommunion zu entsprechen.

11. Auf den Schiffen können Gläubige nach Empfang des Sakramentes der Buße und des Altares den vollkommenen Ablaß am 2. August so oft empfangen, so oft sie das am Schiff gesetzmäßig errichtete Oratorium, in dem auf Grund eines Apostoli-

handene Unterbau. Der Altarstein muß wenigstens so groß sein, daß er die Hostie und den größten Teil des Kelchfußes fassen kann." — Konsekrierte Altarsteine dieser Art liegen den Meßkoffern bei, die auf Reisen und vor allem im Kriege für Feldmessen verwendet werden. Man legt den Altarstein auf einen Tisch, auf den ein Kreuz und Kerzen gestellt werden.

schen Indultes die Heiligste Eucharistie verwahrt wird, andächtig besuchen und hier sechs Vaterunser, Gegrüßt seist Du, Maria und Ehre sei dem Vater auf die Meinung des Papstes bei jeder Besuchung andächtig beten.

12. Dieselben Gläubigen können unter denselben Bedingungen für die Armen Seelen am 2. November den vollkommenen Ablaß sooft gewinnen, als sie das erwähnte Oratorium andächtig besuchen und hier sechs Vaterunser, Gegrüßt seist Du Maria und Ehre sei dem Vater auf die Meinung des Papstes bei jeder Besuchung andächtig beten.

(2. April 1954, AAS. XXXXVI, S. 248—252.)

Abänderung der Kapitelsatzungen von Lamego. Der Bischof von Lamego erbat vom Apostolischen Stuhl eine Änderung der Statuten des altehrwürdigen Kathedralkapitels. Die Hl. Konsistorialkongregation hat nach Einlangen eines wohlwollenden Gutachtens des Apostolischen Pronuntius von Portugal, Kardinal Ciriaci, in Kraft der ihr vom Papst erteilten besonderen Fakultäten durch ein Dekret in der Überzeugung, daß diese Änderung zur Erhöhung der Gottesverehrung in der Kirche beitragen werde, diese Änderung bewilligt.

Deshalb verfügte die Kongregation in der Rechtswirkung eines mit dem bleiernen Siegel versehenen Apostolischen Schreibens, daß dieses Kapitel in Zukunft ceteris abrogatis aus vier Dignitäten, nämlich dem Dekan, Kantor, Erzdiakon und Erzpriester und acht Kanonikaten bestehen soll. Diesen kann der Bischof und Ordinarius je zwei oder mehrere Benefiziare oder Mansionare nach seinem Ermessen für den Gottesdienst in der Kathedralkirche hinzufügen. Gestattet wird, daß der Dignitär des Großschatzmeisters („thesaurarius maior") sein Amt behalte und daß diese Dignität erlösche, sobald sie auf irgendeine Weise vakant wird.

Den Mansionaren und Kanonikern werden besondere Abzeichen gewährt.

Hinsichtlich des Chordienstes, der übrigen Pflichten und Rechte sind die Bestimmungen des gemeinen Rechtes, die gesetzmäßigen Gewohnheiten und die besonderen Statuten genau zu beobachten.

Mit der Durchführung betraut die Hl. Kongregation den Pro-Nuntius, gewährt ihm die notwendigen und angegemessenen Fakultäten auch zu dem Zweck, um den es sich handelt, jedem beliebigen kirchlichen Würdenträger Subdelegation zu erteilen, und verpflichtet ihn, der Hl. Konsistorialkongregation sobald als möglich ein authentisches Exemplar des Aktes der erfolgten Vollziehung zu senden.

(AAS. XXXV, S. 806 f.)

Erneuerung des Kathedralkapitels von Guayaquil, Ecuador. Der Bischof Jos. Felix Heredes von Guayaquil bat den Apostolischen Stuhl, das alte Kathedralkapitel von Guayaquil mit einigen Abänderungen in neuer Form zu errichten. Auf Grund des Dekretes der Konsistorialkongregation, das in seiner Rechtswirkung einem mit bleiernem Siegel versehenen Apostolischen Schreiben gleichkommt, soll das Kapitel fortab aus 12 Kapitularen bestehen, nämlich aus drei Dignitären: dem Dekan, Archidiakon und Schatzmeister, vier Amtsträgern: dem Theologen, Poenitentiar, dem Doktor und dem Pfarr-Kanoniker, ferner aus fünf einfachen Kanonikaten. Dem Pfarrkanoniker kommen die Einnahmen aus der Pfarre zu und er empfängt nur die Hälfte der Einnahmen des Kanonikates, das er innehat.

Solange keine ausreichende Kanonikatspfründe errichtet ist, haben die Kapitulare den Chordienst an folgenden Tagen zu erfüllen:

1. an Sonntagen und gebotenen Feiertagen,
2. an den letzten drei Tagen der Karwoche,
3. am Kirchweihfest der Kathedralkirche,
4. am Fest des Hauptpatrones von Guayaquil.

Im übrigen ist, was die heiligen Canones über Kathedralkapitel und die Kapitelsatzungen bestimmen, genau zu beobachten.

Die Durchführung wird dem Nuntius von Ecuador mit der Fakultät übertragen, einem kirchlichen Würdenträger

zu diesem Zweck Subdelegation zu erteilen. Der Konsistorialkongregation hat er ehestens ein authentisches Exemplar des Aktes der Vollziehung zu senden.

(AAS. XXXXVI, S. 143.)

Errichtung eines Metropolitankapitels in Managua, Nicaragua. Auf Bitten des Erzbischofs von Managua und nach Anhören des Apostolischen Nuntius von Hondura und Nicaragua verfügt Papst Pius XII. durch diese Konstitution die Errichtung eines Metropolitankapitels in Managua. Es besteht aus zwei Dignitäten: dem Dekanat und Archidiakonat; aus drei Kanonikern, von denen einer das Amt des Theologen versieht, der andere das Amt des Poenitentiars, dem dritten ist das „munus doctorale" anvertraut. Den Kanonikern und den Dignitären wird die Fakultät gewährt, solange die einzelnen Titel nicht ihr eigenes Benefizium haben, ein eigenes, selbst ein Seelsorgebenefizium zu behalten. Die mit der Seelsorge beschäftigten Kanoniker erhalten das Indult, nur am Fest der Geburt, der Beschneidung des Herrn, am Aschermittwoch, Pfingstsonntag, Fronleichnams-, Herz Jesu- und Christ Königsfest, der Himmelfahrt und der Empfängnis Mariens, am Fest des hl. Josef, Allerheiligen, Peter und Paul, des hl. Apostels Jakobus als Patron der Metropolitankirche, des hl. Turibius Mogrovejo, Hauptpatron der Erzdiözese, des hl. Erzengels Michael als Patron der Stadt Managua, Allerseelen und am Kirchweihfest den Chordienst zu verrichten. Die Verleihung der Benefizien der Dignitäre und Kanoniker erfolgt nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes, soweit sie nicht vom Apostolischen Stuhl verliehen werden. Darauf folgt die Gewährung bestimmter Distinktionen in der Kleidung. Mit der Errichtung des Metropolitankapitels ist die Tätigkeit des Diözesanrates beendet. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des CIC verwiesen. Mit der Durchführung dieser Konstitutionen wird der Apostolische Nuntius betraut, ihm werden alle Vollmachten übertragen, die er nötigenfalls einem kirchlichen Würdenträger subdelegieren kann; er wird aber verpflichtet, die notwendigen Dokumente auszufertigen und ehestens beglaubigte Exemplare der Konsistorialkongregation zu senden.

(AAS. XXXVI, S. 197 ff.)

Errichtung eines Domkapitels in Nictheroi, Brasilien. Auf Bitten des Bischofs von Nictheroi verfügt der Papst nach Anhören der Meinung des Apostolischen Nuntius durch die gegenwärtige Konstitution die Errichtung eines Kapitels an der Kathedrale von Nictheroi, das aus acht Kanonikern und zwei Dignitären bestehen wird, nämlich dem Erzdiakon und Erzpriester; von den acht Kanonikern ist einer zum Theologen und einer zum Poenitentiar zu bestellen. Solange den einzelnen Kanonikaten das eigene Pfründenvermögen fehlt, können sie auch Priestern verliehen werden, die schon ein Benefizium, auch Seelsorgebenefizium besitzen. Außer diesem wird auch das Indult gewährt, daß die Kanoniker den Chordienst nur am Fest der Geburt des Herrn, am Oster-, Pfingst-, Fronleichnams-, Maria Himmelfahrtsfest und am Tag des hl. Johannes des Täufers halten, dem die Kathedrale geweiht ist, schließlich am Palmsonntag und an den letzten drei Tagen der Karwoche. Wegen ihrer Würde als Senat des Bischofs werden den Kanonikern besondere Abzeichen an ihrer Kleidung verliehen, die sie aber nur innerhalb ihrer Diözese tragen dürfen. Im übrigen gelten für das Kapitel die Bestimmungen des CIC. Sobald das Kapitel errichtet ist, scheiden die Diözesanräte aus ihrem Amt. Mit der Durchführung wird der Apostolische Nuntius betraut, ihm werden hiezu alle notwendigen Gewalten erteilt mit der Vollmacht der Subdelegation an andere kirchliche Würdenträger im Bedarfsfall. Er hat auch Urkunden der vollzogenen Errichtung in beglaubigten Exemplaren an die Hl. Konsistorialkongregation ehestens zu senden.

(21. November 1953. AAS. XXXXVI, S. 245 ff.)

Studienkongregation.

I. Dekret über die Errichtung eines interdiözesanen päpstlichen Seminars für das untere Latium in Albano.

Im Auftrag des Papstes Pius XII. wurde in dem suburbikarischen Kardinalbistum Albano ein interdiözesanes Knabenseminar errichtet und nach dem Stifter benannt. Es ist für die Diözesen des unteren Latiums bestimmt und mit allen Verpflichtungen, Rechten und Privilegien ausgestattet, die solchen Instituten zukommen. Das Seminar steht Schülern der unteren humanistischen Kurse offen, die aus den südlichen Diözesen Latiums dorthin entsendet werden, und erhält durch die Studienkongregation Satzungen unter Einhaltung der übrigen Rechtsvorschriften. Das Dekret wurde am 8. Dezember 1950 ausgestellt.

(AAS. XXXXVI, S. 149.)

II. Dekret über die Errichtung eines päpstlichen Regionalseminares für die Diözesen des unteren Etrurien in Siena.

Im Auftrag des Papstes Pius XII. errichtet die Hl. Studienkongregation in der Stadt Siena durch das vorliegende Dekret unter Einhaltung aller Rechtsvorschriften ein Regionalseminar, das nach dem Stifter Papst Pius XII. benannt ist.

Es soll allen Studierenden der Theologie, welche den höheren humanistischen Studien der Philosophie und Theologie obliegen und aus den Diözesen des unteren Etrurien dorthin entsendet werden, offenstehen. Das Seminar steht unter der Leitung der Hl. Studienkongregation gemäß der Vorschrift des can. 1357, § 4, CIC. Es ist mit allen Verpflichtungen, Aufgaben, Rechten und Privilegien ausgestattet, die solchen Hl. Kollegien gewöhnlich zukommen. Das Dekret wurde am 25. Oktober 1953, d. i. am Christkönigsfest, ausgestellt.

(AAS. XXXXVI, S. 150.)

Mit diesen beiden Stiftungen setzt Papst Pius XII. eine Tradition fort, die auf den großen Reformpapst, den heiligen Pius X., zurückgeht. Nach den Reformbeschlüssen des Konzils von Trient sollte in jeder Diözese ein Knaben- und ein Priesterseminar zur Heranbildung des Klerus gegründet werden. (Sessio XXIII. Decr. de ref., cap. XVIII.) Da in Italien eine große Zahl kleinerer und kleinster Diözesen besteht (siehe Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und Italien, 11. Februar 1929, Art. 17), kam es zur Gründung einer zu großen Zahl von Seminarien (etwa 300), die zum Teil recht mangelhaft ausgestattet waren (siehe Seppelt, Papstgeschichte, Aufl. 19, S. 360). Hier griff Pius X. ein und faßte jeweils mehrere Diözesanseminare zu interdiözesanen oder Regionalseminarien zusammen, die am 10. Mai 1917 eine einheitliche Studienordnung erhielten.

Statut der vatikanischen Schule für Paläographie und Diplomatik, errichtet am vatikanischen Geheimarchiv.

Art. 1. Die vatikanische Schule für Paläographie und Diplomatik, gegründet von Leo XIII. durch das Motu Proprio vom 1. Mai 1884, hat den Charakter einer höheren Schule zur Fortbildung.

Am Ende des Kurses stellt sie nach bestandenen Prüfungen das Diplom eines Paläographie-Archivars aus.

Art. 2. Der Schule ist ein theoretisch-praktischer Kurs der Archivwissenschaft, gegründet von Pius XI. im Jahre 1923, hauptsächlich für die Schüler der kirchlichen Institute der höheren Studien in Rom zu dem Zweck, geeignete Personen für eine gute Instandhaltung kirchlicher Archive vorzubereiten, angeschlossen.

Art. 3. Der Schutz und die oberste Leitung der Schule ist dem Kardinal-Archivar der Heiligen Römischen Kirche anvertraut; er legt dem Papst über die Schule Rechenschaft ab.

Dem Kardinal-Archivar steht es zu, die Vorschriften über die Schuldisziplin und die Gegenstände des Unterrichts zu erlassen und sie, wenn nötig, abzuändern.

Zur Vertretung oder zur Unterstützung des Kardinal-Archivars übernimmt und genehmigt die Gesuche um Zulassung, führt den Vorsitz in der Prüfungskommission, unterschreibt und stellt die Diplome der Präfekt des geheimen vatikanischen Archivs aus.

Art. 4. Die Sorge um die Disziplin und Verwaltung der Schule kommt dem Präfekten des Archivs zu und zu seiner Unterstützung demjenigen, der ihn darin vertritt.

Art. 5. Die Professoren werden zumeist aus den Beamten des vatikanischen Archivs ausgewählt und vom

Heiligen Vater auf Vorschlag des Kardinal-Archivars ernannt.

Einer der Professoren, designiert vom Kardinal-Archivar, besorgt die innere Leitung der Schule und ihre Vertretung; er und, soweit es ihn betrifft, der Präfekt des Archivs ist verantwortlich für ihren guten Fortgang.

Art. 6. Der Kurs der Paläographie und Diplomatik dauert zwei Jahre; gelehrt wird die lateinische Paläographie und die Diplomatik mit den ergänzenden Disziplinen, die in der Unterrichtsordnung vorgeschrieben sind.

Der Kurs des Archivars dauert ein Jahr; es wird Unterricht über die gute Haltung der Archive, die Zusammenstellung der Inventare usw. gegeben.

Art. 7. Die Auslagen für den Unterhalt der Schule werden durch die Buchhaltung des geheimen vatikanischen Archivs verrechnet.

Die Kardinalskommission, der die Verwaltung der Güter des Heiligen Stuhles obliegt, wird Anweisungen geben, damit die Zuwendungen, die dem zu bestimmenden Personal gewährt werden, hinsichtlich der ordentlichen Auslagen ständig der festgesetzten Summe entsprechen.

Die außerordentlichen Ausgaben werden von der gleichen Kardinalskommission gemäß dem Bedarf bewilligt.

Art. 8. Das Original dieses Statutes wird im geheimen vatikanischen Archiv aufbewahrt; von demselben werden drei amtliche Kopien mit der Unterschrift und dem Siegel des Kardinal-Archivars hergestellt und je eines im Staatssekretariat, in der Verwaltung der Güter des Heiligen Stuhles und an der Schule aufbewahrt.

(AAS. XXXXVI, S. 78 f.)

Bearbeitet von Franz Arnold.

DIÖZESANRECHT

Ernennungsbullen des Diözesanbischofs von Seckau.

PIUS

EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI venerabili Fratri JOSEPHO SCHOISWOHL, hactenus Episcopo titulo Phyteano, electo Episcopo Secoviensi, salutatem et apostolicam benedictionem.

Magna sollicitudo urget Nos, ad Romani Pontificatus fastigium vocatos, ut Ecclesiis omnibus, quae suo quaeque egeant Rectore, dignos praeponamus Pastores, qui concreditas oves pascere, regere atque ab hoste defendere valeant. Qua moti voluntate, cum cathedralis Ecclesia Secoviensis, metropolitanae Sedi Salisburgensi suffraganea, post promotum venerabilem Fratrem Ferdinandum Pawlikowski ad archiepiscopalem Ecclesiam titulo Velebusdiensem in praesens vacet, Nos, magna cum spe illi apte providendi, Tibi eam concredere statuimus. De apostolicae igitur Nostrae potestatis plenitudine, Te vinculo absolvimus episcopalis Sedis Phyteanae, cuius titulo ad hodiernum diem ornabaris, et eiusdem Ecclesiae Secoviensis Episcopum, ad iuris conventi normam, renuntiamus et constituimus. Tibi igitur eiusdem Ecclesiae commendamus curam, regimen et administrationem sive religiosarum rerum sive temporalium bonorum, una cum omnibus iuribus et privilegiis, officiis et oneribus gravissimi huius muneris propriis. Volumus vero ut, antequam in huius dioecesis possessionem proficiscaris, teste aliquo catholico Praesule qui sincerae caritatis societatem cum Romana Sede habeat, praescriptum fidelitatis erga Nos et Sanctam Sedem iusiurandum des, iuxta statutam formulam, cuius exemplum, his Litteris adiectum, Tui et eiusdem Praesulis subscriptione ac sigillo munitum, ad S. Congregationem Consistorialem quam primum transmittes. A rituali autem catholicae fidei professione iteranda Te suprema Nostra auctoritate liberamus, contrariis quibuslibet non obstantibus. Ceterum, in firmam adducti spem ut, Te rectore, Secoviensis Ecclesia magis magisque floreat novaque capiat pietatis incrementa, continuam a Domino Tibi imploramus opem.

Datum Romae, apud S. Petrum, die pervenerint, eaedem sive in primo Canonicorum conventu perlegantur, sive

duodevecisimo mensis Ianuarii, anno Domini millesimo nongentesimo quinquagesimo quarto, Pontificatus Nostri quinto decimo. = H. C. =

Pro S. R. E. Cancellario
† EUGENIUS CARD. TISSERANT,
Sacri Collegii Decanus.

HAMLETUS TONDINI,
Apost. Cancel. Regens.

BERNARDUS DE FELICIS,
Prot. Ap. p.

ALBERTUS SERAFINI,
Protonotarius Apostolicus

Expedita die XII Feb. anno Pontif. XV. — Pro Plumbatore Rodomonte Galligani.
Reg. in Canc. Ap. Vol. LXXXVIII N. 5.

PIUS
EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI dilectis Filiis e Canonicorum Collegio cathedralis templi, e clero populoque civitatis ac dioecesis Secoviensis salutem et apostolicam benedictionem.

Laetum sane vobis erit nuntium accipere hodie Nos cathedrali Ecclesiae vestrae Secoviensi, quae nunc vacat, apostolica Nostra potestate venerabilem Fratrem Josephum Schoiswohl Episcopum praeposuisse et Pastorem, vinculo liberatum Sedis Phyteanae, cuius titulum hucusque gerebat. Quod dum vobis notam facimus, in Domino mandamus ut eundem venerabilem Fratrem Josephum, qui ad regendam Ecclesiam vestram venit, uti patrem et pastorem perlibenter excipiatis atque salubribus eius monitis pareatis, ut ex artissimo illius et animorum vestrorum vinculo, pleniorem in dies a Christo Jesu gratiam commereatis. Volumus denique ut, postquam hae litterae Nostrae ad vos in cathedrali urbis templo, cum populus primum cogetur festum de praecepto celebraturus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die duodevicesimo mensis Ianuarii, anno Domini millesimo nongentesimo quinquagesimo quarto, Pontificatus Nostri quinto decimo. = H. C. =

Pro S. R. E. Cancellario
† EUGENIUS CARD. TISSERANT,
Sacri Collegii Decanus.

HAMLETUS TONDINI,
Apost. Cancel. Regens.

BERNARDUS DE FELICIS,
Prot. Ap. p.

ALBERTUS SERAFINI,
Protonotarius Apostolicus.

Expedita die XII Feb. anno Pontif. XV. — Pro Plumbatore Rodomonte Galligani.
Reg. in Canc. Ap. Vol. LXXXVIII N. 5.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1954, S. 33, Nr. 49.)

Ernennungsdekret des Apostolischen Administrators für das Burgenland.

Prot. 78/54.

S. CONGREGATIO CONSISTORIALIS
Administrationis Apostolicae Decretum

Ad consulendum spirituali regimini territorii „Burgenland" SSmus. Dominus Noster PIUS Div. Prov. PP. XII. praesenti Consistoriali Decreto nominat ac constituit Administratorem Apostolicum eiusdem territorii „Burgenland" ad nutum Sanctae Sedis R. D. Stephanum L á s z l ó, Cancellarium eiusdem Administrationis Apostolicae, cum omnibus iuribus, officiis et facultatibus quae Episcopis residentialibus ad normam iuris communis competunt, etiam conferendi confirmationem intra fines sui territorii, durante munere, iis exceptis quae episcopalem characterem requirunt. Contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis Consistorialis, die mensis Ianuarii anno 1954.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1954, Seite 9.)

Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien.

I. Wesen

1. Die Katholische Aktion ist nach Pius XII. „die Mitarbeit der Laien am hierarchischen Apostolat" [1]; sie ist das organisierte, auf Grund eines ausdrücklichen kirchlichen Auftrages und unter Leitung der Hierarchie ausgeübte Apostolat der Laien.

2. Die Katholische Aktion ist eine offizielle kirchliche Einrichtung. Sie untersteht unmittelbar dem Bischof. Als sol-

[1] Pius XII., 3. Mai 1951, an die Führer der Katholischen Aktion Italiens.

che ist sie eine von der Parteipolitik unabhängige Institution. Ihre leitenden Mitarbeiter sollen in keiner politischen Partei eine führende Funktion ausüben.

II. Ziel und Aufgabe

Ihr Ziel ist die christliche Durchdringung der Welt.

Ihr obliegt es, das katholische Volk zu einer „acies ordinata" im Sinne der Päpste nach Natur- und Berufsständen zu organisieren und den Geist Jesu Christi in den weltlichen Sachgebieten wirksam zu machen.

III. Der Aufbau der Katholischen Aktion

A. Die Katholische Aktion besteht aus naturständischen, berufsständischen und milieubedingten Gliederungen, ferner aus Werken, die zur Bewältigung besonderer sachlicher Aufgaben eingerichtet werden.

Derzeit bestehen in der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien:

Katholische Männerbewegung in der Erzdiözese Wien,

Katholische Frauenbewegung der Erzdiözese Wien,

Katholische Jugend der Erzdiözese Wien,

Katholische Jungschar der Erzdiözese Wien,

Katholischer Akademikerverband,

Katholische Hochschuljugend Österreichs — Hochschulort Wien,

Katholisches Familienwerk der Erzdiözese Wien,

Arbeitsgemeinschaft katholischer Journalisten,

Arbeitsgemeinschaft für Rundfunkfragen,

Rat und Hilfe,

Bildungswerk der Katholischen Aktion,

Stelle für Buch und Schrifttum,

Katholisches Sozialwerk.

B. Die Katholische Aktion ist territorial gegliedert nach dem Aufbau der Kirche in

die Katholische Aktion in der Pfarre,

die Katholische Aktion im Dekanat,

die Katholische Aktion in der Diözese.

C. Die leitenden Körperschaften der Katholischen Aktion:

1. In der Pfarre:

a) Der Pfarrausschuß (Pfarrbeirat) ist das leitende und planende Organ der Zusammenfassung aller Kräfte der Katholischen Aktion in der Pfarre.

Der Pfarrer wird sich seiner auch bei seelsorglichen Aufgaben zur Beratung und Mithilfe bedienen.

b) Dem Pfarrausschuß (Pfarrbeirat) gehören an: der Leiter des Pfarrausschusses (Pfarrbeirates), der den Vorsitz führt; der Pfarrer; die verantwortlichen Laienführer der in der Pfarre existierenden selbständigen Gliederungen und Werke der Katholischen Aktion.

Mit beratender Stimme können ständig oder fallweise zugezogen werden: die übrigen in der Seelsorge tätigen Priester, die hauptamtlichen Seelsorgehelfer und -helferinnen und Leiter anderer katholischer Organisationen, die im Pfarrgebiet tätig sind.

Der Pfarrausschuß (Pfarrbeirat) faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Bestätigung durch den Pfarrer.

2. Im Dekanat:

Die Arbeit der Katholischen Aktion im Dekanat wird durch den Dekanatsausschuß der Katholischen Aktion geplant, koordiniert und geleitet. Er besteht aus: dem Leiter des Dekanatsausschusses, dem Dechanten, den verantwortlichen Laienführern und den Geistlichen Assistenten der im Dekanat bestehenden Gliederungen und Werke der Katholischen Aktion und den Leitern der einzelnen Pfarrausschüsse (Pfarrbeiräte) des Dekanates.

Der Dekanatsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Bestätigung durch den Dechant.

3. In der Diözese:

a) Die Arbeit der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien wird durch den Diözesanausschuß geplant, koordiniert und geleitet.

Der Diözesanausschuß ist das Organ der Zusammenfassung und gegenseitigen Abstimmung aller Kräfte und Aufgaben der Katholischen Aktion in der Diözese, er plant gemeinsame Aktionen und die Neueinrichtung von Stellen der

Katholischen Aktion und führt sie durch; er dient der gegenseitigen Information über geplante und geleistete Arbeit. Einrichtungen und Aktionen, soferne sie den Rahmen der einzelnen Gliederungen und Werke überschreiten, bedürfen seiner Genehmigung. Ein Weisungsrecht des Diözesanausschusses über innere Angelegenheiten der Gliederungen und Werke besteht nicht.

Der Diözesanausschuß besteht aus den Leitern und Geistlichen Assistenten sämtlicher Gliederungen der Katholischen Aktion. Außerdem gehören ihm an: der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien und der Generalsekretär.

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Diözesanausschuß auf Beschluß des Präsidiums um die Leiter und Geistlichen Assistenten der Untergliederungen und Werke der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien erweitert werden.

Auf Beschluß des Präsidiums können auch zu allen anderen Sitzungen des Diözesanausschusses einzelne Untergliederungen und Werke zu diesen betreffenden Punkten beigezogen werden.

Der Diözesanausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Bestätigung durch den Bischof.

b) Das Präsidium der Katholischen Aktion bereitet die Sitzungen des Diözesanausschusses vor, entscheidet in nicht grundlegenden Personal- und Sachfragen selbständig, in dringenden Einzelfällen unmittelbar. Es verständigt den Diözesanausschuß nachträglich von seinen Beschlüssen.

Das Präsidium repräsentiert die Katholische Aktion nach außen.

Ihm gehören an: der Präsident, der Erste und Zweite Stellvertreter (einer von diesen beiden muß eine Frau sein), der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien, der Generalsekretär und weitere vom Diözesanausschuß vorgeschlagene und vom Bischof ernannte Mitglieder, von denen eines der Leitung der Katholischen Männerbewegung in der Erzdiözese Wien, eines der Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien und eines der Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien entstammen muß.

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Präsidiums und des Diözesanausschusses dient das Generalsekretariat.

Der Generalsekretär führt die Geschäfte im Auftrag des Präsidiums.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder der Katholischen Aktion können alle Katholiken werden, die sich zu deren Zielen ausdrücklich bekennen, nach deren Programm leben und bereit sind, in der Katholischen Aktion mitzuarbeiten.

Der Katholischen Aktion kann man nur über ihre natur- oder berufsständischen Gliederungen angehören.

Die Mitgliedschaft bei der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien wird durch die Gliederungen der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien erworben.

V. Bestellung der leitenden Organe

1. Der Präsident der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien, seine Stellvertreter und die diözesanen Vorsitzenden der einzelnen Gliederungen und Werke werden von den für die Wahl zuständigen Körperschaften mit Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird durch das Präsidium dem Bischof mitgeteilt und durch seine Bestätigung rechtskräftig.

Der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien und die Geistlichen Assistenten der einzelnen Gliederungen und Werke der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien werden vom Bischof ernannt.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium dem Bischof vorgeschlagen und von diesem ernannt.

2. Die Leiter der Körperschaften der Dekanate werden von den zuständigen Pfarrführern gewählt und von der Diözesanleitung der entsprechenden Gliederung bestätigt.

Der Leiter des Dekanatsausschusses wird vom Dekanatsausschuß gewählt und nach der Wahl vom Dechant über das Präsidium der Katholischen Aktion dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen.

3. Der Leiter des Pfarrausschusses (Pfarrbeirates) wird vom Pfarrausschuß (Pfarrbeirat) gewählt und vom Pfarrer dem Präsidium der Katholischen Aktion zur Ernennung durch den Bischof vorgeschlagen.

Mit dem vorstehenden Statut ist das frühere Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien (veröffentlicht im Wiener Diözesanblatt, 86. Jg., Nr. 7, 1. Juli 1948, ergänzt im Wiener Diözesanblatt, 88. Jg., Nr. 10, 1. Oktober 1950) außer Kraft gesetzt.

(Wiener Diözesanblatt, 92. Jg., 1954, Seite 45 ff., Nr. 67.)

Kirchliches Taufzeugnis vor der Erstkommunion. Die hochw. Pfarrämter werden beauftragt, sich vor der Erstkommunion jedesmal ein kirchliches Taufzeugnis vorlegen zu lassen, wenn ein Kind nicht in der eigenen Pfarre getauft wurde. Es kommt vor, daß erst anläßlich der Firmung festgestellt wird, daß ungetaufte Kinder oder akatholische Kinder zur Erstbeichte oder zur Erstkommunion zugelassen wurden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, S. 71, Nr. 132.)

Empfang der ersten hl. Kommunion. Einzelne Seelsorger möchten den Empfang der ersten heiligen Kommunion aus triftigen Gründen auf das dritte Schuljahr verschieben. Tatsächlich mag es Umstände geben, daß Kinder der zweiten Schulstufe noch nicht die nötige Reife hiefür haben. Solche Umstände können sein das gänzliche Versagen des Elternhauses, unterdurchschnittliche Begabung, längere Unterbrechung des Unterrichtes, öfterer Wechsel des Katecheten u. ä.

Grundsätzlich bleibt aber die Forderung bestehen, daß die Kinder im zweiten Schuljahr normalerweise zur Erstkommunion geführt werden müssen. Nur so wird den Bestimmungen des Frühkommuniondekretes „Quam singulari" Pius X. entsprochen. Das kirchliche Rechtsbuch im can. 854 nimmt diese Bestimmungen wieder aus. Nach c. 88 wird präsumiert, daß die Kinder mit vollendetem siebentem Lebensjahr den Gebrauch der Vernunft erlangt haben. Nach can. 854, § 5, ist der Pfarrer verpflichtet zu überwachen, daß die Kinder, die den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, möglichst bald die heilige Kommunion empfangen.

Die Rechtslage ist durchaus klar und wird auch durch den Hinweis, daß einzelne Diözesen erst im dritten Schuljahr die Erstkommunion halten, nicht umgestoßen. In allen Diözesen Österreichs ist die zweite Schulstufe das Erstkommunionsjahr. Dem entspricht auch der offizielle Lehrplan für den katholischen Unterricht, der im zweiten Schuljahr den Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht vorsieht. Man vergleiche, was Jungmann in seiner „Katechetik" über diese Frage schreibt.

Wenn also ein Seelsorger aus wichtigen Gründen glaubt, die Erstkommunion auf das dritte Schuljahr verschieben zu müssen, lege er seine Gründe dem e. b. Ordinariate vor, das endgültig entscheiden soll.

Unter einem wird hingewiesen, daß der Hochwst. Ordinarius es nicht wünscht, daß die Erstkommunikanten im gleichen Jahr auch zur heiligen Firmung zugelassen werden. Es sollen nicht alle großen religiösen Ereignisse der Schulzeit in das zweite Schuljahr fallen. Ein entsprechender Unterricht auf den Erstempfang von drei Sakramenten würde doch sehr schwierig sein.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1954, S. 27, Nr. 29.)

Beginn der Abendmesse. Über Ermächtigung des hl. Offiziums vom 2. April 1954, Zl. 404/46, n. 37, wird jenen hochwürdigen Herren, die die Erlaubnis erhalten haben, eine Abendmesse zu lesen, zugleich auch gestattet, daß der Beginn dieser Abendmesse um 3 Uhr nachmittags sein darf, falls seelsorgliche Gründe dies erforderlich machen. Im übrigen bleiben alle anderen Bestimmungen aufrecht.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1954, S. 34, Nr. 82.)

Binationsvollmacht für Herz-Jesu-Freitage, für die festa suppressa und für Gottesdienste gelegentlich von Trauungen und Begräbnissen. Ordinarius Salisburgen., humiliter postulat a Sanctitate Vestra prorogationem rescripti S. Congregationis de Sacra-

mentis, diei 2 Januarii 1950, n⁰ 8071/49, circa facultatem permittendi suis sacerdotibus ut bis Sacrum litare valeant; 1⁰ Primis feriis sextis cuiusque mensis; 2⁰ Diebus festis suppresis Purificationis, Annuntiationis, Nativitatis B. M. V., II feria Paschatis et Pentecostes, festis S. Ruperti et S. Stephani. Postulat insuper ut praefata facultas extendatur ad occasionem celebrationis matrimonii vel Missae exequalis.

Die 20 Januarii 1954 Sacra Congregatio de disciplina Sacramentorum, vigore specialium facultatum a Ssmo Dno Nostro Pio Papa XII tributarum, attentis expositis, gratiam prorogationis benigne impertitur ad biennium cum petita extensione.

Diese Binationsvollmachten, die der Apost. Stuhl mit obigem Reskript bewilligt hat, dürfen natürlich nur gebraucht werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Bination, wenn also z. B. kein anderer Priester zur Verfügung steht, eine entsprechende Anzahl von Teilnehmern vorhanden ist usw. Cf. Noldin S. Theol. Mor. III, pag. 215 ff. Bei Trauungen und Beerdigungen soll nur biniert werden, wenn für den normalen Gottesdienst wichtige Gründe vorliegen, wie etwa, daß Kindergottesdienst mit Kommunion angesetzt ist oder ein Bauernfeiertag mit zahlreichen Kirchenbesuchen u. ä. Wenn kein besonderer vorliegt, bleibe man bei der bisherigen Gepflogenheit, daß man an solchen Tagen, wo wegen einer Trauung oder Beerdigung der Frühgottesdienst ausfallen muß, zu einer geeigneten Stunde die Kommunion austeilt.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1954, Seite 28, Nr. 31.)

Trinationsvollmacht. Mit Dekret der hl. Sakramentenkongregation vom 22. März 1954, Nr. 859/54, wurde die Trinationsvollmacht verlängert. Gemäß dieses Dekretes kann der Ordinarius für die einzelnen Sonn- und gebotenen Feiertage nur zehn Priestern die Trinationsvollmacht erteilen. Es ist demnach rechtzeitig in den einzelnen Fällen um diese Vollmacht anzusuchen. Eine allgemeine, für längere Zeit dauernde Erlaubnis kann demnach nicht gewährt werden. Die bisher gegebenen Trinationsvollmachten können im gegebenen Ausmaß weiter benützt werden.

Hinzuzufügen ist noch, daß die dritte Messe in einer anderen Kirche zu feiern ist.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1954, Seite 37, Nr. 62.)

Aviso zum neuen Brautprüfungsprotokoll. 1. Trauungsankündigung: Dieses Blatt bleibt auf jeden Fall in der Pfarrkanzlei und wird nicht versandt. Es vertritt das frühere Verkündbuch und das frühere Trauungsrapulare. — Ist andernorts ein Aufgebot vorzunehmen, dann ist von der Pfarre des Brautexamens dorthin ein „Ersuchsschein um Vornahme einer Eheverkündigung" zu senden. Geschieht dies per Post, ist für die Rücksendung ein frankierter Briefumschlag beizulegen. Dieser Ersuchsschein ist so geformt, daß seine Rückseite als Aufgebot vorgelesen oder auch zum Anschlag verwendet werden kann. Es braucht nur vermerkt zu werden: „Kein Hindernis entdeckt"; einzutragen ist nur die Zeit der Verkündigung, Gestionszahl, Datum, Unterschrift des Pfarrers, Pfarrsiegel, und es kann derselbe Schein wieder an die Pfarre des Brautexamens zurückgehen. Es steht daher der Verkündigungspfarre kein Recht zu, eine Gebühr hiefür einzuheben. (Der Entfall von S 4.—, die früher für einen Verkündschein eingehoben wurden, ist in etwa dadurch ausgeglichen, daß bei Brautpaaren, die nach auswärts zur Trauung fahren, für das Brautexamen die halbe Stolagebühr oder eine Taxe von S 40.— eingehoben werden kann.)

2. Verkündschein: Aus dem Gesagten geht hervor, daß nur mehr im Falle der Entlassung des Brautpaares von der Pfarre des Brautexamens in eine andere Trauungspfarre ein Verkündschein ausgestellt wird. Die bisherigen Formulare können hiezu verwendet werden. Die neue Auflage ist aber so geformt, daß sie in Durchschrift mit dem Blatt „Trauungsankündigung" geschrieben werden kann. — Auf dem Verkündschein wird die eingehobene halbe Stolagebühr vermerkt. Berechnungsgrundlage ist nicht

allein das Einkommen des Bräutigams, sondern die Summe des Einkommens beider Brautteile. — Ist aber der Trauungsort außerhalb unserer Diözese (z. B. Mariazell), dann ist das Wort „halbe Stolagebühr" am Verkündschein zu streichen. Es wird in diesem Fall eine „Brautexamenstaxe" von S 40.— eingehoben. — Es entfällt dann eine eigene Gebühr für den Verkündschein. Etwaige Portospesen werden aber zusätzlich noch den Brautleuten verrechnet.

3. Wo ist zu verkünden: Auf vielfache Anfragen zu „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken" VI 13, wird erklärt, daß es im Rahmen der dort angeführten kirchlichen Rechtsvorschriften dem klugen Ermessen des Pfarrers überlassen ist, ob an einem Ort ein Aufgebot vorgenommen wird oder nicht, ob betreffend des Ledigenstandes Zeugenaussagen zu Protokoll genommen werden oder nicht, ob über den Ledigenstand ein Manifestationseid abverlangt wird oder nicht.

4. Dispensgesuche: Die Richtlinie VI 30 des „Wegweisers" wird dahingehend erleichtert, daß nicht das gesamte Brautprüfungsprotokoll den Dispensansuchen beizulegen ist. — Wird keiner der auf dem Blatt „Brautprüfungsprotokoll, 2. Fortsetzung" angeführten Fälle berührt, dann genügt bei „Aufgebotsdispens", „Kanonische Eheschließung (Konvalidierung)", „Erklärung des Nichtsbestandes der Vorehe für den kirchlichen Bereich", „Dispens von der Beibringung eines Taufscheines" der bisher übliche amtliche Vordruck. Bei Fällen, die auf dem Blatt „Brautprüfungsprotokoll, 2. Fortsetzung" angeführt sind, ist dieses Blatt dem bisher üblichen amtlichen Vordruck für Dispensgesuche beizulegen. Auf die Beilegung des „Manifestationseides" oder des „Vertrages bei Mischehen" wird unter der Voraussetzung verzichtet, daß sie vor Einreichung des Dispensgesuches vom Pfarramt zu Protokoll genommen werden und daß dieser Umstand beim Dispensgesuch vermerkt wird (z. B.: „Manifestationseid vom Bräutigam geleistet", „Vertrag für Mischehen von beiden Brautleuten unterzeichnet"). — Bei Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft werde nicht auf die Stammbaumskizze vergessen (Rückseite des Blattes „Brautprüfungsprotokoll, 2. Fortsetzung")! — Es wird aufmerksam gemacht, daß dieses Blatt „Brautprüfungsprotokoll, 2. Fortsetzung" bei jedem Brautexamen auszufüllen ist, sei es auch als „Fehlbericht". Auch als „Fehlbericht" ist es mit den anderen Blättern bei den Trauungspapieren im Pfarrarchiv aufzuheben.

(Wiener Diözesanblatt, 92. Jg., 1954, Seite 34 f., Nr. 54.)

Richtlinien für kirchliche Trauungen in Rom. Kirchliche Trauungen von Brautpaaren aus der Heimat finden in Rom gewöhnlich nur in der deutschen Nationalkirche S. Maria dell'Anima oder in St. Peter statt, in anderen Kirchen nur nach ausdrücklichem Wunsch. Die Trauung möge dem hochwürdigsten Herrn Rektor der Anima wenigstens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Trauungstage angemeldet werden, weil für jede Trauung das Nihil obstat des Vicariato di Roma vorher eingeholt werden muß. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Der kirchenrechtlich vorgeschriebene Entlassungsschein in lateinischer Sprache, ausgestellt von dem für die Trauung zuständigen katholischen Heimatpfarrer (Muster siehe unten) und bestätigt (Nihil obstat) von der zuständigen hochwürdigsten bischöflichen Kurie;

2. der Ziviltrauungsschein. Diesem muß auf der Rückseite oder angeheftet eine von kirchlicher Seite beglaubigte lateinische oder italienische Übersetzung beigefügt werden.

Soll die Trauung durch einen aus der Heimat mitreisenden Priester erfolgen, so ist dies bei der Anmeldung anzugeben, ebenso Name, Vorname und Anschrift dieses Priesters. Gleichzeitig möge in der Anmeldung angegeben werden, ob das Brautpaar die Trauungszeugen selbst bestellt.

Es ist in Rom allgemein üblich, daß die Trauung vormittags, und zwar in Verbindung mit der hl. Messe, in der die Brautleute zur hl. Kommunion gehen, stattfindet.

Religiös gemischte Ehen können in

Rom nicht in der Kirche und mit den kirchlichen Zeremonien, sondern nur in einfacher Form in der Sakristei geschlossen werden.

Für die Kleidung der Brautleute gibt es keine besonderen Vorschriften. Frauen müssen Hut oder Schleier tragen. Auf ehrbare Kleidung wird in allen römischen Kirchen streng geachtet.

Den Neuvermählten kann durch den Hochwürdigsten Herrn Rektor der Anima die Teilnahme an einer Generalaudienz beim Hl. Vater vermittelt werden, die gewöhnlich mittwochs und sonntags stattfindet. Bei der Anmeldung zur Audienz erhalten die Brautpaare ein kleines Geschenk des Hl. Vaters.

An Unkosten für die Trauung sind etwa 5000 Lire zu rechnen; darin sind alle Gebühren und Verpflichtungen einbegriffen.

Briefe, Anfragen und Anmeldungen möge man an die Deutsche Nationalkirche S. Maria dell'Anima, Roma (112), Via della Pace Nr. 20, nicht an den Seelsorger persönlich richten.

Muster für Entlassungsschein:

Litterae dimissioriales

Hisce licentiam damus Reverendissimo D. Rectori Ecclesiae Sanctae Mariae de Anima — Romae (oder wenn die Trauung in St. Peter stattfinden soll: Reverendissimo D. Parocho Basilicae S. Petri in Vaticano — Romae, oder bei anderen Kirchen mit entsprechenden Angaben) ad assistendum matrimonio

1. sponsi N. N., habitantis in ... parochiae ... filii N. N. et N. N., habitantium in ... (bei allen Personenangaben gegebenenfalls hinzufügen: defuncti, -ae), conditionis (Beruf) ..., nati in ... die ... baptizati in ecclesia ..., civitatis ... die ... confirmati in ... die ... (evtl.: vidui ...) et

2. sponsa N. N., habitantis in ... parochiae ... filiae N. N. et N. N., habitantium in ... conditionis ..., natae in ... die ... baptizatae in ecclesia ..., civitatis ... die ... confirmatae in ... die ... (evtl.: viduae ...).

Simul testor:

1. supradictos sponsos rite sine ullo obloquio proclamatos esse in ... parochia ... diebus ...

2. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum,

3. institutiones et adhortationes circa coniugum officia esse factas.

..., die ... 19..

N. N.

Sigillum Parochus ad ...

(Genügend freien Raum lassen für das „Nihil obstat" des zuständigen Ordinariates.)

(Wiener Diözesanblatt, 92. Jg., 1954, Seite 33 f., Nr. 52.)

Veräußerung von kirchlichen Kunstgegenständen. Da immer wieder Kunsthändler und Private versuchen, kirchliche Kunstwerke in ihren Besitz zu bringen, werden die hochwürdigen Herren Kirchenvorstände (Pfarrer, Pfarrexpositi, Administratoren, Provisoren, Kirchenrektoren) sowie die Pfarrkirchenräte neuerdings an folgende Rechtslage erinnert: Nach dem kanonischen Rechte ist jede eigenmächtige Veräußerung (Verkauf, Tausch, Verschenkung, Verpfändung) von kirchlichen Kunstgegenständen (Gemälden, Statuen, Paramenten usw.) ohne ausdrückliche Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Oberen (c. 1530, § 1, n. 3) rechtswidrig, verboten und rechtlich ungültig (vgl. auch c. 2347). Beim Antritt seines Amtes übernimmt der Kirchenvorstand im Gewissen die Verpflichtung, alle ihm anvertrauten Kirchengüter, zu denen nicht zuletzt auch der kirchliche Kunstbesitz gehört, gut und treu zu verwalten, und er bekräftigt dies gemäß c. 1522, n. 1, mit einem Amtseid. Der Kirchenvorstand ist nach dem Kirchenrecht der erstberufene und erstverantwortliche Hüter und Pfleger des kirchlichen Kunstbesitzes. Er hat gemäß c. 1523 dieses Amt „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters" zu verwalten und muß auch den ihm zur Verwaltung anvertrauten kirchlichen Kunstbesitz „vor dem Untergang sowie vor jeglichem Schaden nach Kräften bewahren". Durch die kanonische Einführung in sein Amt ist der Kirchenvorstand ja nicht persönlicher Eigentümer des kirchlichen Kunstbesitzes geworden, der dar-

über nach eigenem Gutdünken verfügen könnte, sondern bloß verantwortlicher und treuhändiger Verwalter desselben, der gemäß c. 1525 auch über die Verwaltung des kirchlichen Kunstbesitzes zur jährlichen Rechenschaftslegung (Visitation, Kirchenrechnung, Inventar) gegenüber dem Ortsordinarius verpflichtet ist. Bei einem allfälligen begründeten Ansuchen an das bischöfliche Ordinariat um Bewilligung zur Veräußerung eines kirchlichen Kunstgegenstandes muß der Kunstgegenstand genau beschrieben und womöglich ein Photo desselben beigeschlossen werden; ferner ist der gerechte Grund für die geplante Veräußerung und der vermutliche Wert des Kunstgegenstandes anzuführen; auch der in Aussicht genommene Käufer ist namhaft zu machen. Eine Veräußerung ist freilich nach c. 1530 nur dann statthaft, wenn a) im Einzelfall ein gerechter Grund (dringende Notwendigkeit; offenbarer Nutzen der Kirche) vorhanden ist; b) wenn unter Berücksichtigung dieses gerechten Grundes der zuständige kirchliche Obere (vgl. c. 1532) seine ausdrückliche Zustimmung erklärt; c) wenn vor der Genehmigung und Veräußerung rechtschaffene Sachverständige in einem schriftlichen Gutachten den betreffenden kirchlichen Kunstgegenstand auf seinen Wert abgeschätzt haben. Den Kunstgegenstand unter diesem Schätzwert zu veräußern, ist nach c. 1531, § 1, verboten. Das Anbot des Käufers allein genügt für die Preisbemessung nicht. Eine eigenmächtige Veräußerung ohne diese kirchenrechtlichen Voraussetzungen ist gemäß c. 2347 ungesetzlich und zieht kirchliche Strafen nach sich. Auch nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. 533, §§ 4 und 13 f.) ist die Veräußerung von Kunstgegenständen an die Zustimmung der Denkmalbehörde gebunden. Die ungesetzliche Veräußerung kann schwer bestraft und die veräußerten Kunstgegenstände können als verfallen erklärt werden. Zu den verbotenen Veräußerungen zählt auch der eigenmächtige Verkauf von alten Plastiken auf den Kirchenböden, in Kapellen und Marterln oder die Abgabe ausgeschiedener alter Paramente. Im besonderen wird daran erinnert, daß alte kirchliche Kunstgegenstände auch dann nicht an einen Antiquitätenhändler verkauft werden dürfen, wenn sie beschädigt, vom Holzwurm befallen oder nicht mehr in liturgischer Verwendung sind. Auch durch Holzwurm usw. schwer beschädigte Skulpturen können durch geeignete Fachkräfte (Dipl.-Konservatoren) wieder sachgemäß instandgesetzt und damit für die Kirche gerettet werden. Der Diözesan-Kunstrat steht den Kirchenvorständen dabei mit Rat und Erfahrung zur Seite. Wird aber im Ausnahmsfall unter den obgenannten Voraussetzungen die Veräußerung oder Abgabe eines kirchlichen Kunstgegenstandes aus begründeter Notwendigkeit kirchenbehördlich genehmigt, so kommt als Erwerber in der Regel nur ein anderes kirchliches Rechtssubjekt in Betracht. Die gewissenhafte Einhaltung dieser kanonischen Vorschriften, die gleichzeitig einen unschätzbaren kirchlichen Denkmalschutz darstellen, wird es verhindern, daß künftig wertvoller kirchlicher Kunstbesitz in den weltlichen Kunsthandel und damit auch in den Privatbesitz und ins Ausland abwandert.

(St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1954, Seite 25, Nr. 27.)

Kirchenbeitragsprämien 1954. Dem wiederholt von Pfarren ausgesprochenen Wunsch, nach dem Beispiel anderer Diözesen auch in der Diözese Seckau von den jährlich eingehenden Kirchenbeiträgen eine sogenannte Prämie als gesicherten Anteil aus den in den Pfarren erzielten Kirchenbeitragsaufkommen auszuwerfen, wird auf Beschluß des Diözesankirchenrates versuchsweise einmal für das Jahr 1954 entsprochen. Dieselbe wird einheitlich für alle Pfarren für 1954 in der Höhe von 5 vom Hundert des im laufenden Jahr eingehenden Kirchenbeitrags festgelegt. Diese Prämie wird von der Finanzkammer am 30. Juni bzw. 31. Dezember berechnet und der betreffenden Pfarre gutgeschrieben, jedoch den Pfarrkirchen nicht zur beliebigen Verwendung zur Verfügung gestellt. Sie hat zum Ausgleich sonst nicht gedeckter,

dringender Sachbedürfnisse zu dienen.

Soweit nun für das laufende Jahr Bedarfsnachweise in Form ordentlicher oder außerordentlicher Haushaltspläne geliefert werden, finden diese Zuschuß-Ansuchen vor allem aus den Kirchenbeitragsprämien ihre Deckung. Erst darüber hinausgehende Defizite werden wie bisher durch ausgesprochene Zuschüsse der Finanzkammer ausgeglichen. Wenn nun Pfarren für das gegenwärtige oder die kommenden Jahre keinen Bedarf haben, wird der angefallene Prämiensatz in das Depot der Finanzkammer gelegt und kommt bei eintretendem Bedarfsfalle zur Auszahlung.

Es bleibt mithin auch weiterhin die Verpflichtung einerseits zur Vorlage des jährlichen ordentlichen und allenfalls auch außerordentlichen Haushaltsplanes, aus dem die Bedarfshöhe festgestellt wird, und anderseits zur größten Wirtschaftlichkeit mit den pfarrlichen Eigenmitteln. Darum soll auch künftig getrachtet werden, mit den Eigeneinnahmen die alljährlich wiederkehrenden Ausgaben decken zu können, so daß nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen aus den Kirchenbeitragsprämien eine Beihilfe beansprucht werden soll. Die Prämien sollen der leichteren Durchführung von Bauherstellungen und Anschaffungen dienen.

Soweit Pfarren bei der Finanzkammer Darlehen aufgenommen haben, wird die Kirchenbeitragsprämie in erster Linie für deren Tilgung verwendet.

Eine eigenmächtige Zurückbehaltung von Kirchenbeiträgen als Anzahlung für die erwartete Prämie ist in keinem Fall gestattet. Berechnung wie Zuweisung der Prämie ist ausschließlich Aufgabe der Finanzkammer. Die Kirchenbeiträge sind wie bisher in voller Höhe abzuführen.

Mit dieser Neueinführung ist Gewähr gegeben, daß alle Pfarren jährlich in den Genuß eines gewissen Anteiles aus dem Kirchenbeitragsaufkommen für ihre Sachbedürfnisse gelangen. Die Finanzkammer erwartet sich aus dieser Neueinführung, die bisher nur in drei anderen Diözesen besteht, eine Belebung der Opferfreudigkeit für die Leistung des Kirchenbeitrages.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1954, Seite 46 f., Nr. 84.)

Kirchliche Sammlungen an Filial- und Nebenkirchen. Das bischöfliche Ordinariat St. Pölten verordnet, daß selbständige Nebenkirchen, Klosterkirchen, Benefizial- und Filialkirchen, in denen ein regelmäßiger Sonntagsgottesdienst gefeiert wird, verpflichtet sind, die im Direktorium angeführten allgemeinen pflichtigen Kirchensammlungen abzuhalten. Das Erträgnis dieser Sammlungen ist an das zuständige hochwürdige Pfarramt abzuliefern, das es im Wege des hochwürdigen Dekanatsamtes an das bischöfliche Ordinariat weiterleitet.

Auch die Binations- und Applikationsmessen sind von den hochwürdigen Rektoren der genannten Kirchen an die zuständigen Dekanatsämter, nicht aber direkt an das Bischöfliche Ordinariat zu geben.

(St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1954, Seite 48, Nr. 71.)

Evangelisches Kirchenrecht

Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B. Der Oberkirchenrat hat am 5. Juni 1954, Zl. 4507/54, im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 205, Abs. 2, Z. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) die nachstehende

Geschäftsordnung

aufgestellt:

§ 1. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. (im nachstehenden Mitglieder genannt) treten zu Sitzungen zusammen, soferne Gegenstände vorliegen, welche einer Beratung und Beschlußfassung durch die Mitglieder nach der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich oder nach anderen Kirchengesetzen bedürfen.

§ 2. Die Sitzungen werden von dem

Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretern unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung muß 48 Stunden vor Beginn der Sitzung in den Händen der Mitglieder sein. Eine Einberufung für einen kürzeren Termin ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Die Einberufung soll schriftlich erfolgen, in dringenden Fällen ist auch eine mündliche oder telephonische Einberufung zulässig.

§ 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung binnen einer bestimmten Frist unter Angabe des Grundes zu stellen. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung Stellvertreter ist verpflichtet, die beantragte Sitzung einzuberufen, wenn noch ein zweites Mitglied den Antrag unterstützt.

§ 4. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

§ 5. Die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung werden von einem vom Vorsitzenden bestimmten Mitgliede als Berichterstatter vorgetragen. Jedes Mitglied kann sich zu den vorgetragenen Gegenständen zu Wort melden, welches ihm von dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der erfolgten Meldungen zu erteilen ist.

§ 6. Einem Mitgliede, welches trotz Ermahnung des Vorsitzenden nicht zum Gegenstande spricht, kann von diesem das Wort entzogen werden.

§ 7. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

§ 8. Der Sitzung können fallweise auch Nichtmitglieder zur Berichterstattung oder Auskunftserteilung beigezogen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

§ 9. Jeder Antrag über einen zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist so zu fassen, daß die Abstimmung mit „ja" oder „nein" erfolgen kann.

§ 10. Die Abstimmung ist vom Vorsitzenden einzuleiten und durchzuführen. Bei namentlicher Abstimmung gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab.

§ 11. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Ergebnis der Beschlußfassung über dieselben unter Angabe der Anzahl der Stimmen dafür, der Stimmen dagegen und der allfälligen Stimmenthaltungen anzuführen sind. Wesentliche Gründe, die für oder gegen gestellte Anträge vorgebracht werden, sind gleichfalls in die Niederschrift aufzunehmen. Im übrigen ist auf § 24 der Kirchenverfassung Bedacht zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Der letztere ist vor jeder Sitzung von der Mehrheit der Mitglieder zu bestimmen.

§ 12. Die Niederschrift ist jedem Mitglied zuzustellen und in der nächsten Sitzung zu verlesen. Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung einzubringen; über den Antrag ist sofort Beschluß zu fassen.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1954, S. 32, Nr. 50.)

Lehrgänge für Predigtamtskandidaten. Da die Kirche noch immer kein Predigerseminar hat, werden in pflichtgemäßer Obsorge für die Regelung des Ausbildungsganges der Predigtamtskandidaten (gemäß §§ 7 (1) und 8 der Ordnung des Geistlichen Amtes [1]) Lehrgänge über Predigt, Amtshandlungen, Religionsunterricht samt Jugendarbeit und Seelsorge eingerichtet. Die Reihe dieser vier Lehrgänge findet jeweils im Laufe von zwei Jahren, abwechselnd im Sommer und während des Schuljahres statt. Kandidaten sind in der Zeit zwischen dem 1. und 2. Examen zur Teilnahme an diesen Lehrgängen gemäß § 100 (1), 3, der Kirchenverfassung und § 19 (3), der Ordnung des Geistlichen Amtes verpflichtet. Vikare und Pfarrer können die Lehrgänge mit den gleichen Vergünstigungen besuchen wie die Kandidaten. Die Einberufung erfolgt durch die Geistliche Leitung der Kirche, welche auch den jeweiligen Leiter des Lehrganges bestellt. Die Superintendenten erwirken für die Teilnehmer

[1] Sieh ÖAKR. I, 1950, 281 ff.

die Befreiung vom Schuldienst und sorgen mit dem zuständigen Pfarrer für die allenfalls notwendige Vertretung.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1954, Seite 23, Nr. 33.)

Überweisung der Gehaltsbezüge. Auf Grund des ha., im Amtsblatt vom Jahre 1953 unter Nr. 90 verlautbarten Erlasses vom 27. Oktober 1953, Zl. 6751/53, haben zahlreiche Geistliche Konten bei Geldinstituten eingerichtet. Bei denjenigen, die dies bisher nicht getan haben, wird der Grund hierfür vielleicht der sein, daß sich an dem betreffenden Ort oder in der Nähe desselben kein Geldinstitut befindet.

In diesen Fällen würde der Oberkirchenrat empfehlen, sich mit den für die Geldzustellung zuständigen Postämtern in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob sich nicht durch postlagernde Überweisung der Bezüge eine Ersparnis an Zustellungsgebühr erzielen ließe. Soweit in Hinkunft eine postlagernde Überweisung der Bezüge gewünscht wird, wäre dies dem Oberkirchenrat unter genauer Bezeichnung des in Betracht kommenden Postamtes zu melden.

Die Pfarrämter werden ersucht, von dem eingangs angeführten ha. Erlaß sowie von der allfälligen Möglichkeit einer postlagernden Geldüberweisung — soweit als tunlich — die im Pfarrsprengel wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrerswitwen zu verständigen.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1954, Seite 23, Nr. 34.)

Staatliches Recht

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter, BGBl. Nr. 14/1954.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) War es Verlobten in der Zeit vom 13. März 1938 bis 31. März 1945 nur aus rassischen oder politischen Gründen unmöglich, die Ehe miteinander zu schließen, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß zwischen ihnen eine Ehe dennoch als zustandegekommen gilt. Voraussetzung für diesen Ausspruch ist, daß

1. zumindest einer der Verlobten ab 27. April 1945 österreichischer Staatsbürger war (§ 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949);

2. die Verlobten in der Zeit der Behinderung

a) eine Trauung vor dem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erwirkt oder ihren Entschluß, eine eheliche Verbindung miteinander einzugehen, sonstwie nach dem Recht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erklärt hatten und die Trauung oder Erklärung in das konfessionelle Eheregister eingetragen worden ist,

b) vor dem Standesbeamten das Aufgebot bestellt oder bei der zuständigen Behörde die Genehmigung der Eheschließung beantragt hatten und über diese Vorgänge amtliche Urkunden errichtet worden waren oder

c) in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nach außenhin ernstlich und bestimmt ihren Ehewillen bekundet haben und hiefür eindeutige und völlig unbedenkliche Beweismittel beigebracht werden können und

3. die Nachholung der Eheschließung nur wegen des Todes des einen Teiles verhindert worden ist.

(2) Die Ehe gilt an dem Tag als zustandegekommen, an dem die Verlobten die konfessionelle Eheschließungserklärung abgaben (Abs. 1, Z. 2, Buchstabe a), den Antrag auf Erlassung des Aufgebots oder der Genehmigung der Eheschließung stellten (Abs. 1, Z. 2, Buchstabe b) oder den Ehewillen bekundeten (Abs. 1, Z. 2, Buchstabe c). Läßt sich dieser Tag nicht einwandfrei feststellen, so ist der Tag maßgebend, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Der Tag des angenommenen Zustandekommens der Ehe ist in jedem Fall in der Entscheidung festzustellen.

§ 2. (1) Unmöglichkeit der Eheschließung aus rassischen Gründen ist anzuerkennen, wenn ein Ehehindernis nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Deutsches RGBl. I, S. 1146, oder der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935, Deutsches RGBl. I, S. 1334, vorlag, in den Fällen der §§ 4 und 6 der genannten Verordnung jedoch nur dann, wenn der Standesbeamte die Trauung nur aus diesen Gründen verweigert hat.

(2) Unmöglichkeit der Eheschließung aus politischen Gründen ist anzuerkennen, wenn einer der Verlobten wegen politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unter falschem Namen, verborgen oder sonstwie außerhalb der bürgerlichen Ordnung leben mußte.

§ 3. Haben Verlobte, bei denen die Voraussetzungen des § 1, mit Ausnahme der Voraussetzung des Abs. 1, Z. 3, vorliegen, vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eheschließung in der gesetzlichen Form nachgeholt, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß die Ehe als mit dem nach § 1, Abs. 2, maßgebenden Tage zustandegekommen gilt. Dieser Tag ist in der Entscheidung festzustellen.

§ 4. (1) Wurde eine Ehe wegen eines Ehehindernisses der im § 2, Abs. 1, genannten Rechtsvorschriften für nichtig erklärt, haben aber dessenungeachtet die Ehegatten ihren Willen, die eheliche Verbindung aufrechtzuerhalten, ernstlich bekundet, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß zwischen ihnen eine Ehe als zustandegekommen gilt. Der Tag der seinerzeitigen Eheschließung gilt für diese Ehe als Tag der Eheschließung.

(2) Haben die Ehegatten einer im Sinne des Abs. 1 für nichtig erklärten Ehe vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erneut miteinander die Ehe geschlossen, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß diese Ehe als mit dem Tage der seinerzeitigen Eheschließung zustandegekommen gilt.

§ 5. Entscheidungen nach den §§ 1, 3 und 4 haben keine Rechtswirkung für das Erbrecht und für das eheliche Güterrecht. Für andere Rechte haben sie nur dann Rechtswirkung, wenn die antragstellende Partei im Antrag oder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Nachfrist von mindestens drei Monaten unter genauer Bezeichnung des Anspruchs und des Schuldners erklärt, daß sie solche Rechte geltend zu machen beabsichtigt; auch bei rechtzeitiger Abgabe der Erklärung sind solche Rechte für die Vergangenheit jedenfalls auf einen Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Antragstellung zurückgerechnet, beschränkt.

§ 6. (1) Anträge nach den §§ 1, 3 und 4 können nur bis zum Ende des Jahres 1954 gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3, im Falle des § 1 der überlebende Verlobte, in den übrigen Fällen die Ehegatten gemeinsam, oder, falls einer von ihnen gestorben oder für tot erklärt (sein Tod bewiesen) worden ist, der überlebende Ehegatte. Sind beide Verlobte oder beide Ehegatten gestorben oder für tot erklärt (ihr Tod bewiesen) worden, so kann der Antrag von jedem gemeinschaftlichen Kinde gestellt werden.

(3) Kein Antragsrecht nach § 1 steht zu, wenn einer der Verlobten vor dem Tage des Todes (des vermuteten oder bewiesenen Todes) eines der Verlobten mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat. Das Antragsrecht nach § 4, Abs. 1, steht nicht zu, wenn einer der beiden Ehegatten aus der für nichtig erklärten Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sollte aber der andere Ehegatte vorher gestorben oder für tot erklärt (sein Tod bewiesen) worden sein, vor dem Tage dessen Todes (des vermuteten oder bewiesenen Todes) mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat. Das Antragsrecht nach den §§ 3 und 4, Abs. 2, steht nicht zu, wenn einer der Ehegatten vor der Nachholung (Erneuerung) der Eheschließung mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat.

§ 7. (1) Über Anträge nach den §§ 1, 3 und 4 entscheidet das Oberlandesgericht Wien in einem Senat von drei Richtern. Es ist für das ganze Bundesgebiet zuständig. Die Bestimmung eines

anderen Oberlandesgerichtes im Sinne des § 31 Jurisdiktionsnorm ist nicht ausgeschlossen. Der Rechtszug gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts geht in zweiter Instanz an den Obersten Gerichtshof.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Der von der antragstellenden Parten bezeichnete Schuldner (§ 5, zweiter Satz) ist als Partei dem Verfahren beizuziehen.

2. Beweisaufnahmen haben vor dem Senat des Oberlandesgerichtes in mündlicher Verhandlung stattzufinden; im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sinngemäß anzuwenden.

3. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist unzulässig.

(3) Für das Verfahren werden keine Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren erhoben.

§ 8. (1) Das Oberlandesgericht Wien übersendet eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidungen nach §§ 1, 3 und 4 dem Standesamt. Zuständig ist jenes Standesamt, das für die Beurkundung der Eheschließung im Zeitpunkt der konfessionellen Eheschließungserklärung oder des Antrages auf Erlassung des Aufgebots oder der Genehmigung der Eheschließung (§ 1, Abs. 1) oder im Zeitpunkt der Eintritts der Rechtskraft des Ehenichtigkeitsurteils (§ 4, Abs. 1) für den Verlobten (Ehemann) oder, falls dieser im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, für die Verlobte (Ehefrau) zuständig gewesen wäre; hatte keiner der beiden Verlobten (Ehegatten) im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt Wien — Innere Stadt — Mariahilf zuständig. In den Fällen des § 3 und des § 4, Abs. 2, ist das Standesamt zuständig, bei dem die Eheschließung nachgeholt (erneuert) worden ist.

(2) Die Standesämter haben die ihnen gemäß Abs. 1 mitgeteilten Personenstandsfälle in die Personenstandsbücher einzutragen.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Unterricht betraut.

Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Unterricht vom 2. März 1954 über die Eintragung von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter in die Personenstandsbücher, BGBl. Nr. 52/1954. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 14/1954, über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter wird verordnet:

§ 1. In den Fällen der §§ 1 und 4, Abs. 1 des Bundesgesetzes hat der Standesbeamte auf Grund der Entscheidung des Oberlandesgerichtes in den ersten Teil des Familienbuches unter Benützung des üblichen Vordruckes und nach Streichung des für die Eheschließungshandlung vorgedruckten entbehrlichen Textes einzutragen:

„Zwischen dem . . . . ., geboren am . . . . in . . . ., (Standesamt . . . . Nr. . . .), (Matrikenstelle), wohnhaft . . . . . ., und der . . . . . ., geboren am . . . in . . . . ., (Standesamt . . . . . Nr. . . . .), (Matrikenstelle), wohnhaft . . . . . ., gilt eine Ehe als mit dem . . . . . zustandegekommen.

Die Eintragung beruht auf der nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 14/1954, über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter getroffenen Entscheidung des Oberlandesgerichtes . . . . . vom . . . ., Geschäftszahl . . . ."

§ 2. In den Fällen der §§ 3 und 4, Abs. 2 des Bundesgesetzes hat der Standesbeamte auf Grund der Entscheidung des Oberlandesgerichtes im Familienbuch zu vermerken:

„Das Oberlandesgericht . . . . . hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 14/1954, über die Anerkennung des Zustande-

kommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter mit Entscheidung vom . . ., Geschäftszahl . . ., ausgesprochen, daß die nebenstehende Ehe als mit dem . . . . . zustandegekommen gilt."

Klarstellung der Bezeichnung „religiöses Bekenntnis"; gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1954, Zl. 20.328—9/54, mitgeteilt:

Das derzeit geltende Recht (insbesondere Artikel 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142) unterscheidet Angehörige der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Anhänger gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse. Bei beiden handelt es sich um Personen, die sich zu einem positiven Gottesglauben bekennen. Bei der ersteren Gruppe ist das Bekenntnis durch die rechtliche Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft gegeben, bei der anderen hat für die Feststellung des Bekenntnisses die eigene Angabe der Person maßgebend zu sein. Als dritte Gruppe kommen alle Personen in Betracht, die sich zu keinem bestimmten Gottesglauben bekennen, wie z. B. die „Gottgläubigen", oder die den Gottesbegriff überhaupt ablehnen.

Die derzeit in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind:

1. Röm.-katholische Kirche,
2. Evangelische Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses,
3. Altkatholische Kirche Österreichs,
4. Griechisch-orientalische Kirche,
5. Israelitische Religionsgemeinschaft,
6. Methodisten-Kirche in Österreich.

Es sind sohin die Angehörigen der unter Zl. 1 bis 6 angeführten Kirchen und Religionsgesellschaften je nach ihrer Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft, die Anhänger gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse nach der von ihnen angegebenen Bekenntnisbezeichnung (z. B. Anglikaner usw.), jene Personen aber, die sich zu keinem bestimmten Gottesglauben bekennen (z. B. („Gottgläubige") oder Personen, die den Gottesbegriff überhaupt ablehnen, als Personen „ohne religiöses Bekenntnis" zu bezeichnen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1954, S. 55, Nr. 93.)

Schulbesuch der Adventistenkinder an Samstagen. Mit dem Erlaß vom 6. November 1951, Z. 70.137—III/10/51, hat sich das Bundesministerium für Unterricht mit der Frage der Schulabsenz schulpflichtiger Adventistenkinder an Samstagen auseinandergesetzt und hiebei ausgeführt, daß im Hinblick auf die Vorschriften der Schul- und Unterrichtsordnung und aus grundsätzlichen schulpolitischen Erwägungen eine Befreiung adventistischer Kinder vom Schulbesuch an Samstagen aus dem Grunde der von den Adventisten vertretenen Samstagheiligung ebenso ausgeschlossen erscheint wie etwa die Anerkennung eines solchen Absenzgrundes als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Schule. Gleichzeitig wurde aber unter Bedachtnahme auf die Beweggründe der Adventisten, die als Anhänger der Sabbatheiligung eine Gewissenspflicht zu erfüllen meinen, vor allem aber mit Rücksicht darauf, daß die adventistischen Eltern ihre Kinder anzuhalten pflegen, den versäumten Samstagunterricht durch Fleiß und Nachlernen nachzuholen, den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) als Verwaltungsstrafbehörden empfohlen, in diesen Fällen von der Verhängung einer Strafe abzusehen und sich im Sinne des § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 auf eine Verwarnung des Beschuldigten zu beschränken.

Nunmehr hat die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten um eine Regelung bezüglich des Samstagunterrichtes der adventistischen Kinder an Bundesmittelschulen und mittleren Bundeslehranstalten angesucht, durch die Absenzen aus dem genannten Grunde künftig nicht mehr als unentschuldigt vermerkt werden sollen.

Hiezu wird festgestellt, daß diesem Ansuchen nicht entsprochen werden konnte, da aus grundsätzlichen Erwä-

gungen auch bei den Bundesmittelschulen und sonstigen mittleren Bundeslehranstalten der vorliegende Absenzgrund für das Fernbleiben vom Unterricht am Samstag nicht als Entschuldigung anerkannt werden kann. Die Schulversäumnisse aus diesem Grunde werden daher weiterhin im Klassenbuch und im Jahreszeugnis als unentschuldigt zu vermerken sein, doch wird unter Bedachtnahme auf die vermeintliche Gewissenspflicht, welche die Adventisten zum Schulversäumnis an Samstagen veranlaßt, verfügt, daß von einer Bestrafung, Disziplinierung, Festsetzung einer schlechten Note aus Betragen oder von einem Ausschluß aus der Schule aus diesem Grunde abzusehen ist. Die mit der Tatsache zahlreicher unentschuldigter Stunden nicht übereinstimmende Betragensnote ist unter Hinweis auf diesen Erlaß in den Zeugnissen in der Weise zu begründen, daß die angeführte Zahl der unentschuldigten Stunden mit folgender Fußnote zu versehen ist: „Wirkt sich auf die Betragensnote zufolge des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1954, Z. 27.041—III/10/54, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 41/54, nicht aus."

Im übrigen kann jedoch bei der Beurteilung des Fortganges des Schülers auf die Schulversäumnisse an Samstagen nicht Bedacht genommen werden, wie denn auch sonstige Folgerungen, die sich aus Schulversäumnissen für den Fortgang im Unterricht ergeben, nicht eingeschränkt werden. So kann insbesondere von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. Oktober 1949, Z. 32.218—IV/14/49, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 140/1949, betreffend Unterrichtsversäumnisse im praktischen Unterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten einschließlich der Lehranstalten für Frauenberufe, nicht abgegangen werden.

(Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht von 25. März 1954, Z. 27.041—III/10/54, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 41/1954.)

Einhebung der Kirchenbeiträge 1954. Vom Bundesministerium für Unterricht wurde unter Zl. 89.301-Ka/53 am 26. Mai 1954 mitgeteilt:

„Die unter dortiger Zahl 7.911 vom 28. Dezember 1953 anher übermittelte ‚Rechnung 1952' und der Voranschlag der Erzdiözese Wien für das Kalenderjahr 1954 werden zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird der auf Grund des Beschlusses des dortigen Diözesan-Kirchenrates vom 16. Dezember 1953 gestellte Antrag, die Kirchenbeiträge für das Kalenderjahr 1954 mit einem Hebesatz von je 100 v. H. der Meßbeträge der Tabellen A und B in Abs. (1) und (2) des Anhanges der dortigen Kirchenbeitragsordnung einzuheben, gemäß § 3, Abs. 2 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/39, genehmigt. Hiezu wird bemerkt, daß die Meßbeträge in Tabelle A gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben, wogegen jene der Tabelle B unter hierortiger Zahl 86.180—Ka/53 vom 6. April 1954 mit Wirkung vom 1. Jänner 1954 im Sinne des Antrages des erzbischöflichen Ordinariates neu genehmigt wurden."

(Wiener Diözesanblatt, 92. Jg., 1954, S. 87, Nr. 131.)

Haushaltslisten-Einsichtnahme. Wie ha. bekannt, waren in letzter Zeit verschiedentlich Schwierigkeiten eingetreten bei Einsichtnahme in die Haushaltslisten zwecks Feststellung von Kirchenbeitragspflichtigen. Es wird deshalb auf einen bezüglichen Erlaß der Finanzlandesdirektion Graz vom 27. November 1953 hingewiesen und wird dieser wortgetreu im folgenden zum Abdruck gebracht:

S 1—936/3—I—1953.

Graz, 27. November 1953.

Verteiler: 1

Haushaltslisten-Einsichtnahme durch Organe der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und Kirchen.

An alle Finanzämter in Steiermark mit Ausnahme des FA. f. Geb. u. Verkehr und des FA. f. Strafsachen.

Aus gegebenem Anlaß wird den Finanzämtern der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. September 1950, Zl. 39.674—9/1950, mitgeteilt mit ho. Erlaß vom 18. Oktober 1950,

S 1—683—I—1950, in Erinnerung gebracht. Darnach ist den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und Kirchen Einsicht in die Haushaltslisten zur Feststellung des Religionsbekenntnisses zu gewähren.

Soweit die Finanzämter die in ihrem Bereich gelegenen Gemeindeämter (Magistrate) noch nicht entsprechend angewiesen haben oder Veranlassung besteht, die Weisung Gemeinden nochmals in Erinnerung zu bringen, wolle dies unverzüglich geschehen."

Gegebenenfalls wäre also künftig bei Eintritt von Schwierigkeiten auf diesen Erlaß aufmerksam zu machen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1954, S. 29, Nr. 45.)

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge, Gegenseitigkeit gegenüber der Evangelischen Kirche, A. B. und H. B. in Österreich. Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 19. Jänner 1954, Z. 135.185—3/53 unter Bezugnahme auf seine Rundschreiben vom 25. Mai 1948, Z. 68.854—3/48 (ho. Rundschreiben Nr. 105/1948), betreffend die Durchführung der Vordienstzeitenverordnung, und vom 10. Juli 1948, Z. 72.191—3/48 (ho. Rundschreiben Nr. 109/1948), betreffend die Durchführung der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete mitgeteilt, daß die Gegenseitigkeit im Sinne des § 2, Abs. 1, lit. b der Vordienstzeitenverordnung BGBl. Nr. 73/1948, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 142/1952, und der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienste BGBl. Nr. 113/1948 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 273/1949 und der Verordnung BGBl. Nr. 4/1953, zwischen dem Bund und der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich festgestellt wurde und daß als Zeitpunkt des Eintrittes der Gegenseitigkeit (§ 7, Abs. 2 der angeführten Verordnungen) der 26. Jänner 1949 gilt.

(Verordnungsblatt für den Dienstbereich des BM f. Unterricht Nr. 33/1954.)

Übersendung von Matrikenscheinen in das Ausland. Das Bundesministerium für Unterricht teilte am 16. Februar 1954, Zl. 24.145—Ka/1954, den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten folgendes mit:

Durch von im Ausland lebenden Personen erbetene Übersendungen von Matrikenauszügen hat sich vielfach für die konfessionellen Matrikenämter, insbesonders auch durch die damit verbundenen beträchtlichen Portoauslagen, eine starke finanzielle Belastung ergeben. Um dieser Schwierigkeit abzuhelfen, wurde aus einem gegebenem Anlaß das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, hergestellt, und dieses hat sich bereit erklärt, bei der Weiterleitung der gegenständlichen Dokumentenausfertigungen und der Einhebung der Beträge für den Ersatz der aufgelaufenen Kosten mitzuwirken.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei jedoch bei dieser Gelegenheit darauf verwiesen, daß für die Matrikenführung den Organen der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften staatlicherseits keine Vergütung aus dem Titel der Matrikenführung zusteht und sich daran auch durch die zweite Verordnung für die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 (DRGBl. I, Seite 1919) nichts geändert hat, sondern die Matrikenführer der konfessionellen Standesregister auch weiterhin zur Tragung des aus der Fortführung dieser Matriken (Altmatriken) entstehenden Aufwandes verpflichtet sind.

Um jedoch eine weitere Belastung der matrikenführenden Ämter durch Übersendung von Matrikenauszügen ins Ausland hintanzuhalten sowie andererseits auch eine allzugroße Verzögerung bei der Übersendung zu vermeiden, wurde vom Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, nunmehr vorgeschlagen, folgenden Weg einzuhalten, der mit der inzwischen eingetretenen Verbesserung des Postverkehrs ohne weiteres vertretbar ist.

Die Matrikenämter übersenden die jeweils angeforderten Matrikenauszüge direkt an die betreffende österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, unter genauer Angabe der Adresse des

Empfängers sowie der aufgelaufenen Kosten mit dem Ersuchen um Ausfolgung an den Adressaten nach Einhebung der vorgeschriebenen Gebühr. Die durch die Vertretungsbehörden von den Parteien eingehobenen Beträge werden sodann dem Bundeskanzleramt einberichtet und dem betreffenden kirchlichen Matrikenamt durch die Buchhaltung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, angewiesen werden. Durch die Ausschaltung eines Instanzenzuges ist eine Beschleunigung der Zustellung gesichert.

Vom unmittelbaren Postversand der Auszüge an die Vertretungsbehörde sollte nur dann Abstand genommen werden, wenn der Inhalt der Sendung von besonderem Wert ist (nicht mehr oder schwer beschaffbare Urkunden usw.), oder die Sendung in Staaten mit nicht völlig sicherer Postverbindung und somit der länger dauernde, aber sichere Weg über den Kurierdienst des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, angebracht ist. In diesem Fall wäre der Matrikenauszug samt dem an die Vertretungsbehörde gerichteten Begleitschreiben in unverschlossenem Briefumschlag, lediglich mit einer Konsignation in duplo, ohne eigenes Ersuchen um Weiterleitung dem BKA, AA, zu übermitteln. Mehrere gleichzeitig an die gleiche Vertretungsbehörde gerichtete Sendungen sind in der Konsignation einzeln anzuführen.

Es darf daher empfohlen werden, bei Übermittlung von Matrikenauszügen ins Ausland den oben angeführten Vorgang einzuhalten.

Wien, am 16. Februar 1954

(Linzer Diözesanblatt, C. Jg., 1954, Seite 36, Nr. 39; vgl. ÖAKR 1954, I, 135 f.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl.

ZEITBERICHTE

Prälat Weinbacher — Konsultor der Konzilskongregation. Der Rektor des Deutschen Kollegs St. Maria dell'Anima in Rom und frühere Generalvikar der Erzdiözese Wien, Prälat Dr. Jakob Weinbacher, wurde zum Konsultor der Konzilskongregation ernannt.

Prälat Dr. Rupert Rosenberger wurde mit 14. April 1954 zum Generalvikar der Diözese Seckau ernannt.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer — Dekan. Der Ordinarius für Kirchenrecht an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Graz, Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer, wurde für das Studienjahr 1954/55 zum Dekan seiner Fakultät gewählt.

Dr. Alexander Dordett — Dozent. Der Vizeoffizial des Wiener erzbischöflichen Metropolitan- und Diözesangerichtes, Dr. Alexander Dordett, wurde zum Dozenten ernannt und erhielt die venia docendi für Kirchenrecht an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

Superintendent Dr. Fritz Heinzelmann †. Am 4. Juli 1954 verstarb der Superintendent der Diözese Niederösterreich, Pfarrer der Gemeinde Baden bei Wien, Dr. Fritz Heinzelmann. Der Verstorbene war der hervorragendste Mitarbeiter an der neuen Evangelischen Kirchenverfassung von 1949. Er wurde von der Generalsynode zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses gewählt, in welcher Eigenschaft er die „Ordnung des geistlichen Amtes" und die Disziplinarordnung der Kirche, also die wichtigsten neuen evangelischen Kirchengesetze ausarbeitete und damit ganz wesentlich die Bahnen des evangelischen kirchlichen Lebens bestimmte.

Pfarrerrichtung. Mit Wirksamkeit vom 1. März 1954 wurde die Pfarre Maria Verkündigung in Straß, Diözese

Seckau, neu errichtet. Die neue Pfarre wurde von der Mutterpfarre St. Veit am Vogau abgetrennt und ist liberae collationis.

Pfarrerhebung. Mit Dekret des Apostolischen Administrators Dr. Paul Rusch vom 30. Dezember 1953 wurde das Pfarrvikariat zum hl. Gallus mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1954 zur selbständigen Pfarrei erhoben.

Übernahme einer inkorporierten Pfarre durch die Diözese St. Pölten. Das Benediktinerstift Altenburg hat wegen Priestermangels die inkorporierte Pfarre Aigen bei Raabs der Diözese St. Pölten zur Übernahme angeboten. Das St. Pöltener Ordinariat hat in der Konsistorialsitzung vom 25. Juni 1953 das Angebot angenommen und den einstimmigen Beschluß gefaßt, die dem Benediktinerstift Altenburg inkorporierte Pfarre Aigen nach Durchführung der juridischen Formalitäten und Genehmigungen von Seite der hl. Religiosenkongregation in den dauernden Besitz zu übernehmen, so daß sie vom Tage der römischen Genehmigung an als Weltpriesterpfarre zu betrachten ist.

Die hl. Religiosenkongregation hat mit Dekret vom 7. April 1954, Nr. 4729/54 die Erlaubnis erteilt, daß das Inkorporationsrecht gelöscht werde und die Pfarre Aigen als Weltpriesterpfarre zu betrachten sei.

(St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1954, S. 42, Nr. 61.)

Errichtung einer Pfarrexpositur. Der Wiener Ordinarius hat mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1954 in Erlaa, Wien XXV, eine Pfarrexpositur mit Matrikenführung und eigenem Pfarrkirchenrat errichtet.

Evangelische Pfarrgemeinden. Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß von 3. Februar 1954 die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha (bisher als Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Wien-Schwechat gehörig),

mit Erlaß vom 25. Jänner 1954 die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein, Kärnten,

mit Erlaß vom 4. März 1954 die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt (bisher als Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Wolfsberg gehörig),

mit Erlaß vom 10. März 1954 die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein (bisher als Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Innsbruck gehörig),

mit Erlaß vom 23. März 1954 die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau gehörigen Tochtergemeinde A. u. H. B. Leobersdorf, und

mit Erlaß vom 11. Juni 1954 die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal/Drau gehörenden Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Lienz

oberstkirchenbehördlich genehmigt.

DISSERTATIONEN

Kirchenrechtlich interessante Dissertationen Universität Wien.

I. Katholisch-theologische Fakultät:

Raber, Johann, Das Schicksal der österreichischen Franziskanerprovinz zur Zeit Josefs II. (Loidl, Arnold, 22. 4. 1953).

Bolech, Pietro, Die Krankenheilungen in den Evangelien. Eine exegetische und medizingeschichtliche Studie (Kosnetter, Gabriel, 19. 4. 1953).

II. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

Kollwentz, Edmund, Verschiedenheit katholischer und evangelischer Staatsauffassung (Merkl, Verdroß, 17. 10. 1952).

III. Philosophische Fakultät:

Dexler, geb. Schicht, Helga Maria, Beiträge zur Geschichte der Bischöfe von Lavant im Mittelalter (Santifaller, Benedikt, 31. 10. 1952).

Kollmann, Marianne Johanna, Die Immunitätsurkunden von König Pippin bis Kaiser Otto III. für die Metropolen Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Hamburg-Bremen, Magdeburg (Santifaller, Benedikt, 1. 12. 1952).

Neunteufel, Hubert Maximilian, Die Beziehungen der Landesfürsten zu Klosterneuburg im 16. Jahrhundert von Maximilian I. bis Rudolf II. (Lhotsky, Santifaller, 20. 1. 1953).

Nejedly, Margaretha, Enea Silvio Piccolomini: Pentalogus de rebus ecclesia et imperii (Lhotsky, Santifaller, 5. 2. 1953).

Soete, Sr. Maria, Geschichte der Missionsgesellschaft der Dienerinnen des Heiligen Geistes (Santifaller, Hantsch, 17. 4. 1953).

Fürst, geb. Weinhengst, Ingeborg Juliana, Die Gestalt des katholischen Priesters in der deutschen Literatur vom Realismus bis zur Gegenwart (Rupprich, Kralik, 18. 4. 1953).

Schuh, Karl, Reformation und Anfänge der Gegenreformation in einigen Teilen des Waidhofener Bezirkes (Pf. Raabs, Speisendorf, Münichreith, Dobersberg, Puch, Siegharts, Ludweis und Aigen) (Lhotsky, Hantsch, 24. 4. 1953).

Blazovich, P. Franz Augustin, Die Soziologie des Mönchtums und der Benediktinerregel (Knoll, Gabriel, 19. 6. 1953).

Dragon, Friedrich, Die Wiener Presse kirchlicher Tendenz von 1848 bis zur Gründung der Reichspost 1894 (Ludwig, Rupprich, 3. 7. 1953).

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

BLR — Buffallo Law Review, Buffallo N. Y.; Ephem — Ephemerides iuris canonici, Rom; FamRZ — Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld; JurBl — Juristische Blätter, Wien; Jurist — The Jurist, Washington D. C.; Jus — Jus, Rivista di scienze giuridiche, Milano; Mon — Monitor Ecclesiasticus, Rom; NRev — Nouvelle Revue Théologique, Tournai, Louvain, Paris; Per — Periodica de re morali canonica liturgica, Rom; RevDrC — Revue de Droit Canonique, Strasbourg; RevEsp — Revista Espanola de derecho canonico, Madrid; Th-PQSchr — Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz; ZEvK — Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht, Tübingen.

Bender, L., Licita assistentia ad matrimonium ritione canonum 1197 et 1109, Mon LXXIX, 1954, 96 ff.

Bender, L., Actus ut aiunt civilis et impedimentum publicae honestatis, Ephem IX, 1953, 305 ff.

Bergh, E., L'Eglise catholique en Pologne en 1953, NRev 76, 1954, 303 ff.

Beyer, J., Nature et Position du Sacerdoce, NRev 76, 1954, 356 ff. u. 469 ff.

Blanch, A., Le concordat entre le Saint-Siège et L'Espagne, NRev 76, 1954, 506 ff.

Boeren, P. C., Les plus anciens statuts du diocèse de Cambrai (XIII[e] siècle), RevDrC IV, 1954, 131 ff.

Bopp, E., Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV, ZEvK 3, 1954, 184 ff.

Bride, A., Erreur commune et suppléance de juridiction, RevDrC IV, 1954, 3 ff.

Burke, E. M., Perpetuity in the Marriage Bond, Jurist XIV, 1954, 47 ff.

Cabreros de Anta, M., Los religiosos en el Concordato de 1953, RevEsp IX, 1954, 117 ff.

Cabreros de Anta, M., Concepto de potestad ordinaria y delegada, RevEsp VIII, 1953, 703 ff.

Charles, P., L'intolérance cléricale, NRev 76, 1954, 274 ff.

Chauve-Bertrand, Bréviaire Missel, Calendrier, NRev 76, 1954, 413 ff.

Felici, P., De matrimonio civili, Ephem IX, 1953, 257 ff.

Fogliasso, E., El nuevo Concordato español y el Derecho público eclesiástico, RevEsp IX, 1954, 43 ff.

Friedrich, O., Entwurf einer Kirchenordnung für Schleswig-Holstein, ZEvK 3, 1954, 187 ff.

Giacchi, O., Volontà e unione coniugale nella dottrina matrimoniale di Pier Lombardo, Jus V, 1954, 43 ff.

Habscheid, W. J., Absolute oder relative Scheidungsgründe? FamRZ 1, 1954, 7 ff.

Herman, E., Neuf siècles de schisme entre l'église d'Orient et d'Occident, NRev 76, 1954, 576 ff.

Hesse, K., Schematische Parität der Religionsgesellschaften nach dem Bonner Grundgesetz? Zum Urteil des OVG Berlin vom 25. 2. 1953, ZEvK 3, 1954, 188 ff.

Jacqueline, B., Note sur deux manuscrits du Décret de Gratien de la Bibliothèque Vaticane, Ephem IX, 1953, 288 ff.

Janin, R., Le schisme byzantin de 1054, NRev 76, 1954, 563 ff.

Lefebvre, Ch., La notion d'équité chez Pierre Lombard, Ephem IX, 1953, 291 ff.

Lenzenweger, J., Glaubensspaltung, innerkirchliche Erneuerung und politische Gegenreformation, Th-PQSchr 102, 1954, 105 ff. u. 203 ff.

Lobo, A. A., Las actividades de la Acción Católica según el Concordato español, RevEsp IX, 1954, 91 ff.

López, J. P., Jurisprudencia de la Rota romana acerca del valor de la declaración de las partes en las causas matrimoniales, RevEsp VIII, 1953, 853 ff.

Lumbreras, P., De cooperatione ad divortium, Ephem IX, 1953, 243 ff.

Lumbreras, P., De forma ordinaria matrimonii, Ephem IX, 1953, 253 ff.

Mailleux, P., L'Union est-elle possible? NRev 76, 655 ff.

Martin, I., En el segundo centenario del Concordato español de 1753, RevEsp VIII, 1953, 745 ff.

Melichar, E., Die Anerkennung eines Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft, JurBl 76, 1954, 241 ff.

Mier, L. P., El Concordato español de 1953: Significación y caracteres, RevEsp IX, 1954, 7 ff.

Miller, J., Scheinzivilehe erlaubt? Th-PQSchr 102, 1954, 225 ff.

Moran, S. A., Los clérigos y los cargos públicos en el Concordato español, RevEsp IX, 1954, 79 ff.

Mörsdorf, Kl., Die rechtliche Stellung von Mann und Frau in Ehe und Familie nach kanonischem Recht, FamRZ 1, 1954, 25 ff.

Munier, Ch., Les sources patristiques du droit de l'église du VIIIe au XIIIe siècle, RevDrC IV, 1954, 184 ff.

Noubel, J. F., Procédure disciplinaire de canons 2176 à 2181, RevDrC IV, 1954, 159 ff.

Oehler, D., Evangelisches Kirchenrecht als bekennende Ordnung, Festschrift für Friedrich Giese, Frankfurt/Main 1953, 195 ff.

Oesterle, G., Exiguum in terminologiam iuris processualibus contributum, Ephem IX, 1953, 315 ff.

O'Neill, J. M., Nonpreferential Aid to Religion is not an Establishment of Religion, BLR II, 1953, 242 ff.

Palazzini, P., De matrimonii consensu conditionato, Ephem IX, 1953, 247 ff.

Pfeffer, L., No Law Respecting an Establishment of Religion, BLR II, 1953, 225 ff.

Poli, A., De litteris commendatitiis ad sacra facienda in iure canonico usque ad Decretum Gratiani, Ephem IX, 1953, 155 ff.

Pujol, Cl., Comentario de algunas declaraciones de la Comisión para la codificación oriental, RevEsp VIII, 1953, 867 ff.

Pujol, R. P., Responsiones circa Mp. „Crebrae allatae sunt", Per XLIII, 1954, 134 ff.

Ravanera, D. M., The parochial benefice in the Philippines, Ephem IX, 1953, 208 ff.

Remingnon, L., Le noviciat dans l'ancien droit, RevDrC IV, 1954, 193 ff.

Risk, P. J., De potestate maritali, Per XLIII, 1954, 5 ff.

Ruiz, M. G., El catolicismo, religión de la nación, RevEsp IX, 1954, 65 ff.

Smend, R., Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht, ZEvK 3, 1954, 113 ff.

Sprengler, A., Um eine schriftgemäße Behandlung des Problems der Trauung Geschiedener. Zur Geschichte des Wiedertrauungsrechtes, Teil I, ZEvK 3, 1954, 163 ff.

Trummer, J., Ehe nach Ogino Knaus, Th-PQSchr 102, 1954, 134 ff.

Tyszkiewicz, S., Le visage de l'orthodoxie, NRev 76, 1954, 611 ff.

Van Dongen, L., De potestate a Romanis Pontificibus in constitutionis can. 1125 exhibita, Ephem IX, 1953, 182 ff.

Villey, M., Sources et portée du droit naturel chez Gratien, RevDrC IV, 1954, 50 ff.

Wenger, A., Les divergences doctrinales entre l'Eglise catholique et les Eglises orthodoxes, NRev 76, 1954, 631 ff.

Wenner, J., Negative Totalsimulation als Eheklagegrund, Theologie und Glaube 1953, 125 ff.

Wenner, J., Konversion aus Überzeugung als Bedingung bei der Eheschließung, Theologie und Glaube 1954, 127 ff.

Wenner, J., Bemerkungen zum Kirchenvorstandsrecht, Theologie und Glaube 1954, 203 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

BOSCH, Dr. F. W.: Neue Rechtsordnung in Ehe und Familie. Eheschließung — Ehescheidung — Gleichberechtigung. Verlag Reckinger & Co., Siegburg 1954.

Nach Art. 117 (1) des Bonner Grundgesetzes (GG) bleibt das dem Art. 3 (2) GG (Gleichberechtigung von Männern und Frauen) entgegenstehende Recht bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des GG in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953. Das damit verheißene Anpassungsgesetz wurde bisher nicht erlassen. Daher ist, wie inzwischen das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof ausgesprochen haben, Art. 3 (2) GG mit 1. 4. 1953 unmittelbar wirksames Recht geworden; das dem Gleichberechtigungsgrundgesetz entgegenstehende Recht ist mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft getreten. Da ein Anpassungsgesetz fehlt, ist es nun Aufgabe der Judikatur, bei jeder Einzelfrage festzustellen, ob und inwieweit früherem Recht derogiert ist. Wenn hier von einem Versagen der Legislative gesprochen wird, so ist daran soviel richtig, daß die richtungweisende Funktion der Gesetzgebung ausgefallen ist; man muß sich jedoch bewußt bleiben, daß auch ein Anpassungsgesetz keine endgültige Klärung der Probleme gebracht hätte, weil auch dieses einer Überprüfung auf seine Übereinstimmung mit dem Verfassungsgrundsatz standhalten müßte, also letzten Endes doch die Entscheidung dieser Probleme der Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes aufgegeben ist.

Jedenfalls haben aber bei der gegenwärtigen Situation alle Gerichte eine Fülle von Problemen zu bewältigen, was bei der Komplexität der Materie sicherlich zu divergierenden Entscheidungen und daher zu einer gewissen Unsicherheit in der Rechtspflege führen wird. Der Verfasser bemüht sich nun, diese Probleme, soweit sie das Ehe- und Familienrecht betreffen, zu durchleuchten und zu ordnen. Auf alle Einzelfragen einzugehen und zu den Lösungsvorschlägen des Verfassers Stellung zu nehmen, würde hier zu weit führen; das muß dem Leser überlassen werden. Nur soviel sei gesagt, daß der Verfasser auf alle Probleme gründlich eingeht und stets eine Lösung sucht, die auf die Bestimmung des Art. 6 (1) GG Rücksicht

nimmt, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Im Rahmen der eherechtlichen Probleme behandelt der Verfasser auch sonstige aktuelle Fragen von der verfassungsrechtlichen Warte aus, so das Problem der obligatorischen Ziviltrauung und das Ehescheidungsrecht, wobei er die Auffassung vertritt, daß die obligatorische Ziviltrauung als dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerstreitend mit dem Inkrafttreten des Art. 4 GG, spätestens jedoch mit dem 1. 4. 1953 durch das System der fakultativen Ziviltrauung ersetzt ist und daß Art. 6 (1) GG eine Zurückdrängung der Ehescheidung fordert.

Sicherlich kann der Rezensent, was bei der Vielfalt der Fragen verständlich ist, nicht allen Lösungsvorschlägen des Verfassers de lege lata zustimmen; die Schrift ist aber interessant, sie geht den Problemen nicht aus dem Weg und ist daher für jeden am Familienrecht interessierten Leser ein Gewinn. Erwin Melichar

BRISEBOIS, P. GUIDUS M., OFM.: De natura iuridica domus religiosae. Rom 1953, Pontificium Athenaeum Antonianum. (Studia Antoniana Bd. 6.)

Nachdem sich der Verfasser einleitend kurz mit der Natur der juristischen Person und ihrer geschichtlichen Entwicklung befaßt sowie anschließend das geltende Recht über die Entstehung juristischer Personen dargelegt hat, handelt er in einem ersten Kapitel vom Begriff der domus religiosa. Auch hier geht der eigentlichen Untersuchung eine geschichtliche Übersicht voraus. Bei der Analyse des geltenden Rechts kommt der Verfasser zum Schluß, daß das Wesen der domus religiosa darin besteht, daß eine Gemeinschaft von wenigstens drei Religiosen vorliegt, die dieser Personengemeinschaft rechtlich angehören und ein gemeinsames Leben unter einem eigenen Oberen führen. Das Verhältnis zum Aufenthaltsort, dem „Haus" im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches, erschöpft sich darin, daß es der juristische Sitz dieser Gemeinschaft ist; ob es im Eigentum der Gemeinschaft steht oder gemietet wurde oder sonst ein Benützungsrecht besteht, ist belanglos. Die Rechtspersönlichkeit ist also an die Personengemeinschaft und nicht an das Gebäude geknüpft. Im zweiten Kapitel sucht der Verfasser zu beweisen, daß diese Personengemeinschaft eine persona moralis collegialis ist, indem er zuerst die Rechtspersönlichkeit der domus religiosa ex ipso iuris praescripto (c. 100) und dann deren Charakter als Körperschaft nachweist. Sehr richtig sind die Ausführungen, daß in der rechtlichen Praxis Erscheinungen zu finden sind, die Elemente beider Typen juristischer Persönlichkeit enthalten, so daß es bei der Klassifizierung darauf ankommt, welchem Element man die größere Bedeutung beimißt. Man darf eben nicht übersehen, daß juristische Typen nur Leitbilder sind, die in der Rechtswirklichkeit den verschiedensten Variationen und Kombinationen unterliegen. Aus der geschichtlichen Entwicklung und dem immanenten Sinn der Einrichtung kommt der Verfasser für die domus religiosa zum Schluß, daß nach wie vor das körperschaftliche Element überwiegt, weil ihr Grundgedanke das gemeinschaftliche Streben nach Vollkommenheit ist. Im letzten Kapitel wendet er dann die gewonnene Erkenntnis auf die verschiedenen empirischen Erscheinungsformen der domus religiosa im eigentlichen und uneigentlichen Sinn mit dem Ergebnis an, daß sie immer eine eindeutige Lösung ermöglicht.

Das Buch ist klar gegliedert, in einem flüssigen Latein geschrieben, berücksichtigt eine umfangreiche Literatur und ist inhaltlich folgerichtig aufgebaut. Da es sich aber bei der Zuordnung der domus religiosa zu den Körperschaften oder Anstalten, wie der Verfasser richtig erkennt, um die quantitative Frage des Überwiegens des einen oder anderen Elements handelt, wird es die Gegner der hier vertretenen Auffassung nicht ohne weiteres überzeugen. Der Rezensent ist allerdings mit dem Verfasser in dieser Frage einer Meinung.

Erwin Melichar

CAMPBELL, J. E., Indulgences. The Ordinary Power of Prelates Inferior to the Pope to Grant Indulgences. The University of Ottawa Press, Ottawa 1953, XIII u. 199 Seiten.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: eine theologische, grundsätzliche Auseinandersetzung über das Wesen des Ablasses, eine historische Übersicht und einen Kommentar zum geltenden Recht. Das Hauptmerkmal ist, daß der Autor sehr stark von theologischen Gedankengängen durchdrungen ist, was deutlich auf die Art der Behandlung der Rechtsprobleme abfärbt. Der historische Teil stützt sich weitgehend auf die bisherigen Forschungsergebnisse, der Kommentar bietet eine gute Zusammenstellung der geltenden Rechtslage. Vor allem der Praktiker wird in dieser Arbeit viel finden für die Anwendung dieses eigenartigen kanonischen Rechtsproblems. Die Arbeit schließt sich würdig an die bisherigen kanonistischen Dissertationen der Katholischen Universität in Ottawa an. Willibald M. Plöchl.

DAWSON, CHRISTOPHER: Die Religion im Aufbau der abendländischen Kultur. Düsseldorf o. J. (1953), Verlag L. Schwann, 366 S. (Übersetzung von Religion and the Rise of Western Culture, Sheed and Ward, London 1950, Übersetzung von Nina E. Baring.)

Dieses Buch ist aus Vorträgen erwachsen, die der Verf. im Rahmen der Gifford-Vorlesungen an der Universität Edinburgh in den Jahren 1948/49 gehalten hat. Er will dabei eine Überschau über das Werden der abendländisch-christlichen Kultur geben, die die Ergebnisse der einzelnen Fachgebiete der Geschichtswissenschaft auch dem Nichtfachmann zugänglich machen will. Insbesondere soll die Kluft zwischen politischer Geschichte, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte auf der einen und Kirchengeschichte, Dogmengeschichte und Liturgik auf der anderen Seite überwunden werden. Auch die kirchliche Rechtsgeschichte und die Rechtsgeschichte überhaupt sind dabei nicht vergessen worden. In der Hetze des modernen Lebens hat auch der Akademiker, der nicht selbst in der Forschung arbeitet, kaum mehr die Muße, größere Spezialwerke durchzuarbeiten. Er sucht seine Belehrung bei der historischen Belletristik oder bei einer populären Literatur, die politisch gefärbt ist. Der Verf. sagt mit Recht, daß heute letzte Probleme von Kultur und Geschichte aus dem Studierzimmer auf die Straße und in die Massenversammlungen verlagert sind. Darum ist es eine Lebensfrage, daß die Kluft zwischen dem politischen Interesse der Allgemeinheit an diesen Fragen und ihrer wissenschaftlichen Erforschung nicht allzu groß wird. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung müssen in populärer Form der Allgemeinheit nahegebracht werden, um den Gefahren der Pseudowissenschaft vorzubeugen. So will der Verf. bewußt in den Geisteskampf unserer Tage eingreifen. Seiner Bestimmung entsprechend fehlt dem Buche der gelehrte Apparat, der für den Nichtfachmann ohne Belang ist. Der Kampf der Ideologien hat uns klar gemacht, daß Geschichte nicht in der Anhäufung von Tatbeständen besteht, daß sie vielmehr einen unmittelbaren Einfluß auf das Leben der modernen Gesellschaft hat. Alle modernen Ideologien verwenden ja die Geschichte, um sich von dort her handgreifliche Beweismittel zu holen. Bücher dieser Art bieten dem Fachmann immer wieder einen Anlaß zur Gewissenserforschung. Das gilt auch für die kirchliche Rechtsgeschichte. Auch für sie besteht das Problem, ihre Forschungsergebnisse weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Man erlebt es immer wieder, daß Heimatkundler, die ein Problem der kirchlichen Rechtsgeschichte, z. B. die Geschichte einer Pfarrei, einer Stiftung, eines Klosters, behandeln wollen, den Zugang zu den guten Lehrbüchern unseres Faches nicht finden, da diese ihr Fassungsvermögen zunächst übersteigen. Erst eine gute Einführung würde sie dann zu den großen Lehrbüchern hinleiten, hier liegt ein Problem vor, das der Lösung harrt.

Dawson ist Katholik und überzeugter Anhänger der abendländischen Kultur, doch weiß er auch jeweils die Schattenseiten der Entwicklung herauszustellen. Besonders eindrucksvoll ist die Behandlung des Investiturstreites und Gregors VII., wobei sich der Verf. vor jeder Schwarz-Weiß-Malerei zu hüten weiß und die ganze Problematik herausarbeitet, so daß er auch der kaiserlichen Partei gerecht zu werden vermag. Für den Menschen von heute bilden die geistlichen Fürstentümer leicht einen Stein des Anstoßes, geschickt weiß da der Verf. ihre Entstehung und das Konzept der Ottonischen Kirchenpolitik verständlich zu machen.

Als wesentlichen Grundzug der abendländischen Kultur hebt der Verf. ihren missionarischen Charakter hervor, ihre Weiterwirkung von einem Volk zum anderen in einer ununterbrochenen Kette von geistigen Bewegungen. Daneben sieht er in der gegenseitigen Unabhängigkeit von kulturellem Führertum und politischer Macht einen der Hauptfaktoren für die Freiheit und dynamische Schöpferkraft der abendländischen Kultur. Die Darstellung beginnt mit der Völkerwanderungszeit und schließt mit dem 13. Jahrhundert, das Spätmittelalter bleibt also ausgeschlossen. Hervorgehoben sei, daß auch die Geschichte Osteuropas berücksichtigt wird. Dabei wird auch das Werden des Rittertums und der höfischen Kultur in den Kreis der Darstellung einbezogen, ebenso die Entwicklung der mittelalterlichen Stadt und die Ausbildung der Universitäten. Gerade die Kapitel über die mittelalterliche Stadt sind besonders gut gelungen. Hier werden sehr schwierige rechtshistorische Fragen äußerst anschaulich behandelt.

Als Engländer sieht der Verf. manches naturgemäß vom angelsächsischen Standpunkt aus. Während die deutsche Forschung z. B. bei der Christianisierung des Nordens das deutsche Missionswerk in den Vordergrund stellt, schreibt der Verf. den entscheidenden Einfluß der Eroberung Englands durch die Skandinavier zu, die das Christentum zusammen mit den anderen Beutegütern nach dem Norden brachten (S. 145).

Bei einem Buche, das nur die großen Linien der Entwicklung geben will, hat es nicht viel Zweck, über Einzelheiten zu diskutieren. So würde etwa der Rechtshistoriker wünschen, daß auf S. 229 das Wesen der Ritterfehde schärfer herausgearbeitet würde. Auch dürfte auf S. 135 f. das karolingische Imperium überbewertet sein, hier hat uns ja Fichtenau die Wirklichkeit gegenüber einer idealisierenden Betrachtung erkennen lassen.

Dem schönen Buch ist eine weite Verbreitung über den Kreis der Fachleute hinaus zu wünschen, nur wenn es wirklich den Weg zu den Massen der Gebildeten findet, hat es seine Mission erfüllt. Hans Lentze

DORDETT, ALEXANDER: Der geistliche Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Eine rechtshistorische Studie über die Bestrebungen der Antikurialisten zur Beschränkung der „iurisdictie coactiva". Wien 1954. 223 S. Im Selbstverlag.

Der Verfasser bietet eine Studie zum historischen kirchenpolitischen Schrifttum über die Frage der Grenzen der kirchlichen Strafgewalt. Dabei kommt es ihm, wie schon aus dem Titel und insbesondere aus dem Untertitel zu ersehen ist, auf die Darstellung jener Richtung an, die entweder gegen jede geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt eingestellt ist oder sie doch zumindest stark einschränken will, also auf die der antikurialistischen Literatur. Auf die Gegner dieser Schriftsteller wird nur eingegangen, soweit es der Zusammenhang erfordert. Auch in der eigenen Stellungnahme zum materiellen Problem ist der Verfasser, wie es bei einer historischen Arbeit sein muß, zurückhaltend; er versäumt aber nicht, in einer Schlußbetrachtung auch auf die Gegenwartsproblematik kurz einzugehen und damit den Zusammenhang zu der von ihm geplanten rechtsdogmatischen Darstellung herzustellen. Dagegen nimmt er zu den rein geschichtlichen, insbesondere auch zu den literarhistorischen Fragen, dort wo es ihm ge-

boten scheint, immer ausführlich Stellung.

Der Hauptteil der Arbeit ist Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham gewidmet. Ihm schickt der Verfasser einen geschichtlichen Überblick und eine Würdigung ihrer Vorgänger voraus. Ein dritter, abschließender Teil behandelt dann die Auswirkungen des Schrifttums des 14. Jahrhunderts auf Gallikanismus, Naturrechtsschule und Josephinismus. Die Ausführungen sind übersichtlich, manchmal allerdings etwas schwer lesbar, eine umfangreiche Literatur ist verarbeitet und die Lehrmeinungen der einzelnen Schriftsteller sind sorgfältig belegt; insbesondere läßt der Verfasser die Antikurialisten im Anmerkungsapparat in weiten Partien selbst zu Worte kommen. Die Arbeit ist daher durchaus positiv zu beurteilen.

Eines muß allerdings festgehalten werden: Der Untertitel, der das Werk als rechtshistorische Studie bezeichnet, ist in dieser Hinsicht etwas irreführend, weil es sich weder um die Schilderung ehemaliger Rechtseinrichtungen, noch um die der historischen Rechtsquellen und auch nicht um die der geschichtlichen juristischen Literatur im engeren Sinn handelt, sondern um die Darstellung der kirchenpolitischen Lehrmeinungen zu einem mehr politischen als spezifisch juristischen Problem. Das Werk ist daher eher dem Fachgebiet der Geschichte der Rechtsphilosophie als dem der Rechtsgeschichte zuzurechnen.

Erwin Melichar

EICHMANN-MÖRSDORF: Kirchenrecht I. und II. Bd., 7. Aufl., Paderborn 1953.

Das von Eichmann im Jahre 1923 begründete und von seinem Schüler und Nachfolger fortgesetzte und erweiterte Werk ist immer mehr zum besten Werk des Kirchenrechts in deutscher Sprache geworden. Wir haben in Eichmann als seine Schüler in Wien vor dem Erscheinen des CIC einen Lehrer der Rechtsgeschichte von Format kennen gelernt. Er hat in jenen seiner Schüler, die eine Hinneigung zum Recht besaßen, einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen, das Herz schlug ihm in Liebe entgegen. So sehe ich ihn heute noch lebendig und geistsprühend im Hörsaal vor mir, wenn meine Erinnerung in die schönste Zeit meines Lebens zurückwandert, in das Land der Jugend, wo wir erfüllt von gespannter Erwartung dem höchsten Ziel, dem Priestertum Christi in der Kirche Christi, zustrebten. Wer kann es fassen, daß nach dem Ratschluß der Vorsehung Menschen von den Qualitäten Eichmanns oder Köstlers, unseres Lehrers des Kirchenrechtes auf der Wiener Juristenfakultät, und andere, die wir geliebt und bewundert haben, ins Grab sinken und all ihr Wissen und Können förmlich mitnehmen müssen. Sicher war die Persönlichkeit Eichmanns mitbestimmend für die spätere Laufbahn seines Schülers, der allzu früh dem persönlichen Einfluß des Lehrers entzogen war, als dieser die Lehrkanzel an der Wiener Universität mit der von München tauschte.

Mit dem Erscheinen des CIC vollzog sich aber, wie wir deutlich erkennen konnten, in dem Rechtshistoriker Eichmann, dessen begriffliches Denken stets der Schärfe des Schwertes glich, ein bedeutender Wandel. Der Rechtshistoriker ist plötzlich Rechtsdogmatiker geworden, ohne daß er aufhörte, die Rechtsgeschichte durch weitere wertvolle Forschungen zu bereichern. Das von ihm im Jahre 1923 begründete Lehrbuch zeigte von Auflage zu Auflage neue Fortschritte in der systematischen Durchdringung des geltenten Rechtsstoffes. Es wurde von den Juristen gegenüber anderen Darstellungen des kirchlichen Rechtsstoffes wegen der juristischen Erfassung und Durchdringung des Stoffes und wegen der Prägnanz der Ausdrucksweise bevorzugt; es bot zur Lösung auftauchender Probleme wertvolle Grundlagen und näherte sich in seinem Wert immer mehr einem Handbuch, obwohl es immer noch Lehrbuch für Studierende geblieben ist.

Der Schüler und Nachfolger Eichmanns gab in den Jahren 1949, 1950 das Werk seines Lehrers als sechste, völlig veränderte Auflage in drei Bänden heraus. Dies geschah im Auftrag

des Lehrers und Meisters, der auch, wie Mörsdorf im Vorwort zur sechsten Auflage berichtet (S. 5), die Neubearbeitung des ersten Bandes vor seinem Tod (26. April 1946) zum Teil noch selbst durchgelesen und gebilligt hat. Der erste und zweite Band liegt nun als siebente, verbesserte und vermehrte Auflage vor. Der äußere Umfang selbst ist nicht viel größer geworden. So zählt der erste Band der sechsten Auflage 528, der siebenten Auflage 556 Seiten; der zweite Band ist von 504 auf 511 Seiten angewachsen. Der dritte Band ist zu erwarten. Dieses dreibändige Werk hat aber mehr noch als Eichmanns zwei Bände den Charakter eines Handbuches erhalten, wenn auch Mörsdorf versichert, daß das Lehrbuch nach wie vor Lehrbuch bleiben soll und die Herausgabe eines Handbuches in Vorbereitung ist. Jedenfalls wünschen wir dem Verfasser heute schon, daß ihm in dem Handbuch ein Standardwerk gelingen möge, wie es vor dem Erscheinen des CIC das Handbuch des Kirchenrechtes Rudolf Ritter von Scherers gewesen ist.

Einer besonderen Empfehlung bedarf dieses allgemein anerkannte Werk wirklich nicht; es ist zuerst unter dem Namen Eichmanns, nunmehr als Kirchenrecht von Eichmann-Mörsdorf allgemein bekannt und eingeführt und durch kein anderes Werk in deutscher Sprache übertroffen. Da in Österreich keine Neuauflage Harings, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, erschienen ist, dessen Vorzüge hauptsächlich auf der Darstellung der Entwicklung und Geltung des österreichischen Sonderrechtes beruhen, würden wir dem Verfasser besonders für die Herausgabe seines geplanten Handbuches eine größere Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse, auch des österreichischen Staatskirchenrechtes empfehlen. Zum Teil könnte dies auch in seinem Lehrbuch überall dort geschehen, wo „Staatliche Verhältnisse" oder „Deutsches Sonderrecht" behandelt werden. Ich will nur e i n Beispiel von den Fällen, die ich notiert habe, anführen. Wenn der Verfasser (I, S. 399) schreibt: „Die Bischofswahl besteht noch in den schweizerischen Bistümern Basel, Chur und St. Gallen, in Olmütz und mit Beschränkung auf einen päpstlichen Dreiervorschlag in den deutschen Bistümern (außer Bayern)", könnte er hinzufügen: „und in Salzburg". Es liegt mir ganz ferne, die unbestrittenen Vorzüge dieses Werkes, das mir als das beste in deutscher Sprache erscheint, herabzusetzen, ich meine aber, daß es sich in Österreich wegen seiner Qualitäten mehr noch als bisher einbürgern könnte.

Franz Arnold

ERLER, ADALBERT: Das Straßburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters. Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Frankfurt/Main 1954, 60 Seiten.

Der bekannte Verfasser liefert hier eine ausgezeichnete Monographie, die, obwohl sie in erster Linie der Rechtsgeschichte gewidmet ist, weit über diesen Rahmen hinaus vor allem dem Volkskundler und dem Kunstgeschichtler viele Aufklärung geben wird. Sie zeigt auch, wie sehr der Verfasser die Rechtsgeschichte in der gesamten Umwelt zu sehen vermag. Die Vorliebe des Mittelalters, feierliche Rechtsakte in die Kirche oder den unmittelbaren Umkreis der Kirche zu verlegen, entsprang dem Gedanken der Heiligkeit des Rechts, das am geheiligten Ort seine besondere Weihe empfing. Dem modernen Menschen erscheint es ungewöhnlich, dennoch aber ist es so begreiflich, daß der Rechts- und Gerichtsakt dem mittelalterlichen Menschen so eng mit der Kirche verbunden erschien. Die Säkularisierung des Rechtes und der Positivismus haben viel zerstört. Wir selbst sind Zeugen der sinkenden Achtung für das Recht. Um so wertvoller ist daher eine Studie, die mit beispielgebender wissenschaftlicher Genauigkeit in die Quellen gedrungen ist und die damit über die Lösung der eigentlichen Themenfrage hinaus zu einem wertvollen Beitrag der Wiederbegründung der Achtung vor dem Recht wird. Dem Verfasser gebührt aufrichtiger Dank dafür. Er hat damit auch unter Beweis gestellt, daß der Rechtshistoriker nicht nur für die Vergangen-

heit, sondern auch für die Gegenwart zu wirken vermag.

Willibald M. Plöchl

FÄSSLER, R.: Die Schizophrenie als Ehenichtigkeitsgrund im kanonischen Recht. Freiburg 1951.

Fässler wendet sich mit der vorliegenden Studie sowohl an den kirchlichen Richter als auch an den medizinischen Sachverständigen im kanonischen Eheverfahren. Die dreiteilige Gliederung entspricht dem Bestreben, in einem einleitenden Teil den Begriff der amentia habitualis zu klären, ferner dem medizinischen Laien einen Überblick über die Erscheinungsformen der Schizophrenie zu bieten, um dann im dritten Teil — er ist als der wertvollste anzusehen — die Schizophrenie als Ehenichtigkeitsgrund zu behandeln. Die außerordentlich schwierige Frage, wann bei Vorliegen der Diagnose „Schizophrenie" die Aufhebung des rechtsgültigen Ehewillens in den Latenz- und Remissionsstadien angenommen werden kann, wird empirisch gelöst, wobei allerdings die eingangs gegebene Definition der amentia habitualis die Grundlage bildet. Eine gediegene Kenntnis der Spruchpraxis der S. Romana Rota kann sich auf das praktische Ergebnis stützen, daß nach einer mehr als dreijährigen Spanne zwischen dem Eheabschluß und der Manifestation einer latenten oder remittierenden Schizophrenie wohl kaum eine Ehenichtigkeit angenommen werden kann. Dem Richter und Arzt, der nicht über die Zeit oder Gelegenheit verfügt, um sich durch persönliches Studium der Decisiones Rotae bzw. der einschlägigen medizinischen Literatur eingehend zu informieren, ist das Werk Fäßlers ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Alexander Dordett

HECKEL, J.: Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers. München 1953, Verlag der Bayrischen Akademie der Wissenschaften (Abhandlungen der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Neue Folge, Heft 36, 1953), 219 Seiten.

Die Erkenntnisse über Martin Luthers Verhältnis zum Recht sind an einem Wendepunkt angelangt, zu dem Johannes Heckel Wesentliches mit seiner Arbeit über die Initia iuris Protestantium beigetragen hat. Mit der neuen Untersuchung über die lex charitatis wächst Heckels Werk zu einer Größe empor, deren Bedeutung von entscheidendem Einfluß ist. Wenn der Verfasser auch betont, daß er das Recht in der Theologie Martin Luthers untersucht, so ist es eben, wie er hervorhebt, eine juristische Untersuchung und als solche ist sie hier zu werten. Heckel betont, daß die Frage nach Luthers Rechtsbegriff überhaupt noch nicht richtig angegriffen worden ist. Er führt als zwei Ursachen hierfür an zunächst die Tatsache, daß sich Luther des Vokabulars der mittelalterlichen Theologie bediente bei seiner Stellungnahme zum Naturrecht und man bisher nicht sah, daß sein Begriff des Naturrechts einen neuen Inhalt meint. Der zweite Irrtum ist nach Heckel methodischer Art. Man fragte Luther als Rechtsphilosophen aus, während er als Theologe antwortete. Daher auch mußte sich Luthers Untersuchung auf den juristischen Inhalt seiner Theologie beziehen und nicht auf das Wesen seiner Rechtsphilosophie. Luthers Rechtsbegriff ist geistlich. Der Reformator versteht nach Heckel unter Recht das Teilhaftigsein an der göttlichen Liebe. Rechtmäßig ist für ihn ein Verhalten des Menschen, das aus gottförmigem Wollen, d. h. aus vollkommener Liebe zu Gott geschieht. Rechtmäßig ist eine Einrichtung, die von Gott zur gemeinsamen Pflege dieses Liebeswillens im Verhalten zum Schöpfer oder zum Menschen anderen Geschlechts bestimmt ist. Luthers Rechtsauffassung war umwälzend. Er sperrte sich gegen die Einreihung der Kategorien der weltlichen Rechtsphilosophie und tat dies, wie Heckel hervorhebt, noch entscheidender als gegenüber dem Rechtsbegriff der römisch-katholischen Rechtslehre, dem er nähersteht, als man bisher geglaubt hat, und von dem er dennoch abweicht (S. 70). In einer einge-

henden Untersuchung legt Heckel dar, daß Luthers Lehre von den beiden Reichen die Grundlage seiner Rechtslehre ist; er untersucht ferner die eigentliche Rechtslehre Luthers, deren naturrechtliche Struktur und den naturrechtlichen Dualismus, der in der Einheit des göttlichen Rechtswillens aufgehoben ist. Er kommt zum göttlichen Naturgesetz, dessen besondere Eigenschaften der rechtschaffende Wille, der Geist, die Ordnung der Liebe, die Freiheit, die Treue und die Allgemeinheit sind, und sieht in der Goldenen Regel die Formulierung des Naturgesetzes im Reich Christi. Neben dem göttlichen Naturgesetz steht das positive göttliche Recht, das erst nach der Erschaffung des Menschen von Gott gesetzt wurde. Nach positiv göttlichem Recht gibt es zwei Rechtseinrichtungen, die Kirche und die Ehe. Die Kirche ist für die Pflege des inneren und äußeren Gesellschaftslebens im Verhältnis zum Schöpfer, und die Ehe für die Beziehungen der Menschen verschiedenen Geschlechts eingerichtet. Das Naturrecht regelt das geistliche Leben des sündenlosen Menschen, das positive göttliche Recht die Ordnungsformen des geistlichen Gemeinschaftslebens in Kirche und Ehe. Neben dem göttlichen Naturrecht gibt es nach Luther ein weltliches Naturrecht, das als materielles Naturrecht seinen Ursprung in dem mangelnden Verständnis des Menschen nach dem Sündenfall für das göttliche Naturrecht hat. Als institutionelles menschliches Naturrecht kommt es in der verweltlichten Kirche zum Ausdruck und in der verweltlichten Ehe. Der Christ hat im irdischen Rechtsleben eine besondere Stellung. Er ist Mitglied der Kirche. H e c k e l betont ausdrücklich, daß es ein menschliches Kirchenrecht gibt nach Luther, das in einem notwendigen Verhältnis zum göttlichen Naturgesetz steht. Der Christ steht ferner im Ehestand, die christliche Ehe ist ein geistlicher Stand, und schließlich steht der Christ auch im Leben der politia. In dieser Stellung ergeben sich für den Christen eine Reihe von Konsequenzen. Der Christ hat eine geschichtlich begründete Freiheit in der politia. Er ist ihr Rechtsgenosse, aber auch ihr Untertan, wobei seinen Gehorsamspflichten eine naturrechtliche Grenze gesetzt ist, da er die Pflicht hat, den naturrechtswidrigen Befehl der Obrigkeit zu überprüfen, und bei Verstößen die Pflicht zur Remonstration und zur Gehorsamsverweigerung hat. Dies trifft insbesondere auf den unrechten Krieg zu. Interessant ist die Auseinandersetzung mit Luthers Lehre vom Tyrannen, wobei zwischen dem Widerstandsrecht der Christen und Nichtchristen unterschieden wird und gegenüber dem Welt- oder Großtyrannen sich die Pflicht zum aktiven leiblichen Widerstand der Christen ergeben kann. Der Christ hat auch Pflichten im obrigkeitlichen Amt, denn er ist nicht nur Weltperson, sondern auch Christperson. Weitere Abschnitte behandeln Luthers Lehre vom christlichen Körper, namentlich in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, die Rechtsbeziehungen des Christen zu Kirche und Staat, und er schließt mit einem Überblick über das weitere Schicksal der Rechtslehre Luthers. Nach H e c k e l hat der protestantische Humanismus um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert ein neues Rechtsgefühl geschaffen, aus dem der neue protestantische Staatsgedanke hervorging. Dieser neue protestantische Staatsgedanke konnte sich halten, solange die Monarchie bestand. Mit ihrem Untergang ist auch der äußere Rückhalt verlorengegangen, und so stehen heute die Glaubensgenossen Luthers vor der schwierigen Aufgabe, die Probleme der neuen Lage theologisch und juristisch zu meistern. Dies führt nach Heckel notwendig zur Rechtslehre Luthers zurück, zu der allerdings erst wieder der Zugang geschaffen werden muß, wozu der Verfasser einen fundamentalen Beitrag leistet. In zwei Anhängen setzt er sich noch mit Luthers Lehre vom Widerstandsrecht auseinander und der sog. cura religionis des evangelischen Fürsten.

Es ist ein großes, inhaltsreiches Werk, das H e c k e l hier geschaffen hat. Ganz gewiß wird es zur Diskussion und weiteren Prüfung anregen. Aber auch für jeden, der kein Genosse der

Lehre Luthers ist, eröffnet sich die große Bedeutung dieser Arbeit. Es ist ein optimistisches Werk mit einem sehr positiven Gehalt, zu dem wir seinem Verfasser die besten Glückwünsche sagen. Für alle aber, denen die moderne Geistesgeschichte des Kirchenrechts am Herzen liegt, ist Heckels Werk unentbehrlich.

Willibald M. Plöchl

JONE HERIBERT O. F. M. CAP.: Commentarium in Codicem Iuris Canonici. 2. Bd., Paderborn 1954.

Dem lateinischen Kommentar zum CIC hat der Verfasser unter dem Titel: „Gesetzbuch des kanonischen Rechtes — Erklärung der Kanones" ein Werk in deutscher Sprache vorausgeschickt, der erste Band erschien im Jahre 1939, der zweite und dritte im Jahre 1940 unter dem Titel „Gesetzbuch der lateinischen Kirche — Erklärung der Kanones" in zweiter Auflage 1950 ff. Hier wurde das kirchliche Gesetzbuch Kanon für Kanon zunächst in freier deutscher Übersetzung, also nicht wörtlich, aber stets dem wahren Sinn entsprechend wiedergegeben, die Worte, die einer besonderen Erklärung bedürfen, sind im Druck hervorgehoben, und zwischen den Textstellen finden sich kurze, aber treffende Erläuterungen, gelegentlich eine ausführlichere Darstellung des Problems, amtliche Entscheidungen der römischen Behörden, authentische Interpretationen, Urteile der römischen Rota, vor allem auch Hinweise auf neuere päpstliche Gesetze und Enzykliken, dazu die Meinungen bewährter Autoren, deren Werke in den Fußnoten zitiert sind.

Der Wert des Werkes für den Unterricht und die Praxis ist einleuchtend. Ziel des Unterrichtes im kanonischen Recht muß es ja sein, den Hörer mit dem Text und Verständnis des Gesetzes vertraut zu machen und es ihm zu ermöglichen, daß er später die Fälle, die das Leben an ihn heranträgt, selbständig zu lösen vermag. Daher ist das Werk nicht nur als Behelf für das Studium, sondern auch als Nachschlagebuch zum CIC für die Praxis des Priesters in Seelsorge und Verwaltung nicht zu entbehren. Deshalb hat uns ja die Kirche dieses großartige Gesetzwerk des CIC in die Hand gegeben, daß es Richtschnur für innere Tätigkeit im Dienste der Kirche sei. In anderen Disziplinen lernen wir die Prinzipien der Kirche kennen, durch das Recht will sie vor allem ihre Aktivität auf das Ziel hinlenken.

Auch die lateinische Ausgabe folgt dem Gesetzestext Kanon für Kanon in durchaus übersichtlicher Form. Die Kanones sind nicht wörtlich aus dem Gesetzbuch übernommen, sondern in einer leicht verständlichen Paraphrase. Daß jeder Priester eine authentische Ausgabe des kirchlichen Gesetzbuches besitzt, darf man wohl voraussetzen. Die Erklärungen und der Apparat des vor uns liegenden zweiten Bandes in lateinischer Sprache aus dem Jahre 1954, der das dritte Buch des CIC, das Sachenrecht von can. 726 bis 1551 umfaßt, sind auf den neuesten Stand gebracht, so daß auch die neuesten kirchlichen Dekrete, Entscheidungen usw. Aufnahme fanden. Auch hinsichtlich der Lehrmeinung der Autoren berücksichtigt der Verfasser den Wandel in der Auffassung und die gründlichere Durchdringung des Gesetzestextes in den Jahren 1940—1954. So lesen wir in der deutschen Ausgabe 1940 und 1952 zu can. 793 unter Berufung auf Capello: Das Gebot, einen Tauf- und Firmpaten zu haben, verpflichtet unter schwerer Sünde. In der lateinischen Ausgabe 1954 sagt der Verfasser wieder unter Berufung auf Capello, allerdings 5. Auflage: Es besteht unter den Autoren eine Kontroverse, ob diese Vorschrift im neuen Recht unter schwerer Sünde verflichtet, sicher unter leichter. Ähnlich sagt er zu can. 794, § 2 in den deutschen Ausgaben: Es ist unter schwerer Sünde verboten, daß ein Firmling z. B. einen Firmpaten und eine Firmpatin hat; im lateinischen Buch lesen wir, daß dies nach der wahrscheinlicheren Auffassung nur unter leichter Sünde verboten ist.

Abschließend ist zu sagen, daß Jones Kommentar in der Bibliothek jedes Priesters neben dem CIC seinen Platz einnehmen sollte.

Franz Arnold

Kirchenrechtliche Dissertationen der Katholischen Universität in Washington, D. C.

Erfreulicherweise wurde die kirchenrechtliche Literatur durch den Arbeitseifer der kanonistischen Fakultät in Washington neuerlich mit zwölf Monographien bereichert. Die neuen Themen und die gründliche Bearbeitung zeigen, daß die bisher angewandte Methode, an der Hand des CIC die historische Entwicklung einzelner Rechtsprobleme sowie ihre praktische Anwendung im geltenden Recht zu untersuchen, sich sehr bewährt.

Kubik, St. J., Invalidity of Dispensations According to Canon 84, § 1 (Nr. 340), behandelt das sehr umstrittene Problem der Erteilung einer Dispens gemäß Kanon 84, § 1. Der historische Teil untersucht sehr schön die Entwicklung der Begriffe gerechte Ursache und vernünftige Ursache, im Kommentar vermag der Autor, ohne in eine einseitige Strenge zu verfallen, mit juristischer Klarheit die Probleme zu schildern. Es ist dies wieder eine Arbeit, von der wir wünschen würden, daß sie auch in deutscher Sprache den Praktikern des kanonischen Rechts zugänglich wäre. — Nah verwandt mit dieser Dissertation ist die Arbeit von Viau, R., Doubt in Canon Law (Nr. 346), in der die Frage des dubium iuris einer sehr interessanten Untersuchung unterzogen wird. Er schildert die langsame Entwicklung aus der unsystematischen Bearbeitung dieses Problems im Corpus Iuris Canonici und durch die Dekretalisten und kommt zum Schluß, daß im Mittelalter der Tutiorismus vorherrschend war. Für das geltende Recht unterstreicht er sehr die Bedeutung der Anerkennung, daß bei einem invalidierenden Strafgesetz es immer notwendig ist, zu untersuchen, inwieweit das dubium iuris die gesamte Rechtsnorm beeinträchtigt. Für den Fall, daß sich das dubium nur auf Teile der Norm bezieht, so sind die als unzweifelhaft erscheinenden Teile als bindend zu betrachten. — Tatarczuk, V. A., Infamy of Law (Nr. 357): Die infamia iuris entstammt dem römischen Recht und hat bis zum heutigen Tag ihre Stellung im Kirchenrecht behalten. In einer sehr schönen historischen Übersicht wird dieser Entwicklungsgang dargestellt. Im geltenden Recht kann infamia iuris nur durch das gemeine Recht als eine Strafe verhängt werden. Anderseits aber kann jeder regierende Bischof oder der von ihm Delegierte in geheimen Fällen, wenn ein genügender Grund vorliegt, nicht nur von der infamia iuris latae sententiae, sondern auch ferendae sententiae dispensieren. Der Verfasser setzt sich mit den gegenteiligen Meinungen sehr gut auseinander, trägt aber seine Auffassung so klar vor, daß man gerne bereit ist, ihm zu folgen. Besonders hervorgehoben sei die gute systematische Gliederung und der alphabetische Index dieser Arbeit. — De Witt, M. G., The Cessation of Delegated Power (Nr. 330), ist in erster Linie dem geltenden Recht gewidmet, wobei jedoch nicht verabsäumt wird, auf den historischen Entwicklungsgang in allen wichtigen Punkten hinzuweisen. Es ist dies eine sehr wertvolle Arbeit, die wesentlich dazu beitragen wird, Zweifelsfragen über die Beendigung der delegierten Gewalt bei der praktischen Rechtsanwendung auszuschließen.

Sheehan, J. G., The Obligation of Respect and Obedience of Clerics Toward Their Ordinary (Nr. 344), behandelt sehr interessant die Grenzen des Respekts und der Gehorsamspflicht des Klerikers gegenüber seinem Bischof. Der Verfasser sieht den Ursprung der kanonischen Gehorsamspflicht in der Inkardination. Sie ist heute rechtlich verankert. Das bei der Ordination gegebene Versprechen stellt also lediglich die Wiederholung einer gesetzlich bestehenden Verpflichtung dar. Es ist nicht Kadavergehorsam, da das Gesetz selbst Schranken setzt. Vor allem betrifft die Gehorsamspflicht nicht notwendigerweise auch bürgerliche und persönliche Angelegenheiten und unterscheidet sich dadurch von der Gehorsamspflicht des Religiosen. Sehr schön ist die Differenzierung, die der Verfasser macht. Der Religiose wird durch die Gehorsamspflicht in allen Angelegenheiten, die seine Regel und seine Zugehörigkeit zu einem Religio-

seninstitut mit sich bringen, gebunden. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, reicht die Macht des Vorgesetzten des Religiosen weiter. Anderseits ist der Anspruch des Bischofs intensiver, da er Jurisdiktionsträger ist. Die Gehorsamspflicht des Religiosen bindet ihn aus seinem Ordensverhältnis, der Weltgeistliche hingegen steht in einem Treueverhältnis zu seinem Vorgesetzten.

Sehr erfreulich sind die Dissertationen von Sheehy, R. F., The Sacred Congregation of the Sacraments (Nr. 333), und McManus, F. R., The Congregation of Sacred Rites (Nr. 352). Die kanonistische Fakultät setzt damit ihre Untersuchungen über die römischen Kurialbehörden fort. Oft genug besteht bei den untergeordneten kirchlichen Instanzen Unklarheit über den Charakter und die Kompetenzen der einzelnen Kongregationen. Beide Dissertationen untersuchen sehr eingehend diese Probleme und schaffen damit einen Beitrag, der weit über den Charakter einer Dissertation hinausreicht. Auch in diesen Fällen ist sehr zu wünschen, daß die Arbeiten als theoretisch sehr gut qualizifierte und zugleich für die Praxis sehr wertvolle Handbücher weite Verbreitung finden.

Kekumano, Ch. A., The Secret Archives of the Diocesan Curia (Nr. 350): Das bischöfliche Geheimarchiv ist eine Einrichtung des neuen Rechts. Vor dem Kodex war es dem Bischof überlassen, ob er ein Geheimarchiv anlegen wollte oder nicht. Nunmehr ist die Verpflichtung gemeinrechtlich statuiert. Der Bischof begeht einen schweren Verstoß, wenn er das Geheimarchiv nicht errichtet oder nicht in Ordnung hält. Die sich daran knüpfenden Fragen werden in sehr detaillierter und übersichtlicher Weise vom Verfasser behandelt.

Fitzgerald, W. F., The Parish Census and the Liber Status Animarum (Nr. 339), zeigt, wie sehr seit den frühesten Anfängen der Kirche Recht und Seelsorge eng verbunden waren, eine Tatsache, die vom praktischen Seelsorger auch heute noch mitunter übersehen oder nicht begriffen wird. Der Personenstand der Pfarre und die Register über das seelsorgliche Leben der Pfarrgemeinde sind zwei ganz verschiedene, vom Recht geforderte Angelegenheiten. Auch das wird nicht selten übersehen oder vermengt. Der Seelenstand und der Zustand der Seelen sind eben zwei verschiedene Probleme. Erst eine richtige Auswertung dieser Aufgaben gibt ein klares Bild über die seelsorgliche Lage einer Pfarre. Eine eingehende Untersuchung über die damit verbundenen Rechtsprobleme angestellt zu haben, ist das anerkennenswerte Verdienst des Verfassers.

Das Sakramentenrecht ist durch drei Dissertationen vertreten. Conway, W. J., The Time and Place of Baptism (Nr. 324), und Reiss, J. C., The Time and Place of Sacred Ordination (Nr. 343), behandeln sachlich verwandte Probleme. In beiden Fällen ist neben einer schön gearbeiteten historischen Übersicht das geltende Recht sehr gut dargestellt. Gerade am Beispiel dieser Dissertationen zeigt sich wieder, wie wichtig es ist, aus dem Sakramentenrecht Einzelprobleme einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Der dritten Dissertation, Wrzaszczak, Ch. F., The Betrothal Contract in the Code of Canon Law (Nr. 326), wird vom Verfasser eine sehr aktuelle Bedeutung gegeben. Schon in der Einleitung hebt er hervor, daß die Vorbereitung auf die Eheschließung besonders in den letzten Kriegsjahren oft so ungenügend war, daß daran viele Ehen gescheitert sind. Er sieht die Dinge wohl in erster Linie vom amerikanischen Standpunkt und beklagt nicht mit Unrecht, daß das Verständnis für ein echtes Verlöbnis dort vielfach abgekommen ist. Das Problem reicht aber weit über den territorialen Gesichtspunkt hinaus und gewinnt für unsere heutige Zeit überhaupt an Bedeutung. Um so wertvoller ist es, daß der Verfasser in einer wirklich vorzüglichen Untersuchung das Verlöbnisrecht seines aufkommenden Anachronismus entkleidet und ihm eine moderne Bedeutung gibt, deren praktische Anwendung nur zu begrüßen wäre. Es ist eine optimistische Studie, die sehr erfreulich ist. Willibad M. Plöchl

LENTNER, LEOPOLD: Der Christ und der Staat. Wien, Springer-Verlag, 1952.

Ganz wie der Untertitel verspricht, enthält das Buch Lentners eine Zusammenstellung wichtiger Äußerungen Papst Leo XIII., die eine Art Glosse durch den Autor erhalten, in der auch eine Gegenüberstellung der kirchlichen Lehre mit einzelnen, wichtigen Zeitströmungen unternommen wird. Das Buch zieht jene Lehren des Papstes heran, die sich auf das Wesen des Staates und der Gesellschaft, des Einzelmenschen und seiner Verwobenheit in verschiedene Verbände beziehen und auf die Erziehungsfragen eingehen. Es verfolgt die Auseinandersetzung mit den revolutionären Ideen des frühen 19. Jahrhunderts, mit Sozialismus, Kommunismus, Freidenkertum; aber das Buch berichtet auch von der Stellungnahme zu Rationalismus und Positivismus; auch politische Verwicklungen in Belgien, Italien, USA usw. werden berührt.

Das Buch läßt in dem Leser den lebhaften Wunsch zurück, den Nachlaß Leo XIII. in extenso zu lesen. Die Arbeit will denen, die um die Freiheit in der Gestaltung des staatlichen Lebens bangen, noch einmal die vieles vorwegnehmenden Entscheidungen und Lehren des großen Papstes zugänglich machen. Denn „die Verteidigung der Freiheit ist vor allem die Verteidigung der göttlichen Grundsätze, aus denen die sittlichen Werte, ebenso wie die Heiligkeit des Rechtes, der Freiheit religiöser Überzeugungen ihre Kraft empfangen". Lotte Leitmaier.

MAYER, SUSO, O.S.B.: Neueste Kirchenrechts-Sammlung, II. 1930—1939. Verlag Herder Freiburg, 1954. 632 Seiten.

Der zweite Band des Sammelwerkes entspricht in seiner Anlage völlig dem ersten (vgl. AÖKR. 5, 1954, S. 150 f.). Die Verbindung zwischen beiden wird dadurch hergestellt, daß im zweiten Band bei jenen Canones, zu denen im ersten Band neue Rechtsvorschriften gebracht werden, ein Hinweis aufgenommen ist. So ist der Benützer des zweiten — und bei Beibehaltung dieser Methode auch der folgenden — Bände in der Lage, den gesamten neuen Rechtsstoff zu überblicken. Dadurch wird auch der in der Besprechung des ersten Bandes in dieser Zeitschrift kritisierte Umstand, daß ohne weitere Hinweise auch bereits außer Kraft getretene Vorschriften aufgenommen sind, zum Teil behoben, obwohl auch nach Erscheinen des dritten Bandes, der dann das Jahrzehnt von 1940 bis 1949 umfassen wird, noch die Änderungen seit 1950 unerwähnt bleiben, bis nach dem Jahre 1959 der vierte Band erscheinen kann. Es bleibt also auch unter der Annahme, daß der dritte Band schon im Jahre 1955 folgt, noch eine Zeitspanne von mehr als fünf Jahren unberücksichtigt, obwohl die Möglichkeit der Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen von in den früheren Bänden gebrachten Rechtsvorschriften durch Anmerkungen bis zum Erscheinungsjahr des dritten Bandes bestanden hätte. Der Benützer nimmt dies gern in Kauf für die kommenden Jahrzehnte, weil er einsieht, daß eine solche Sammlung größere Zeitabschnitte zusammenfassen muß. Er würde aber wünschen, aus dem Sammelwerk eindeutig den letzten Stand der Entwicklung feststellen zu können, so wie er im Zeitpunkt des Erscheinens des dritten Bandes gegeben ist. Im übrigen ist die Frage aufzuwerfen, ob es wirklich notwendig ist, Rechtsvorschriften im vollen Wortlaut in das Sammelwerk aufzunehmen, die bereits außer Kraft getreten sind und daher, wenn überhaupt noch, doch nur mehr für die Beurteilung von in der Vergangenheit gelegenen Tatbeständen von Bedeutung sein können (vgl. z. B. die für 1932 bis 1937 geltenden Quinquennalfakultäten, S. 59 ff., oder die Vollmachten für die Militärordinarien während des zweiten Weltkrieges, S. 179 ff.).

Auf einen Druckfehler sei hingewiesen: Auf S. 61 ist unter II 2 d das Wort „nicht" ausgeblieben.

Im übrigen ist zu hoffen, daß der Herausgeber dieses zweifellos verdienstvollen Sammelwerkes beim dritten Band die bei der Besprechung des ersten Bandes in dieser Zeitschrift gegebenen Anregungen noch

verwerten kann, was ihm offenbar beim zweiten Band zeitlich nicht mehr möglich war.

Erwin Melichar

RITTER, Dr. SEBASTIAN: Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag. Selbstverlag des e. b. Ordinariates Salzburg, Salzburg 1954.

Der Verfasser gliedert sein Buch in drei Teile, von denen sich der erste mit der kirchlichen Vermögensverwaltung nach kanonischem Recht, der zweite mit der kirchlichen Vermögensverwaltung in Österreich vor dem Jahre 1939 und der dritte mit der kirchlichen Vermögensverwaltung in Österreich nach geltendem Recht befaßt. Der Hauptakzent liegt in allen drei Teilen beim Problem der kirchlichen Bedarfsdeckung und bei den Organen der Vermögensverwaltung, deren Art und Wirkungskreis eingehend dargestellt wird. Das wird insbesondere im letzten Teil deutlich, der sehr ausführlich vom Kirchenbeitragswesen und den partikularrechtlichen Organen der kirchlichen Vermögensverwaltung handelt. Die Darstellung ist übersichtlich, im historischen mittleren Teil notwendigerweise etwas gedrängter als in den beiden anderen Teilen. Die Gegenüberstellung von gemeinem kanonischem Recht und österreichischem Partikularrecht (das zugleich weitgehend staatliches Recht ist) erscheint mir sehr zweckmäßig, weil sie zeigt, daß kirchliches und staatliches Recht mehr aufeinander bezogen sind, als gemeiniglich angenommen zu werden pflegt. Auch einige interessante theoretische Fragen werden gestreift, ohne daß sie freilich bei dem vorgesteckten Rahmen umfassend behandelt werden können, wie z. B. die Abgrenzung des Begriffes der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt (S. 26 f.). Mißverständlich finde ich die Ausführungen über hoheitliche und fiskalische Verwaltung (S. 67). Das österreichische Recht, an welches auch der Verfasser anknüpft, arbeitet hier mit klaren Begriffen. Öffentliche Verwaltung liegt vor, wenn der Verwaltungsträger der Bund, ein Bundesland oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, der eine Angelegenheit der Bundes- oder Landesverwaltung übertragen ist; sie ist Hoheitsverwaltung, wenn sie mit den Mitteln des öffentlichen Rechts, Privatwirtschaftsverwaltung, wenn sie mit Mitteln des Privatrechts ausgeübt wird. Ob ein Akt der Verwaltung zum einen oder anderen Typus gehört, kann nur im Einzelfall beurteilt werden, weil sich eine Reihe von Verwaltungsaufgaben sowohl auf öffentlich-rechtlicher als auch auf privatrechtlicher Basis durchführen lassen. Richtig ist, daß auch in der Privatwirtschaftsverwaltung öffentlich-rechtliche Bestimmungen eine Rolle spielen, vor allem in der Frage der Kompetenz, und insoferne hat der Verfasser recht, daß auch die fiskalische Verwaltung „nach der inneren Struktur, Gewaltübertragung, Aufbau, Verantwortung" eben öffentliche Verwaltung ist. Es ist ihm auch zuzustimmen, wenn er im System der kirchlichen Bedarfsdeckung beide Typen vorfindet; obwohl das kirchliche Recht eine Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht nicht kennt, finden sich doch rechtliche Erscheinungen, die dem einen oder anderen Typus insoferne entsprechen, als sie in hoheitlicher Form oder in Vertragsform gestaltet werden.

Das Buch gibt jedenfalls ein klares juristisches Bild der Finanzwirtschaft der katholischen Kirche in Österreich.

Erwin Melichar

BÜCHEREINLAUF

Bouscaren, T. L., The Canon Law Digest, Vol. III, The Bruce Publishing Company, Milwaukee, 1954.

Cavelti, U. J., Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht, Universitätsverlag Freiburg/Schweiz, 1954, XX u. 152 S.

Chang, P., De relationibus juridicis superiores regulares et moniales exemptas ipsis subditos, Regensberg, Münster 1953.

Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, 3. Bd., Ferd. Schöningh, Paderborn 1954, III u. 504 S.

Franzen, A., Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster/Westf., 1953, XXIII u. 443 S.

Gmür, R., Der Zehnt im alten Bern, Stämpfli & Cie., Bern 1954, XX u. 329 S.

Heggelbacher, O., Die christliche Taufe als Rechtsakt nach dem Zeugnis der frühen Christenheit, Universitätsverlag Freiburg/Schweiz, 1953, IX u. 196 S.

Hochbichler, W., Österreichisches Katechetenrecht, Tyrolia Verlag, Innsbruck—Wien—München 1954, 318 Seiten.

Hofmeister, Ph.,. Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute, Karl Zink Verlag, München 1954, VII u. 277 S.

Jassmeier, J., Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in den älteren Männerordensverbänden, ebd., 1954, X u. 301 S.

Santifaller, L., Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-histor. Klasse, 229. Bd., Wien 1954, 154 S.

Schuster, J. B., Philosophia moralis, Herder, Freiburg 1952, XV u. 228 S.

Stromberg, R. N., Religious Liberalism in Eighteenth-Century England, Oxford University Press, 1954, XI u. 192 S.

Vries, J. de, Logica, Herder, Freiburg 1952, X u. 181 S.

Weber, W., Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehre, Heft 11, 253 ff., Verlag Walter Gruyter u. Co., Berlin 1954.

Wesemann, P., Die Anfänge des Amtes der Generaloberin, ebd., 1954, XX u. 240 S.

Willwoll, A., Psychologia metaphysica, Herder, Freiburg 1952, IX u. 198 S.

INHALTSVERZEICHNIS

DES FÜNFTEN JAHRGANGES

ABHANDLUNGEN

Karl Anderle, Wien: Kanonisches Eherecht im geltenden österreichischen Eherecht . . . 3

Rechtsanwalt Dr. Gottfried Baumgärtel, wissenschaftlicher Assistent in Erlangen: Die fehlerhaften Prozeßhandlungen nach dem Recht des Codex Iuris Canonici 161

Vizeoffizial Dr. Alexander Dordett, Wien: Die juristische Verantwortlichkeit der Inquisitionstribunale 18

Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien: Konfessionalismus und Unionismus in der österreichischen evangelischen Kirche der Toleranzzeit 195

Univ.-Prof. Dr. Hans Liermann, Erlangen: Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland . . 207

Dr. Theo Mayer-Maly, Wien: Die Grundrechte des religiösen Lebens in der österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts 38

Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien: Über die rechtliche Stellung des Laien in der Kirche . . 62

Theologieprofessor Dr. Jakob Obersteiner, Gurk: Der Gurker Bischof Kardinal Raimund Peraudi im Lichte neuer Urkunden 220

Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien: Max Hussarek als akademischer Lehrer . 78

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Dr. Theo Mayer-Maly, Wien: Zur Sinngebung von Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit . 238

Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien: Gewerbesteuerbefreiung für Unternehmungen, die kirchlichen Zwecken dienen 92

Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien: Die rechtliche Stellung der Katholischen Aktion 252

Dr. Josef Prader, Brixen: Italienische Konkordatsehen im Ausland 93

NEUES RECHT

KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

Päpstliches Recht

Kirche und internationale Politik . 101

Päpstliches Hilfswerk in Italien . . 102

Errichtung von Kathedralkapiteln . 105

Plenarkonzil auf den Philippinen . 108

Hundert Jahre katholische Hierarchie in Holland 108

Plenarkonzil für Argentinien in Buenos Aires 109

Approbation der Statuten der Bischofskonferenzen auf den Philippinischen Inseln 109

Fiume — Appellationsgericht . . . 109

Dekret über die Wahl eines Kapitelvikars 109

Erklärung betreffend Kardinal Wyszýnski 110

Entlehnung kirchlich-italienischen Archivmaterials 110

Entscheidungen der Interpretationskommission 110

Zum Motu Proprio Sollicitudinem Nostram 112

Stiftung für das Laienapostolat . . 113

Kardinalsgerichtshof — Malteserritterorden 113

Die Wirklichkeit Gottes — Ursprung und Grundlage allen Rechtes 262

Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und Spanien . . . 263
Spaniens Staatschef Protokanonikus von S. Maria Maggiore 271
Motu Proprio, „Ecclesiae bonum" . 273
Litterae Apostolicae 273
Konsistorial-Kongregation 274
Normen und Fakultäten für Seelsorger der Seeleute 276
Abänderung der Kapitelsatzungen von Lamego 279
Erneuerung des Kathedralkapitels von Guayaquil, Ecuador 279
Errichtung eines Metropolitankapitels in Managua, Nicaragua . . 280
Errichtung eines Domkapitels in Nictheroi, Brasilien 280
Studienkongregation 280
Statut der vatikanischen Schule für Paläographie und Diplomatik . . 281

Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien

Diözesanrecht

Religionsunterricht auf der 1. und 2. Schulstufe 114
Betreffend die Rechtspersönlichkeit der Diözesen 115
Seelsorgliche Betreuung der Österreicherinnen in England 116
Provisorische Dienstordnung für die Zentralstellen der Erzdiözese Wien 116
Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien 119
Begleitung von Wallfahrten durch katholische Geistliche 123
Einhaltung der Residenzpflicht . . 123
Firmung in Todesgefahr 123
Absolutions- und Aufnahmevollmachten 123
Binationsvollmacht 124
Applikationspflicht an festa suppressa 124
Ieiunium eucharisticum, Alkoholgenuß 124
Abänderung der Oratio imperata . 124
Stolaordnung — Ergänzung . . . 124
Einführung eines Brautprüfungsprotokolles 125
Nichtbestanderklärung von standesamtlichen Ehen 125
Krankenhaustaufen 125
Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses 126
Todeserklärungen 126
Verkauf kirchlicher Einrichtungsgegenstände 126
Verordnung über die Grundverkäufe der Kirchen und Benefizien 127
Grundverkäufe — Kanzleitaxe . . 128
Landwirtschaftliche Pachtverträge, Weisungen 128
Mietzinse aus Kirchen- und Pfründengebäuden — Behandlung . . 129
Pfarrheime — Errichtung 129
Befreiung von Umsatzsteuern in geistlichen Heimen und Noviziaten 130
Patronatsbeitrag 131
Trafostationen 131
Ernennungsbullen des Diözesanbischofs von Seckau 282
Ernennungsdekret des Apostolischen Administrators für das Burgenland 283
Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien 283
Kirchliches Taufzeugnis vor der Erstkommunion 286
Empfang der ersten hl. Kommunion 286
Beginn der Abendmesse 286
Binationsvollmacht 286
Trinationsvollmacht 287
Aviso zum neuen Brautprüfungsprotokoll 287
Richtlinien für kirchliche Trauungen in Rom 288
Veräußerung von kirchlichen Kunstgegenständen 289
Kirchenbeitragsprämien 1954 . . . 290
Kirchliche Sammlungen an Filial- und Nebenkirchen 291

EVANGELISCHES KIRCHENRECHT

Evangelisches Jugendwerk in Österreich 132
Kostenlose Übersendung von Kirchenbuchauszügen ins Ausland . 135
Planung und Genehmigung kirchlicher Bauten 136
Geschäftsordung für den Oberkirchenrat A. u. H. B. 291
Lehrgänge für Predigtamtskandidaten 292
Überweisung der Gehaltsbezüge . 293

STAATLICHES RECHT

Religionsunterricht an Schulen mit weniger als 20 Schülern nichtkatholischer Konfession 137

Religionsunterricht in der 1. und 2. Schulstufe 138
Unterricht aus „Religiöser Lebenskunde" an den Berufsschulen im Lande Salzburg 138
Sammlungsgesetz 139
Bundesgesetz über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter 293
Verordnung über die Eintragung von Ehen rassisch oder politisch Verfolgter 295
Klarstellung der Bezeichnung „religiöses Bekenntnis" 296
Schulbesuch der Adventistenkinder an Samstagen 296
Einhebung der Kirchenbeiträge 1954 297
Haushaltslisten-Einsichtnahme . . 297
Anrechnung von Vordienstzeiten — — Gegenseitigkeit gegenüber der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 298
Übersendung von Matrikenscheinen in das Ausland 298

Bearbeitet von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien

ZEITBERICHTE 140, 299

DISSERTATIONEN 300

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU 142, 301

BUCHBERICHTE

Buchbesprechungen

Arés, R., L'Eglise catholique et l'organisation de la société internationale contemporaine (1939 bis 1949). Von Dr. Theo Mayer-Maly, Wien 143
Bosch, F. W., Grundsätzliche Auseinandersetzung um die Rechtsordnung in Ehe und Familie. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 145
Bosch, F. W., Neue Rechtsordnung in Ehe und Familie. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 303
Brisebois, G. M., De natura iuridica domus religiosae. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 304
Burke, R., What is the Index. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien 146
Campbell, J. E., Indulgences. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 305
Dawson, Chr., Die Religion im Aufbau der abendländischen Kultur. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 305
Dordett, A., Der geistliche Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 306
Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien 307
Erler, A., Das Straßburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 308
Fässler, R., Die Schizophrenie als Ehenichtigkeitsgrund im kanonischen Recht. Von Dr. Alexander Dordett, Wien 309
Guizard, L., Mgr. Auguste Boudinhon. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien . . . 146
Hanstein, H., Kanonisches Eherecht. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 147
Heckel, J., Lex charitatis. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 309
Heston, E., Comment le Pape gouverne l'Eglise. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien . 147
Jone, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche, 3. Bd. Von Univ.-Prof. Dr. Robert Höslinger, Wien 148
Jone, H., Commentarium in Codicem Iuris Canonici, II. Bd. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien 311
Kirchenrechtliche Dissertationen der katholischen Universität in Washington, D. C. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien . . 148, 312
Kühner, P. W., Die Zuständigkeit der Zivilgewalt bei Ehen von Nichtchristen. Von Univ.-Prof. Dr. Robert Höslinger, Wien . . 149
Lateinisch-Deutsches Wörterbuch. Von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Hanslik, Wien . . 149
Lentner, L., Der Christ und der Staat. Von Lotte Leitmaier, Wien 314

Lesage, G., L'accession des congregations à l'état religieux canonique. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 150

Mayer, S., Neueste Kirchenrechtssammlung. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 150, 314

Michel, F., Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 151

Mitterer, A., Geheimnisvoller Leib Christi. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 152

Neukirchen, A. v., De capitulo generali in primo ordino Seraphico. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 152

Nylander, I., Das kirchliche Benefizialwesen Schwedens im Mittelalter. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 153

Pallazini, P., Indistolubilità del Matrimonio. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien 153

Piekoszewski, J., La Légitimation des Enfants naturels simples par le Mariage subséquent. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 154

Plöchl, W. M., Geschichte des Kirchenrechts, I. Bd. Von Univ.-Prof. Dr. Robert Höslinger, Wien 154

Quasten, J., Patrology, II. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 156

Reidick, G., Die hierarchische Struktur der Ehe. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien . . . 157

Ritter, S., Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 315

Rodriguez, A. M., El Problema del Ministro extraordinario de la Confirmación. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 157

Schmit, J. P., Geschichte des Gregorianischen Choralgesanges. Von Dekan Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien . . . 158

Vromant, A., De bonis ecclesiae temporalibus. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien 158

Wimmer, A., Die Menschenrechte in christlicher Sicht. Von Dr. Inge Gampl, Wien . . . 159

Büchereinlauf 160, 315